

30.03.01

Wo - FS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts**A. Zielsetzung**

Die Rechtsgrundlagen des sozialen Wohnungsbaus werden heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Sie stammen im Wesentlichen aus der Nachkriegszeit, als es vorrangig darum ging, in kurzer Zeit für Millionen von Vertriebenen und Menschen, deren Wohnungen durch Kriegseinwirkungen zerstört waren, Wohnraum zu schaffen.

Inzwischen stehen jedoch nicht mehr Mengenprobleme im Vordergrund der Wohnungspolitik, da ein funktionsfähiger Wohnungsmarkt die Wohnungsversorgung der überwiegenden Mehrheit der Haushalte gewährleistet, sondern die Unterstützung derjenigen Haushalte, die aus unterschiedlichen Gründen Zugangsprobleme zum Markt haben und sich nicht selbst angemessen mit Wohnraum versorgen können. Gleichzeitig muss ein Beitrag zur Lösung der Probleme geleistet werden, die sich aus der Konzentration benachteiligter Haushalte in bestimmten Wohngebieten ergeben.

Die Fördergegenstände des sozialen Wohnungsbaus müssen neu bestimmt werden, um den heute großen Bestand an oftmals preiswertem Wohnraum auch für die Wohnraumversorgung der unterstützungsbedürftigen Haushalte zu nutzen. Es ist daher erforderlich, die Förderung von Maßnahmen im Bestand und des Wohnungsneubaus neu zu gewichten.

Effizienz und soziale Zielgenauigkeit der Förderung müssen unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten deutlich erhöht werden.

Fristablauf: 11.05.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Der vorhandene Bestand an Sozialmietwohnungen muss weiterhin rechtlich gesichert bleiben. Insbesondere sollen die Mietpreisvorteile der Sozialwohnungen nicht verändert werden.

B. Lösung

Der bisherige soziale Wohnungsbau wird zu einer sozialen Wohnraumförderung weiter entwickelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sollen im neuen Wohnraumförderungsgesetz (Artikel 1) geschaffen werden.

Allgemeine Ziele der Reform sind:

- Neubestimmung der Zielgruppe der Förderung,
- Bestandsorientierung der Förderung,
- Schaffung eines flexiblen und effizienten Förderinstrumentariums,
- Stärkung des kosten- und flächensparenden Bauens,
- Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der „Sozialen Stadt“ sowie
- durchgreifende Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung.

I. Zukünftige Förderung

1. Vor dem Hintergrund eines im Wesentlichen funktionsfähigen Wohnungsmarktes haben staatliche Maßnahmen der Wohnungsbauförderung - künftig: soziale Wohnraumförderung - den Zweck, Haushalte, deren Wohnraumversorgung nicht oder nicht angemessen durch den Wohnungsmarkt sichergestellt werden kann, durch die Förderung von Mietwohnraum und durch die Förderung der Bildung von Wohnungseigentum zu unterstützen. Diese Zielgruppe unterliegt Einkommensgrenzen, die sich in der Höhe an bisheriges Recht anlehnen und die als Basiseinkommensgrenzen ausgestaltet sind, von denen die Länder im Bedarfsfall unter bestimmten Voraussetzungen abweichen können. Maßgeblich ist jedoch, dass die Haushalte, die durch die Förderung begünstigt werden, der Unterstützung bedürfen.
2. Anstelle der bisherigen Ausrichtung allein auf die Neubauförderung wird künftig der vorhandene Wohnungsbestand zur Wohnraumversorgung besser genutzt. Fördergegenstände werden daher neben dem Neubau verstärkt auch die Modernisierung,

die Begründung von Belegungsrechten und der Erwerb vorhandenen Wohnraums sein.

3. Auf die aus dem bisherigen Recht hergeleitete Unterscheidung in mehrere Förderwege soll künftig verzichtet werden, auch auf den umfassend in allen Details geregelten sog. 1. Förderweg mit seinem Kostenmietrecht. Im Rahmen von bundesrechtlichen Grundsätzen legen künftig die Länder die Einzelheiten der Förderung fest. Maßgeblich sind die Bestimmungen der Förderzusage, unterstützt von - sich auf das Wesentliche beschränkenden - bundesrechtlichen Durchführungs- und Sicherungsinstrumenten.
4. Durch die Förderung können Belegungsrechte sowohl an der geförderten wie auch an anderen, nicht geförderten Wohnungen erworben werden (verbundene oder mittelbare Förderung). Möglich ist künftig ferner die Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen von geförderten auf andere Wohnungen, auch im heutigen Bestand an Sozialmietwohnungen.
5. Um Fehlförderungen zu begegnen, soll bereits bei der Förderung auf ihre Vermeidung geachtet werden; wenn dies nicht möglich ist, können ggf. die Länder eine Ausgleichszahlung vorsehen.
6. Ein wichtiger Beitrag für die Lösung von Wohnraumversorgungsproblemen ist der Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Wohnungsunternehmen und zuständiger Stelle, ggf. unter Einbeziehung von Trägern der Wohlfahrtspflege. Hierfür wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen.
7. Der Bund wird sich auch künftig an der sozialen Wohnraumförderung der Länder durch Finanzhilfen beteiligen und u.a. hierfür durch gesetzliche Verpflichtung mindestens 230 Mio. Euro bereitstellen

II. Sozialwohnungsbestand

Dem Erhalt des vorhandenen Sozialwohnungsbestandes kommt erhebliche Bedeutung zu. Daher soll bei der Reform des Wohnungsbaurechts der Erhalt der Bindungen dieser Sozialwohnungen einschließlich ihrer Mietpreisvorteile gewährleistet sein. Dafür steht das geltende Recht weiterhin zur Verfügung. Die Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland kann gleichwohl erfolgen, da es sich im Wesentlichen um reines Förderrecht handelt. Eine Weitergeltung bisherigen Rechts muss daher nur in den Regelungsbereichen vorgesehen werden, in denen dies für die Bestimmungen über die Mieten der vorhandenen Sozialwohnungen, für die Durchführung und Abwicklung der Förderbeziehungen sowie für die Einhaltung

der auf Grund der Förderbeziehungen entstandenen Rechte und Pflichten maßgeblich ist. Soweit möglich, soll eine Anpassung dieser Rechtsgrundlagen an Elemente der künftigen Förderung erfolgen, z. B. im Hinblick auf die Anwendung der neuen Vorschriften über die Einkommensgrenzen und Einkommensermittlung, die Erteilung der Wohnberechtigungsscheine, die Freistellung der Belegungsbindungen, die Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen und den Kooperationsvertrag.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Soziale Wohnraumförderung:

Die konsequente Abkehr von überholten Förderprinzipien und die stärkere Einbeziehung des Wohnungsbestandes dienen der Verbesserung der Effizienz und Zielgenauigkeit der für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung eingesetzten Mittel. Daher wird es künftig möglich sein, mit den vorhandenen Mitteln eine größere Anzahl Haushalte im Sinne der Zielgruppe mit Wohnraum zu versorgen.

Sozialwohnungsbestand:

Für den vorhandenen Sozialwohnungsbestand bleibt es im Prinzip beim geltenden Recht. Es sollen lediglich die im Verordnungswege turnusmäßig vorgenommen Anhebungen der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen entfallen und stattdessen Kostensteigerungen durch eine Indexierung der Beträge Rechnung getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Der Wegfall des Kostenmietrechts und die Anwendbarkeit des allgemeinen Mietrechts wird zu einer Entlastung der Verwaltungsbehörden führen. Die Straffung und Vereinfachung der Vorschriften wird insgesamt dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu senken.

Die neugestaltete Förderstatistik (§ 42 WoFG) wird nach jetzigem Erkenntnisstand gegenüber der bisherigen Bewilligungsstatistik nach § 32 II. WoBauG weder beim Bund noch bei den Ländern und Gemeinden zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Soweit die Länder durch landesrechtliche Regelungen ungerechtfertigte Fördervorteile durch eine Ausgleichszahlung abschöpfen wollen, entspricht dies vom Verwaltungsverfahren her im Wesentlichen der heutigen Rechtslage nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird sich nicht über das gegenwärtige Maß hinaus erhöhen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung der sozialen Wohnraumförderung entstehen den Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern von gefördertem Wohnraum keine zusätzlichen Kosten. Mieterhöhungen, die sich aus den Änderungen über die Pauschalen ergeben können, werden insbesondere wegen der durchgängigen Bezugnahme auf qm/Wohnfläche und des Wegfalls der früheren Baualtersklassen im Umfang strukturell unterschiedlich ausfallen. Im Durchschnitt werden sie aber nicht höher sein als die, die sich erfahrungsgemäß bei der turnusmäßigen Anpassung der Pauschale im Rahmen eines Ordnungsverfahrens ergeben würden. Außerdem werden sich in gemischten Wohnungsbeständen Änderungen mit unterschiedlicher Wirkungsrichtung weitgehend gegenseitig ausgleichen.

30.03.01

Wo - FS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. März 2001

022 (323) - 842 00 - Wo-133/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

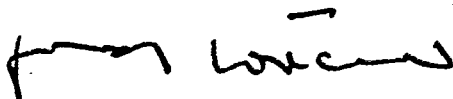
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts am 1.1.2002 in Kraft treten soll. Daher ist es notwendig, das Gesetzgebungsverfahren vor der Sommerpause abzuschließen, damit den Ländern genügend Zeit bleibt, die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der künftigen sozialen Wohnraumförderung zu erlassen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



Fristablauf: 11.05.01

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Drucksache 249/01

**Entwurf eines
Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts**

Vom ...

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

- Artikel 1 Wohnraumförderungsgesetz**
- Artikel 2 Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**
- Artikel 3 Aufhebung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**
- Artikel 4 Aufhebung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes**
- Artikel 5 Aufhebung der Ablösungsverordnung**
- Artikel 6 Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**
- Artikel 8 Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung**
- Artikel 9 Änderung der Neubaumietenverordnung**
- Artikel 10 Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes**
- Artikel 11 Änderung des Baugesetzbuchs**
- Artikel 12 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt**
- Artikel 14 Änderung des Bundeskleingartengesetzes**
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe**
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung**
- Artikel 17 Änderung des Wohngeldgesetzes**
- Artikel 18 Änderung der Wohngeldverordnung**
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**
- Artikel 20 Änderung des Bewertungsgesetzes**
- Artikel 21 Änderung des Einkommensteuergesetzes**
- Artikel 22 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**
- Artikel 23 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -**
- Artikel 24 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Gesetzliche Unfallversicherung -**
- Artikel 24a Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes**
- Artikel 25 Änderung des Vermögensgesetzes**
- Artikel 26 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**
- Artikel 27 Neubekanntmachung**
- Artikel 28 Inkrafttreten**

Artikel 1

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)

Teil 1

Allgemeines zur Förderung

Abschnitt 1 Zweck und Maßnahmen der Förderung

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich, Zielgruppe**
- § 2 Fördergegenstände und Fördermittel**
- § 3 Durchführung der Aufgaben und Zuständigkeiten**
- § 4 Bauland, sonstige Rahmenbedingungen**

Abschnitt 2 Grundsätze, Voraussetzungen und Förderzusage

- § 5 Anforderungen an die Förderung**
- § 6 Allgemeine Fördergrundsätze**
- § 7 Besondere Grundsätze zur Förderung von Mietwohnraum**
- § 8 Besondere Grundsätze zur Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums**
- § 9 Einkommensgrenzen**
- § 10 Wohnungsgrößen**
- § 11 Förderempfänger**
- § 12 Bevorzugung von Maßnahmen, zusätzliche Förderung**
- § 13 Förderzusage**

Abschnitt 3 Kooperationsvertrag

- § 14 Zweck, Beteiligte**
- § 15 Gegenstände des Kooperationsvertrags**

Teil 2

Begriffsbestimmungen, Durchführung der sozialen Wohnraumförderung

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen

§ 16 Wohnungsbau, Modernisierung

§ 17 Wohnraum

§ 18 Haushaltsangehörige

§ 19 Wohnfläche, Betriebskosten

Abschnitt 2 Einkommensermittlung

§ 20 Gesamteinkommen

§ 21 Begriff des Jahreseinkommens

§ 22 Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens

§ 23 Pauschaler Abzug

§ 24 Frei- und Abzugsbeträge

Abschnitt 3 Begründung und Sicherung von Belegungs- und Mietbindungen sowie von Bindungen für selbstgenutztes Wohneigentum

§ 25 Anwendungsbereich

§ 26 Gegenstände und Arten der Belegungsrechte

§ 27 Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

§ 28 Bestimmung und Sicherung der höchstzulässigen Miete

§ 29 Dauer der Belegungs- und Mietbindungen

§ 30 Freistellung von Belegungsbindungen

§ 31 Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

§ 32 Sonstige Vorschriften der Sicherung

§ 33 Geldleistung bei Gesetzesverstößen

Abschnitt 4 Ausgleich von Fehlförderungen

§ 34 Grundlagen der Ausgleichszahlung

§ 35 Einkommensermittlung und Einkommensnachweis

§ 36 Höhe der Ausgleichszahlung und Leistungszeitraum

§ 37 Wegfall und Minderung der Ausgleichszahlung

Teil 3

Bundesmittel

§ 38 Bereitstellung und Verteilung von Finanzhilfen

§ 39 Verzinsung und Tilgung

§ 40 Rückflüsse an den Bund

Teil 4

Ergänzungsvorschriften

§ 41 Berichterstattung

§ 42 Förderstatistik

§ 43 Maßnahmen zur Baukostensenkung

§ 44 Sonderregelungen für einzelne Länder

§ 45 Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln

Teil 5

Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 46 Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 47 Darlehen des Bundes und Förderung auf Grund früheren Rechts

§ 48 Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 49 Anwendung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

§ 50 Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung

§ 51 Anwendung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

§ 52 Bußgeldvorschriften

Teil 1

Allgemeines zur Förderung

Abschnitt 1

Zweck und Maßnahmen der Förderung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich, Zielgruppe

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum und bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung).

(2) Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt

1. die Förderung von Mietwohnraum insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen,
2. die Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können.

§ 2

Fördergegenstände und Fördermittel

(1) Fördergegenstände sind:

1. Wohnungsbau,

2. Modernisierung von Wohnraum,
 3. Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und
 4. Erwerb bestehenden Wohnraums,
- wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum bezweckt wird.

(2) Die Förderung erfolgt durch

1. Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen als Darlehen zu Vorzugsbedingungen oder als Zuschüsse bereitgestellt werden,
2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie
3. Bereitstellung von verbilligtem Bauland.

§ 3

Durchführung der Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der sozialen Wohnraumförderung zusammen.

(2) Die Länder führen die soziale Wohnraumförderung als eigene Aufgabe durch. Sie legen das Verwaltungsverfahren fest, soweit dieses Gesetz keine Regelungen trifft. Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Stelle, die nach Landesrecht zuständig ist oder von der Landesregierung in sonstiger Weise bestimmt wird.

(3) Die Länder sollen bei der sozialen Wohnraumförderung die wohnungswirtschaftlichen Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen; dies gilt insbesondere, wenn sich eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband an der Förderung beteiligt. Die Länder können bei ihrer Förderung ein von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beschlossenes Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung (kommunales Wohnraumversorgungskonzept) zu Grunde legen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände können mit eigenen Mitteln eine Förderung nach diesem Gesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften durchführen, soweit nicht im Übrigen Landesrecht entgegensteht.

§ 4

Bauland, sonstige Rahmenbedingungen

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Unternehmen sollen in ausreichendem Umfang geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens zu Eigentum oder in Erbbaurecht überlassen.

(2) Die Gemeinden sollen im Rahmen der Gesetze dafür Sorge tragen, dass für den Wohnungsbau erforderliche Grundstücke bebaut und erforderliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Dabei soll auf die Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens geachtet werden.

(3) Die Gemeinden sollen Bauwillige, die ein Baugrundstück erwerben wollen, beraten und unterstützen.

(4) Aus den Absätzen 1 bis 3 können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

Abschnitt 2

Grundsätze, Voraussetzungen und Förderzusage

§ 5

Anforderungen an die Förderung

(1) Die soziale Wohnraumförderung wird nach diesem Gesetz und hierzu erlassenen Vorschriften des Landes durchgeführt.

(2) Die Länder treffen soweit erforderlich auf der Grundlage dieses Gesetzes Bestimmungen, insbesondere über Voraussetzungen der Förderung und deren Durchführung.

(3) Die in den §§ 6 bis 8 und 10 bezeichneten Grundsätze sind bei den Bestimmungen nach Absatz 2 sowie bei Entscheidungen, die zur Förderung ergehen, in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen.

§ 6

Allgemeine Fördergrundsätze

Die soziale Wohnraumförderung ist der Nachhaltigkeit einer Wohnraumversorgung verpflichtet, die die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse mit der Erhaltung der Umwelt in Einklang bringt. Bei der Förderung sind zu berücksichtigen:

1. die örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und Zielsetzungen, die erkennbaren unterschiedlichen Investitionsbedingungen des Bauherrn, der Beitrag des genossenschaftlichen Wohnens zur Erreichung der Ziele und Zwecke der sozialen Wohnraumförderung sowie die besonderen Anforderungen des zu versorgenden Personenkreises;
2. die Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungsstrukturen, ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sowie sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die funktional sinnvolle Zuordnung der Wohnbereiche zu den Arbeitsplätzen und der Infrastruktur (Nutzungsmischung) sowie die ausreichende Anbindung des zu fördernden Wohnraums an den öffentlichen Personennahverkehr;
3. die Nutzung des Wohnungs- und Gebäudebestandes für die Wohnraumversorgung;
4. die Erhaltung preisgünstigen Wohnraums im Fall der Förderung der Modernisierung;
5. die Anforderungen des kostensparenden Bauens, insbesondere durch
 - a) die Begrenzung der Förderung auf einen bestimmten Betrag (Förderpauschale),
 - b) die Festlegung von Kostenobergrenzen, deren Überschreitung eine Förderung ausschließt, oder

- c) die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von Wettbewerbsverfahren;
- 6. die Anforderungen des barrierefreien Bauens für die Nutzung von Wohnraum und seines Umfelds durch Personen, die in Folge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind;
- 7. der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die ökologischen Anforderungen an den Bau und die Modernisierung von Wohnraum sowie ressourcenschonende Bauweisen.

Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen stehen, sind bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 7

Besondere Grundsätze zur Förderung von Mietwohnraum

Bei der Förderung von Mietwohnraum sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Um tragbare Wohnkosten für Haushalte im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu erreichen, können Wohnkostenentlastungen durch Bestimmung höchstzulässiger Mieten unterhalb von ortsüblichen Vergleichsmieten oder durch sonstige Maßnahmen vorgesehen werden. Dabei sind insbesondere die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie das örtliche Mietenniveau und das Haushaltseinkommen des Mieters sowie deren Entwicklungen zu berücksichtigen.
2. Wohnkostenentlastungen, die nach Förderzweck und Zielgruppe sowie Förderintensität unangemessen sind (Fehlförderungen), sind zu vermeiden oder auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlförderungen sind Vorkehrungen bei der Förderung, durch die die Wohnkostenentlastung
 - a) auf Grund von Bestimmungen in der Förderzusage oder
 - b) auf Grund eines Vorbehalts in der Förderzusage durch Entscheidung der zuständigen Stellevermindert wird. Eine Maßnahme zum Ausgleich entstandener Fehlförderungen in Fällen der Festlegung von höchstzulässigen Mieten ist die Erhebung von Ausgleichszahlungen nach den §§ 34 bis 37.
3. Bei der Vermeidung und dem Ausgleich von Fehlförderungen sind soweit erforderlich Veränderungen der für die Wohnkostenentlastung maßgeblichen Ein-

kommensverhältnisse und der Haushaltsgröße durch Überprüfungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu berücksichtigen.

§ 8

Besondere Grundsätze zur Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums

Bei der Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums nach § 1 Abs. 2

Satz 2 Nr. 2 sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Die Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums erfolgt bevorzugt für kinderreiche Familien und andere kinderreiche Haushalte sowie für Haushalte, bei denen wegen einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen oder aus sonstigen Gründen ein besonderer baulicher Bedarf besteht. Als kinderreich gelten Familien und andere Haushalte mit mindestens drei Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.
2. Um eine angemessene Belastung des Bauherrn oder des Erwerbers des selbstgenutzten Wohneigentums zu erreichen, sind bei der Festlegung der Förderung insbesondere die Einkommensentwicklung und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigen. Fehlförderungen sind zu vermeiden. Soweit dies durch eine Förderung erfolgt, die auf die Entwicklung des Haushaltseinkommens abstellt, sind Veränderungen der maßgeblichen Einkommensverhältnisse und der Haushaltsgröße durch Überprüfungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu berücksichtigen.

§ 9

Einkommensgrenzen

(1) Die Förderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen, die in Absatz 2 bezeichnet oder von den Ländern nach Absatz 3 abweichend festgelegt sind, nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Einkommens sind die §§ 20 bis 24 anzuwenden.

(2) Die Einkommensgrenze beträgt:

für einen Einpersonenhaushalt	12 000 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	18 000 Euro,
zuzüglich für jeden weiteren zum Haushalt rechnenden Angehörigen	4 100 Euro.

(3) Die Länder können von den in Absatz 2 bezeichneten Einkommensgrenzen nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere

1. zur Berücksichtigung von Haushalten mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung,
2. im Rahmen der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum oder
3. zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen Abweichungen festlegen.

§ 10

Wohnungsgrößen

(1) Bei Bestimmungen der Länder über die Grenzen für Wohnungsgrößen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Die Größe der zu fördernden Wohnung muss entsprechend ihrer Zweckbestimmung angemessen sein.
2. Besonderheiten bei Maßnahmen im Gebäudebestand und bei selbstgenutztem Wohneigentum sowie besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen von Haushaltsangehörigen und einem nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarf ist Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Berechnung der Wohnfläche ist § 19 Abs. 1 anzuwenden.

§ 11

Förderempfänger

(1) Empfänger der Förderung ist

1. bei Maßnahmen des Wohnungsbaus und der Modernisierung derjenige, der das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung im eigenen Namen durchführt oder durch Dritte durchführen lässt (Bauherr),
2. beim Ersterwerb vom Bauherrn zur Selbstnutzung der Erwerber des Wohnraums,
3. beim Erwerb aus dem Bestand zur Selbstnutzung der Erwerber des Wohnraums,
4. beim Erwerb von Belegungsrechten der Eigentümer oder der sonstige zur Einräumung von Belegungsrechten an dem Wohnraum Berechtigte.

(2) Soweit Fördermittel an einen Bauträger vergeben werden, ist die Vergabe mit der Auflage zu verbinden, dass der Bauträger den geförderten Wohnraum zu angemessenen Bedingungen dem Erwerber alsbald zur Selbstnutzung überträgt.

(3) Die Gewährung von Fördermitteln setzt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 voraus, dass

1. der Bauherr Eigentümer eines geeigneten Baugrundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird,
2. die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums besteht,
3. der Bauherr die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
4. bei der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum die Belastung auf Dauer tragbar erscheint und
5. der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt, für die eigene Geldmittel, der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Baugrundstücks oder Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 in Betracht kommen.

Fördermittel können auch einem Bauherrn oder einem sonstigen Förderempfänger gewährt werden, für den an einem geeigneten Grundstück ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder der nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist.

(4) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist auch auf Förderempfänger nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden.

§ 12

Bevorzugung von Maßnahmen, zusätzliche Förderung

(1) Maßnahmen, bei denen Bauherren in Selbsthilfe tätig werden oder bei denen Mieter von Wohnraum Leistungen erbringen, durch die sie im Rahmen des Mietverhältnisses Vergünstigungen erlangen, können bei der Förderung bevorzugt werden. Selbsthilfe sind die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen vom Bauherrn selbst, seinen Angehörigen oder von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit oder von Mitgliedern von Genossenschaften erbracht werden. Leistungen von Mietern sind die von

1. Mietern für die geförderten Maßnahmen erbrachten Finanzierungsanteile, Arbeitsleistungen oder Sachleistungen und
2. Genossenschaftsmitgliedern übernommenen weiteren Geschäftsanteile, soweit sie für die geförderten Maßnahmen über die Pflichtanteile hinaus erbracht werden.

(2) Eine zusätzliche Förderung für notwendigen Mehraufwand kann insbesondere gewährt werden bei

1. ressourcenschonenden Bauweisen, die besonders wirksam zur Entlastung der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit und zur rationellen Energieverwendung beitragen,
2. besonderen baulichen Maßnahmen, mit denen Belangen behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen wird,
3. einer organisierten Gruppenselbsthilfe für den bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Aufwand,
4. besonderen experimentellen Ansätzen zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus.

§ 13

Förderzusage

(1) Die Förderung wird auf Antrag durch eine Förderzusage der zuständigen Stelle gewährt.

(2) In der Förderzusage sind Bestimmungen zu treffen

1. über Zweckbestimmung, Einsatzart und Höhe der Förderung, Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, Einhaltung von Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen sowie
2. bei der Förderung von Mietwohnraum zusätzlich unter Anwendung des Abschnitts 3 des Teils 2 über Gegenstand, Art und Dauer der Belegungsbindungen sowie Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

In die Förderzusage können weitere für den jeweiligen Förderzweck erforderliche Bestimmungen aufgenommen werden.

(3) Die Förderzusage erfolgt durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; sie bedarf der Schriftform. Im Falle der Rechtsnachfolge gehen die sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Förderempfängers auf den Rechtsnachfolger über.

(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Abschnitt 3

Kooperationsvertrag

§ 14

Zweck, Beteiligte

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentliche Stellen können mit Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum Vereinbarungen über Angelegenheiten der örtlichen Wohnraumversorgung treffen (Kooperationsverträge), insbesondere zur Unterstützung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumversorgung einschließlich der Verbesserung der Wohnverhältnisse sowie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.

(2) In die Vereinbarungen können Dritte, insbesondere öffentliche und private Träger sozialer Aufgaben und andere mit der Durchführung des Kooperationsver-

trags Beauftragte, einbezogen werden. Soweit durch Vereinbarungen die Aufgaben der nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zuständigen Stellen berührt werden, sind diese Stellen zu beteiligen.

§ 15

Gegenstände des Kooperationsvertrags

(1) Gegenstände des Kooperationsvertrags können insbesondere sein:

1. Die Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen an Wohnraum des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu Gunsten der Gemeinde, einer zuständigen Stelle oder eines Trägers sozialer Aufgaben; die entsprechende Anwendung von Bestimmungen der §§ 26 bis 32 kann vereinbart werden;
2. im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach Nummer 1 die Übernahme von Bewirtschaftungsrisiken sowie die Übernahme von Bürgschaften für die Erbringung einmaliger oder sonstiger Nebenleistungen der Mieter;
3. die Aufhebung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen an Wohnraum, soweit dies nach den §§ 30 und 31 zulässig ist und Bestimmungen der Förderzusage nicht entgegenstehen;
4. die Übernahme von wohnungswirtschaftlichen, baulichen und sozialen Maßnahmen, insbesondere von solchen der Verbesserung des Wohnumfelds, der Behebung sozialer Missstände und der Quartiersverwaltung;
5. die Überlassung von Grundstücken und Räumen für die mit dem Kooperationsvertrag verfolgten Zwecke.

(2) Die vereinbarten Leistungen eines Kooperationsvertrags müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein und in sachlichem Zusammenhang mit den jeweils beabsichtigten Maßnahmen der Wohnraumversorgung stehen. Die Vereinbarung einer vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder von einem in den Vertrag einbezogenen Dritten zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte.

(3) Ein Kooperationsvertrag bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist.

(4) Die Zulässigkeit anderer Verträge bleibt unberührt.

Teil 2

Begriffsbestimmungen, Durchführung der sozialen Wohnraumförderung

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 16

Wohnungsbau, Modernisierung

(1) Wohnungsbau ist das Schaffen von Wohnraum durch

1. Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbstständigen Gebäude geschaffen wird,
2. Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
3. Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen wird, oder
4. Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

(2) Wohnraum oder anderer Raum ist in Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nicht auf Dauer nutzbar, wenn ein zu seiner Nutzung erforderlicher Gebäudeteil zerstört ist oder wenn sich der Raum oder der Gebäudeteil in einem Zustand befindet, der aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine dauernde, der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung nicht gestattet; dabei ist es unerheblich, ob der Raum oder der Gebäudeteil tatsächlich genutzt wird.

(3) Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die

1. den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,

2. die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder
3. nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, fallen unter die Modernisierung.

§ 17

Wohnraum

(1) Wohnraum ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Wohnraum können Wohnungen oder einzelne Wohnräume sein.

(2) Selbstgenutztes Wohneigentum ist Wohnraum im eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

(3) Mietwohnraum ist Wohnraum, der den Bewohnern auf Grund eines Mietverhältnisses oder eines genossenschaftlichen oder sonstigen ähnlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird.

§ 18

Haushaltsangehörige

(1) Zum Haushalt rechnen die in Absatz 2 bezeichneten Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen (Haushaltsangehörige). Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne des Absatzes 2, die alsbald in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

(2) Haushaltsangehörige sind

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner und
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerete in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

§ 19

Wohnfläche, Betriebskosten

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Berechnung der Grundfläche und zur Anrechenbarkeit auf die Wohnfläche zu erlassen.

(2) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten zu erlassen.

Abschnitt 2

Einkommensermittlung

§ 20

Gesamteinkommen

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen, abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 21

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 22 und 23, die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes Haushaltsangehörigen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

- 1.1 der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- 1.2 die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen,
- 1.3 die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten,
- 1.4 die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-) Gesetze,
- 1.5 Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und Renten an Hinterbliebene nach den §§ 56 bis 74 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- 1.6 die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- 2.1 die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- 2.2 der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Arbeitslohn,
- 2.3 der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
- 3.1 der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),

- 3.2 die Ansparabschreibungen nach § 7g des Einkommensteuergesetzes; das Jahreseinkommen vermindert sich um den Betrag, um den die Rücklage Gewinn erhöhend aufzulösen ist,
- 3.3 die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- 4.1 der nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses,
- 4.2 der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- 4.3 die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbauwesens, des Braunkohlentiefbauwesens und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- 5.1 die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- 5.2 die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 5.3 die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

- 6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - d) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
- 6.2 die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
7. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,
8. ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Werbungskosten und Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von steuerfreien Einnahmen nach Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 5.2 und 5.3 dürfen in der im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe abgezogen werden.

§ 22

Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei Anwendung des Absatzes 1 von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben; die sich hieraus ergebenden Einkünfte sind bei Anwendung des Absatzes 2 zu Grunde zu legen.

(4) Einmaliges Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. Einmaliges Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraums angefallen. Satz 2 gilt nur für Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist.

§ 23

Pauschaler Abzug

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird von dem nach den §§ 21 und 22 ermittelten Betrag ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 Prozent für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
 2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und
 3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
- abgezogen.

(2) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 Prozent des sich nach den §§ 21 und 22 ergebenden Betrages abgezogen, wenn die Beträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ent-

sprechen. Dies gilt auch, wenn Beiträge zu Gunsten eines unterhaltsberechtigten Angehörigen entrichtet werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

§ 24

Frei- und Abzugsbeträge

(1) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

1. 4 500 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung
a) von 100 oder
b) von wenigstens 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
2. 2 100 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
3. 4 000 Euro bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat;
4. 600 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist;
5. bis zu 600 Euro, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder

in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 3 000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet;
2. bis zu 6 000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;
3. bis zu 3 000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Abschnitt 3

Begründung und Sicherung von Belegungs- und Mietbindungen sowie von Bindungen für selbstgenutztes Wohneigentum

§ 25

Anwendungsbereich

(1) Mietwohnraum unterliegt den in der Förderzusage nach § 13 Abs. 2 bestimmten Bindungen, insbesondere Belegungs- und Mietbindungen. Auf diese Bestimmungen sind die §§ 26 bis 33 und 52 anzuwenden.

(2) Selbstgenutztes Wohneigentum unterliegt den in der Förderzusage nach § 13 Abs. 2 bestimmten Bindungen. Auf diese Bestimmungen sind § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 3 bis 5 sowie Abs. 8, § 32 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 33 und 52 entsprechend anzuwenden.

§ 26

Gegenstände und Arten der Belegungsrechte

(1) Belegungsrechte können

1. an den geförderten Wohnungen (unmittelbare Belegung),

2. an diesen und an anderen Wohnungen (verbundene Belegung),
 3. nur an anderen Wohnungen (mittelbare Belegung)
- begründet werden.

(2) Belegungsrechte können in der Förderzusage als allgemeine Belegungsrechte, Benennungsrechte und Besetzungsrechte begründet werden. Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von dem durch die Förderung berechtigten und verpflichteten Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu fordern, eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung einem Wohnungssuchenden zu überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einer Bescheinigung der zuständigen Stelle (Wohnberechtigungsschein) ergibt. Ein Benennungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, dem Verfügungsberechtigten für die Vermietung einer bestimmten belegungsgebundenen Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. Ein Besetzungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, einen Wohnungssuchenden zu bestimmen, dem der Verfügungsberechtigte eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung zu überlassen hat.

(3) In der Förderzusage kann bestimmt werden, dass die zuständige Stelle unter in der Förderzusage festgelegten Voraussetzungen befristet oder unbefristet statt eines allgemeinen Belegungsrechts ein Benennungsrecht oder ein Besetzungsrecht im Sinne des Absatzes 2 ausüben kann.

§ 27

Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

(1) Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung nur einem Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vorher einen Wohnberechtigungsschein übergibt. Der Wohnberechtigungsschein darf nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende

1. die für die Wohnung nach § 9 maßgebliche Einkommensgrenze einhält,
2. zu den Haushalten gehört, für die die Wohnung nach den Bestimmungen der Förderzusage vorbehalten ist, und

3. wenn die für den Haushalt nach § 10 maßgebliche Wohnungsgröße eingehalten wird.

Dem Wohnberechtigten ist der Wohnberechtigungsschein nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu erteilen.

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

(3) Der Wohnberechtigungsschein ist zu erteilen, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 eingehalten wird. Hat ein Land nach § 9 Abs. 3 eine Abweichung von der Einkommensgrenze festgelegt, ist der Wohnberechtigungsschein unter Zugrundelegung dieser abweichenden Einkommensgrenze zu erteilen. In dem Wohnberechtigungsschein ist anzugeben, welche maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird. Der Wohnberechtigungsschein kann in Abweichung von der Einkommensgrenze nach Satz 1 oder 2 erteilt werden, wenn

1. die Versagung für den Wohnungssuchenden eine besondere Härte bedeuten würde oder
2. der Wohnungssuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere geförderte Wohnung freimacht, deren Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder deren Größe die für ihn maßgebliche Wohnungsgröße übersteigt.

Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins ist zu versagen, wenn sie auch bei Einhaltung der nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Einkommensgrenze offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre.

(4) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen nach den Bestimmungen des Landes maßgebliche

Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder nach der Wohnfläche anzugeben. Von der maßgeblichen Grenze kann im Einzelfall

1. zur Berücksichtigung

- a) besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse eines Haushaltsangehörigen oder
- b) eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder

2. zur Vermeidung besonderer Härten
abgewichen werden.

(5) Soweit Wohnungen nach der Förderzusage bestimmten Haushalten vorbehalten sind und der Wohnungssuchende und seine Haushaltsangehörigen zu diesen Haushalten gehören, sind im Wohnberechtigungsschein Angaben zur Zugehörigkeit zu diesen Haushalten aufzunehmen.

(6) Ist eine Wohnung entgegen Absatz 1 überlassen worden, hat der Verfügungsberechtigte auf Verlangen der zuständigen Stelle das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnung einem Wohnungssuchenden nach Absatz 1 zu überlassen. Kann der Verfügungsberechtigte die Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung nicht alsbald erreichen, kann die zuständige Stelle von dem Mieter, dem der Verfügungsberechtigte die Wohnung entgegen Absatz 1 überlassen hat, die Räumung der Wohnung verlangen.

(7) Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle

- 1. selbst nutzen,
- 2. nicht nur vorübergehend leer stehen lassen oder
- 3. anderen als Wohnzwecken zuführen oder entsprechend baulich ändern.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte und seine Haushaltsangehörigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach den Absätzen 1 bis 5 erfüllen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn und solange eine Vermietung nicht möglich ist und der Förderzweck nicht auf andere Weise, auch nicht durch Freistellung von Belegungsbindungen nach § 30 oder durch Übertragung

von Belegungs- und Mietbindungen nach § 31, erreicht werden kann. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der anderen Verwendung oder baulichen Änderung der Wohnung besteht; die Genehmigung kann unter der Verpflichtung zu einem Geldausgleich in angemessener Höhe erteilt werden. Wer der sich aus Satz 1 Nr. 3 ergebenden Verpflichtung zuwiderhandelt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen.

(8) Sobald voraussehbar ist, dass eine Wohnung bezugsfertig oder frei wird, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitzuteilen.

§ 28

Bestimmung und Sicherung der höchstzulässigen Miete

(1) In der Förderzusage ist eine höchstzulässige Miete zu bestimmen; sie ist die Miete ohne den Betrag für Betriebskosten. In der Förderzusage können Änderungen der höchstzulässigen Miete während der Dauer der Förderung, auch für Mieterhöhungen nach durchgeführten Modernisierungen, vorgesehen oder vorbehalten werden. Bestimmungen über die höchstzulässige Miete dürfen nicht zum Nachteil des Mieters von den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften abweichen.

(2) Der Vermieter darf eine Wohnung nicht gegen eine höhere als die höchstzulässige Miete zum Gebrauch überlassen.

(3) Der Vermieter kann die Miete nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen, jedoch nicht höher als bis zur höchstzulässigen Miete und unter Einhaltung sonstiger Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung.

(4) Der Vermieter darf

1. eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe und
2. eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie nach Vorschriften des Landes oder nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen ist, fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(5) Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter auf die Bestimmung der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und auf die sonstigen Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung berufen. Hierzu hat ihm der Vermieter die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erteilt der Vermieter die Auskünfte nicht oder nur unzureichend, hat dies auf Verlangen des Mieters durch die zuständige Stelle zu erfolgen.

(6) Von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Vereinbarungen im Mietvertrag sind unwirksam.

§ 29

Dauer der Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen ist in der Förderzusage durch Festlegung einer Frist zu bestimmen; bei der Gewährung von Darlehen sind Bestimmungen über die Dauer der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung der Darlehen zu treffen, die dem mit dem Einsatz der Fördermittel verfolgten Förderzweck Rechnung tragen. Die Bindungen bleiben bestehen

1. bei Rückzahlung der Darlehen auf Grund einer Kündigung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Förderzusage bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung,
2. bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die auf Grund der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erloschen sind.

Bei der Gewährung von Zuschüssen bleiben die Bindungen im Falle der Rückforderung der Zuschüsse wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage längstens zwölf Kalenderjahre nach dem Jahr der Rückzahlung, im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks bis zum Zuschlag bestehen.

(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag dem Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse auch einem Wohnungssuchenden und dem Mieter schriftlich zu bestätigen, wie lange die Belegungs- und Mietbindungen dauern. Die Bestätigung ist gegenüber dem Verfügungsberechtigten und dem Mieter in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich.

§ 30

Freistellung von Belegungsbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 1 und 7 Satz 1 freistellen, wenn und soweit

1. nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht oder
2. an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
3. die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder
4. an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten besteht

und für die Freistellung ein Ausgleich dadurch erfolgt, dass der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Belegungsrecht für andere nicht gebundene Wohnungen (Ersatzwohnungen), die bezugsfertig oder frei sind, für die Dauer der Freistellung vertraglich einräumt oder einen Geldausgleich in angemessener Höhe oder einen sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise leistet.

(2) Freistellungen können für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden.

(3) Bei einer Freistellung kann von einem Ausgleich abgesehen werden, wenn und soweit die Freistellung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt wird.

§ 31 Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann mit dem Verfügungsberechtigten vereinbaren, dass die Belegungs- und Mietbindungen von geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) auf Ersatzwohnungen des Verfügungsberechtigten übergehen, wenn

1. dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist und
2. Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und
3. sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Übergangs die Wohnungen bezugsfertig oder frei sind.

(2) Gegenstand der Vereinbarung können ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 auch Änderungen der Belegungs- und Mietbindungen, insbesondere deren Anzahl, Dauer, Art oder Höhe sein, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände, insbesondere des Wohnwerts der Wohnungen, nicht zu einem mehr als nur unerheblichen wirtschaftlichen Vorteil des Verfügungsberechtigten führen.

(3) In der Vereinbarung sind weitere zum Übergang und zur Änderung der Belegungs- und Mietbindungen sowie zu sonstigen in der Förderzusage festgelegten Berechtigungen und Verpflichtungen erforderliche Bestimmungen zu treffen, namentlich zum Zeitpunkt des Übergangs. Mit dem Zeitpunkt des Übergangs gelten die Ersatzwohnungen als geförderte Wohnungen im Sinne der Förderzusage; auf die Ersatzwohnungen sind die Vorschriften dieses und des vierten Abschnitts anzuwenden.

(4) Sind gewährte Fördermittel durch dingliche Rechte am Grundstück der Förderwohnungen gesichert, können die zuständige Stelle, der Verfügungsberechtigte und der Gläubiger vereinbaren, dass die dinglichen Rechte aufgehoben und am Grundstück der Ersatzwohnungen neu bestellt werden.

§ 32

Sonstige Vorschriften der Sicherung

(1) Die zuständige Stelle kann Bestimmungen der Förderzusage nach den allgemeinen Vorschriften im Wege des Verwaltungszwangs vollziehen. Soweit die Bestimmungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen werden, hat sich der Förderempfänger der sofortigen Vollstreckung nach § 61 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu unterwerfen.

(2) Die zuständige Stelle hat über die Wohnungen, ihre Nutzung, die jeweiligen Mieter und Vermieter sowie über die Belegungsrechte und die höchstzulässigen Mieten im Sinne des § 3 Abs. 4 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Der Vermieter und der Mieter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und ihr die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Durch Satz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Der Vermieter hat der zuständigen Stelle die Veräußerung von belegungs- oder mietgebundenen Wohnungen und die Begründung von Wohnungseigentum an solchen Wohnungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vermieter, der eine Wohnung erworben hat, an der nach der Überlassung an einen Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist, darf sich dem Mieter gegenüber auf berechnigte Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berufen, solange die Wohnung Belegungs- oder Mietbindungen unterliegt; im Übrigen bleiben § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Gesetz über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(4) Finanzbehörden und Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der hierzu vorgelegten Nachweise bestehen. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber soll dem Wohnungssuchenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Fördermittel, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährt werden, können auch an den Vermieter ausgezahlt werden, wenn dieser aus den geleisteten Zahlungen Rückschlüsse auf das Einkommen des Mieterhaushalts ziehen kann.

(6) Die für Wohnungen geltenden Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für einzelne Wohnräume mit Ausnahme solcher in Wohnheimen.

§ 33

Geldleistung bei Gesetzesverstößen

Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte oder ein von ihm Beauftragter schuldhaft gegen die Vorschriften des § 27 Abs. 1 oder 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 oder des § 28 Abs. 2 bis 4 oder des § 32 Abs. 3 Satz 1 verstößt, kann die zuständige Stelle für die Dauer des Verstoßes durch Verwaltungsakt von dem Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu monatlich 5 Euro je Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. Für die Bemessung der Geldleistungen sind ausschließlich der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend. Die eingezogenen Geldleistungen sind für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen.

Abschnitt 4

Ausgleich von Fehlförderungen

§ 34

Grundlagen der Ausgleichszahlung

(1) Die Länder können, um eine Fehlförderung im Sinne des § 7 Nr. 2 Satz 1 und 3 auszugleichen, landesrechtliche Vorschriften über die Erhebung einer Ausgleichszahlung von Mietern geförderter Wohnungen erlassen; sie treffen dazu nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie des § 36 Abs. 1 und 3 die erforderlichen Bestimmungen. Auf die Erhebung von Ausgleichszahlungen sind die Absätze 5 und 6 sowie die §§ 35, 36 Abs. 2 und § 37 anzuwenden. § 32 Abs. 6 gilt entsprechend für die Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Die Länder legen fest, in welchen Gemeinden und für welche Arten von geförderten Wohnungen eine Ausgleichszahlung erhoben werden soll. Dabei kann von der Festlegung einer Gemeinde auch abgesehen werden, wenn in der Gemeinde

1. die für die Wohnungen bestimmten höchstzulässigen Mieten nur geringfügige Wohnkostenentlastungen beinhalten oder
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung einer Ausgleichszahlung in einem unangemessenen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen würde.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung darf für Mieter nur vorgesehen werden, wenn das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen und der die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen die nach § 9 maßgebliche Einkommensgrenze mehr als unerheblich übersteigt.

(4) Eine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung darf nicht vorgesehen werden

1. für Mieter, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
2. für Mieter, die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes erhalten und daneben keine wei-

teren Einkünfte erzielen, bei deren Berücksichtigung eine Ausgleichszahlung zu leisten wäre, oder

3. wenn eine Freistellung nach § 30 Abs. 1 und 2 für das Gebiet, in dem die Wohnung liegt, erfolgt ist.

(5) Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art, für Wohnungen in bestimmten Gebieten von Gemeinden oder für Wohnungen in bestimmten Teilen von Gemeinden ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nach dem Förderzweck unter Berücksichtigung der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse das Absehen der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient. Satz 1 gilt entsprechend für bestimmte Wohnungen oder für Wohnungen bestimmter Art, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Vermietbarkeit dieser Wohnungen während des Leistungszeitraums sonst nicht gesichert wäre.

(6) Das Aufkommen aus der Erhebung der Ausgleichszahlungen ist laufend für die soziale Wohnraumförderung zu verwenden.

§ 35

Einkommensermittlung und Einkommensnachweis

(1) Auf die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die §§ 20 bis 24 unter Einbeziehung der die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden Personen anzuwenden. Maßgebend für die Einkommensermittlung sind die Verhältnisse neun Monate vor Beginn des durch landesrechtliche Vorschriften nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 bestimmten Leistungszeitraums. Abweichend hiervon ist in den Fällen des § 37 Abs. 2 der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

(2) Der Mieter hat auf Anforderung der zuständigen Stelle sein Einkommen nachzuweisen und die weiteren Haushaltsangehörigen sowie die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen zu benennen sowie deren Einkommen nachzuweisen. Dem Mieter ist hierfür eine angemessene Frist einzuräumen. Verweigert eine für die Einkommensermittlung heranzuziehende Person gegenüber dem Mieter

Angaben über ihr Einkommen, ist sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben gegenüber der zuständigen Stelle zu machen und nachzuweisen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Mieter hat die zur Angabe des Einkommens verpflichtete Person vorab darauf hinzuweisen, dass sie ihre Angabe gegenüber der zuständigen Stelle machen und nachweisen kann.

(3) Versäumt der Mieter oder die zur Angabe des Einkommens verpflichtete Person die Frist nach Absatz 2 Satz 2 und 3, wird vermutet, dass eine Überschreitung der Einkommensgrenze in dem Umfang vorliegt, der den Mieter zu der nach § 36 festgelegten höchstmöglichen Ausgleichszahlung verpflichtet. Wird die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 nachträglich erfüllt, ist vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt.

(4) Finanzbehörden und Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit dies für die Festsetzung der Ausgleichszahlung erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der hierzu vorgelegten Nachweise bestehen. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber soll dem Mieter oder der zur Angabe des Einkommens verpflichteten Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 36

Höhe der Ausgleichszahlung und Leistungszeitraum

(1) Die Länder bestimmen

1. den monatlichen Höchstbetrag je Quadratmeter Wohnfläche, auf den die Ausgleichszahlung festgesetzt werden kann, sowie
2. die Höhe der nach dem Gesamteinkommen des Haushalts zu staffelnden monatlichen Ausgleichszahlung je Quadratmeter Wohnfläche,
3. den Leistungszeitraum, für den die Ausgleichszahlung erhoben wird, und den Beginn der Leistungspflicht.

(2) Der Gesamtbetrag aus höchstzulässiger Miete und Ausgleichszahlung darf die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe nicht überschreiten.

(3) Die Länder können zum Zwecke der Begrenzung der Ausgleichszahlung durch ortsübliche Vergleichsmieten nach Absatz 2 Höchstbeträge bestimmen. Sie können hierfür

1. Beträge bis zum Mittelwert der in einem Mietspiegel enthaltenen Mietspanne oder bis zu den in einem Mietspiegel enthaltenen Festbeträgen für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder, wenn ein Mietspiegel nicht besteht oder keine entsprechenden Angaben enthält,
2. die nach statistischen Erhebungen und deren Fortschreibung oder sonstigen Erkenntnismitteln erfahrungsgemäß zu erzielenden Entgelte für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage nach Gemeinden unterschiedlich

festlegen. Sie können auch bestimmen, dass bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung bestimmte eigene Leistungen des Mieters und der sich hieraus ergebende Mietvorteil zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

§ 37

Wegfall und Minderung der Ausgleichszahlung

(1) Die Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung erlischt, sobald die Wohnung nicht mehr der Mietbindung unterliegt oder von keinem der Mieter mehr genutzt wird.

(2) Die Zahlungspflicht ist auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats an auf den Betrag herabzusetzen, der den Verhältnissen im Zeitpunkt des Antrags entspricht, wenn dieser Betrag niedriger ist, weil

1. das Gesamteinkommen die nach Absatz 2 oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 maßgebliche Einkommensgrenze unterschreitet,
2. sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat,

3. sich die Zahl der Haushaltsangehörigen und der die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen erhöht hat oder
4. sich die Grundmiete um mehr als 15 Prozent erhöht hat.

Die Herabsetzung nach Satz 1 soll rückwirkend erfolgen, wenn das die Herabsetzung begründende Ereignis durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird und diese Bescheinigung erst zu einem späteren Zeitpunkt beigebracht werden kann.

Teil 3

Bundesmittel

§ 38

Bereitstellung und Verteilung von Finanzhilfen

(1) Der Bund gewährt den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung von Wohnraum nach den Vorschriften der Teile 1 und 2 Finanzhilfen auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 des Grundgesetzes. Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden Finanzhilfen in Höhe von 230 Millionen Euro jährlich und darüber hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes gewährt. Der Bund kann auch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernehmen. Das Nähere regeln die Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern.

- (2) Die Verwaltungsvereinbarungen treffen insbesondere Bestimmungen über
1. die Arten der zu fördernden Investitionen,
 2. die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen,
 3. die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder,
 4. die Verteilung der Finanzhilfen auf die betroffenen Länder sowie
 5. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen der als Darlehen gewährten Finanzhilfen.

Über die Arten der zu fördernden Investitionen nach Satz 1 Nr. 1 können in der Verwaltungsvereinbarung Bestimmungen in einem Umfang getroffen werden, in dem dies zur Erreichung des Förderziels geboten ist. Dies gilt insbesondere für regionale wohnungswirtschaftliche Schwerpunktsetzungen. Bei Bestimmungen nach Satz 1 Nr. 3 können Landesmittel, die für die Begründung oder Verlängerung von Belegungsrechten

im Wohnungsbestand oder für die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum aus dem Bestand zum Zwecke der Selbstnutzung eingesetzt werden, in begrenztem Umfang angerechnet werden.

§ 39

Verzinsung und Tilgung

(1) Die als Darlehen bereitgestellten Bundesmittel und Finanzhilfen sind vom Rechnungsjahr 1965 an mindestens so zu verzinsen und zu tilgen, dass die Zins- und Tilgungsbeträge demjenigen Anteil der im Land aufgetretenen Zins- und Tilgungsbeträge einschließlich außerplanmäßiger Tilgungen entsprechen, der sich jeweils nach dem Verhältnis der am Ende des Kalenderjahres insgesamt als Darlehen gewährten Bundesmittel und Finanzhilfen zu den übrigen Mitteln des Landes errechnet; die Tilgung der Bundesmittel und Finanzhilfen muss mindestens ein Prozent betragen. Die Verpflichtung des Landes zur vollständigen Tilgung der als Darlehen gewährten Bundesmittel und Finanzhilfen bleibt im Übrigen unberührt. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Im Falle vorzeitiger Rückzahlung von Darlehen hat das Land den auf den Bund entfallenden Anteil am Ende des Rechnungsjahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, an den Bund abzuführen. Dies gilt nicht für Baudarlehen, wenn durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, dass die Rückflüsse aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat und für die soziale Wohnraumförderung künftig gewährt, laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden sind.

§ 40

Rückflüsse an den Bund

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die der Bund zur Förderung des Wohnungsbaus den Ländern oder sonstigen Darlehensnehmern gewährt hat und künftig

gewährt, sind zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung nach den Vorschriften der Teile 1 und 2 einzusetzen. Sie können auch im Rahmen der Städtebauförderung für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die dem Bund zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Bundes an Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Rückflüsse aus den Darlehen, die aus dem Ausgleichsfonds und den Soforthilfefonds auf Grundlage des Lastenausgleichsgesetzes sowie aus den Zinsen und Tilgungsbeträgen der Umstellungsgrundschulden für den Wohnungsbau gewährt worden sind.

Teil 4

Ergänzungsvorschriften

§ 41

Berichterstattung

Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über

1. die Zahl der geförderten Wohnungen nach Fördergegenstand, beim Wohnungsbau zusätzlich nach Rechtsform der Nutzung und Größe des Gebäudes und die Zahl der geförderten sonstigen Wohneinheiten und Wohnheimplätze für jedes Quartal sowie
2. die Zahl der Mietwohnungen, für die im zurück liegenden Kalenderjahr die Belegungsrechte beendet worden sind, jeweils nach Jahresende.

§ 42

Förderstatistik

(1) Zur Darstellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der sozialen Wohnraumförderung wird jährlich eine Statistik der Förderzusagen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind die Fördergegenstände der sozialen Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1.

(3) Erhebungsmerkmale des Wohnungsbaus sind:

1. Lage des Förderobjekts nach Gemeinde;
2. Förderempfänger nach privaten Haushalten, Wohnungsunternehmen und Sonstigen;
3. Gebäude nach Zahl der Wohnungen, Wohnheim;
4. geförderte Wohnungen, Dauer der Belegungsrechte von Mietwohnungen, Wohnfläche, Eigentumswohnungen, Rechtsform der Nutzung sowie geförderte Wohnheimplätze; barrierefreie Wohnungen, soweit sie auf spezifische Behinderungen ausgerichtete und geförderte bauliche Maßnahmen enthalten;
5. Gesamtkosten des Förderobjekts und ihre Zusammensetzung nach Kosten des Baugrundstücks und der Erschließung (ohne Erbbaurechtsgrundstücke), Kosten des Bauwerks und sonstige Kosten (nur im voll geförderten reinen Wohnungsbau), für Eigentumswohnungen und für den Erwerb vom Bauträger nur Gesamtkosten;
6. Art und Umfang der Finanzierung nach Mitteln aus öffentlichen Haushalten, Kapitalmarktmitteln und sonstigen Mitteln nach Herkunft; objektbezogene Aufwendungshilfen aus öffentlichen Haushalten nach Arten;
7. monatliche durchschnittliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (ohne Wohnheime).

(4) Erhebungsmerkmale der Modernisierung, der Begründung von Belegungsrechten aus dem Wohnungsbestand und des Erwerbs bestehenden Wohnraums sind jeweils:

1. Förderempfänger nach privaten Haushalten, Wohnungsunternehmen und Sonstigen,

2. geförderte Wohnungen, Wohnfläche,
3. Gesamtkosten der geförderten Maßnahme,
4. Umfang der Fördermittel,
5. für Mietwohnungen die Dauer der Belegungsrechte sowie die monatliche durchschnittliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (ohne Wohnheime).

(5) Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der für die Förderung zuständigen Stelle sowie
2. Datum und Aktenzeichen der Förderzusage.

(6) Für die Statistik der Förderzusagen in der sozialen Wohnraumförderung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Förderzusagen zuständigen Stellen. Die Angaben sind für das vergangene Kalenderjahr bis zum 10. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

§ 43

Maßnahmen zur Baukostensenkung

Zum Zwecke der Senkung der Baukosten und Rationalisierung der Bauvorgänge unter Berücksichtigung des ökologisch orientierten Bauens und des gesunden Wohnens fördert der Bund die Bauforschung sowie die Schaffung von Grundlagen für die Vorbereitung und Überprüfung von technischen Bau- und Planungsnormen im Wohnungsbau.

§ 44

Sonderregelungen für einzelne Länder

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet gelten:

1. Fördergegenstand ist bis zum 31. Dezember 2008 in Ergänzung des § 2 Abs. 1 auch die Instandsetzung vorhandener Wohnungen.

2. Bei der Förderung der Modernisierung und, soweit sie nach Nummer 1 Fördergegenstand ist, der Instandsetzung von Mietwohnungen kann von der Begründung von Belegungsrechten abgesehen werden, soweit in dem Gebiet auf Grund von nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 13 des Altschuldenhilfe-Gesetzes erlassener landesrechtlicher Vorschriften genügend Wohnungen belegungsgebunden sind.

§ 45

Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln

(1) Bei der Vergabe von Fördermitteln für Wohnungen, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnlicher Personengruppen aus öffentlichen Haushalten und Zweckvermögen unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden (Wohnungsfürsorgemittel), findet § 28 entsprechende Anwendung.

(2) Auf die nach Absatz 1 geförderten Wohnungen sind die der §§ 34 bis 37 und die hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Ausgleichszahlungen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für diese Wohnungen sind die landesrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem die geförderten Wohnungen liegen, maßgeblich.
2. Die eingezogenen Ausgleichszahlungen stehen den öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zu, aus denen die Fördermittel verausgabt wurden; sie sind zur Förderung von Wohnungen nach Absatz 1 zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht, im Übrigen für die soziale Wohnraumförderung. Sind für die Wohnungen auch Mittel der sozialen Wohnraumförderung eingesetzt worden, stehen die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen dem jeweiligen öffentlichen Haushalt oder Zweckvermögen zu, dessen Förderung im Zeitpunkt der Bewilligung oder Förderzusage dem Betrage nach überwogen hat.

Teil 5

Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 46

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die §§ 1 bis 45 dieses Gesetzes finden auf Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung Anwendung, für die die Förderzusage nach dem 31. Dezember 2001 erteilt wird.

(2) Fördermittel, die vor dem Haushaltsjahr 2002 bereitgestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2002 auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der jeweils bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bewilligt werden.

(3) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), anzuwenden. Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ist hinsichtlich der Betriebskosten § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung mit seiner Anlage 3 anzuwenden.

§ 47

Darlehen des Bundes und Förderung auf Grund früheren Rechts

(1) Für die Tilgung und Verzinsung von Darlehen, die der Bund den Ländern oder sonstigen Darlehensnehmern bis zum 31. Dezember 2001 gewährt hat oder nach § 46 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2002 gewährt, findet an Stelle des § 19 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und des § 70 Abs. 4 bis 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970, 2986), § 39 Anwendung. Für die Verwendung von Rückflüssen aus Darlehen im Sinne des Satzes 1 findet an Stelle des § 20 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 12 des Wohnungsbau-

gesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (ABl. des Saarlandes vom 12. März 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970, 2986), § 40 Anwendung.

(2) Für die Einkommensermittlung nach § 88d Abs. 2 Nr. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51e Abs. 2 Nr. 4 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bei Wohnungen, die nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 51e des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gefördert worden sind, finden an Stelle des § 25 Abs. 1 und 3 und der §§ 25a bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie des § 14 Abs. 1 und 3 und der §§ 14a bis 14d des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland die §§ 20 bis 24 Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend bei Wohnungen, die nach den §§ 88 bis 88c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind.

(3) Für die Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnungen, die nach §§ 87a, 87b, 88, 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, findet an Stelle des § 88f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes § 32 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 5 Anwendung.

(4) Erfolgt zur Bestätigung der Wohnberechtigung für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 2001 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2002 nach den Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gefördert wurden, eine Einkommensberechnung, sind § 9 Abs. 2 und die §§ 20 bis 24 anzuwenden. Zum Haushalt des Wohnungssuchenden rechnen die in § 18 bezeichneten Angehörigen.

(5) Für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 2001 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2002 nach den Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gefördert wurden, gilt:

1. Auf die Erhebung von Daten ist § 32 Abs. 2 Satz 1 anzuwenden;
2. auf die Erteilung von Auskünften über die Einkommensverhältnisse ist § 32 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 4 anzuwenden.

§ 48

Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

(1) Folgende Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden:

1. Auf vor dem 1. Januar 2002 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 vor dem 1. Januar 2003
 - a) nach den §§ 42 bis 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte Darlehen für die Bilanzierung von Aufwendungsdarlehen und Annuitätsdarlehen § 42 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für Zinserhöhungen und erstmalige Verzinsungen § 44 Abs. 2 und Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für Tilgungserhöhungen § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für Kündigungen § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für die Bewilligung eines Zusatzdarlehens bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen § 45 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für die Rückzahlung eines Familienzusatzdarlehens § 45 Abs. 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
 - b) nach § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte Wohnungsfürsorgemittel § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
 - c) nach §§ 87a und 87b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen § 88f Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Aufgaben der zuständigen Stelle auf den nach § 47 Abs. 3 anzuwendenden § 32 Abs. 2 und 4 beziehen;
 - d) nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse § 88b Abs. 2 bis 4 und § 88c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und für die Ausweisung eines Aufwendungsdarlehens in der Bilanz § 88 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
 - e) nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte einkommensorientierte Förderung § 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und § 88f Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
2. auf den bis zum 31. Dezember 2001 sich ergebenden Ausfall an Rückflüssen durch die Ablösung nach § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes § 70 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen gelten weiter.

§ 49

Anwendung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

(1) Folgende Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden:

1. Auf vor dem 1. Januar 2002 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 vor dem 1. Januar 2003
 - a) nach den §§ 24 bis 27 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligte Darlehen für Zinserhöhungen und erstmalige Verzinsungen § 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, für Tilgungserhöhungen § 26 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, für Kündigungen § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, für die Rückzahlung eines Familienzusatzdarlehens § 27 Abs. 8 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland;
 - b) nach § 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligte Wohnungsfürsorgemittel § 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland;
 - c) nach § 51a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligte Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse § 51c Abs. 2 und 3 und § 51d des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, für die Ausweisung eines Aufwendungsdarlehens in der Bilanz § 51a Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.
2. auf den bis zum 31. Dezember 2001 sich ergebenden Ausfall an Rückflüssen durch die Ablösung nach § 34 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland § 35 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland;
3. für die Anpassung von Förderungsbestimmungen, deren Gegenstand die Errechnung und Anpassung der Kostenmiete für Wohnungen ist, die nach § 24 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland vor dem 1. Januar 2002 und in Fällen des § 46 Abs. 2 vor dem 1. Januar 2003 gefördert wurden, § 57 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

(2) Auf der Grundlage des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland wirksame Entscheidungen, die auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen und sonstige Maßnahmen gelten weiter.

§ 50

Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung

(1) Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, 2319), die Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), und die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), sind in der jeweils ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung auf Wohnraum,

1. für den öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zum 31. Dezember 2001 bewilligt worden sind,
2. für den öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden sind,
3. für dessen Bau ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln nach § 87a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zum 31. Dezember 2001 bewilligt worden ist,
4. für den Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zum 31. Dezember 2001 bewilligt worden sind,
5. der nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau gefördert worden ist,

vorbehaltlich des Absatzes 2 anzuwenden, soweit das Wohnungsbindungsgesetz, die Neubaumietenverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung hierfür am 31. Dezember 2001 Anwendung finden. Satz 1 gilt auch, wenn Fördermittel nach § 46 Abs. 2 bewilligt werden.

(2) Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung, die vor dem 1. Januar 2002 und im Fall des

§ 46 Abs. 2 vor dem 1. Januar 2003 förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften abgeschlossen. Auf der Grundlage der jeweils bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen gelten weiter.

§ 51

Anwendung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

(1) Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), ist in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung für den in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und Satz 2 bezeichneten Wohnraum anzuwenden, bis das Land für die Erhebung von Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen Vorschriften erlassen hat.

(2) § 50 Abs. 2 gilt für Verfahren sowie für wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen entsprechend.

§ 52

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Wohnung zum Gebrauch überlässt,
2. ohne Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 eine Wohnung selbst nutzt,
3. ohne Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 eine Wohnung anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert,
4. entgegen § 28 Abs. 2 eine Wohnung zum Gebrauch überlässt,

5. entgegen § 28 Abs. 4 eine dort genannte Leistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt oder
6. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970, 2986), wird aufgehoben; § 48 des Wohnraumförderungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 3

Aufhebung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (ABl. des Saarlandes vom 12. März 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970, 2987), wird aufgehoben; § 49 des Wohnraumförderungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 4

Aufhebung des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), zu-

letzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Ablösungsverordnung

Die Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 643), wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, 2319) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 50 des Wohnraumförderungsgesetzes für den in dessen Absatz 1 genannten Wohnraum, der öffentlich gefördert ist oder als öffentlich gefördert gilt.

§ 2

Sicherung der Zweckbestimmung

Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die Erteilung von Auskünften, die Gewährung von Einsicht in Unterlagen, die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Erteilung von Auskünften durch Finanzbe-

hörden und Arbeitgeber sowie die Mitteilungspflichten und die Einschränkung der Rechte zur Beendigung von Mietverhältnissen bei der Veräußerung und Umwandlung von öffentlich geförderten Wohnungen ist § 32 Abs. 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. Die §§ 2a und 2b werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Haushaltsangehörigen“ die Angabe „im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung

Die Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) wird in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes erteilt.“

5. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Benennung sind ungeachtet des Satzes 5 insbesondere schwangere Frauen, Familien und andere Haushalte mit Kindern, junge Ehepaare, allein stehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und schwerbehinderte Menschen vorrangig zu berücksichtigen;“.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Als junge Ehepaare sind diejenigen zu berücksichtigen, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; als ältere Menschen sind diejenigen zu berücksichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

- c) Im bisherigen Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ durch die Angabe „gilt § 4 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Freistellung von Belegungsbindungen, Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen, Erhaltung der Mietwohnnutzung, Kooperationsverträge

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von Belegungsbindungen in entsprechender Anwendung des § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes freistellen.

(2) Die zuständige Stelle kann mit dem Verfügungsberechtigten die Übertragung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen sowie sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen in entsprechender Anwendung des § 31 des Wohnraumförderungsgesetzes vereinbaren.

(3) In Fällen der Selbstnutzung, Nichtvermietung, Zweckentfremdung und baulichen Änderung der Wohnung gilt § 27 Abs. 7 des Wohnraumförderungsgesetzes entsprechend.

(4) Kooperationsverträge können in entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 des Wohnraumförderungsgesetzes abgeschlossen werden.“

8. § 12 wird aufgehoben.

9. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „einen Umbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Wörter „eine Änderung von

nicht mehr Wohnzwecken dienenden Räumen unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse“ ersetzt.

10. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 550 Euro“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ die Wörter „und bei berechtigtem Interesse auch dem Mieter“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 gilt bei berechtigtem Interesse für den Wohnungssuchenden entsprechend.“

12. In § 18d Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

13. § 18e wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird die Zahl „6“ durch die Angabe „7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wohnraumförderungsgesetzes bezeichneten Wohnungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§ 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 und 3 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Buchstabe b wird die Angabe „die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden“ gestrichen.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7 Abs. 3, des §“ ersetzt.

bb) Die Angabe „12“ wird gestrichen.

cc) Die Angabe „10 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Angabe „7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Wohnung selbst nutzt,“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Wohnung anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert.“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“, die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“, die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehntausend Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

18. Die §§ 30 bis 33a und 34 werden aufgehoben; der bisherige § 33b wird § 30.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„die Benutzer des untervermieteten Teils gelten nicht als Wohnungsinhaber, es sei denn, es handelt sich um Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes.“

b) In Absatz 3 werden die Angabe „0,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,25 Euro“, die Angabe „1,25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,60 Euro“ und die Angabe „2,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. es sich um selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes handelt; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt;“

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b des Wohnungsbindungsgesetzes“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b des Wohnungsbindungsgesetzes und des ab dem 1. Januar 2001 geltenden § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die Angabe „nach § 7“ durch die Angabe „nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden § 7“ ersetzt.

bb) Der Punkt in Buchstabe b wird gestrichen.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Satzteil angefügt: „oder nach dem ab dem 1. Januar 2002 geltenden § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Freistellung für das Gebiet ausgesprochen worden ist, in dem die Wohnung liegt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbau-
gesetzes“ durch die Angabe „§§ 9 und 35 Abs. 1 Satz 1 des Wohnraumförde-
rungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Wohnungs-
bindungsgesetzes“ durch die Wörter „der Beantragung des Wohnberechti-
gungsscheins oder bei nicht zu vertretender nachträglicher Beantragung der
Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „volle Deutsche Mark“ durch die Wörter „einen vol-
len Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ er-
setzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur sozialen
Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz zu verwen-
den.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen vor dem 1. Januar 2002 für die Förderung von Sozialwohnungen verwendet, deren Förderung mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendet worden ist, kann das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen weiterhin für die Förderung solcher Wohnungen verwendet werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne des § 45 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.“

6. § 14 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph wird § 14.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit vor dem 1. Januar 2002 nach landesrechtlichen Vorschriften die §§ 8 und 25 bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweiligen Fassung durch Verweisung auf diese Vorschriften oder auf § 3 oder auf Grund sonstiger Regelungen anzuwenden sind, gelten für Leistungsbescheide, soweit sie ganz oder teilweise Leistungszeiträume vor dem 1. Januar 2005 betreffen, insoweit die §§ 8 und 25 bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf die §§ 8 und 25 bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in einer vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung verwiesen wird, gelten für Leistungsbescheide, soweit sie ganz oder teilweise Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2005 betreffen, insoweit die §§ 9, 18, 20 bis 24 des Wohnraumförderungsgesetzes. Ist ein Leistungsbescheid erteilt worden, der sich auch auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2004 bezieht, und ergibt sich bei Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Januar 2005 keine oder nur eine geringere Ausgleichszahlung, ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 an ein neuer Be-

scheid zu erteilen. Von den Sätzen 1 bis 3 unberührt bleibt der Erlass landesrechtlicher Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1.“

8. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Überleitungsvorschriften zum Wohnraumförderungsgesetz

(1) Durch landesrechtliche Vorschriften kann bestimmt werden, dass Wohnungsinhaber des in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes bezeichneten Wohnraums an Stelle einer Ausgleichszahlung nach diesem Gesetz und den dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 und des § 45 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu ergehenden landesrechtlichen Vorschriften zu leisten haben.

(2) Mit dem Wirksamwerden der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach Absatz 1 erlischt die Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach diesem Gesetz.

(3) Bei dem in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wohnraumförderungsgesetzes bezeichneten Wohnraum können die Ausgleichszahlungen auf Wohnungsinhaber beschränkt werden, die nicht wohnberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau sind. Bei dem in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Wohnraumförderungsgesetzes bezeichneten Wohnraum ist für die Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen an Stelle des § 34 Abs. 6 des Wohnraumförderungsgesetzes § 10 Abs. 2 bis 4 weiterhin anzuwenden.

(4) Die Länder können durch landesrechtliche Vorschriften bestimmen, dass auch Wohnungsinhaber des in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wohnraumförderungsgesetzes bezeichneten Wohnraums und der Wohnungen, die nach § 87b Satz 1 und § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zum 31. Dezember 2001 gefördert worden sind, eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 und

des § 45 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu ergehenden landesrechtlichen Vorschriften zu leisten haben.

(5) § 51 des Wohnraumförderungsgesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 8

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „127 822,97 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255 645,94 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „1 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 291,88 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „1 600 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „818 067,01 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „2 500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 278 229,70 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „3 500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 789 521,58 Euro“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „5 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 556 459,41 Euro“ ersetzt.
- h) In den Nummern 8 und 9 wird jeweils die Angabe „7 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 579 043,17 Euro“ ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort "Instandhaltungskosten" durch das Wort „Erhaltungskosten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird Halbsatz 1 wie folgt gefasst: „Soweit nach § 28 ein Ansatz bis zu einer bestimmten Höhe zugelassen ist.“.
3. § 26 wird aufgehoben.
4. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 28 Erhaltungskosten“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhaltungskosten sind

 1. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen sowie
 2. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.

Der Ansatz der Kosten nach Satz 1 Nummer 1 dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird. Der Ansatz dient nicht zur Deckung der Kosten einer Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, für die eine besondere Abschreibung nach § 25 Abs. 3 zulässig ist. Zu den Kosten nach Satz 1 Nummer 2 gehören auch die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Erhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr höchstens 13 Euro angesetzt werden.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Sätze verringern sich bei eigenständig gewerblicher Leistung von Wärme im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115) um 0,20 Euro.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „1,85 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1,90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,05 Euro“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „15,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8,50 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Instandhaltungskosten“ durch das Wort „Erhaltungskosten“ und die Angabe „125 Deutsche Mark“ durch die Angabe „95 Euro“ ersetzt.

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Beträge verändern sich am 1. Januar 2005 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich seit der letzten Veränderung der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt verändert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2005 ist die Veränderung seit dem 1. Januar 2002 maßgeblich.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungskosten oder die Instandhaltungskosten“ durch das Wort „Erhaltungskosten“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Erhaltungskosten dürfen bis zu der nach § 28 Abs. 5a zugelassenen Höhe angesetzt werden, es sei denn, dass der Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse nicht angemessen ist; eine Überschreitung ist nicht zulässig.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Instandhaltungskosten“ durch das Wort „Erhaltungskosten“ ersetzt.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Zahl „28“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Ausgaben für die Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen höchstens 3 Euro je Quadratmeter Wohnfläche angesetzt werden, bei Eigentumswohnungen, Kaufeigentumswohnungen oder Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts höchstens 4 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Auf die Ausgaben für die Instandhaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist § 28 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass als Erhaltungskosten im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr höchstens 10 Euro angesetzt werden dürfen.“

7. In der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 werden in der Nummer 2 nach den Wörtern „Kosten der Berechnung und Aufteilung,“ die Wörter „die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Neubaumietenverordnung

Die Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit und solange diese Verordnung auf Wohnungen nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden ist, sind die im Rahmen der Verordnung maßgeblichen Vorschriften

1. des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetzes weiter anzuwenden sowie
2. a) des Wohnungsbindungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung,
b) der Zweiten Berechnungsverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung und
c) der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
2. In § 26 Abs. 3 werden die Angabe „5 Deutschen Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ und die Angabe „10 Deutschen Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.
3. § 33 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Nach § 12 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1304) geändert worden ist, wird nach § 12 folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Überleitungsvorschrift zum Wohnraumförderungsgesetz

Die Länder werden ermächtigt, ihre auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 erlassenen Vorschriften an § 3 Abs. 2 Satz 3 und die §§ 9 und 20 bis 33 des Wohnraumförderungsgesetzes anzupassen.“

Artikel 11

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S.137) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter "des sozialen Wohnungsbaus" durch die Wörter "der sozialen Wohnraumförderung" ersetzt.
2. In § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "für sozialen Wohnungsbau" durch die Wörter "für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 88 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt gefasst:

„Selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ist in der Regel nicht unangemessen groß, wenn die Wohnfläche die Grenzen der auf der Grundlage des § 10 des Wohnraumförderungsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften nicht übersteigt,“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt

§ 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1136) wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" durch die Angabe "Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes" ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes" durch die Angabe "Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1a wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist."

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum Erlass der Verordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ist hinsichtlich der Betriebskosten nach Satz 1 § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung mit seiner Anlage 3 anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

In § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), werden nach den Wörtern „Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ die Wörter „oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 Nr. 3 folgender Satz angefügt:

„Leistungen Dritter sind auch Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz an den Mieter oder den selbstnutzenden Eigentümer.“

2. In § 18 Nr. 1 werden die Wörter „öffentliche Leistungen“ durch die Wörter „Leistungen aus öffentlichen Haushalten“ ersetzt.

3. In § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f werden nach den Wörtern „öffentlicher Förderung der Wohnung“ die Wörter „oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz,“ eingefügt.

4. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf laufende Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung sind die bezeichneten Vorschriften gleichfalls nicht anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2001 (BGBl. I S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wohnraum wird durch Wohnungsbau im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes geschaffen.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt geändert:

„1. des Wohnungsbaus im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes;

2. der Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung durch Modernisierung im Sinne des § 16 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes;“.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), werden nach den Wörtern „Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ die Wörter „oder Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Bewertungsgesetzes

§ 29 Abs. 3 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt gefasst:

„Den Behörden stehen die Stellen gleich, die für die Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen zuständig sind, die auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland oder auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes gefördert worden sind.“

Artikel 21

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 58 werden nach den Wörtern "nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz" die Wörter "oder dem Wohnraumförderungsgesetz" eingefügt.
2. In Nummer 59 werden nach den Wörtern „dem Mieter zuzurechnen sind“ die Wörter „Maßnahmen der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, die dem Mieter zu Gute kommen,“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1938), wird wie folgt geändert:

1. In § 25f Abs. 3 werden die Wörter „Familienheim im Sinne des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Wörter „selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 72 Abs. 2 Ziffer 2 werden die Wörter „eines Kaufeigenheims, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ durch die Wörter „von selbstgenutztem Wohneigentum im Sinne des § 17 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung-

§ 194 Abs. 3 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Komma nach dem Wort „wird“ gestrichen und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„und die Mittel zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums auf Grund des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften des Landes, soweit die Mittel nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung des selbstgenutzten Wohneigentums verwendet werden,“.

Artikel 24

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Unfallversicherung-

Im Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird § 2 Abs. 1 Nr. 16 wie folgt gefasst:

- „16. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind,“.

Artikel 24a

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

In § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394), wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Angabe „§ 16 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Vermögensgesetzes

In § 7 Abs. 7 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481), wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Verwaltungskosten, die ab dem 1. Januar 2002 entstanden sind, kann der bisherige Verfügungsberechtigte nach Satz 4 in Höhe von höchstens 225 Euro jährlich je Wohnung, gewerblich genutzter Einheit oder gewerblich genutzter Fläche und in Höhe von höchstens 29 Euro jährlich je Garage sowie in Höhe von 11 Euro je Hektar und Jahr bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken aufrechnen.“

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8, 9, 18 und 24a dieses Gesetzes beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 27

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohnungsbindungsgesetzes und des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. ALLGEMEINES

I. Notwendigkeit der Gesetzgebung

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist ein wesentliches Element einer sozial verantwortlichen Wohnungspolitik. Auch in Zukunft ist es erforderlich, Haushalte, die sich nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können, zu unterstützen. Die Aufgaben des sozialen Wohnungsbaus haben sich jedoch im Laufe der Zeit gewandelt.

Die geltenden Rechtsgrundlagen stammen im Wesentlichen aus der Nachkriegszeit. Damals ging es vordringlich darum, in kurzer Zeit für Millionen von Vertriebenen und Menschen, deren Wohnungen durch die Kriegseinwirkungen zerstört waren, Wohnraum zu schaffen. Daher zielten das Erste und Zweite Wohnungsbaugesetz darauf ab, für „breite Kreise der Bevölkerung“ den Wohnungsbau zu fördern.

Nach über vier Jahrzehnten einer hohen Bautätigkeit im sozialen und allgemeinen Wohnungsbau stehen inzwischen nicht mehr Mengenprobleme im Vordergrund der Wohnungspolitik, da ein funktionsfähiger Wohnungsmarkt die Wohnungsversorgung der überwiegenden Zahl der Haushalte gewährleistet. Trotz dieser allgemein guten Versorgungslage gibt es allerdings Haushalte, die nach wie vor auf Unterstützung angewiesen sind. Dies sind zum einen Menschen, die wegen ihres geringen Einkommens die Belastung mit Wohnkosten in den am freien Wohnungsmarkt verfügbaren Wohnungen nicht tragen können. Zum anderen haben bestimmte Bevölkerungsgrup-

pen Zugangsprobleme zum Markt, weil sie von Vermietern diskriminiert werden oder der Markt nicht ausreichende geeignete Wohnungen bereitstellt. Daher muss der Wohnungsmarkt durch wirkungsvolle soziale Instrumente flankiert werden. Hierzu gehört ein Instrument, mit dem für Haushalte mit Zugangsproblemen bezahlbare Wohnungen unmittelbar bereitgestellt werden können. Dabei ist die Förderung des Neubaus ein mögliches, aber nicht mehr ausschließlich geeignetes Instrument. Angesichts des großen vorhandenen Bestandes auch an preiswerten Wohnungen kann und muss verstärkt nach Wegen gesucht werden, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen für die Aufgaben der unmittelbaren Wohnraumversorgung nutzbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund sind die geltenden Rechtsgrundlagen des sozialen Wohnungsbaus, und zwar insbesondere das Zweite Wohnungsbaugesetz, das Wohnungsbindungsgesetz, das Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, die Zweite Berechnungsverordnung und die Neubaumietenverordnung, nicht mehr zeitgemäß. Im Verlaufe der Zeit wurden zwar zahlreiche gesetzliche Änderungen vorgenommen. Dabei ist es aber nicht zu einer durchgreifenden Neukonzeption gekommen, die den zwischenzeitlichen Entwicklungen der wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und der Rahmenbedingungen für eine soziale marktwirtschaftliche Ordnung des Wohnungswesens Rechnung getragen hätte. Dies soll nunmehr durch ein Reformgesetz erfolgen.

II. Reformbedarf

1. Rückblick auf die Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus und seiner Rechtsgrundlagen

Nach Kriegsende sah sich die neugegründete Bundesrepublik Deutschland mit einem Fehlbestand von annähernd 6 Mio. Wohnungen konfrontiert. Die durchschnittliche Zahl der Bewohner pro Wohnung hatte sich gegenüber 1936 fast verdoppelt (von 3,6 auf 6 Personen). Auf Grund des allgemeinen Kapitalmangels war die privat finanzierte Wohnungsbauleistung völlig unzureichend. Ein freier Wohnungsmarkt existierte praktisch nicht. Breite Kreise der Bevölkerung hatten nur ein geringes Einkommen.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, bundesgesetzliche Grundlagen für eine breit angelegte Wohnungsbauförderung zu schaffen. 1950 wurde daher das Erste Wohnungsbaugesetz geschaffen, dem bereits 1956 das in wesentlichen Teilen noch heute geltende Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) folgte. Ziel dieser Gesetze war die Beseitigung der Wohnungsnot sowie die Versorgung breiter Schichten des Volkes mit Wohnraum zu tragbaren Mieten. Konzeption des Ersten wie auch des Zweiten Wohnungsbaugesetzes war daher die Dreiteilung des Wohnungsbaus in den öffentlich geförderten, den steuerlich begünstigten und den freifinanzierten Wohnungsbau, mithin eine Gesamtregelung des Wohnungsbaus.

Gegenstand des Zweiten Wohnungsbaugesetzes waren neben diesem Versorgungsauftrag auch die Eigentumsförderung für weite Kreise der Bevölkerung sowie das Ziel eines qualitativ besseren Wohnungsbaus. Hierzu dienten eine Reihe von Einzelvorschriften über Qualitätsmerkmale für öffentlich geförderte Wohnungen sowie die Lockerung der zunächst sehr engen Wohnflächenbegrenzungen. Die Einkommensgrenzen für den Bezug von Sozialwohnungen waren im Verhältnis zur allgemeinen Einkommenssituation so angesetzt, dass etwa drei Viertel der Bevölkerung zum Bezug einer Sozialwohnung berechtigt waren.

Auf die Sicherstellung tragbarer Mieten zielte im Zweiten Wohnungsbaugesetz das sog. Kostenmietprinzip, das das im Rahmen des Ersten Wohnungsbaugesetzes zunächst geltende sog. Richtsatzmietensystem ablöste. Vor dem Hintergrund einer allgemeinen, auch im Bereich der Vermieter von nicht im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnungen geltenden Mietpreisbindung sollte diese Regelung die Wirtschaftlichkeit des Mietwohnungsbaus sichern und überzogene Gewinne der Investoren vermeiden. Die bis heute noch für öffentlich geförderte Wohnungen geltende Kostenmiete wird auf der Grundlage der Ursprungskosten eines Wohnobjektes in einer durch spezielle Rechtsvorschriften vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt und bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Diese kostenmietrechtlichen Vorschriften sind durch weitere, auch dem Schutz der Mieter dienende allgemeine mietrechtliche Regelungen flankiert.

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau auf der Grundlage des Kostenmietrechts bildete in den fünfziger Jahren den Schwerpunkt des Wohnungsbaus. Anfänglich wurden

danach zwei Drittel aller neugebauten Wohnungen gefördert. Insgesamt wurden seit den 50er Jahren fast 9 Mio. Sozialwohnungen (einschließlich Eigentumsmaßnahmen) gebaut.

Nach und nach verbesserten sich die Investitionsbedingungen für den nicht im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnungsbau. Hierzu trugen die erheblich gestiegene allgemeine Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere auch der unternehmerischen Bau- und Wohnungswirtschaft, Einkommenszuwächse der Haushalte, vermehrte private Kapitalbildung, verbesserte allgemeine politische Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Aktivitäten sowie sonstige Fördermaßnahmen zu Gunsten des Wohnungsbaus einschließlich der "indirekten Förderung" auf Grund der einkommensteuerlichen Abschreibung bei. Von besonderer Bedeutung war die freie Vermietbarkeit neugebauter Wohnungen, die den Bau nicht im sozialen Wohnungsbau geförderter, sog. frei finanzierter Wohnungen zunehmend rentabel machte und einen Aufschwung der Bautätigkeit in diesem Sektor auslöste. Bereits 1959 betrug der Anteil der Sozialwohnungen an den gesamten Fertigstellungen nur noch etwa die Hälfte. Dies ermöglichte es, den stufenweisen Abbau der Wohnraumbewirtschaftung und der allgemeinen Mietpreisbindung auch im Wohnungsbestand, der nicht nach den Regeln des Kostenmietrechts entstanden war, einzuleiten. So konnte sich nach und nach ein freier Wohnungsmarkt entwickeln, der heute die Versorgung des größten Teils der Bevölkerung mit Wohnraum sicherstellt. Versorgungsprobleme konkretisierten sich auf bestimmte Gebiete, wie Ballungsräume.

Der soziale Wohnungsbau nahm absolut und relativ im Verhältnis zum nicht (direkt) geförderten Wohnungsbau kontinuierlich ab. Gleichzeitig hat sich auch die Zielsetzung des sozialen Wohnungsbaus verändert, und zwar von der Funktion der massiven Förderung des Wiederaufbaus hin zur Versorgung bestimmter Haushalte mit Wohnraum. Infolgedessen hat sich der ursprünglich umfassende Ansatz des geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetzes des Bundes in seiner Bedeutung in Richtung auf die Förderung des sozialen Wohnungsbaus verändert. Durch das Hinzutreten weiterer wohnungspolitischer Maßnahmen ergab sich eine deutliche Verlagerung der Akzente. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Wohneigentum zunächst unmittelbar nur im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert. Erst später wurde das selbstgenutzte Wohneigentum durch die Einführung der steuerlichen Wohneigentumsförderung be-

tont. Sie wurde im Zeitablauf zunehmend in den Dienst auch vermögenspolitischer Ziele (Erleichterung der Vermögensbildung zum Zweck der Risiko- und Altersvorsorge) gestellt.

1965 wurde als Alternative zum sog. öffentlich-geförderten Wohnungsbau (sog. 1. Förderweg) der sog. 2. Förderweg eingeführt (Förderung mit nicht öffentlichen Aufwendungshilfen), durch den der Wohnungsbau auch zu Gunsten eines Personenkreises gefördert wird, der im 1. Förderweg wegen seines höheren Einkommens von der Förderung ausgeschlossen ist, und der eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ermöglicht. Obwohl in den Anwendungsbereich dieses Förderwegs bereits kurz nach seiner Einführung auch Miet- und Genossenschaftswohnungen einbezogen wurden, lag sein Schwergewicht auf den Eigentumsmaßnahmen.

Als Beitrag zur Deregulierung wurden mit dem Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz von 1985 überflüssig gewordene Regelungen, zu denen vor allem die Anforderungen an Ausstattungsstandards zählten, im Wohnungsbaurecht aufgehoben.

Einen weiteren wichtigen Schritt stellte die im Jahr 1989 erfolgte Einführung der sog. vereinbarten Förderung dar. Damit wurde es möglich, von den bindenden Vorgaben des sog. 1 und auch des sog. 2. Förderwegs abzuweichen. Dies zeigt sich insbesondere in der von den kostenmietrechtlichen Vorschriften unabhängigen Festlegung der Förderhöhe, der Art und der Dauer der Belegungsbindungen sowie insbesondere der Höhe der Sozialmiete. Dieses Instrument hat alsbald in der Praxis verbreitete Anwendung gefunden. Der größere Teil der Sozialmietwohnungen wird heute auf der Grundlage der sog. vereinbarten Förderung gefördert.

2. Mängel im herkömmlichen Förderinstrumentarium

a) Förderinstrumente

Das geltende, im Zweiten Wohnungsbaugesetz, Wohnungsbindungsgesetz, Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und den dazugehörigen Verordnungen geregelte Wohnungsbaurecht des Bundes enthält überwiegend Vorschriften zum sog. 1. Förderweg. Dazu gehören insbesondere detaillierte Vorgaben für die Förderung von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen sowie ein um-

fangreiches Regelungswerk des Kostenmietrechts. Die sog. vereinbarte Förderung, die der Förderpraxis weitgehende Gestaltungsspielräume belässt, ist demgegenüber nur am Rande als „abweichende Fördermittelvergabe“ geregelt. Das geltende Wohnungsbaurecht entspricht damit weder dem Gewicht, das den Vorschriften nach ihrer Bedeutung in der Praxis zukommen muss, noch dem gebotenen Verhältnis bundesrechtlicher Regelungen zu den Regelungs- und Entscheidungskompetenzen der Länder.

Die Ausrichtung des geltenden Wohnungsbaurechts auf eine bestimmte Fördermethode entspricht zudem nicht den Notwendigkeiten einer den unterschiedlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Förderung der Wohnraumversorgung von Haushalten. Die im geltenden Recht liegende Betonung des sog.

1. Förderwegs mit seinen wesentlichen Elementen des Kostenmietrechts trägt nicht den Effizienzvorteilen Rechnung, die mit anderen Fördermethoden, die stärker die Entwicklungen des jeweiligen Mietwohnungsmarktes berücksichtigen, oftmals besser möglich sind und auf der Grundlage der sog. vereinbarten Förderung inzwischen auch weitgehend praktiziert werden. Auch unter Effizienzgesichtspunkten ist es daher notwendig, im Bundesgesetz die Hervorhebung einer Methode, die ihren Ursprung unter den im heutigen Vergleich besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit hat, zu vermeiden und stattdessen den unterschiedlichen Fördermethoden alle Möglichkeiten der praktischen Umsetzung zu geben und nicht nur, wie dies bei der heutigen vereinbarten Förderung der Fall ist, sie als „Abweichung“ vom 1. und 2. Förderweg zuzulassen.

Der mit dem 1. Förderweg verbundene bundesrechtliche Regelungsaufwand ist besonders hoch und entspricht nicht den kompetenzrechtlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer Aufteilung in bundesrechtlich notwendige Regelungsbereiche und die Bereiche, die den Ländern in Gesetzgebung und Verwaltungsvollzug überlassen werden können. So bedarf es nach dem Regelwerk des 1. Förderwegs einer Berücksichtigung von Kostensteigerungen der Unternehmen im Bereich von Verwaltung und Instandhaltung durch turnusmäßige und aufwendige Änderungen der Zweiten Berechnungsverordnung zur Neufestsetzung der sog. Pauschalen.

Bei dem im sog. 1. Förderweg geförderten Mietwohnungen entstand auf Grund im Zeitverlauf unveränderter Sozialmieten und steigender Einkommen das Problem der

sog. Fehlförderung. Der Gesetzgeber hatte 1982 zwar Maßnahmen ergriffen, um dem Problem der Fehlförderung zu begegnen:

Es wurde die Möglichkeit eröffnet, die Zinsen für öffentliche Baudarlehen anzuheben und damit die Kostenmiete bestehender geförderter Wohnungen zu erhöhen, und es wurde die gesetzliche Grundlage für einen einzelfallbezogenen Ausgleich ungerechtfertigter Fördervorteile durch das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlförderungsabgabe) eingeführt. Sein Konzept besteht darin, die in der Kostenmiete liegende Subvention bei denjenigen Wohnungsinhabern abzuschöpfen, deren Einkommen sich nach dem Einzug in die Wohnung erheblich verbessert hat und bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt. Bis auf das Saarland (wegen geringem Sozialmietwohnungsbestand) haben alle alten Länder von dem Instrument der Fehlförderungsabgabe Gebrauch gemacht. Die Darlehenszinsen sind - wenn auch unterschiedlich - von allen alten Ländern angehoben worden.

Die Erhebung von Fehlförderungsabgaben kann allerdings soziale Segregationerscheinungen verstärken und damit das Ziel ausgewogener und stabiler Bewohnerstrukturen in den Siedlungen und Stadtteilen gefährden. Eine Reihe von Ländern haben daher in letzter Zeit die Anforderungen an die Erhebung von Ausgleichsabgaben erhöht oder Vorkehrungen zu ihrer erheblichen Reduzierung getroffen. Insoweit besteht ein Konflikt zur Notwendigkeit, Fehlförderung auszugleichen, mit dem Ziel, ausgewogene und stabile Bewohnerstrukturen zu erhalten.

Erforderlich ist es daher, die Förderung vordringlich auf die Vermeidung von Fehlförderungen bereits bei der Ausgestaltung der Förderung besonders im Zeitverlauf auszurichten. Soweit eine solche Vermeidung der Fehlförderung nicht in Betracht kommt oder nicht wirksam gestaltet werden kann, kann ein finanzieller Ausgleich von Fehlförderungen geboten sein. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass durch eine Ausgleichsabgabe nachteilige Auswirkungen auf die Bewohnerstrukturen ausgeschlossen sind.

b) Ausrichtung auf den Neubau

Die seit Bestehen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erbrachten Bau- und Förderleistungen haben einen im internationalen Maßstab quantitativ und qualitativ hohen Stand der allgemeinen Wohnungsversorgung bewirkt und dabei auch die Versorgungsmöglichkeiten einkommensschwacher Haushalten erheblich verbessert. Staatliche Wohnungspolitik zu Gunsten von Haushalten mit Marktzugangsschwierigkeiten muss damit nicht mehr vorrangig auf die Ausweitung des Wohnungsangebots durch die Förderung des Neubaus setzen. Da das Wohnen in Neubauten wegen der steigenden Bau- und Grundstückskosten zumeist teurer ist als im Bestand, stellt die Unterbringung von Haushalten mit beschränkter Mietzahlungsfähigkeit im Neubau grundsätzlich die teuerste Form der Versorgung dar.

Die Begründung von Belegungsrechten im Bestand wird daher als wichtige Strategie für die Lösung von Zugangsproblemen am Wohnungsmarkt von verschiedenen Sachverständigen seit Jahren befürwortet. Ein gemeinsames Forschungsprojekt der Schader-Stiftung und des ehemaligen Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus jüngster Zeit weist auf die hohen Versorgungspotentiale für bedürftige Haushaltgruppen hin, die durch solche Maßnahmen mobilisiert werden können (vgl. Bericht "Neue Wohnungen auch im Alter", Schader-Stiftung, Darmstadt, 1997).

Es bestehen im Wohnungsbestand Möglichkeiten, die bereits heute von den Ländern und Gemeinden - allerdings in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Intensität - genutzt werden. Hierzu zählen der Erwerb von Belegungsrechten in den Wohnungsbeständen (besonders im Zusammenhang mit einer Modernisierungsförderung), Kooperationsverträge mit Wohnungsunternehmen, die Unterstützung des Wohnungstausches und das Umzugsmanagement sowie die Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Unterstützung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums.

Der Erwerb von Belegungsrechten kann auch auf indirekte Weise erfolgen, z.B. indem Neubaumaßnahmen ohne auf den Neubau bezogene Belegungsbindungen gefördert werden, also dadurch, dass der Investor aus seinen Beständen an Stelle der geför-

der Wohnung eine oder mehrere Wohnungen für die Belegung zur Verfügung stellt (sog. verbundene oder mittelbare Belegungsbindung); entsprechend kann mit Mietbindungen verfahren werden. Auch können gezielt Fördermittel, etwa in der Eigenheimförderung, an solche Haushalte vergeben werden, die belegungsgebundene Wohnungen freimachen.

Das Zweite Wohnungsbaugesetz ist nach seiner ursprünglichen Zielsetzung (s. oben II.1.) auf den Neubau ausgerichtet. Der durch das Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 in § 17a II. WoBauG neu geschaffene Fördertatbestand sieht zwar die Einbeziehung der Modernisierung in den sozialen Wohnungsbau vor. Dieser Einstieg in Maßnahmen des Bestandes reicht jedoch nicht aus, um heutigen wohnungspolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Durch eine stärkere Einbeziehung des vorhandenen, meist preisgünstigeren Bestandes an - geförderten und nicht geförderten - Wohnungen in die soziale Wohnraumförderung kann auch ein Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von ausgewogenen Bewohnerstrukturen geleistet und gleichzeitig gegenüber dem Neubau der Bedarf an zusätzlichen Flächen für den Wohnungsbau eingeschränkt werden. Die stärkere Ausrichtung auf den Bestand rechtfertigt die Abkehr vom Begriff „sozialer Wohnungsbau“ und seine Ersetzung durch „soziale Wohnraumförderung“.

c) Berücksichtigung sozialer Zielsetzungen

Eine Entwicklung, die in jüngerer Zeit zunehmend in den Blickpunkt geraten ist, ist die Destabilisierung von bestimmten Wohnquartieren, die Folge der in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtenden räumlichen Konzentration problematischer Haushalte ist. Dies wird durch die Fluktuation auf Grund der derzeit entspannten Lage auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt begünstigt. Diese Entwicklung ist Folge komplexer Ursachen, wie Zuwanderung, Arbeitslosigkeit, gesellschaftlicher Umbrüche und Veränderung der Familienstrukturen. Die Bundesregierung hat hierzu das Programm „Soziale Stadt“ aufgelegt, das Maßnahmen aller föderalen Ebenen ressortübergreifend bündeln soll. Das Programm zeigt bereits erste Wirkungen.

Betroffen von den Problemen, die unter dem Begriff „Überforderte Nachbarschaften“ diskutiert werden, sind auch Großwohnanlagen des sozialen Wohnungsbaus. Hier können starre Belegungsbindungen zu Gunsten bestimmter - meist einkommensschwächer - Haushalte einer Stabilisierung der Sozialstruktur entgegenstehen. Durch Änderungen des wohnungsrechtlichen Instrumentariums muss ein Beitrag zur Lösung dieser Strukturprobleme geleistet werden, indem z.B. Möglichkeiten eröffnet werden, Belegungs- und Mietbindungen von geförderten Wohnungen auf nicht oder nicht mehr gebundene Wohnungen des Bestands zu übertragen.

d) Weiterer Regelungsbedarf

Schließlich enthält das geltende Recht eine Reihe überholter Begriffe und Regelungen, die aufgegeben oder angepasst werden sollen. Dies gilt z. B. für die Förderung der sog. Kleinsiedlung, die unmittelbar in der Nachkriegszeit sicherlich ihre Berechtigung hatte, und für den Haushaltsbegriff, der heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht (s. Bundesratsinitiative zur Änderung des Angehörigenbegriffs des § 8 II. WoBauG, BR-Drs. 58/99).

Zu Missverständnissen haben etwa auch immer wieder die Begriffe „öffentliche Mittel“ bzw. „öffentliche Förderung“ oder die nach wie vor im Gesetz enthaltenen Regelungen über den „steuerbegünstigten Wohnungsbau“ geführt; auch hier soll Rechtsklarheit herbeigeführt werden.

III. Notwendigkeit einer Neuregelung

1. Künftige Anforderungen an die Rechtsgrundlagen

Es entspricht den Aufgaben des Sozialstaates, Haushalte zu unterstützen, die sich aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt nicht angemessen versorgen können. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der soziale Wohnungsbau, der zu einer sozialen Wohnraumförderung weiter zu entwickeln ist, neben dem Wohngeld unverzichtbar. Denn auch eine funktionierende Wohnungsmarktwirtschaft kann trotz wirksamer sozialer Rahmenbedingungen vor allem in Form des Wohngeldes nicht überall und rechtzeitig eine ausrei-

chende Wohnraumversorgung für jedermann gewährleisten, da häufig nicht nur mangelnde Zahlungsfähigkeit der wohnungssuchenden Haushalte, sondern auch andere - persönliche - Merkmale den Zugang zum Wohnungsmarkt erschweren.

Eine zielgerichtete Objektförderung ist daher notwendig, um vor allem in regionalen Engpasssituationen zusätzlichen Wohnraum für diese Haushalte bereitzustellen. Die soziale Wohnraumförderung hat deshalb wegen ihrer unmittelbar wirkenden Versorgungsfunktion und wegen ihrer spezifischen Einsatzart eine eigenständige, durch andere Instrumente der Wohnungspolitik nicht ersetzbare herausragende Bedeutung. Sie kann flexibel und zielgerichtet entsprechend den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Erfordernissen eingesetzt und dabei den jeweiligen Bedarfssituationen - auch in Abstimmung mit städtebaulichen und stadtsoziologischen Erfordernissen - gerecht werden. So weit in diesem Zusammenhang Investitionen in den Neubau oder die Modernisierung erfolgen, leistet sie wichtige Beiträge für die Verstärkung der Baukonjunktur und damit gleichzeitig zur Verbesserung und Stabilisierung der Beschäftigungslage. Dabei ist sie in besonderer Weise geeignet, auch unter Gesichtspunkten des kostensparenden, ressourcenschonenden und barrierefreien Bauens innovationsfördernd zu wirken und sich ändernde Wohnbedürfnisse aufzugreifen.

Die Änderung der rechtlichen Grundlagen zielt darauf ab, das Instrumentarium der Objektförderung so weiterzuentwickeln, dass es den Gegebenheiten heutiger Wohnungsmärkte und den sozialpolitischen Anforderungen entspricht. Seinen Niederschlag findet dies vor allem in einer Neubestimmung der Zielgruppe, in einer Vereinheitlichung der Förderwege und der stärkeren Einbeziehung des Wohnungsbestandes.

Die Neuregelung der Rechtsgrundlagen soll zugleich mit einer Novellierung des bestehenden Wohnungsbaurechts des Bundes, soweit es noch in bestehenden Förderverhältnissen Anwendung finden soll (vgl. dazu unter IV 12.), verbunden werden. Dabei kann in Teilen eine Angleichung an das neue Wohnraumförderungsgesetz vorgenommen werden. Dies gilt namentlich für die Neuregelung der Einkommensgrenzen, die Anpassung des Haushaltsbegriffs und die Einführung der sog. mittelbaren Belegung in den Sozialwohnungsbestand. An Stelle von Einzelnovellierungen wird daher durch das Wohnungsbaureformgesetz zugleich eine Gesamtnovellierung des Wohnungsbaurechts vorgenommen.

2. Rechtsbereinigung

Die Neuordnung der Rechtsgrundlagen gibt Gelegenheit zu einer durchgreifenden Rechtsbereinigung und -vereinfachung.

Für die neue Förderung sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes ausschließlich das Recht des Wohnraumförderungsgesetzes und die zu seiner Umsetzung von den Ländern erlassenen Vorschriften gelten. Auf die Regelung von Förderverfahren und die Aufteilung in mehrere Förderwege wird verzichtet. Damit entfallen vor allem die Unterscheidung zwischen der herkömmlichen Förderung mit sog. öffentlichen Mitteln und die daran anknüpfenden starren Rechtsfolgen im Wohnungsbindungsgesetz, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung (Kostenmiete, Belegungsbindung, Einkommensgrenzen usw.) sowie die 1989 als vereinbarte Förderung eingeführte Möglichkeit, von diesen Rechtsfolgen Abweichendes zu bestimmen. Hiermit werden für zukünftige Fördermaßnahmen eine erhebliche Vereinfachung gegenüber den nach geltendem Förderrecht möglichen Varianten erreicht und Anwendungsprobleme in der Praxis vermieden.

Auf ein besonderes Mietrecht, insbesondere Mietpreisrecht, wird für die Zukunft verzichtet. Mit der Aufgabe der Kostenmiete sind auch die zahlreichen berechnungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung zukünftig nicht mehr erforderlich. Für die Beziehung zum Mieter gilt künftig in verfahrensrechtlicher und materieller Hinsicht das allgemeine Wohnraummietrecht, das derzeit Gegenstand einer grundlegenden Reform ist (Mietrechtsreformgesetz, BT-Drs. 14/4553). Ergänzende Vorschriften sind jedoch vorgesehen, soweit sie zur Sicherung der Bestimmungen der Förderzusage über Belegungs- und Mietbindungen erforderlich sind.

3. Regelungsbedarf

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten bundesrechtlichen Regelungen sind zum einen erforderlich, um dem dargestellten Reformbedarf Rechnung zu tragen, und zum anderen, um die Förderung auf neue und bundesrechtlich notwendige Grundlagen zu stellen. Entscheidend ist dabei die Schaffung von Rechtsgrundlagen entsprechend der Neuausrichtung in Richtung auf die soziale Wohnraumförderung. Die verfolgten Ziele lassen

sich nicht durch die Änderung einzelner Vorschriften oder durch eine geänderte Praxis auf der Grundlage des bisherigen Rechts erreichen. Eine Gesamtnovellierung ist notwendig, damit die beschriebenen strukturellen Mängel künftig vermieden werden und die Neukonzeption wirksam umgesetzt wird. Dies gilt namentlich für Fragen der Zielgruppen, der Mietengestaltung und für die Nutzung des Bestandes, aber auch für die Abstimmung mit anderen Maßnahmen und die Verfolgung wichtiger weiterer Anliegen, wie sie beispielsweise die Förderung ressourcenschonender und barrierefreier Bauweisen darstellen. Die vorgelegte Gesamtregelung ist zudem auch notwendig, um eine gründliche Rechtsvereinfachung und -bereinigung zu erreichen.

Über den Reformbedarf und über wesentliche Ziele der Reform besteht weitgehende Übereinstimmung:

- Der Bundestag hatte sich bereits im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes 1994, das von einer breiten Mehrheit getragen wurde, für eine grundlegende Überarbeitung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ausgesprochen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, BT-Drs. 12/7399).
- Die Reformbedürftigkeit des sozialen Wohnungsbaus wird auch von der Expertenkommission zur Überprüfung der wohnungspolitischen Instrumente, die in der 12. Legislaturperiode eingesetzt worden war, bestätigt (vgl. den im Oktober 1994 vorgelegten Bericht, BT-Drs. 13/159).
- Der Gesetzentwurf zur Reform des Wohnungsbaurechts, den die frühere Bundesregierung im Juli 1997 vorgelegt hatte, stieß vor allem angesichts der ausstehenden Wohngeldnovelle auf Ablehnung beim Bundesrat (vgl. BT-Drs. 13/8802) und wurde in der 13. Legislaturperiode nicht abschließend behandelt.
- In der 14. Legislaturperiode ist das Vorhaben erneut aufgegriffen worden. Nach Vorlage von Eckwerten zur Reform des Wohnungsbaurechts durch das federführende Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hatte die Bauministerkonferenz eine Bund - Länder - Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Anliegen und Inhalten einer solchen Reform befassen sollte. Der Bericht der Arbeitsgruppe vom 27. März 2000 enthält einvernehmlich formulierte Leitlinien für das Reformgesetz. Ziele des Reformvorhabens sind es danach, die Aufgaben und Zwecke der künftigen sozialen Wohnraumförderung deutlich festzulegen, die Effizienz und Zielgenauigkeit der zukünftig eingesetzten Fördermittel zu gewährleisten sowie die Vor-

aussetzungen für eine flexible Förderpraxis der Länder zu schaffen, um den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Wohnungsmärkte Rechnung zu tragen. Die Bauministerkonferenz der Länder hat am 26. Mai 2000 die Bundesregierung gebeten, alsbald auf der Grundlage des Arbeitsgruppenberichts den Gesetzentwurf für die Reform des Wohnungsbaurechts vorzulegen.

- Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag haben in Entschließungsanträgen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reform des Wohnungsbaus zum Ausdruck gebracht (BT-Drs. 14/3664 und 14/3668). Die Entschließungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN liegen auf Grund der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BT-Drs. 14/4668) dem Bundestag zur Beschlussfassung vor.

IV. Ziele der Reform

Die nachfolgend dargestellten Reformziele greifen die Leitlinien der Bund - Länder - Arbeitsgruppe zur Reform des Wohnungsbaurechts auf.

Die soziale Wohnraumförderung soll an die Stelle der bisherigen sozialen Wohnungsbauförderung treten. Für sie sollen dauerhaft tragfähige Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit Bund, Länder und Kommunen in der Lage sind, durch die soziale Wohnraumförderung diejenigen zu unterstützen, die sich nicht selbst am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

1. Neubestimmung der Zielgruppe

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Zahl belegungs- und mietgebundener Wohnungen und der begrenzten finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand sollen Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung künftig zielgerichtet auf Haushaltgruppen gelenkt werden, die aus unterschiedlichen Gründen auf Unterstützung öffentlicher Stellen bei ihrer angemessenen Wohnraumversorgung angewiesen sind.

Dies sind zum einen Haushalte mit geringem Einkommen, die sich aus eigener Kraft die am Markt angebotenen, ihren Wohnbedürfnissen entsprechenden Wohnungen finanziell nicht leisten können. Zum anderen sind dies Haushalte, die auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen oder wegen persönlicher sozialer Merkmale auf Vorbehalte bei den Vermietern stoßen. Eine im Auftrag des ehemaligen Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Studie ("Auf Sozialwohnungen angewiesen", Schriftenreihe Forschung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Nr. 485, 1991) hat herausgearbeitet, dass Angehörige bestimmter Gruppen häufig sogar trotz eigener ausreichender Kaufkraft am Wohnungsmarkt keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden. Beispielhaft werden in der Studie etwa Familien mit Kindern, Alleinerziehende und andere Haushalte mit Kindern genannt.

Das geltende Recht definiert als Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus die "breiten Schichten der Bevölkerung". Diese Zielgruppe kann angesichts einer heute im Großen und Ganzen guten Wohnungsversorgung eben dieser breiten Schichten durch einen funktionierenden Wohnungsmarkt (90 Prozent aller Mieterhaushalte wohnen nicht in Sozialmietwohnungen) nicht mehr das Leitbild der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sein. Auch die Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode setzt in erster Linie auf Eigeninitiative und legt als Leitbild die Verbesserung der Zielgenauigkeit der sozialen Sicherungssysteme fest. Die künftige soziale Wohnraumförderung muss sich - wie andere soziale Unterstützungsleistungen auch - auf diejenigen konzentrieren, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können und staatlicher Unterstützung bedürfen.

Zur Bestimmung des Kreises derjenigen, zu deren Gunsten die künftige Förderung erfolgen soll, muss die Zielgruppe durch Einkommensgrenzen konkretisiert werden. Hierzu sollen bundesrechtlich Basisgrenzen festgelegt werden, von denen die Länder nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen zur Berücksichtigung bestimmter Haushalte mit Zugangsproblemen, zur Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen oder im Rahmen der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums abweichen können. Dies entspricht der heute überwiegenden Praxis der sog. vereinbarten Förderung und ermöglicht einen zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

Die für die Bestimmung und Praktikabilität der Einkommensgrenzen wichtigen Vorschriften der Einkommensermittlung sollen im Wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen werden. Dabei erfolgt eine weitgehende Harmonisierung mit dem Wohngeldrecht.

2. Flexibilisierung der Förderung

Zusätzliche Entscheidungsspielräume werden nicht nur hinsichtlich der Zugangsbeziehung für Sozialmietwohnungen, sondern auch durch die rechtliche Neugestaltung des Förderinstrumentariums eröffnet. Eine Bindung der Bundesmittel an eine bestimmte Art und Intensität der Förderung wird nicht mehr vorgegeben. Ein auf der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG aufbauendes Förderkonzept, das sich nicht an starren gesetzlichen Vorgaben orientiert und die bestehenden Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der Förderkonditionen nutzt, kann auf die spezifischen Notwendigkeiten örtlicher und regionaler Wohnungsmärkte sowie unterschiedlicher sozialer Gruppen gezielter eingehen. Die Länder erhalten somit den für den Vollzug nötigen Gestaltungsspielraum für die Förderung. Dieser kann - wie bisher - durch Förderprogramme oder -richtlinien, aber auch durch Landesrecht ausgefüllt werden. Dies gilt beispielsweise für die Abweichung von den Einkommensgrenzen sowie für Einzelheiten der Ausgestaltung der Belegungsrechte und der Wohnkostenentlastung in den jeweiligen Förderzusagen.

3. Erhöhung der Effizienz und Zielgenauigkeit

Auf die aus dem bisherigen Recht hergeleitete Unterscheidung mehrerer Förderwege wird verzichtet. Die Förderung erfolgt künftig durch eine Förderzusage, in der die für die Förderbeziehung maßgeblichen Bestimmungen enthalten sind. Das künftige Förderrecht enthält keine bundesrechtlichen Regelungen mehr, die dem bisherigen, an Kostenmietgesichtspunkten orientierten, öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (sog. 1. Förderweg) entsprechen. Allerdings soll auch das neue Förderrecht des Bundes eine Förderung zulassen, die bezüglich Miethöhe und Langfristigkeit der Bindungen der Praxis des 1. Förderwegs entspricht.

Ziel der Förderung von Mietwohnungen ist die Schaffung von Belegungsmöglichkeiten und - soweit erforderlich - die Gewährleistung tragbarer Wohnkostenbelastungen. Hinsichtlich der Wohnkostenentlastung sind alle Faktoren, die Einfluss auf die Belastungen haben, von Bedeutung. Dazu gehören Größe und Einkommen des Mieterhaushalts und dessen Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz sowie das örtliche Mietenniveau, jeweils einschließlich seiner Entwicklung während der Dauer der Förderung. Hierdurch werden nicht nur Wohnwertunterschiede besser berücksichtigt, sondern es wird auch erreicht, dass sich eine Fehlförderung, die sich im Verlauf des Förderverhältnisses ggf. ergeben kann, von vornherein in Grenzen hält. Die Orientierung am Marktmietenniveau bedeutet zugleich auch, dass damit eine Gestaltung der Sozialmieten nach Gesichtspunkten, die die Marktbedingungen nicht berücksichtigen, wie z. B. alleinige Maßgeblichkeit der Kosten von Baumaßnahmen, ausgeschlossen ist.

Vor einem Einsatz von Fördermitteln zur Entlastung von Wohnkosten sollte jedoch stets das Potential ausgeschöpft werden, das sich aus der Anwendung der Grundsätze über kostensparende Bauweisen ergibt (vgl. hierzu auch unten zu 9.). Auch sollten die Möglichkeiten des Wohnungsbestands (vgl. hierzu unten zu 4.) in die Prüfung von Alternativen einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang ist weiter von Bedeutung, dass Fördermaßnahmen für Wohnkostenentlastungen nicht zu Fehlförderungen führen. Wohnkostenentlastungen, die nach Förderzweck, Zielgruppe sowie Förderintensität unangemessen sind, sollten soweit wie möglich ausgeschlossen sein. Dabei ist nicht nur die Einhaltung der zulässigen Einkommensgrenzen bei Bezug der Wohnung entscheidend, sondern auch, wie im Zeitablauf Veränderungen der für die Wohnkostenentlastung anderen maßgeblichen Umstände (Haushaltsgröße, Entwicklung der Mieten usw.) berücksichtigt werden. Hier kommt es auf die Nutzung der Möglichkeiten an, bereits bei der Förderung durch Bestimmungen oder Vorbehalte der Förderzusage entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlförderungen zu treffen. Die Vermeidung der Fehlförderung bereits durch die Gestaltung der Förderung steht somit im Vordergrund. Soweit aber solche Vorkehrungen nicht greifen, kommt in Betracht, zum Ausgleich von nicht gerechtfertigten Fördervorteilen eine Ausgleichszahlung zu erheben. Das Gesetz soll hierfür entsprechende Grundsätze sowie die erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen für die

dem Landesgesetzgeber vorbehaltene Entscheidung enthalten, im Falle von Fehlförderungen den Inhaber von Sozialmietwohnungen zu Ausgleichszahlungen zu verpflichten.

Die Vermeidung von Fehlförderungen ist auch im Bereich der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums wichtig.

4. Weiterentwicklung zu einer sozialen Wohnraumförderung

Die Fördergegenstände des sozialen Wohnungsbaus müssen neu bestimmt werden. Das geltende Recht ist vorrangig auf die Förderung des Wohnungsneubaus ausgerichtet. Diese Orientierung ist aber wegen des heute großen Bestands an Wohnungen, der zur Unterbringung von Haushalten genutzt werden kann, zu eng. Nach dem Krieg wurden auf dem Gebiet der alten Länder rund 23 Mio. Wohnungen gebaut. Im Unterschied zur Zeit der Entstehung des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist daher heute ein großer Bestand an geförderten und frei finanzierten (darunter auch nicht mehr geförderten) Miet- und Eigentümerwohnungen vorhanden (Ende 1998 etwa 37 Mio. Wohnungen, davon etwa 30 Mio. Wohnungen in den alten und etwa 7 Mio. Wohnungen in den neuen Ländern). Darunter befindet sich auch preiswerter Wohnraum, der für die Wohnraumversorgung der Zielgruppe in Betracht kommen kann.

Bestandswohnungen sind in der Regel auch preisgünstiger als - meist mit höheren Standards und zu höheren Kosten gebaute - Neubauwohnungen und damit gerade für Haushalte mit geringer Mietzahlungsfähigkeit geeignet. Es ist daher notwendig, den vorhandenen Bestand an Wohnungen für die Wohnraumversorgung solcher Haushalte nutzbar zu machen, die auf Grund geringen Einkommens oder persönlicher sozialer Gesichtspunkte auf Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt stoßen. Auf das in den Beständen durch geeignete Maßnahmen erschließbare Wohnungspotential für die Versorgung namentlich von Familien mit Kindern hat aktuell die bereits erwähnte im Auftrag der Schader-Stiftung durchgeführte Untersuchung des InWIS - Instituts an der Ruhr-Universität Bochum hingewiesen („Neue Wohnungen auch im Alter“, Darmstadt 1997).

Daher ist es erforderlich, im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung die Förderung von Maßnahmen im Bestand und von Neubauwohnungen neu zu gewichten. Maßnahmen im Wohnungsbestand soll künftig ein größerer Stellenwert zukommen. Die Erweiterung der Förderung auf die Unterstützung von Maßnahmen im Wohnungsbestand, vor allem auf den Erwerb von Belegungsrechten, trägt den seit längerer Zeit geäußerten Forderungen großer Teile der Fachwelt Rechnung.

Für die Länder bietet die grundlegende Ausweitung der Förderung auf die Modernisierung und den Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand eine wichtige Strategie für die Lösung von Zugangsproblemen am Wohnungsmarkt. Darüber hinaus soll im Rahmen der Eigenheimförderung auch der Erwerb von Wohnungen aus dem vorhandenen Wohnungsbestand gefördert werden können.

Soweit die Begründung von Belegungsrechten im Zusammenhang mit der Förderung von Modernisierungen erfolgt, soll sie in den neuen Ländern für einen Übergangszeitraum noch durch die Einbeziehung von Instandsetzungsmaßnahmen ergänzt werden.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, auch im Sozialmietwohnungsbestand Belegungs- und Mietbindungen auf nicht geförderte Wohnungen übertragen zu können.

Ein weiteres Instrument zur Nutzung des Wohnungsbestandes ist der Kooperationsvertrag, der im neuen Gesetz verankert werden soll (vgl. hierzu unten zu 10.).

Sichtbaren Niederschlag findet die stärkere Einbeziehung des Bestandes auch durch den Begriff "soziale Wohnraumförderung", der den zu engen Begriff des "sozialen Wohnungsbaus" ersetzen soll.

Die Nutzung des Wohnungsbestandes schließt zusätzlich zu den genannten Fördermaßnahmen zum Zwecke des Erwerbs von Belegungsrechten auch Maßnahmen ein, die zu einer besseren Verteilung vorhandenen Wohnraums führen. Ziel ist insoweit, dass Haushalte, die im Zeitablauf kleiner geworden sind, große Wohnungen zu Gunsten von kinderreichen Familien freimachen. Hierzu zählen sowohl Maßnahmen des Umzugsmanagements, wie die Organisation des Wohnungstausches umzugswil-

liger Mieter, als auch die Vermeidung von Unterbelegung durch entsprechende Ausgestaltung der Förderung.

5. Genossenschaften

Traditionell spielt für die Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus das genossenschaftliche Wohnen eine große Rolle. Genossenschaften sind überdurchschnittlich engagiert, wenn es darum geht, die Wohnraumversorgung von Haushalten sicherzustellen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen. Diesen Stellenwert werden sie künftig behalten. Gleichzeitig sind Genossenschaften als institutionalisierte Form der Selbsthilfe in besonderer Weise geeignet, das Engagement von Wohnungssuchenden zu mobilisieren und ihre Versorgung mit Wohnraum mit genossenschaftlicher Unterstützung selbst in die Hände zu nehmen, sei es in Form von Eigentumsmaßnahmen oder beim Bau oder Erwerb von Wohnungen, die den Mitgliedern zur Nutzung überlassen werden.

Wohnungsgenossenschaften sind daher auf Grund ihrer Ausrichtung in besonderer Weise geeignet, zur Erreichung des Zwecks der sozialen Wohnraumförderung beizutragen. Dies kann im Rahmen der Förderung und bei der Belegung der Wohnungen berücksichtigt werden. Als Beispiel seien hier die sog. verbundene Förderung, die sog. mittelbare Belegung und der Abschluss von Kooperationsverträgen genannt.

Darüber hinaus bietet die Organisationsform als Genossenschaft weitere Möglichkeiten, Zwecken der dauerhaften und preiswerten Wohnraumversorgung Rechnung zu tragen. Dies ist etwa im Rahmen von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen der Fall, die - ausgehend vom Gedanken der Selbsthilfe - durch Arbeitsleistungen oder durch finanzielles Engagement der Mitglieder, das über die Einzahlung der Pflichtanteile hinausgeht, Beiträge zur Wohnraumversorgung erbringen. Hierfür soll das neue Recht einen Anreiz schaffen, indem es die Möglichkeit bevorzugter Förderung für Selbsthilfemaßnahmen eröffnet und hierbei ausdrücklich Leistungen der Genossenschaftsmitglieder einbezieht.

Die Neuausrichtung des Wohnraumfördergesetzes soll daher im Zusammenwirken seiner Regelungen auch den Wohnungsgenossenschaften zu Gute kommen.

6. Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, „Soziale Stadt“

Die Wohnungs- und Siedlungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland wies bisher - insgesamt betrachtet - ein hohes Maß an Ausgewogenheit verschiedener Bevölkerungsgruppen auf, auch in ihrer Verteilung in den Wohnquartieren. Soziale Brennpunkte mit ihren Begleiterscheinungen sozialer Segregation und Stigmatisierung sind heute zwar in einigen Großsiedlungen der sechziger und siebziger Jahre am Rande von Großstädten zu beobachten, prägten aber nicht das Bild des sozialen Wohnungsbaus insgesamt (vgl. Großsiedlungsbericht 1994 BT-Drs. 12/8406). Dazu hat nicht nur die bisherige Zielrichtung der Förderung für "breite Schichten" (§ 1 Abs. 1 II. Wo-BauG), sondern insbesondere auch die Förder- und Belegungspraxis der Länder und Gemeinden beigetragen.

Die Knappheit der öffentlichen Haushaltsmittel und die gebotene höhere Effizienz und Zielgenauigkeit des Fördermitteleinsatzes gebieten aber in Zukunft noch stärker als bisher, in bewusster Abkehr von der bisherigen Orientierung an den „breiten Schichten der Bevölkerung“ die Mittel auf Haushalte zu lenken, die einer staatlichen Unterstützung bedürfen. Dies macht es künftig notwendig, bei der sozialen Wohnraumförderung in besonderer Weise auf sozial stabile Bewohnerstrukturen zu achten.

Bei Neubaumaßnahmen kann dieses Ziel in vielfältiger Weise und auf verschiedenen Ebenen angestrebt werden. Zunächst ist es Aufgabe der städtebaulichen Planungen und Maßnahmen der Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass mit der Ausweisung von Wohnbauland in den Bebauungsplänen sowie bei Durchführung der städtebaulichen Planungen und sonstigen Maßnahmen - namentlich von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen - bestimmte Anteile des zu schaffenden oder zu sanierenden Wohnraums im Sinne einer ausgewogenen Siedlungs- und Bewohnerstruktur für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung räumlich verteilt bereitgestellt werden. Die Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen wird im Baugesetzbuch bei den planungsrelevanten öffentlichen Belangen besonders hervorgehoben (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt z.B. dadurch, dass innerhalb eines Siedlungsgebiets im Verhältnis zu den nicht geförderten Mietwohnungen und den Wohnei-

gentumsmaßnahmen die Wohnungen der sozialen Wohnraumförderung zweckentsprechend verteilt werden. Dies kann sowohl durch eine räumliche Zuordnung der unterschiedlich geförderten und nicht geförderten Wohngebäude zueinander als auch innerhalb eines Gebäudes erfolgen. Denkbar sind auch die Begründung von allgemeinen Belegungsrechten, Benennungsrechten und Besetzungsrechten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander sowie die Begründung unterschiedlich befristeter Belegungsrechte und unterschiedlich hoher Sozialmieten infolge unterschiedlicher Wohnungsstandards. Von besonderer Bedeutung ist hier auch eine ausgewogene Verteilung von Angehörigen unterschiedlicher Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung bei der Wohnungsbelegung.

Ausgewogene Bewohnerstrukturen können auch dadurch erreicht werden, dass nicht nur an dem geförderten, sondern auch an anderem Wohnraum Belegungsrechte begründet werden (sog. verbundene oder mittelbare Belegung).

Schließlich bedarf es auch einer flexiblen Belegungspraxis bei dem geförderten und bei dem auf sonstige Weise belegungsgebundenen Wohnraum. Erforderlich ist daher, dass von der Belegungsbindung an einer geförderten Wohnung auch freigestellt werden kann, wenn die Freistellung nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen geboten ist oder der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient. Denselben Zielen dient die Möglichkeit der Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen von Förderwohnungen auf andere Wohnungen, mit der im vorhandenen Wohnungsbestand die Voraussetzungen für einen Austausch von Belegungsbindungen geschaffen werden.

Die Konzentration der Förderung auf die Zielgruppen, die der staatlichen Hilfe bedürfen, muss durch die Beachtung der dargelegten Grundsätze und Möglichkeiten flankiert werden, um die Entstehung sozial instabiler Bewohnerstrukturen und die damit verbundenen Probleme zu verhindern.

Eine wichtige ergänzende Funktion hat in diesem Zusammenhang auch der sog. Kooperationsvertrag, der in das Gesetz aufgenommen werden soll (vgl. hierzu unten zu 10.).

Durch das neue Gesetz soll somit ein weites Spektrum von Instrumenten bereitgestellt werden, mit denen situationsgemäß auch den Anliegen der „Sozialen Stadt“ Rechnung getragen werden soll. Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass nachteilige Konzentrationen von bestimmten Haushalten entstehen; sie sollen ermöglichen, dass solche Strukturen aufgelöst werden, ohne dass der Zweck der sozialen Wohnraumförderung - die Unterstützung bestimmter Haushalte bei ihrer Wohnraumversorgung - aufgegeben werden müsste. Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung lassen sich daher auch in die Maßnahmenbündel einbeziehen, die unter dem übergreifenden Ansatz der „Sozialen Stadt“ ergriffen werden.

7. Künftige Rolle der Wohneigentumsförderung

Der Bildung von Wohneigentum soll auch künftig im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ein besonderer Stellenwert zukommen. Nach wie vor ist das „Wohnen in den eigenen vier Wänden“ insbesondere für Familien und andere Haushalte mit Kindern die häufig am besten geeignete Wohnform. Dabei bestehen in Zielrichtung und Ausgestaltung bedeutsame Unterschiede zur Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz. Die steuerliche Förderung durch diese Zulage unterstützt mehr als zuvor die sog. Schwellenhaushalte, d.h. Haushalte mit Einkommen im Bereich oder knapp unterhalb des Durchschnitts, die zur Überschreitung der Schwelle zur Eigentumbildung keiner hohen Förderanreize bedürfen. Kinderreiche Haushalte, Haushalte mit deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Einkommen oder Haushalte in Gemeinden mit besonders hohem Bau- und/oder Grundstückskostenniveau können aber die Gesamtkosten einer Maßnahme häufig selbst unter Berücksichtigung der Eigenheimzulage nicht tragen. Dies kann z.B. in Ballungsgebieten oder Großstädten der Fall sein oder wenn nach Auslaufen der Eigenheimzulage deren Entlastungswirkung entfällt.

Insgesamt kann die soziale Wohnraumförderung stärker individualisiert und - auf die besonderen regionalen und lokalen Gegebenheiten abgestimmt - eingesetzt werden. Dadurch kann sie eine wirksame Ergänzungsfunktion zum Eigenheimzulagengesetz wahrnehmen. Durch dieses Zusammenwirken von Eigenheimzulage und sozialer Wohnraumförderung lässt sich das Ziel, die Wohneigentumsquote zu erhöhen, wirkungsvoll erreichen.

Zielgruppe im Rahmen der Eigenheimförderung sollen vor allem Familien und andere Haushalte mit Kindern oder Haushalte mit schwerbehinderten Menschen sein, die auf Unterstützung angewiesen sind, weil durch die Eigenheimzulage allein die Tragbarkeit der Belastung nicht oder nicht auf Dauer sichergestellt werden und deren Wohnbedarf am besten mit Eigentumsmaßnahmen Rechnung getragen werden kann. Für die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums gelten ebenfalls die vorgesehenen bundesrechtlichen Einkommensgrenzen, von denen die Länder allerdings abweichen können.

8. Stärkung der Rolle der Kommunen

Städte und Gemeinden sind besonders geeignet, Verantwortung für die örtliche Wohnungspolitik zu übernehmen. Sie sind mit den Problemen unmittelbar konfrontiert und im Detail vertraut und können deshalb besonders effizient zu ihrer Lösung beitragen. Dies kann durch finanzielle Beteiligung der Gemeinden an dem mit Landesmitteln geförderten Wohnungsbau, durch den Einsatz kommunaler Grundstücke für Zwecke des Wohnungsbaus sowie durch die Nutzung vorhandener Wohnungsbestände der Gemeinde oder gemeindeeigener Wohnungsunternehmen zur Unterbringung bedürftiger Haushalte und schließlich durch eigene Maßnahmen der Wohnkostenentlastung erfolgen. Dabei hat die Entwicklung eigener Ziele für die Zwecke, die der sozialen Wohnraumförderung entsprechen, in Abstimmung mit anderen kommunalen Maßnahmen - namentlich der Stadtentwicklung - besondere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund fordern die Kommunen einen stärkeren Einfluss auf die Wohnungsbauförderung.

Dem bereits heute hohen Engagement der kommunalen Ebene bei der Wohnraumversorgung soll daher im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Rechnung getragen werden. Dazu gehören insbesondere die Berücksichtigung kommunaler Belange wie auch die Möglichkeit, kommunale Wohnraumversorgungskonzepte dem Einsatz der Fördermittel zu Grunde zu legen, sowie die Möglichkeit der Gemeinden, das Wohnraumförderungsgesetz für eine eigene Förderung anzuwenden. Von Bedeutung ist weiter die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen mit Wohnungsunternehmen und anderen Verfügungsberechtigten.

9. Stärkung des kosten- und flächensparenden Bauens

Im internationalen Vergleich sind die Bau- und Bodenkosten in Deutschland hoch. Hohe Baukosten behindern den Strukturwandel und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft und erschweren eine bessere Wohnungsversorgung breiter Bevölkerungsschichten, auch bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum. Wichtig sind deshalb konsequente Maßnahmen zur Senkung der Baukosten. Eine Vorstellung über mögliche Kostensenkungspotentiale vermittelt der Bericht der Kommission zur Kostensenkung und Verringerung von Vorschriften im Wohnungsbau von 1994. Diese Kommission kam seinerzeit auf Größenordnungen, die in den verschiedenen Bereichen bis zu 50 % gehen können.

In diesem Zusammenhang ist die Erkenntnis besonders wichtig, dass der häufig vorgebrachte Einwand, die Deutschen seien nicht bereit, auf hohe Ausstattungsstandards zu verzichten, im Widerspruch zu empirischen Ergebnissen steht. Auch wenn am Markt gegenwärtig positive Entwicklungen in Richtung Baukostensenkung stattfinden, sollte die künftige soziale Wohnraumförderung beim kosten- und flächensparenden Bauen eine Vorreiterrolle übernehmen und dem nicht geförderten Sektor sowohl im Einfamilienhaus- als auch Geschosswohnungsbau demonstrieren, dass und wie kostengünstiges Bauen möglich ist. Abgesehen von der Signalfunktion für den nicht geförderten Sektor dient kostensparendes Bauen dem sparsamen Umgang mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten und erhöht die Fördereffizienz, da bei gegebenem Fördervolumen eine größere Anzahl von Haushalten gefördert werden kann. Geeignete Instrumente für eine Senkung der Kosten in der sozialen Wohnraumförderung sind Kostenobergrenzen, von den Baukosten unabhängige Förderpauschalen, Kostenkontrollen und Rationalisierungsberatungen sowie die verstärkte Vergabe von Fördermitteln im Wettbewerb.

10. Kooperationsverträge

Das kooperative Zusammenwirken mit Wohnungsunternehmen und anderen Verfügungsberechtigten über Wohnraum hat hohe Bedeutung auch bei der Verfolgung von Anliegen der sozialen Wohnraumversorgung. Insbesondere ist es in diesem Rahmen

möglich, Wohnraum für unterstützungsbedürftige Haushalte bereitzustellen. Vor allem in der Praxis der Kommunen haben sich Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit den Wohnungsunternehmen und anderen Verfügungsberechtigten über Wohnraum bewährt. Auf diese Weise können Belegungsrechte an nicht oder nicht mehr durch Förderung gebundenem Wohnraum zu Gunsten der Kommunen begründet werden. Zugleich sind auf der Grundlage solcher Verträge flankierende wohnungswirtschaftliche, bauliche und soziale Maßnahmen möglich, z. B. zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der Behebung sozialer Missstände und der Quartiersverwaltung. Der Bericht des Instituts für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung, Bochum, vom Mai 1999 sowie der Werkstattbericht der Schader-Stiftung vom März 2000 über „Wohnraumbeschaffung durch Kooperation“ machen deutlich, in welcher vielfältigen Weise durch kooperatives Zusammenwirken auch auf der Grundlage von Verträgen ein wesentlicher Beitrag zur Versorgung von Haushalten mit dringendem Wohnungsbedarf geleistet werden kann.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Kooperationsvertrag in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags in dem künftigen Gesetz herauszustellen. Damit wird deutlich gemacht, dass solche außerhalb der Förderung stehenden Verträge eine große praktische Bedeutung im Rahmen der Wohnraumversorgung haben und dementsprechend genutzt werden können. Dies entspricht den Zielen des neuen Fördergesetzes, das den vorhandenen Wohnungsbestand stärker für die Wohnraumversorgung einsetzen will. Mit der Aufnahme des Kooperationsvertrages in das Gesetz ist es zugleich möglich, wesentliche Merkmale dieses Vertrages zu formulieren und die rechtlichen Grenzen aufzuzeigen. Neben dem im Gesetz geregelten Kooperationsvertrag bleiben andere Verträge zulässig.

11. Rechtsvereinfachung

Die Anzahl der für die Förderung maßgeblichen Vorschriften kann erheblich reduziert werden. Das Wohnraumförderungsgesetz soll insbesondere das bisherige Zweite Wohnungsbaugesetz, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland, das Wohnungsbindungsgesetz und das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Woh-

nungswesen sowie die dazugehörigen Rechtsverordnungen, die für den sozialen Wohnungsbau erlassen worden sind, für zukünftige Förderfälle ersetzen.

Für neue Fördermaßnahmen wird es keine Vorschriften über die Berechnung der Wirtschaftlichkeit oder der Miethöhe geben. Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, auf inzwischen in der Praxis überholte oder missverständlich gewordene Begriffe zu verzichten. Hierzu zählen unter anderem die Begriffe Kleinsiedlung, Kaufeigenheim und Kaufeigentumswohnung, zumal hieran auch keine unmittelbaren Rechtsfolgen mehr geknüpft werden sollen; den damit ursprünglich verfolgten Anliegen soll auf andere Weise Rechnung getragen werden.

Besondere Bedeutung hat hierbei auch der Wegfall des bisherigen Begriffs "öffentliche Mittel", der in der Vergangenheit - insbesondere nach Einführung weiterer Förderwege mit „Mitteln aus öffentlichen Haushalten“ - häufig zu Missdeutungen Anlass gegeben hat.

12. Überleitungsrecht

Das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts sieht vor, dass das in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltene Wohnraumförderungsgesetz für alle künftigen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2002 gilt. Lediglich für Ausgabereste, die im Haushaltsjahr 2001 auf Grund des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bereitgestellt worden sind, soll im Jahr 2002 noch die Möglichkeit zu einem Einsatz nach altem Recht bestehen. Eine Aufhebung der bisherigen Fördervorschriften kann insoweit unmittelbar erfolgen. Dies gilt für die Regelungsbereiche des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, bei denen es sich im Wesentlichen um reines Förderrecht handelt. Rechtsakte, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts ergangen sind, bleiben aber selbstverständlich wirksam.

Für die bestehenden, nach bisher geltendem Recht geförderten Wohnungen kommt eine Aufhebung aller Vorschriften derzeit nicht in Betracht, da für die Einhaltung und Abwicklung der Förderbeziehungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind und weiter bestehen, altes Recht weiterhin Geltung behalten muss. Dies gilt vor

allen für die maßgeblichen Bestimmungen über die Mieten dieser Wohnungen, für die Durchführung und Abwicklung der Förderbeziehungen sowie für die Einhaltung der auf Grund der Förderbeziehungen entstandenen Rechte und Pflichten. Soweit dies möglich ist, soll dabei eine Anpassung an das künftige Recht vorgesehen werden. Dies gilt z. B. im Hinblick auf die Anwendung der neuen Vorschriften über die Einkommensgrenzen und Einkommensermittlung, die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, die Freistellung von Belegungsbindungen, die Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen sowie über den Kooperationsvertrag. Die Vorschriften des geltenden Rechts über das sog. Kostenmietrecht bleiben für den 1. und 2. Förderweg erhalten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die im vorhandenen Sozialmietwohnungsbestand enthaltenen Mietvorteile beibehalten werden.

V. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung in den Regelungsbereichen dieses Gesetzes folgt insbesondere aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und 18 sowie aus Art. 104a Abs. 4 GG. Das Regelungsbedürfnis im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG liegt vor, da die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet eine bundeseinheitliche Regelung erfordern. Es ist notwendig, die Ziele, Zwecke, Zielgruppe und Begriffe (einschließlich der Einkommensermittlungsvorschriften) der sozialen Wohnraumförderung als wohnungspolitisches Instrument bundeseinheitlich zu bestimmen und die für den Vollzug der Förderung erforderlichen Rechtsgrundlagen auch im Hinblick auf bestimmte im Bundesrecht geregelte Rechtsbereiche, wie z. B. das Mietrecht, die zivilrechtlichen Dispositionsbefugnisse der Eigentümer von Wohnzwecken dienenden Grundstücken und den Datenschutz, und in Abgrenzung dazu zu schaffen.

Auch hinsichtlich der Fördergegenstände, Fördermittel und der in Betracht kommenden Fördermaßnahmen einschließlich der hierzu erforderlichen Begriffsbestimmungen sind auch im Hinblick auf die Finanzhilfen des Bundes einheitliche Regelungen erforderlich.

Erforderlich sind weiter Vorschriften, die die mit dem Einsatz der Mittel aus öffentlichen Haushalten bezweckten Bindungen sichern. Die damit verbundenen Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse können nur durch bundeseinheitliches Gesetz erfolgen.

Dasselbe gilt für die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und -speicherung von Daten über Förderempfänger und Mieter.

Ferner sind bundesrechtliche Regelungen erforderlich, wenn die Länder für Fälle der Fehlförderung die Erhebung von Ausgleichsbeträgen vorsehen.

Das Gesetz soll dabei die bundesgesetzlichen Regelungskompetenzen nur insoweit wahrnehmen, als es für die angestrebten Ziele und für einen praktikablen und rechtssicheren Vollzug erforderlich ist. Es überlässt den Ländern den für den Vollzug erforderlichen Gestaltungsspielraum, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der näheren Voraussetzungen der Förderung und ihrer Durchführung. Das Gesetz drückt die Regelungsbefugnisse der Länder im Bereich der Landesgesetzgebung und des Verwaltungsvollzugs insbesondere dadurch aus, dass das Gesetz Vorbehalte zu Gunsten der Länder oder für deren Gesetzgebung und Verwaltungsvollzug allgemeine Vorgaben enthält, wie das Land seine Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse umsetzen soll.

Mit der Bereitstellung von Finanzhilfen für Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung werden zentrale Voraussetzungen zur Lösung von Wohnungsverorgungsproblemen geschaffen. Auch die Unterbringung wohnungssuchender Haushalte und ihre mit der Wohnraumversorgung verbundene Integration ist eine Vorbedingung für wirtschaftliches Wachstum. Länder und Kommunen können dies ohne Hilfe des Bundes nicht leisten.

Zugleich soll durch die Finanzhilfen des Bundes auch ein Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geleistet werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die neuen Länder, bei denen der Investitionsbedarf vor allem in der Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes besteht, erforderlich, sondern auch im Rahmen der Begleitung wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse, die regional unterschiedlich ausgeprägt sein können. Darüber hinaus kann die Stärkung und Verstetigung der Baunachfrage der Abwehr von Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dienen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Ziel des Wohnraumförderungsgesetzes ist die Steigerung der Effizienz und Zielgenauigkeit der für Zwecke der Wohnraumversorgung eingesetzten Mittel. Dies soll durch flexible Fördermethoden, durch eine Orientierung von Wohnkostenentlastungen am örtlichen Mietniveau und dem Haushaltseinkommen und durch die verbesserte Nutzung des Wohnungsbestands erfolgen. Auch die Berücksichtigung der Anforderungen an kosten- und flächensparendes Bauen (Bindung an Kostenobergrenzen, Nutzung von Wettbewerbsverfahren usw.) sowie die Förderung von Selbsthilfemaßnahmen dienen der Senkung des Förderaufwands. Hierzu wird auch beitragen, dass die Straffung und Vereinfachung der Vorschriften - möglicherweise nach einer Umstellungsphase - zur Senkung des Verwaltungsaufwands führen wird. Weder der Bund noch die Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände werden finanziell mehr als bisher belastet.

2. Verwaltungs- und Vollzugsaufwand

Der Wegfall des Kostenmietrechts und die Anwendbarkeit der Vorschriften des (neuen) allgemeinen Wohnraummietrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird zu einer Entlastung der Verwaltungsbehörden führen.

Die neugestaltete Förderstatistik (§ 42 WoFG) wird nach jetzigem Erkenntnisstand gegenüber der bisherigen Bewilligungsstatistik nach § 32 II. WoBauG weder beim Bund noch bei den Ländern und Gemeinden zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Die dem Landesgesetzgeber überlassene Entscheidung über die Verpflichtung von Mietern, ungerechtfertigte Fördervorteile durch eine Ausgleichszahlung zu erstatten, wird vom Verwaltungsverfahren her im Wesentlichen der heutigen Rechtslage nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen entspre-

chen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird sich nicht über das gegenwärtige Maß hinaus erhöhen.

3. Sonstige Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die Investoren - hier sind insbesondere die Wohnungsunternehmen angesprochen - von der Straffung und Vereinfachung der Fördervorschriften profitieren werden.

Für den vorhandenen Sozialwohnungsbestand bleibt es im Prinzip beim geltenden Recht. Es sollen lediglich die im Ordnungswege turnusmäßig vorgenommenen Anhebungen der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen entfallen und stattdessen Kostensteigerungen durch eine Indexierung der Beträge Rechnung getragen werden. Dies wird dazu führen, dass die Pauschalen gleichmäßiger und nicht mehr in großen Sprüngen steigen. Für Mieter und Vermieter bietet dies den Vorteil größerer Berechenbarkeit und Verlässlichkeit.

4. Auswirkungen auf Umwelt, Verkehr und Frauen; Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union; Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind infolge der vorgegebenen Bevorzugung ökologischer Bauweisen, der Stärkung des flächensparenden Bauens und des Vorrangs von Bestandsmaßnahmen positiv. Mit der Vorgabe, dass die funktional sinnvolle Zuordnung der Wohnbereiche zu den Arbeitsplätzen zu berücksichtigen ist, soll zur Begrenzung des Verkehrsaufkommens beigetragen werden. Frauen werden nicht benachteiligt. Rechtsnormen der Europäischen Union sind nicht tangiert. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. ZU DEN EINZELNEN VORSCHRIFTEN

Zu Artikel 1 (Wohnraumförderungsgesetz)

Mit dem in Artikel 1 vorgesehenen Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) soll der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) praktizierte soziale Wohnungsbau im Rahmen einer durchgreifenden Reform auf neue Rechtsgrundlagen gestellt und zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt werden. Das neue Fördergesetz umfasst folgende Regelungsbereiche:

- die rechtlichen Grundlagen der Förderung im engeren Sinne, bisher geregelt im Zweiten Wohnungsbaugesetz, nunmehr in den §§ 1 bis 24 und 38 bis 47 WoFG,
- die rechtlichen Grundlagen der Sicherung von Belegungsrechten und höchstzulässigen Mieten, bisher geregelt im Wohnungsbindungsgesetz, nunmehr in den §§ 25 bis 33 WoFG sowie
- die rechtlichen Grundlagen des Ausgleichs von Fehlförderungen, bisher geregelt im Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG), nunmehr in den §§ 34 bis 37 WoFG.

Zusätzlich sind - ohne Vorgängerregelung im bisherigen Recht - in den §§ 14 und 15 WoFG Vorschriften über den Kooperationsvertrag als ergänzendes Instrument der Wohnraumversorgung aufgenommen.

Zu Teil 1 (Allgemeines zur Förderung)

Teil 1 legt den Zweck und die Maßnahmen des Gesetzes fest. Er enthält hierzu die Beschreibung und Konkretisierung der Zielgruppe der künftigen sozialen Wohnraumförderung, die Fördergegenstände und Fördermittel, die Voraussetzungen der Förderung sowie die allgemeinen und besonderen Grundsätze, die bei der sozialen Wohnraumförderung zu berücksichtigen sind. Ergänzt werden die Vorschriften um allgemeine Rahmenbedingungen der Förderung, insbesondere zum Bauland, sowie um Vorschriften über den Kooperationsvertrag als Instrument der Wohnraumversorgung.

Zu Abschnitt 1 (Zweck und Maßnahmen der Förderung, §§ 1 bis 4)

Abschnitt 1 enthält die wesentlichen Elemente der künftigen Förderung, nämlich die Beschreibung ihres Zweckes und Anwendungsbereichs sowie ihrer Zielgruppe in § 1, ihrer Gegenstände und Mittel in § 2, der Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden in § 3 sowie die allgemeinen Rahmenbedingungen, insbesondere der Bereitstellung von Bauland in § 4.

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich, Zielgruppe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Zweck des Gesetzes. Anders als § 1 II. WoBauG, der - allerdings vor dem Hintergrund einer völlig anderen wohnungswirtschaftlichen Situation (s. hierzu auch A II.1) - die Förderung des Wohnungsbaus im Allgemeinen und des sozialen Wohnungsbaus für breite Schichten der Bevölkerung im Besonderen als öffentliche Aufgaben bestimmte, soll sich das neue Wohnraumförderungsgesetz auf die Regelungen konzentrieren, die unter den heutigen Rahmenbedingungen als Rechtsgrundlagen für die Unterstützungsmaßnahmen bei der Wohnraumversorgung erforderlich sind.

Zentraler Zweck ist die Förderung von Maßnahmen, die der Wohnraumversorgung mit Mietwohnraum und selbstgenutztem Wohneigentum dienen. Die in den allgemeinen Fördergrundsätzen des § 6 enthaltenen Ziele und Anliegen müssen hierbei mit bedacht werden. Der Begriff Wohnraum ist bewusst weit gefasst; er schließt Wohnungen, aber auch einzelne Räume, etwa in Wohnheimen, mit ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll die Zielgruppe umschreiben, zu Gunsten derer die soziale Wohnraumförderung eingesetzt werden soll. Damit wird anerkannt, dass es auch bei ausgeglichenen Wohnungsmärkten Haushalte gibt, die sich nicht selbst mit angemessenem Wohnraum versorgen können und die der staatlichen Unterstützung bedürfen. Satz 1 umschreibt die Zielgruppe als Haushalte, die sich am allgemeinen Wohnungsmarkt

nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Satz 2 umschreibt in Konkretisierung des Satzes 1 die Zielgruppe bei der Förderung von Mietwohnraum und von Eigentumsmaßnahmen. Dabei ist in beiden Fällen Voraussetzung, dass die Haushalte sich nicht am Markt angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Nummer 1 soll die Zielgruppe bestimmen, zu deren Gunsten die Förderung von Mietwohnraum erfolgt. Es sollen dies Haushalte mit geringem Einkommen sowie Haushalte mit bestimmten sozialen Kriterien sein, da - wie auch die im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Studie ("Auf Sozialwohnungen angewiesen", Schriftenreihe Forschung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Nr. 485, 1991) belegt - nicht nur mangelnde Mietzahlungsfähigkeit, sondern auch andere Faktoren den Zugang zu Wohnungen des allgemeinen Wohnungsmarktes verhindern können. So stoßen etwa kinderreiche Familien, Alleinerziehende, aber auch Personen, die wohnungslos oder aus therapeutischen Einrichtungen entlassen sind, häufig auf Vorbehalte bei Vermietern oder Nachbarn. Die ausdrückliche Benennung bestimmter Gruppen von Haushalten greift den Regelungsgehalt von § 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG auf und bezeichnet Personengruppen, die auf Grund ihrer sozialen Situation (Schwangerschaft, Behinderung, Alter usw.) besonderer staatlicher Unterstützung bedürfen. Zu den sonstigen hilfsbedürftigen Haushalte zählen beispielsweise auch solche, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Die Regelung trägt mit den genannten Beispielen überdies der Bedeutung einer angemessenen wohnlichen Versorgung von Familien und anderen Haushalten, in denen Kinder leben, Rechnung (vgl. auch § 1 Abs. 2. II. WoBauG).

Nummer 2 umschreibt die Zielgruppe für die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung. Familien und andere Haushalte mit Kindern stehen an erster Stelle. Für diese sowie für Haushalte, in denen behinderte Menschen leben, kann der Wohnbedarf erfahrungsgemäß im Rahmen von selbstgenutztem Wohneigentum besonders gut gedeckt werden. Zusätzliches Merkmal dieser Förderung soll sein, dass sie für diejenigen eingesetzt wird, die die Ge-

samtkosten der Baumaßnahme oder des Erwerbs auch unter Berücksichtigung der Eigenheimzulage nicht tragen können.

Weitere Konkretisierungen der Zielgruppe enthält § 9, der Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen festlegt sowie die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Länder hiervon abweichen können.

Zu § 2 (Fördergegenstände und Fördermittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, auf welche Maßnahmen sich die Förderung erstrecken kann. Unter der Voraussetzung, dass es sich um Maßnahmen zum Zwecke der sozialen Wohnraumförderung handelt, soll sich die Förderung auf folgende Gegenstände erstrecken: die Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau (Nummer 1), die Förderung von Bestandsmaßnahmen durch Modernisierung (Nummer 2), den Erwerb von Belegungsrechten an vorhandenem Wohnraum ohne Förderung baulicher Maßnahmen (Nummer 3) und den Erwerb vorhandenen Wohnraums (Nummer 4). Entscheidend ist bei allen genannten Fördergegenständen, dass damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum bezweckt wird. Durch die Aufzählung der möglichen Fördergegenstände wird keine Rangfolge festgelegt. Die Begriffe Wohnungsbau und Modernisierung werden in § 16 näher bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung in Betracht kommenden Förderhilfen festlegen. Für (Geld-)Mittel aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen (Darlehen oder Zuschüsse) soll künftig der allgemeine Begriff "Fördermittel" verwandt werden. Die Unterscheidung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in "öffentlich-geförderte" und anders geförderte oder „frei finanzierte“ Wohnungen soll damit entfallen. Die Förderung soll durch die Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen (z. B. Zinsermäßigungen oder Tilgungsvergünstigungen) und Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und Zweckvermögen, (Nummer 1), durch die Übernahme von Bürgschaften usw. zur Sicherung von Forderungen Dritter (Nummer 2) und durch die

Bereitstellung von verbilligtem Bauland, wie dies schon heute bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaus von Kommunen praktiziert wird (Nummer 3) erfolgen.

Zu § 3 (Durchführung der Aufgaben und Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt das Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der sozialen Wohnraumförderung auf der Grundlage dieses Gesetzes heraus. Die Vorschrift berücksichtigt, dass jede dieser Ebenen entsprechend ihrer Funktion und Rolle ihren Beitrag zur sozialen Wohnraumversorgung leistet und das Gesetz den Rahmen für ein koordiniertes Handeln der drei Ebenen zu Gunsten der sozialen Wohnraumförderung schafft. Hierzu gehören die Gesetzgebung und die Finanzhilfen des Bundes, die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der sozialen Wohnraumförderung auf der Grundlage dieses Gesetzes sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene in diesen Bereichen der Wohnraumversorgung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zum Zuständigkeitsbereich der Länder. Satz 1 stellt die Durchführungskompetenz der Länder klar, auch zum Zwecke der Abgrenzung von Verpflichtungen und Mitwirkungen anderer Stellen, z. B. zu den Finanzhilfen des Bundes. Nach Satz 2 bestimmen die Länder das Verwaltungsverfahren und nach Satz 3 die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Vorschrift orientiert sich dabei an § 103 II. WoBauG und § 3 WoBindG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft das notwendige Zusammenwirken mit den Kommunen. Die Vorschrift lässt zwar die grundsätzliche finanzielle und haushaltsrechtliche Verantwortung und Zuständigkeit der Länder für den Einsatz der Fördermittel unberührt, soll aber zu einer stärkeren Einbeziehung der Kommunen in die Entscheidungsprozesse beitragen. Die Kommunen verfügen in der Regel über detaillierte Kenntnisse der örtlichen Versorgungslage und haben häufig eigene Vorstellungen darüber entwickelt, welche Art von Wohnraumförderung zur Lösung der Versorgungsprobleme geeignet ist. Zu Gunsten

einer effizienten sozialen Wohnraumförderung ist es daher erforderlich, dass die gemeindlichen Belange berücksichtigt werden (Satz 1). Dies soll insbesondere gelten, wenn sich Kommunen in der Weise engagieren, dass sie mit eigenen finanziellen Mitteln oder verbilligtem Bauland die Landesförderung unterstützen. Wie die zur Berücksichtigung der kommunalen Belange erforderliche Beteiligung der in Betracht kommenden Kommunen erfolgt, obliegt der Entscheidung der Länder.

Satz 2 bestimmt für Fälle, in denen eine Gemeinde ihre Vorstellungen zu einem Wohnraumversorgungskonzept entwickelt und beschlossen hat, dass ein solches Konzept der sozialen Wohnraumförderung des Landes zu Grunde gelegt werden kann. Denkbar ist in solchen Fällen eine unmittelbare Bezugnahme auf das kommunale Wohnraumversorgungskonzept. Ob und inwieweit hiervon Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung des Landes. Auch sind mit dieser Regelung finanzielle Verpflichtungen des Landes nicht verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 berücksichtigt, dass sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der sozialen Wohnraumversorgung auch dadurch engagieren, dass sie mit ausschließlich eigenen Mitteln Fördermaßnahmen durchführen. In solchen Fällen sollen die Kommunen die Möglichkeit haben, die Vorschriften dieses Gesetzes, z. B. über die Begründung und Sicherung von Belegungsrechten und höchstzulässigen Mieten, für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung unmittelbar anzuwenden. Zu beachten sind in diesen Fällen nicht nur die Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes, sondern auch die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Bauland, sonstige Rahmenbedingungen)

§ 4 knüpft an die Vorschriften über die Baulandbereitstellung nach § 89 II. WoBauG an; sie werden dabei aktualisiert sowie zur Vermeidung sachlich nicht begründeter Regelungslücken komplettiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll die Aufgabe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Unternehmen regeln, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ausreichendem Umfang geeignete Grundstücke als Bauland für den Wohnungsbau zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu überlassen. Anders als § 89 Abs. 1 II. WoBauG soll allerdings nicht mehr generell vorgesehen werden, Bauland zu einem „angemessenen Preis“ zu überlassen, da diese Verpflichtung nur im Sinnzusammenhang des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verstanden werden kann und eine Abweichung von den allgemeinen Regelungen der §§ 63 und 64 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den entsprechenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen sowie der für die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Gesetze und Satzungen darstellen würde. Nach diesen Vorschriften dürfen Grundstücke in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 26. August 1971, BVerwGE 28 S. 81) sieht in § 89 Abs. 1 II. WoBauG daher auch keine Ermächtigung für die Körperschaften vor, beim Verkauf von Grundstücken für den Wohnungsbau in der Regel den Verkehrswert unterschreiten zu dürfen. Ein Verkauf unter dem Verkehrswert kann daher nicht generell, sondern nur aus Gründen eines besonderen öffentlichen Interesses zulässig sein, z. B. für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 3). Bei der Überlassung von Bauland soll auch auf die Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens geachtet werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 betrifft die allgemeine Aufgabe der Gemeinden, für die Bebaubarkeit der Grundstücke, die für die Wohnraumversorgung notwendig sind, Sorge zu tragen. Damit wird der grundsätzlichen Verantwortlichkeit der Gemeinden, in ihrem örtlichen Bereich die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, Rechnung getragen und berücksichtigt, dass die Gemeinden hiermit einen wichtigen Teilbereich für die Wohnraumversorgung der Bevölkerung wahrnehmen. Die Gemeinden haben im Rahmen der Gesetze, namentlich des Baugesetzbuchs und des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. §§ 1, 1a BauGB; § 8 BNatSchG), unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vielfältige Möglichkeiten, insbesondere auf der Grundlage des Baugesetzbuchs ein-

schließlich der Bauleitplanung und der Erschließung darauf hin zu wirken, dass für den Wohnungsbau erforderliche Grundstücke bebaut und Baumaßnahmen für Wohnzwecke im Bestand durchgeführt werden können und dass entsprechendes Bauland durch Einsatz öffentlich - rechtlicher Instrumente verfügbar gemacht wird.

Die Gemeinden können in ihrem Verantwortungsbereich auch wesentlich dazu beitragen, dass Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Diesen Maßnahmen kommt im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung besondere Bedeutung zu, da sich die Förderung stärker am Bestand orientieren soll und die Modernisierungsförderung ein wichtiges Mittel ist, um vorhandene Wohnungen für die Zwecke der sozialen Wohnraumversorgung nutzbar zu machen.

Nach Satz 2 soll bei den Aufgaben nach Satz 1 auf die Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens geachtet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll Gemeinden eine allgemeine Unterstützungs- und Beratungspflicht von Bauwilligen auferlegen (vgl. auch § 89 Abs. 4 II. WoBauG). Dies umfasst alle geeigneten Maßnahmen des Bodenmanagements, um Bauwilligen gezielt bebaubare Flächen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 4

Bei den Absätzen 1 bis 3 handelt es sich um objektive Verpflichtungen von Verwaltungsträgern. Absatz 4 stellt daher klar, dass aus diesen Vorschriften keine einklagbaren Rechte hergeleitet werden können.

Abschnitt 2 (Grundsätze, Voraussetzungen und Förderzusage)

Abschnitt 2 regelt die soziale Wohnraumförderung, indem Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln festgelegt, die Länder zur Festlegung solcher Voraussetzungen ermächtigt und Grundsätze aufgestellt werden, die bei der Förderung zu berücksichtigen sind (§§ 5 bis 10). Der Abschnitt enthält ferner Regelungen über den

Förderempfänger (§ 11), die Schwerpunkte der Förderung (§ 12) und die Förderzusage (§ 13).

Zu § 5 (Anforderungen an die Förderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die soziale Wohnraumförderung auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften des jeweiligen Landes durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist es Sache der Länder, auf der Grundlage dieses Gesetzes Vorschriften über die Voraussetzungen der Förderung und über ihre Durchführung zu treffen. Ob und inwieweit die Länder hiervon Gebrauch machen, richtet sich danach, was nach den Vorstellungen der Länder für die soziale Wohnraumförderung und ihre Durchführung erforderlich ist. Soweit in diesem Gesetz bindende Regelungen für die soziale Wohnraumförderung getroffen sind, ist kein Raum für Landesrecht. Dies gilt namentlich für Zweck und Anwendungsbereich, Zielgruppe sowie Fördergegenstände und Fördermittel nach den §§ 1 und 2, die Beachtung der Einkommensgrenzen (soweit nicht Abweichungen durch die Länder zugelassen sind) und die Einkommensermittlung nach §§ 9 und 20 ff., über den Förderempfänger nach § 11 und die Förderzusage nach § 13. Soweit nach ausdrücklicher Festlegung oder aus dem Regelungszusammenhang Vorschriften der Länder zum Vollzug des Gesetzes erforderlich oder Abweichungsmöglichkeiten zugelassen sind, haben die Länder die Kompetenz. Dies gilt insbesondere für ergänzende Fördergrundsätze nach § 5 Abs. 3 Satz 2, für die Festlegung von Abweichungen von den Bundes-Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 3, für die Bestimmung der maßgeblichen Wohnungsgrößen nach § 10, für die Regelung des Ausgleichs von Fehlförderungen nach den §§ 34 ff. Hierbei bleibt es grundsätzlich den Ländern überlassen, ob sie die Vorschriften als Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen (die Ausgleichsregelungen nach den §§ 34 ff. müssen durch Landesgesetz eingeführt werden).

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll die Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes regeln. Nach Satz 1 sind die Grundsätze dieses Gesetzes auf den verschiedenen Entscheidungsebenen der Förderung zu berücksichtigen. Dies gilt für Bestimmungen der Länder über Voraussetzungen der Förderung und deren Durchführung und für Entscheidungen, die zur Förderung ergehen, wie z. B. Förderprogramme, Förderrichtlinien und auch Einzelentscheidungen über die Förderung. Dabei bestimmt Satz 1, dass die Grundsätze nicht zwingend anzuwenden, sondern bei der Abwägung und der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind. Möglich ist eine differenzierte Gewichtung der einzelnen Grundsätze und Belange und deren Abwägung untereinander. Dies eröffnet Spielräume bei politischen Entscheidungen insbesondere auf der Ebene von landesrechtlichen Vorschriften sowie von Förderprogrammen und -richtlinien und im Verwaltungsvollzug.

Zu berücksichtigen ist, dass die Grundsätze in der Regel bei der Aufstellung der bei den landesweit geltenden Förderbestimmungen abgewogen werden. Nur soweit dies nicht der Fall ist, sind sie noch auf der Ebene der Einzelentscheidung (Förderzusage) von Bedeutung. Auch wenn ein Belang bei Aufstellung der landesweit geltenden Förderbestimmungen zurückgestellt worden ist, gilt er als abgewogen und ist auf der Ebene von Förderzusagen nicht mehr zu berücksichtigen. Bei Einzelentscheidungen außerhalb von Förderprogrammen und -richtlinien, z. B. der Kommunen bei eigenen Förderungen nach § 3 Abs. 4, können die Grundsätze Bedeutung haben. Auf die Grundsätze können sich Private nicht berufen.

Satz 2 stellt klar, dass die Länder weitere allgemeine und besondere Grundsätze aufstellen können.

Zu § 6 (Allgemeine Fördergrundsätze)

§ 6 enthält allgemeine Fördergrundsätze, die erreichen sollen, dass die dort genannten Ziele, Anliegen und Belange in die soziale Wohnraumförderung Eingang finden. Sie machen zugleich deutlich, dass die soziale Wohnraumförderung bestimmten qualitativen Anforderungen entsprechen und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Aufgaben, namentlich mit städtebaulichen Planungen und Maßnahmen, vollzogen werden soll. Aus den Grundsätzen folgt auch, dass mit dem Instrument der sozialen Wohn-

raumförderung über die Aufgaben der Wohnraumversorgung hinaus auch andere öffentliche Ziele mit verfolgt werden können. Die Regelung hat eigenständige Bedeutung für die Aufgabenstellungen des Wohnraumförderungsgesetzes und lässt Anforderungen aus anderen Gesetzen unberührt.

Satz 1 verpflichtet die soziale Wohnraumförderung auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Bei der Förderung dürfen daher andere berührte Belange nicht außer Acht gelassen werden und es müssen die längerfristigen Auswirkungen mit bedacht werden. Insgesamt müssen daher die Maßnahmen der Wohnraumförderung mit den wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen und der Erhaltung der Umwelt in Einklang gebracht werden.

Satz 2 enthält einen Katalog von Belangen, die bei der sozialen Wohnraumförderung zu berücksichtigen sind.

Nach Nummer 1 sollen neben den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen und Zielsetzungen sowie den erkennbaren unterschiedlichen Investitionsbedingungen des Bauherrn (vgl. § 88d Abs. 2 Nr. 1 II. WoBauG) auch der Beitrag des genossenschaftlichen Wohnens zur Erreichung der Ziele und Zwecke der sozialen Wohnraumförderung sowie die besonderen Anforderungen des zu versorgenden Personenkreises zu berücksichtigen sein. Zweck dieses Belangs soll zum einen sein, im Rahmen der Förderung ein möglichst hohes Maß an Effizienz und Zielgenauigkeit dadurch zu erreichen, dass die unterschiedlichen Situationen (z. B. unterschiedliche Bau- und Grundstückspreise, Siedlungsstrukturen, regionalspezifischer Wohnungsbedarf, unterschiedliche Investorengruppen) Berücksichtigung finden. Zum anderen soll die besondere Eignung des genossenschaftlichen Wohnens, zur Erreichung des Zwecks der sozialen Wohnraumförderung beizutragen, herausgestellt werden. Berücksichtigt werden sollen auch die Anforderungen des zu versorgenden Personenkreises, hierzu zählen etwa die Belange von Haushalten mit Kindern oder auch der besondere Bedarf behinderten Menschen und von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Mit Nummer 2 soll berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Förderung ausgewogene Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse und insbesondere sozial stabile Bewohnerstrukturen erhalten oder ge-

schaffen werden. Diesem Ziel kann beispielsweise durch Mischung von nicht geförderten Wohnungen und Wohnungen der sozialen Wohnraumförderung innerhalb eines Wohngebietes Rechnung getragen werden. Denkbar ist auch eine differenzierte Begründung von Belegungsrechten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander und mit unterschiedlicher Befristung. Ein Beitrag zu ausgewogenen Siedlungs- und Bewohnerstrukturen kann zudem dadurch geleistet werden, dass nicht nur an dem geförderten, sondern auch an anderem Wohnraum Belegungsrechte begründet werden (sog. mittelbare Belegung und verbundene Förderung). Bei vorhandenen geförderten Wohnungen kann eine flexible Belegungspraxis auch durch Anwendung der Vorschriften über die Freistellung von Belegungsbindungen (§ 30) und Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen (§ 31) erreicht werden. Eine Maßnahme zur Entspannung in benachteiligten Wohngebieten kann aber auch die Zusammenlegung von Kleinwohnungen zu größeren Einheiten sein (vgl. auch § 16 Abs.1 Nr. 4), wenn auf diese Weise der Verbleib oder der Zuzug von Haushalten, die stabilisierend auf das Sozialgefüge wirken, erreicht wird.

Darüber hinaus soll im Rahmen der Förderung zum Zwecke der Nutzungsmischung auch die funktional sinnvolle Zuordnung der Wohnbereiche zu den Arbeitsplätzen und der Infrastruktur berücksichtigt werden. Dies dient der Sicherung des Förderzwecks, nämlich der Versorgung sozialwohnungsberechtigter Haushalte mit - auch der Wohnlage nach - angemessenem Wohnraum, der Integration dieser Haushalte und vor allem der Vermeidung langer und kostenintensiver Wege von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zu Einrichtungen der Infrastruktur.

Nach Nummer 3 sollen zum einen die Möglichkeiten der Nutzung des vorhandenen Wohnungsbestandes berücksichtigt werden. Dies bedeutet in der Praxis, dass vor der Förderung von Neubaumaßnahmen geprüft wird, ob nicht bereits durch Maßnahmen im Wohnungsbestand (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) der Förderzweck, nämlich die Bereitstellung einer Mietwohnung oder die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum, erreicht werden kann. Damit wird berücksichtigt, dass Maßnahmen im Wohnungsbestand häufig ebenso geeignet wie Neubaumaßnahmen und oftmals kostengünstiger als solche sind. Hierzu zählen die Förderung der Modernisierung, der Erwerb von Belegungsrechten an vorhandenem Wohnraum und die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum aus dem Bestand.

Eine weitere Maßnahme der Bestandsnutzung ist etwa auch die Vermeidung der Unterbelegung. Dies kann etwa die Unterstützung umzugswilliger Mieter beim Wohnungstausch sein mit dem Ziel, dass Haushalte, die im Zeitablauf kleiner geworden sind, große Wohnungen zu Gunsten von Familien freimachen. Die Nutzung des Bestandes trägt auch dazu bei, dass der Baulandflächenverbrauch eingeschränkt wird. Das Gleiche gilt für die Verwendung von Gebäuden, die Wohnzwecken zugeführt werden können.

Nach Nummer 4 soll bei der Modernisierungsförderung die Erhaltung preisgünstigen Wohnraums in den jeweiligen Gebieten berücksichtigt werden. Nach den Ergebnissen der amtlichen Gebäude- und Wohnungszählungen und Wohnungsstichproben ist der Anteil der einfach ausgestatteten und preiswerten Altbauwohnungen am Wohnungsbestand in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen. Altbauwohnungen weisen nach dem amtlichen Mietenindex höhere Mietsteigerungen auf als Neubauwohnungen. Sachverständige wie etwa die Expertenkommission "Wohnungspolitik" weisen daher zu Recht darauf hin, dass - nicht zuletzt unterstützt durch eine Politik der Modernisierungsförderung - die Möglichkeiten für einkommensschwache Haushalte, sich aus eigener Kraft zu tragbaren Mieten am Wohnungsmarkt zu versorgen, immer mehr zurückgehen. Solche negativen Folgen sollen daher bei der Modernisierungsförderung möglichst vermieden werden. Dies schließt die Prüfung ein, ob ausreichend preisgünstiger Wohnraum erhalten bleibt. Dies kann zum einen durch Zurückhaltung bei der Modernisierungsförderung in bestimmten Regionen insgesamt, aber auch durch eine entsprechende Förderausgestaltung, die Mieten nachhaltig begrenzt, geschehen.

Nummer 5 regelt die Berücksichtigung der Anforderungen des kostensparenden Bauens. Dieser Grundsatz übernimmt den Rechtsgedanken des § 38 II. WoBauG. Der Wohnungsbau im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung hat als Teilbereich des gesamten Bau- und Wohnungsmarktes eine besondere Verantwortung für die Entwicklung eines kostengünstigen Marktsegments. Bei breiter Anwendung kostengünstiger Bauweisen kann er durch sein Beispiel dazu beitragen, das kostensparende Bauen auch im nichtgeförderten Wohnungssektor voranzubringen. Gleichzeitig kann mit Kostensenkungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes geleistet werden. Wie im allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass in der Förderpraxis Spielräume zur

Kostensenkung (u.a. durch sparsame Grundrissplanung, einfache Konstruktionen, frühzeitige Kooperation der am Bau Beteiligten, Typenhäuser, Verwendung vorgefertigter Bauteile, effiziente Organisation des Bauablaufs und Standardverzichtes) bestehen. Schließlich kann durch kostengünstiges Bauen auch die Wohnkostenbelastung gering gehalten werden, so dass der Fördermittelaufwand vermindert werden kann.

Hierzu wird in Nummer 5 auf die Möglichkeit hingewiesen unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung Förderpauschalen (Buchstabe a) oder Kostenobergrenzen (Buchstabe b) festzulegen. Unter Kostenobergrenzen ist hierbei zu verstehen, dass nur Bauvorhaben gefördert werden, die bestimmte Kosten nicht überschreiten. Beim Einsatz von Förderpauschalen wird dagegen die Förderung auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Den Einsatz von Förderpauschalen hebt bereits das Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 (BGBl. I S. 1184) in § 88d Abs. 2 Nr. 3 II. WoBauG hervor. Damit soll erreicht werden, dass nicht notwendige bzw. übermäßige Aufwendungen des Bauherrn bei der Förderung unberücksichtigt bleiben. Kostenobergrenzen haben darüber hinaus erhebliche Signalwirkungen für den nicht geförderten Wohnungsbau. Das gilt sowohl für die Kostenvorstellungen zukünftiger Bauherren als auch für die Investitionstätigkeit der Bauwirtschaft, die den Kostenobergrenzen angepasste Angebote entwickeln wird.

Buchstabe c betrifft die Vergabe der Fördermittel im Wettbewerb zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wohnungsbauvolumina bei gegebenen Haushaltsmitteln. Durch Wettbewerbsverfahren können vorhandene Vereinfachungs- und Rationalisierungsreserven aktiviert werden. Wettbewerbsverfahren sind geeignet, Fördermittel einzusparen, wenn die Bauvorhaben eine gewisse Größe haben. Hier sollen sie für die Vergabe von Fördermitteln eingesetzt werden.

Aufgabe solcher Wettbewerbe ist die Ermittlung von Investoren, die bei geringstem Förderaufwand und unter Einhaltung der Belegungs- und Mietbindungen sowie sonstiger Vorgaben zum Bau der erforderlichen Wohnungen bereit sind.

Kostensenkungen können insbesondere auch durch Wettbewerbsverfahren in Verbindung mit vorgegebenen Kostenobergrenzen, die möglichst weitgehend unterschritten

werden sollen, erreicht werden. Es können auch kombinierte Architekten- und Investorenwettbewerbe durchgeführt werden.

Nummer 6 betrifft die Berücksichtigung der Anforderungen des barrierefreien Bauens. Für eine eigenständige Lebensführung der Personen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ist ein möglichst barrierefreies Wohnumfeld eine wesentliche Voraussetzung. Auch im Interesse anderer Personengruppen, z. B. Familien mit kleinen Kindern, hat die Vermeidung unnötiger baulicher Barrieren in Wohnungen und Wohnanlagen Bedeutung. Dazu gehört, dass bei der Planung und Gestaltung von Wohnraum und des Wohnumfeldes die Möglichkeiten des barrierefreien Bauens genutzt werden. Geeignete Planungsgrundlagen bietet die DIN 18025 Teil 2 ("Barrierefreie Wohnungen"), bei Wohnungen für Rollstuhlbenutzer die DIN 18025 Teil 1. Im Übrigen bleiben auch von Nummer 6 Anforderungen aus den einschlägigen Fachgesetzen, z. B. des Baurechts, unberührt.

Nummer 7 regelt die Berücksichtigung des sparsamen Umgangs von Grund und Boden, der unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes wie der Kostensenkung von Bedeutung ist. Weiter regelt Nummer 7 die Berücksichtigung von ökologischen Anforderungen an den Bau und die Modernisierung von Wohnraum und von ressourcenschonenden Bauweisen. Nach Möglichkeit sollten ökologische Anforderungen bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Sie richten sich besonders auf die dauerhafte Senkung des Energieverbrauchs, insbesondere der Senkung des Verbrauchs von Primärenergie, sowie des Wasserverbrauchs, die bevorzugte Verwendung erneuerbarer Energien, die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die Minimierung der Flächenversiegelung, insbesondere durch die sparsame Inanspruchnahme von Bauland, den sorgsamen Umgang mit Natur und Landschaft und die Verwendung ökologisch vorteilhafter, gesundheitsverträglicher Materialien. Auch diese Vorschrift lässt Anforderungen der Fachgesetze, namentlich des Bau- und Umweltrechts, unberührt.

Satz 3 bestimmt, dass die soziale Wohnraumförderung Vorhaben im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bevorzugt berücksichtigen soll. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen verfolgen in erheblichem Maße das Ziel, die Wohnfunktionen in den Sanierungsgebieten zu stärken und den Bedarf an Wohnstätten zu decken. Hierzu soll durch Einsatz von Fördermit-

teilen der sozialen Wohnraumförderung ein entsprechender Beitrag geleistet werden; dadurch werden die genannten städtebaulichen Maßnahmen unterstützt. Dies dient dem Zusammenwirken von sozialer Wohnraumförderung und städtebaulichen Maßnahmen.

Zu § 7 (Besondere Grundsätze zur Förderung von Mietwohnraum)

Die Regelung enthält die Grundsätze, die speziell bei der Förderung von Mietwohnraum zu berücksichtigen sind.

Nummer 1 enthält Grundsätze zur Wohnkostenentlastung. Grundsatz soll nach Satz 1 sein, dass Wohnkostenentlastungen nur insoweit vorgesehen werden sollen, wie dies notwendig ist, um tragbare Wohnkosten für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung zu erreichen. Solche Wohnkostenentlastungen können z. B. durch eine in der Förderzusage aufzunehmende Bestimmung über höchstzulässige Mieten unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmieten vorgesehen werden.

Bei der Bestimmung der Wohnkostenentlastung sollen mögliche Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, das Mietenniveau und das Einkommen des Mieters sowie deren Entwicklung zu berücksichtigen sein (Satz 2). Die Berücksichtigung möglicher Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ist erforderlich, um soziale Wohnraumförderung und Wohngeldrecht aufeinander abzustimmen. Die Berücksichtigung des Mietenniveaus bedeutet zum einen, dass eine allein nach reinen Kostengesichtspunkten festgelegte "Sozialmiete" ausgeschlossen ist, zum anderen, dass die "Sozialmiete" in einer bestimmten Relation zum Mietenniveau und seiner Entwicklung gestaltet wird (sog. Vergleichsmietenorientierung). Dies bedeutet allerdings nicht eine bestimmte Festlegung der Relation zur jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmiete. Die Berücksichtigung des Einkommens des Mieters und dessen Entwicklung ermöglicht eine treffsichere Wohnkostenentlastung nach der jeweiligen Einkommenssituation des Mieters und somit seiner Belastbarkeit. Dies ist notwendig, um Fehlförderungen soweit wie möglich von vornherein zu vermeiden.

Nummer 2 schließt hieran an und enthält Grundsätze über die Vermeidung und den Ausgleich von Fehlförderungen, die sich im Zeitablauf dadurch ergeben können, dass

das Einkommen des Sozialmieters steigt oder sich die Haushaltsgröße verändert und dadurch eine Wohnkostenentlastung unangemessen wäre.

Satz 1 enthält die Legaldefinition der Fehlförderung. Eine solche ist anzunehmen, wenn Haushalte noch den Vorteil von Wohnkostenentlastungen behalten würden, die vor allem unter Berücksichtigung ihres Einkommens nach Förderzweck, Zielgruppe und Förderintensität unangemessen wären und ihnen daher nicht zustehen sollen. Daraus folgt auch, dass eine Fehlförderung nicht vorliegt, wenn die Förderung bewusst die Förderung bestimmter Haushalte, z. B. Erwerbstätigenhaushalte, zum Ziel hat, ein bestimmter Förderzweck, z. B. Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen, verfolgt wird oder der Förderaufwand verhältnismäßig gering ist, so dass sich insgesamt die Wohnkostenentlastung damit rechtfertigen lässt. Liegen nach diesen Grundsätzen Fehlförderungen vor, sollen sie vermieden oder - soweit dies nicht der Fall ist - ausgeglichen werden.

Satz 2 umschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlförderungen als solche, die durch Vorkehrungen bei der Förderung selbst getroffen werden, d. h. mit der Förderung wird auf eventuelle Fehlförderungen reagiert und diese werden vermieden. In Betracht kommen zwei Verfahrensweisen:

Nach Buchstabe a werden in der Förderzusage Bestimmungen aufgenommen, die auf eine Veränderung der für die Wohnkostenentlastung maßgeblichen Voraussetzungen unmittelbar reagieren, z. B. durch eine Veränderung des Fördermittelaufwandes in Abhängigkeit von Einkommensentwicklungen des Mieters, oder indem die Förderung von vornherein degressiv gestaltet wird, um z. B. der erwarteten durchschnittlichen Einkommensentwicklung Rechnung zu tragen.

Buchstabe b betrifft Förderkonzepte, bei denen sich die zuständige Stelle allgemein in der Förderzusage eine Veränderung der Bedingungen vorbehalten hat und je nach Sachlage (allgemeine Entwicklung der Mieten, der Einkommen oder der Zinsen) hiervon Gebrauch macht und die Förderung verändert.

Nach Satz 3 soll der Ausgleich von Fehlförderungen durch die Erhebung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 erfolgen. Ein solcher Ausgleich von Fehlförderungen kann danach in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Wohnkostenent-

lastung durch die Festlegung von höchstzulässigen Mieten erreicht wird: Dies knüpft an das System des geltenden Rechts über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen durch die Erhebung von Ausgleichszahlungen an. Die Einzelheiten der Erhebung von Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den §§ 34 bis 37.

Der Ausgleich der Fehlförderung ist der Vermeidung von Fehlförderung nachgeordnet. Das, was an Fehlförderungen vermieden ist, muss nicht mehr ausgeglichen werden. Nur soweit daher ein Ausgleich noch sinnvoll ist, kann er überhaupt in Betracht kommen. Ob und inwieweit die Länder danach die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages durch Gesetz einführen, obliegt ihrem Rechtsetzungsermessen.

Um sowohl bei der Vermeidung von Fehlförderung im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a als auch beim Ausgleich nach Satz 3 zeitnah auf veränderte Einkommensverhältnisse des Mieters reagieren zu können, sollen diese nach Nummer 3 in den in Betracht kommenden Fällen regelmäßig überprüft werden, soweit die jeweilige Förderung auf entsprechende Veränderungen der Einkommensverhältnisse abstellt.

Zu § 8 (Besondere Grundsätze zur Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums)

Die Regelung enthält - in Konkretisierung der Zielgruppenbestimmung in § 2 Abs. 2 - die Grundsätze, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung für das selbstgenutzte Wohneigentum gelten, und nennt zugleich die Schwerpunkte dieser Förderung. Gegenüber der Vorrangstellung, die der Eigentumsförderung im Rahmen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Satz 2) eingeräumt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentumsförderung mittlerweile schwerpunktmäßig durch die Eigenheimzulage erfolgt, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der sozialen Wohnraumförderung kommt im Verhältnis hierzu eine wichtige Ergänzungsfunktion zu (vgl. auch Teil A IV.7.). Die Bedeutung der Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung liegt folglich zum einen darin, dass das selbstgenutzte Wohneigentum für Wohnraumversorgungsprobleme bestimmter Haushalte (z. B. Familien oder andere Haushalte mit Kindern) eine besonders geeignete, dauerhafte Lösung darstellt und häufig aus der Sicht der Förderung in der Gesamtbilanz auch kostengünstiger ist als die Unterbringung in Mietwohnungen, und zum andern darin, dass die Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung im Gegensatz

zur Eigenheimzulage mit ihren festen Beträgen flexibel die regional stark differierenden Bau- und Grundstückskosten berücksichtigen und damit für die Zielgruppen auch in Ballungsräumen die Bildung von Wohneigentum ermöglichen kann.

Nummer 1 trägt der besonderen Bedeutung des selbstgenutzten Wohneigentums für Familien mit mindestens drei Kindern und andere kinderreiche Haushalte Rechnung. Für diese soll nach Satz 1 eine bevorzugte Förderung vorgesehen werden. Haushalte mit einem besonderen baulichen Bedarf (z. B. auf Grund einer Schwerbehinderung) sollen ebenfalls bevorzugt bei der Eigentumsförderung berücksichtigt werden. Kennzeichnend für diese Gruppen ist, dass sich ihr besonderer Wohnbedarf oftmals nur schwer auf dem allgemeinen Mietwohnungsmarkt decken lässt, so dass daher eine Bevorzugung gerechtfertigt ist. Satz 2 soll den Begriff "kinderreich" entsprechend § 8 Abs. 3 II. WoBauG festlegen.

Im Hinblick auf das oben dargestellte Verhältnis zwischen Eigenheimförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz und der Eigentumsförderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung soll nach Nummer 2 insbesondere die Eigenheimzulage bei der Ausgestaltung der sozialen Wohnraumförderung für Eigenheimzwecke zu berücksichtigen sein. Hier ist von Bedeutung, dass die Eigenheimzulage gezielt vor allem sog. Schwellenhaushalte unterstützt. Insbesondere kann durch die Kombination der beiden Fördermaßnahmen der Kreis der Geförderten um diejenigen ausgeweitet werden, die auf Grund ihres niedrigen Einkommens oder ihrer Familiengröße bisher auch mit der Eigenheimzulage nicht bauen konnten oder die nach Wegfall der Eigenheimzulage die Belastungen nicht tragen können. Im Zusammenhang mit Nummer 2 ist aber auch die Vermeidung ungerechtfertigter Doppelförderungen von Bedeutung. Wichtig ist bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums ferner, dass im Verlauf der Förderung Fehlförderungen vermieden werden; dies stellt der Grundsatz des Satzes 2 heraus. Soweit dies durch eine auf die Entwicklung des Einkommens und der Größe des Haushalts abgestellte Förderung erfolgt, sollen nach Satz 3 die Einkommensverhältnisse und die Haushaltsgröße des Förderempfängers regelmäßig überprüft werden, um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können.

Zu § 9 (Einkommensgrenzen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält zur näheren Bestimmung der Haushalte, die durch Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung begünstigt werden sollen, die Verpflichtung zur Einhaltung von Einkommensgrenzen. Diese Einkommensgrenzen dürfen bei der Förderung nicht überschritten werden (zur Abweichung s. Absatz 3). Nach Satz 2 sollen bei der Bestimmung des maßgeblichen Einkommens die bundesrechtlich vorgesehenen Vorschriften über die Einkommensermittlung als bindendes Recht anzuwenden sein (§§ 20 bis 24).

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Einkommensgrenzen gestaffelt nach Haushaltsgrößen fest. Eine Erhöhung gegenüber den bisherigen Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG ist - abgesehen von Glättungen der Beträge im Rahmen der Umstellung auf den Euro - nur bei den Zweipersonenhaushalten vorgesehen.

Danach sind - auch im Vergleich zu den bisherigen Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG - insgesamt folgende Einkommensgrenzen vorgesehen:

- für einen Einpersonenhaushalt 12000 Euro (= 23470 DM), bisher: 23000 DM
- für einen Zweipersonenhaushalt 18000 Euro (= 35205 DM), bisher: 33400 DM
- für jede weitere Person 4100 Euro (= 8019 DM), bisher: 8000 DM.

Eine Untersuchung über den Kreis der Berechtigten, die das Institut Wohnen und Umwelt im Auftrag des BMVBW durchgeführt hat, hat ergeben, dass gegenwärtig 39 % aller Haushalte in Deutschland zum Bezug einer Sozialwohnung des 1. Förderwegs berechtigt sind, mithin innerhalb der Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG liegen (Endbericht des Instituts Wohnen und Umwelt – IWU - , Darmstadt, „Berechtigtenkreis im sozialen Wohnungsbau“ September 2000). In den neuen Ländern liegt der Anteil auf Grund des insgesamt niedrigeren Einkommensniveaus wesentlich darüber, in den alten Ländern etwas darunter. Während der Anteil der Einpersonenhaushalte im Durchschnitt liegt, ist bei Zweipersonenhaushalten der niedrigste Berechtigtenanteil

zu verzeichnen (34 %). In diesem Bereich soll daher eine Erhöhung der maßgeblichen Grenze um ca. 5 % erfolgen.

Größere Haushalte, d.h. in der Regel Familien mit mehreren Kindern, die bereits überproportional in der Gruppe der Berechtigten vertreten sind, profitieren nach der Systematik der Zuschläge zwar auch von der Anhebung der Grenzen bei den Zweipersonenhaushalten; dies kann jedoch vor allem deswegen in Kauf genommen werden, weil es sich bei Haushalten mit Kindern um eine der besonders hervorgehobenen Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung handelt.

Angesichts der Feststellungen von IWU ist es nicht gerechtfertigt, die Einkommensgrenzen insgesamt und bundesweit deutlich anzuheben. Mit der angestrebten Konzentration der Fördermittel auf diejenigen, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind, wäre eine allgemeine erhebliche Ausweitung des Berechtigtenkreises nicht zu vereinbaren. Dies würde nur Erwartungen wecken, die letztlich angesichts knapper öffentlicher Kassen nicht erfüllt werden. Durch die nach Absatz 3 vorgesehene Flexibilisierung werden aber da, wo es erforderlich ist, Möglichkeiten zur Abweichung von den Einkommensgrenzen geschaffen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können die Länder unter bestimmten Voraussetzungen von den in Absatz 2 festgelegten Einkommensgrenzen abweichen. Abweichungen können von den Ländern festgelegt werden, wenn dies nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere zur Berücksichtigung bestimmter Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung (Nummer 1) oder im Rahmen der Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum (Nummer 2) oder zur Erhaltung oder Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (Nummer 3) erforderlich ist. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass die Einkommensgrenzen als wesentliche Umschreibung der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung auch örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen müssen. Dies kann nicht durch bundesgesetzliche Differenzierungen geschehen, sondern muss und soll durch die Länder erfolgen.

Diesem Zweck entsprechend ist auch der Begriff „örtliche und regionale wohnungswirtschaftliche Verhältnisse“ einzuordnen. Er eröffnet den Ländern die Möglichkeit, auf Landesebene die jeweiligen örtlichen und regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen, wie dies mit bundeseinheitlichen Einkommensgrenzen nicht möglich ist. Dies schließt die Möglichkeit ein, in räumlicher Hinsicht praktikable Abgrenzungen vorzunehmen. Dabei sind zur Abgrenzung nicht Begriffe aus anderen Rechtsbereichen, wie z. B. die Grenzen von Verwaltungseinheiten und des Raumordnungsrechts, ausschlaggebend. Abweichungen können auch für ein Landesgebiet in Betracht kommen.

Abweichungen von den Einkommensgrenzen zur Berücksichtigung von Haushalten mit Wohnraumversorgungsproblemen können in Fällen der Nummer 1 beispielsweise geboten sein, wenn sich bestimmte Haushaltsguppen mit Einkommen oberhalb der in Absatz 2 festgelegten Einkommensgrenzen nicht aus eigener Kraft am allgemeinen Wohnungsmarkt versorgen können, etwa weil das örtliche Mietenniveau für sie zu untragbaren Belastungen führt oder sie auf Vorbehalte bei Vermietern stoßen (z. B. Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Zuwanderer). Abweichungen im Rahmen der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach Nummer 2 können in Betracht kommen, wenn dies – z. B. unter Berücksichtigung des regionalen Kostenniveaus - geboten ist, um die Zwecke dieser Förderung im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 8 zu erfüllen. Schließlich können nach Nummer 3 Abweichungen in Betracht kommen, wenn in der Förderung von Haushalten mit unterschiedlichem Einkommen ein Beitrag zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen gesehen wird.

Mit der Abweichungsoption nach den im Gesetz allgemein festgelegten und letztlich nach den jeweiligen Verhältnissen zu bewertenden Merkmalen soll den Ländern - ähnlich wie derzeit in der sog. vereinbarten Förderung - der erforderliche Entscheidungsspielraum gegeben werden. Die notwendige Zielgenauigkeit der Förderung erfordert es, dass die vor allem in Betracht kommenden Tatbestände, bei denen eine Abweichung in Betracht kommt, aufgezählt sind. Mit dieser Kombination von bundesrechtlich festgelegten Basiseinkommensgrenzen und Spielräumen für die Länder wird daher den stark differierenden örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen angemessen Rechnung getragen.

Zu § 10 (Wohnungsgrößen)

Die Neuregelung verzichtet auf die Vorgabe von bundesrechtlichen Grenzen zur Festlegung von förderfähigen Wohnungsgrößen. Die Festlegung derartiger Grenzen soll künftig - wie auch gegenwärtig im Rahmen des § 39 II. WoBauG für die Förderung von Mietwohnungen praktiziert - Sache der Länder sein, wobei sie gemäß § 5 folgende Grundsätze zu berücksichtigen haben.

Zu Absatz 1

Nummer 1 enthält den Grundsatz, dass die Wohnflächen der zu fördernden Maßnahmen angemessen sein müssen. Maßstäbe ergeben sich aus den Zielsetzungen der sozialen Wohnraumförderung, der Zweckbestimmung der jeweiligen Maßnahme sowie der Bedürfnisse der jeweiligen Haushalte, insbesondere der Haushaltsgröße.

Nach Nummer 2 soll bei der Festlegung der Wohnungsgrößen bestimmten Fallgestaltungen Rechnung getragen werden. In Betracht kommt insbesondere die Zulassung von Überschreitungen von allgemeinen Wohnungsgrößen. Dies gilt für Maßnahmen im Gebäudebestand, der oftmals andere Wohnungsgrößen aufweist, auch beispielsweise in Fällen, in denen bisher nicht Wohnzwecken dienende Gebäude, wie Fabriketagen und Kasernen, zu Wohnraum umgenutzt werden. Weiter soll den besonderen Gegebenheiten beim Wohnungseigentum Rechnung getragen werden, indem auch hier Überschreitungen zugelassen werden. Auch persönliche oder berufliche Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers, beispielsweise bei sehr hoher Kinderzahl, bei schwerwiegenden Krankheits- und Pflegefällen oder wenn ein gesondertes Arbeitszimmer notwendig ist, können eine Überschreitung der Grenze erforderlich machen. Insbesondere familienpolitische Bedeutung hat die Berücksichtigung des zusätzlichen Raumbedarfs von jungen Haushalten in der Familiengründungsphase.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf § 19 Abs. 1, der in Satz 1 regelt, welche Wohnfläche maßgeblich ist und in Satz 2 eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung von Wohnflächen enthält. Bis zum Erlass einer solchen Verordnung sind die §§ 42 bis 44 II. BV anzuwenden (§ 46 Abs. 3 Satz 1).

Zu § 11 (Förderempfänger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die je nach Fördergegenstand in Betracht kommenden Förderempfänger. Er tritt an die Stelle des § 33 II. WoBauG. Entsprechend der vorgegebenen Erweiterung der Fördergegenstände vor allem um die Maßnahmen im Bestand, kommt als Empfänger einer Förderung nicht mehr nur der Bauherr in Betracht, sondern auch der Erwerber vorhandenen Wohnraums und im Falle der Einräumung von Belegungsrechten der Verfügungsberechtigte, d.h. derjenige, der als Eigentümer oder auf Grund sonstiger Befugnis berechtigt ist, Belegungsrechte an dem Wohnraum einzuräumen.

Nummer 1 soll für den Fall des Neubaus und von Modernisierungsmaßnahmen den Begriff "Bauherr" definieren. Nach dieser Begriffsbestimmung soll Bauherr im Sinne der sozialen Wohnraumförderung derjenige sein, der ein Grundstück im eigenen Namen bebaut, bebauen lässt oder eine Modernisierungsmaßnahme durchführt und Herr des Baugeschehens ist. Dieser ist Empfänger der Förderung, soweit solche baulichen Maßnahmen gefördert werden. Dabei ist unerheblich, ob das Bauvorhaben für eigene oder fremde Rechnung durchgeführt wird. Bauherr ist demnach auch ein Bauträger, der Wohnraum im eigenen Namen, aber für Rechnung des vorgesehenen Erwerbers errichtet. Von dieser Begriffsbestimmung geht auch der bisherige § 33 II. WoBauG aus, was durch die §§ 54 und 54a II. WoBauG bestätigt wird.

Nummer 2 betrifft den Fall des Ersterwerbs eines Neubaus vom Bauherrn; hier ist, wie auch im Fall der Nummer 3 (Erwerb aus dem Bestand), der Erwerber Empfänger der Förderung. Nummer 4 definiert als Förderempfänger denjenigen, der befugt ist, Belegungsrechte an dem Wohnraum einzuräumen. Nicht hierunter fällt die Fallgestaltung, dass es im Rahmen eines Landesprogramms Gemeinden ermöglicht wird, Belegungsrechte an Wohnraum zu erwerben und ihnen die Kosten hierfür vom Land erstattet werden. Förderempfänger ist auch hier der Eigentümer des Wohnraums oder der sonstige Verfügungsberechtigte und nicht etwa die Gemeinde, an die sich das Landesprogramm richtet.

Zu Absatz 2

Es ist teilweise Praxis der Wohnungsbauförderung, die Fördermittel nicht dem Bauherrn (Bauträger), sondern unmittelbar demjenigen zu bewilligen, der das Bauobjekt als Ersterwerber erwerben will. Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 33 Abs. 4 II. WoBauG und soll im Interesse der Eigentumsbildung diese Praxis erleichtern. Er soll für den Fall der Fördermittelvergabe an den Bauträger festlegen, dass die Förderung stets mit der Auflage zu verbinden ist, das Bauwerk alsbald zu angemessenen Bedingungen dem Erwerber des Wohnraums zur Selbstnutzung zu übertragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Voraussetzungen, die der Förderempfänger für die Gewährung von Fördermitteln erfüllen muss. Die Vorschrift betrifft in erster Linie die Fälle des Neubaus von Mietwohnungen und der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen; zum Teil sind die Vorschriften aber auch auf die Fälle des Erwerbs von Wohnraum zur Selbstnutzung anzuwenden (Absatz 4). Insgesamt sollen sie sicherstellen, dass Fördermittel für Baumaßnahmen versagt werden sollen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens nicht gesichert ist.

Nummer 1 soll als Voraussetzung für die Förderung verlangen, dass ein geeignetes Baugrundstück vorhanden oder sein Erwerb gesichert ist (vgl. auch § 33 Abs. 1 S. 1 II. WoBauG).

Nummer 2 soll als Fördervoraussetzung festlegen, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Wohnungen gegeben sein muss. Danach soll von einer Förderung abgesehen werden, wenn die Befürchtung besteht, dass der Bauherr die Bestimmungen in der Förderzusage nicht einhält, z. B. weil er sich bereits bei einer früheren Förderung Verstöße gegen Fördertatbestände zuschulden kommen ließ (vgl. auch § 33 Abs. 1 S. 2 II. WoBauG).

Nummer 3 soll als Fördervoraussetzung festlegen, dass der Bauherr die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Dies entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 1 S. 2 II. WoBauG. Danach soll erforderlich sein, dass der Bauherr nach seinen

gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Lage ist, das Bauherrenwagnis zu tragen. Die Voraussetzung "Zuverlässigkeit" ist dahingehend zu verstehen, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, die die Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit des Bauherrn in Zweifel ziehen. In diesem Zusammenhang wird etwa auch die Kreditwürdigkeit des Bauherrn zu prüfen sein.

Nummer 4 betrifft speziell den Bau von selbstgenutztem Eigentum; sie soll – unabhängig von dem in Nummer 5 geregelten Erfordernis eines angemessenen Eigenkapitalanteils - sicherstellen, dass bei Gewährung von Fördermitteln für eine Eigentumsmaßnahme auch geprüft wird, ob der Bauherr die Belastungen, die durch die laufenden Aufwendungen für die Eigentumsmaßnahme (Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten) ausgelöst werden, dauerhaft tragen kann. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 8 Nr. 2, nach dem die Belastung auch angemessen sein muss, also Überförderung vermieden werden soll.

Nummer 5 stellt den Grundsatz auf, dass der Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen hat und hierfür Geldmittel, der Wert des eigenen Grundstücks oder Selbsthilfe in Betracht kommen, wobei klargestellt ist, dass das Grundstück nicht mit Fremdmitteln finanziert sein darf, wenn es als Eigenleistung anerkannt werden soll.

Satz 2 sieht unter den dort geregelten Voraussetzungen die Gleichstellung von Erbbaurechten mit dem Eigentum am Grundstück vor (Übernahme des wesentlichen Regelungsgehaltes von § 33 Abs. 2 und § 99 II. WoBauG). Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Gegebenheiten bedarf es keiner bundesrechtlichen Regelung zur Mindestlaufzeit von Erbbaurechten. Die Vorschrift gilt auch, wenn es sich um den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum vom Bauträger oder aus dem Bestand handelt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten die Anforderungen, die Nummer 3 hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Nummer 4 hinsichtlich der Tragbarkeit der Belastung und Nummer 5 hinsichtlich der angemessenen Eigenleistung aufstellt, auch für den Erwerber von Wohneigentum zur Selbstnutzung, sei es als Ersterwerber oder als Erwerber eines Bestandsobjekts.

Zu § 12 (Bevorzugung von Maßnahmen, zusätzliche Förderung)

Zu Absatz 1

Für viele Bauherren ist die Selbsthilfe der einzige Weg, um die Eigenleistung aufzubringen, die als Fördervoraussetzung insbesondere für die Errichtung eines selbstgenutzten Wohneigentums verlangt wird. Diese "Muskelhypothek" erfordert eine besondere Opferbereitschaft. Die Bereitschaft zur Selbsthilfe soll daher im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Berücksichtigung finden können. Einen ebenso großen Beitrag zur Lösung von Wohnraumversorgungsproblemen kann das Engagement der künftigen Nutzer des zu schaffenden Wohnraumes darstellen, sei es durch Arbeits- oder Sachleistungen oder durch zusätzliche Finanzierungsanteile. Dementsprechend sollen nach Satz 1 bevorzugt Fördermittel für Maßnahmen bereitgestellt werden können, bei denen Bauherren in Selbsthilfe im Sinne des Satzes 2 tätig oder Mieterleistungen im Sinne des Satzes 3 erbracht werden. Voraussetzung ist bei den Mieterleistungen allerdings, dass diese den Mietern tatsächlich auch zu Gute kommen, wie z. B. durch reduzierte Mieten, verbesserten Gebrauchswert der Wohnungen oder ihres Umfelds. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass eine Maßnahme, bei der der Bauherr lediglich im eigenen Interesse die Erbringung zusätzlicher Leistungen der Mieter fordert, bevorzugt gefördert wird.

Satz 2 legt entsprechend § 36 Abs. 2 II. WoBauG fest, was als Selbsthilfe zu werten ist, und bestimmt, dass Selbsthilfe außer vom Bauherrn, seinen Angehörigen oder (unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit) von Dritten auch von Mitgliedern von Genossenschaften geleistet werden kann. Die Selbsthilfe ist weiterhin gegenüber der Schwarzarbeit deutlich abzugrenzen.

Nach Satz 3 i.V.m. Satz 1 sollen auch die Bauherren bei der Förderung bevorzugt werden können, deren künftige Mieter einen Finanzierungsanteil, Arbeitsleistungen beim Bau oder Sachleistungen hierfür erbringen. Dem steht es gleich, wenn Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft durch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile über die Pflichtbeteiligung hinaus ihrer Genossenschaft mehr Kapital als üblich zur Verfügung stellen und sich hiermit an Investitionen in den Wohnungsbau, die Modernisierung und die Instandsetzung beteiligen. In diesem Zusammenhang kann auch der

Mietkauf, bei dem Mieter Finanzierungsanteile erbringen, Bedeutung erlangen. Zu berücksichtigen sind in jedem Fall die Anforderungen des Baukostenzuschussgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass in den hier beispielhaft genannten Fällen eine zusätzliche Förderung gewährt werden kann.

Nummer 1 soll ökologischen Anforderungen einen besonderen Stellenwert einräumen und daher bestimmen, dass für ressourcenschonende Bauweisen, die besonders wirksam zur Entlastung der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit und zur rationellen Energieverwendung, insbesondere in Bezug auf den Primärenergieverbrauch, beitragen, aber zu notwendigen Mehrkosten führen, eine zusätzliche Förderung gewährt werden kann. Ausgeschlossen ist hierbei die Förderung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften ohnehin einzuhalten vorgeschrieben sind.

Nummer 2 soll bestimmen, dass Mehrkosten für auf spezifische Behinderungen ausgerichtete Maßnahmen durch zusätzliche Förderung Rechnung getragen werden kann. Nach § 6 Satz 2 Nr. 6 gilt bei der sozialen Wohnraumförderung generell der Grundsatz, dass durch die geförderten baulichen Maßnahmen möglichst barrierefreier Wohnraum (DIN 18025 Teil 2) geschaffen werden soll. Dies erfordert vielfach keine oder nur geringe Mehrkosten, so dass eine besondere Förderung barrierefreien Wohnraums im Regelfall nicht erforderlich ist. Bei der Schaffung oder Modernisierung von Wohnraum für Personen mit besonderen Behinderungen können jedoch je nach Art und Schwere der Behinderung zusätzliche Kosten entstehen, z. B. bei Wohnungen für Rollstuhlbenutzer (DIN 18025 Teil 1). Dem trägt Nummer 2 Rechnung.

Nummer 3 soll regeln, dass bei der Bemessung der Fördermittel auch die Kosten für das Organisieren der Selbsthilfe berücksichtigt werden können. Organisierte Gruppenselbsthilfe bedeutet Zusammenschluss und gemeinsamen Einsatz der Arbeitskräfte mehrerer Bauherren unter der organisatorischen und fachlichen Anleitung eines Baubetreuers, etwa eines Architekten oder Unternehmens, wie z. B. einer Wohnungsbau-gesellschaft, eines Wohnungsunternehmens, einer Bauträgergesellschaft oder auch eines Trägers der Wohlfahrtspflege.

Nach Nummer 4 kann eine zusätzliche Förderung auch für besondere experimentelle Ansätzen zur Weiterentwicklung des Wohnungsbaus gewährt werden. Hiermit soll ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen werden, die über die Modellfunktion von geförderten Maßnahmen dem Wohnungsbau insgesamt zu Gute kommen können.

Zu § 13 (Förderzusage)

§ 13 hat materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Bedeutung. In Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt er das Verfahren der Förderung. Er legt die wesentlichen Elemente fest, die für die Durchführung der Förderung erforderlich sind. Wesentlich ist weiter sein materiellrechtlicher Gehalt als zentrale Fördervorschrift. Insofern tritt er an die Stelle der §§ 42 ff und §§ 88 bis 88f II. WoBauG. Die bisherige Unterscheidung in mehrere „Förderwege“, die sich aus Ergänzungen der öffentlichen Förderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Zeitablauf ergeben hatte (§§ 88, 88d, 88e), wird damit aufgegeben. Verzichtet wird vor allem auf die Bestimmung des § 42 II. WoBauG über die Gewährung von Darlehen zur Kostendeckung sowie insgesamt auf Vorgaben für Förderverfahren und –methoden. Zentraler Ansatzpunkt für die bundesrechtlichen Vorschriften ist der öffentlich-rechtliche Teil der Subventionsgewährung, der als „Förderzusage“ bezeichnet wird. Der Förderzusage liegt – wie dies der Praxis der bisherigen vereinbarten Förderung entspricht – im Rahmen der Förderprogramme und –richtlinien der Länder in der Regel eine Einigung zwischen zuständiger Stelle und Förderempfänger zu Grunde. Absatz 2 regelt die in die Förderzusage aufzunehmenden Bestimmungen. Entsprechend ergeben sich Bindungen künftig unmittelbar aus der Förderzusage und grundsätzlich nicht – wie nach der Konstruktion der öffentlichen Förderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – unmittelbar aus dem Gesetz. Auch der Umfang der Förderung und die Reichweite der Bindungen werden durch die Bestimmungen der jeweiligen Förderzusage festgelegt. Eine Verbindung zwischen der Dauer der Förderung und der Dauer der Bindungen ist – ebenfalls abweichend zu der bisherigen Förderung mit öffentlichen Mitteln – nicht zwingend; es wird sich oftmals anbieten, die Dauer der Förderung und die Dauer der Bindungen zeitlich unabhängig voneinander fest zu legen. Auch diese Art der Förderung ermöglicht im Bedarfsfall eine Fördergestaltung hinsichtlich Belegungsbindung und Wohnkostenentlastung, die die gleichen Anliegen einer Intensivförderung verfolgt wie der bisherige 1. Förderweg.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die künftige Gewährung der Förderung durch Erteilung einer Förderzusage (vgl. hierzu auch Absatz 3) und bestimmt ein Antragserfordernis, um sicherzustellen, dass in jedem Fall die Mitwirkung des Förderempfängers erfolgt. Im Gegensatz zum Zweiten Wohnungsbaugesetz wird der materielle Inhalt der Förderzusage nicht geregelt. Der Förderzusage voraus geht daher in der Regel eine inhaltliche Einigung zwischen den Beteiligten über die Leistungen und Gegenleistungen sowie die Modalitäten der Förderung. Die Vorschrift geht damit vom Modell der sog. Vereinbarten Förderung aus, das sich auf Grund des 1989 in das Zweite Wohnungsbaugesetz eingefügten § 88d entwickelt und in der Praxis bewährt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt die Elemente, die in die Förderzusage als Bestimmungen aufzunehmen sind. An erster Stelle steht die Zweckbestimmung der Förderung (z. B. Modernisierung, Neubau, Erwerb von Belegungsrechten für bestimmte Haushaltsgruppen), ferner sind Bestimmungen zu treffen über Einsatzart (z. B. Darlehen oder Zuschuss), Höhe, Dauer, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, Einhaltung von Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 oder nach § 9 Abs. 3 vom jeweiligen Land abweichend festgelegter Grenzen sowie von Grenzen für Wohnungsgrößen. Bei der Förderung von Mietwohnungen sind zusätzlich Bestimmungen über die Belegungs- und Mietbindungen zu treffen. Einzelheiten hierzu sind im Teil 2 Abschnitt 3 geregelt.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält verfahrensrechtliche Regelungen und berücksichtigt die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, und zwar die §§ 35 ff. VwVfG bei der Erteilung der Förderzusage durch Verwaltungsakt und §§ 54 ff. VwVfG bei Abschluss eines öffentlich - rechtlichen Vertrages. Der hier verwandte Begriff der Förderzusage ist nicht zu verwechseln mit einer von der zuständigen Behörde erteilten Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen (sog. Zusicherung) im Sinne des § 38 VwVfG. Der zweite Halbsatz regelt die Form der Förderzusage.

Satz 2 stellt für den Fall der Rechtsnachfolge – etwa durch Verkauf des geförderten Objekts oder auch durch Erbschaft – klar, dass die Berechtigungen und Verpflichtungen, die sich aus der Förderzusage ergeben, vom Empfänger der Förderung auf den Rechtsnachfolger, z. B. den Erwerber oder den Erben, übergehen. Dies gilt insbesondere für die objektbezogenen Berechtigungen und Verpflichtungen. Soweit bei der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums personenbezogene Verpflichtungen und Berechtigungen von Bedeutung sind, ergeben sich die Folgen im Falle der Rechtsnachfolge aus der Förderzusage, zum Teil aus dem Gesetz (vgl. § 25 Abs. 2).

Zu Absatz 4

Absatz 4 schließt einen Rechtsanspruch auf Förderung aus; er entspricht § 33 Abs. 3 II. WoBauG. Die gerichtliche Überprüfung von Förderentscheidungen ist damit eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Sie kann sich insbesondere auf Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot beziehen und Fehler bei der Ermessensausübung korrigieren.

Zu Abschnitt 3 (Kooperationsvertrag, §§ 14 und 15)

Abschnitt 3 beinhaltet mit den §§ 14 und 15 die Regelungen zum Kooperationsvertrag. Kooperationen zwischen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlichen Stellen einerseits sowie Wohnungswirtschaft, aber auch Wohlfahrtspflege, andererseits kommt als Strategie zur Wohnraummobilisierung bereits heute eine bedeutende Rolle zu. Dabei hat sich in der Praxis gezeigt, dass vor allem formelle, vertraglich geregelte Kooperationen dauerhaft und damit erfolgreich sind. Um hier den Kooperationspartnern die grundlegenden rechtlichen Rahmenvorgaben an die Hand zu geben, wurden mit den §§ 14 und 15 der Rahmen und die wesentlichen Inhalte von Kooperationsverträgen in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 14 (Zweck, Beteiligte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet den Kooperationsvertrag begrifflich und umschreibt Zweck und Zielsetzung eines Kooperationsvertrags. Dabei wird verdeutlicht, dass er eine Ergänzungsfunktion bei der sozialen Wohnraumförderung haben soll. Auch der Kooperationsvertrag hat die Wohnraumversorgung als zentrales Ziel. Als flexibles Instrument unterliegt er keiner strikten Bindung an Fördermittel, Fördergegenstände oder Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung. Es handelt sich also um Vereinbarungen, die außerhalb von Förderzusagen bzw. Förderverträgen zwischen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden oder sonstigen öffentlichen Stellen einerseits und Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten von belegungs- bzw. mietungebundenen und gegebenenfalls - bei Änderung oder Aufhebung von Bindungen – belegungs- bzw. mietgebundenen Wohnungen andererseits abgeschlossen werden. Im Rahmen von Kooperationsverträgen soll vor allem auch der Gesichtspunkt der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht in Satz 1 deutlich, dass neben den Vertragspartnern Gemeinde, Gemeindeverband sowie sonstige öffentliche Stelle auf der einen Seite und Verfügungsberechtigten von Wohnraum auf der anderen Seite auch Dritte, insbesondere öffentliche und private Träger sozialer Aufgaben, also z. B. Verbände der Wohlfahrtspflege, sowie andere mit der Durchführung des Kooperationsvertrags Beauftragte in solche Verträge einbezogen werden können. Eine Einbeziehung kann dabei auch die Übernahme von Aufgaben aus dem Kooperationsvertrag als Vertragspartei sein. Satz 2 stellt klar, dass die nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zuständigen Stellen am Kooperationsvertrag zu beteiligen sind, wenn vertragliche Vereinbarungen die diesen Stellen obliegenden Aufgaben berühren. Dies kann ggf. auch eine Einbeziehung der zuständigen Stellen in den Vertrag bedeuten. Berührt sein kann z. B. die für die Förderung zuständige Stelle, wenn es um die Begründung oder Verlängerung von Belegungsrechten zu Gunsten der Förderstelle oder um die Einbeziehung von Dritten, z. B. Trägern sozialer Aufgaben wegen der Übernahme von Pflichten im Hinblick auf belegungsgebundene

Wohnungen, geht. Auch die für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zuständige Stelle kann durch Vereinbarungen eines Kooperationsvertrags berührt werden.

Zu § 15 (Gegenstände des Kooperationsvertrags)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine beispielhafte und damit nicht abschließende Auflistung der wichtigsten Gegenstände eines Kooperationsvertrags.

Nummer 1 nennt als Gegenstand eines Kooperationsvertrags die Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen. Diesem Gegenstand wird in der Praxis besondere Relevanz zukommen. Eine solche Verpflichtung kann naturgemäß nur von den Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern übernommen werden. Im Rahmen eines solchen Kooperationsvertrags kann auch die entsprechende Anwendung der §§ 26 bis 32, also der Vorschriften über die Begründung und Sicherung von Belegungs- und Mietbindungen vereinbart werden. Nummer 1 steht gegebenenfalls in inhaltlichem Zusammenhang mit Nummer 3, die als Gegenstand eines Kooperationsvertrags die Aufhebung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen an Wohnungen regelt, soweit dies nach den §§ 30 und 31 zulässig ist und Bestimmungen der Förderzusage nicht entgegenstehen. Beispielsweise können sowohl Nummer 1 als auch Nummer 3 in Betracht kommen, wenn es um die Begründung von Belegungs- und Mietbindungen an bisher ungebundenen Wohnungen und im Gegenzug die Aufhebung solcher Bindungen an bisher gebundenen Wohnungen geht (vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 3).

Gegenstand eines Kooperationsvertrags kann nach Nummer 2 auch die Übernahme von Bewirtschaftungsrisiken sowie die Übernahme von Bürgschaften für die Erbringung einmaliger oder sonstiger Nebenleistungen der Mieter sein. Vor allem, wenn es um Wohnungsnotfälle mit besonderen Bewirtschaftungsrisiken geht, also soziale Problemfälle, spielt dieser Aspekt eine Rolle. In Betracht kommt die gesamte oder auch die teilweise Übernahme solcher Risiken, wobei es sich beispielsweise um Mietausfallbürgschaften oder die Übernahme von Instandsetzungskosten handeln kann. Die Bürgschaft für die Erbringung einmaliger oder sonstiger Nebenleistungen kann beispielsweise die Leistung einer Kautions betreffen. Solche Verpflichtungen können

vor allem Gemeinden, aber auch Träger sozialer Aufgaben übernehmen. Die Absicherung dieser Kostenrisiken im Wege einer vertraglichen Übernahme beispielsweise durch die Gemeinde kann einen wichtigen Aspekt für die Kooperationsbereitschaft der Verfügungsberechtigten, d. h. der Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermieter, darstellen.

Nach Nummer 3 kann auch die Aufhebung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen Gegenstand eines Kooperationsvertrags sein, soweit dies nach den §§ 30 und 31 zulässig ist und Bestimmungen der Förderzusage nicht entgegenstehen. Es geht hier also darum, Ermessensspielräume im Rahmen der Förderzusage bzw. der gesetzlichen Regelungen nach den §§ 27 ff. zu nutzen. Beispiel hierfür kann die Aufhebung von Belegungsbindungen und im Gegenzug die vertragliche Einräumung eines Belegungsrechts durch den Verfügungsberechtigten für eine andere bezugsfertige Wohnung sein. Ein weiteres Beispiel kann auch die Übertragung sowohl von Belegungs- als auch Mietbindungen auf bisher ungebundene Wohnungen und im Gegenzug die Aufhebung der Bindungen von bisher gebundenen Wohnungen darstellen. Die gesetzlichen Vorgaben für eine Freistellung von Belegungsbindungen bzw. die Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen sind in § 30 bzw. § 31 geregelt. Soweit derartige Freistellungen oder Übertragungen auch Teil eines Kooperationsvertrags sein sollen, sind die Zulässigkeitsregelungen der §§ 30 und 31 zu beachten. Im Übrigen dürfen auch die Bestimmungen der Förderzusage nicht entgegenstehen. Insbesondere bei solchen Vereinbarungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags sind in der Regel eine oder mehrere zuständige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 berührt. Diese sind in solchen Fällen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 zu beteiligen.

In Nummer 4 ist die Übernahme weiterer Maßnahmen wohnungswirtschaftlicher, baulicher und sozialer Art aufgelistet, die für Kooperationsverträge typisch sind. Derartige Verpflichtungen können entweder von den Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern oder von den Gemeinden bzw. sonstigen öffentlichen Stellen, aber auch von Trägern sozialer Aufgaben übernommen werden. Beispiele hierfür können Wohnumfeldmaßnahmen einschließlich der Beseitigung von Vandalismusschäden, bestimmte soziale Maßnahmen speziell für die Inhaber von Wohnungen, Maßnahmen des Rückbaus von Wohnungs- und örtlichen Erschließungsanlagen sein. Gerade solche Maßnahmen sind geeignet, die Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen zu flankieren und zu unterstützen.

Nummer 5 berücksichtigt, dass für die im Kooperationsvertrag vorgesehenen Aufgaben teilweise Grundstücke und auch Räume zur Verfügung stehen müssen, deren Überlassung durch die Beteiligten vereinbart werden kann. Der Begriff „Räume“ verdeutlicht, dass nicht nur Wohnräume, sondern auch Räume z. B. für Begegnungsräume, gemeint sein können. Die Verpflichtung zur Überlassung von Grundstücken und Räumen kann sowohl von der Gemeinde bzw. sonstigen öffentlichen Stellen als auch von Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern, aber auch von Trägern sozialer Aufgaben übernommen werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt klarstellend in Anlehnung an § 56 Abs. 1 VwVfG die Zulässigkeitsgrenzen und -voraussetzungen des Kooperationsvertrags. Satz 1 greift das Gebot der Angemessenheit auf, das Ausdruck und Anwendungsfall des in der Rechtsordnung allgemein geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips und Übermaßverbots ist. Zum anderen schreibt Satz 1 vor, dass die im Kooperationsvertrag vereinbarte Leistung des Kooperationspartners, also z. B. insbesondere des Wohnungsunternehmens, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der öffentlichen Stelle dienen muss, in sachlichem Zusammenhang mit der beabsichtigten Leistung der öffentlichen Stelle zur Verbesserung der Wohnraumversorgung stehen muss. Damit wird das dem § 56 Abs. 1 VwVfG zugrundeliegende sogenannte Koppelungsverbot aufgegriffen. Satz 2 regelt die Unzulässigkeit von Verträgen, wenn auf die von der öffentlichen Stelle zu erbringende Leistung auch ohne vertragliche Vereinbarung ohnehin ein Anspruch bestanden hätte.

Zu Absatz 3

In Anlehnung an § 57 VwVfG schreibt Absatz 3 klarstellend vor, dass Kooperationsverträge grundsätzlich der Schriftform bedürfen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften eine andere Form vorgeschrieben ist. Eine strengere Formvorschrift, z. B. die notarielle Beurkundung, kann sich aus § 313 BGB ergeben, wenn Teil des Kooperationsvertrags gleichzeitig auch die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass andere vertragliche Vereinbarungen als die in den §§ 14 und 15 aufgeführten Kooperationsverträge zulässig bleiben und nicht im Wege eines Umkehrschlusses für unzulässig gehalten werden können.

Zu Teil 2 (Begriffsbestimmungen, Durchführung der sozialen Wohnraumförderung)

Zu Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen, §§ 16 bis 19)

Die §§ 16 bis 19 enthalten die für die soziale Wohnraumförderung wichtigen Begriffsbestimmungen. Sie entsprechen zum Teil den bereits im Zweiten Wohnungsbaugesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen; sie sind zum Teil gestrafft und zum Teil ergänzt.

Ein Großteil der Begriffsbestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes soll nicht übernommen werden, da sie für die Zwecke des Wohnraumförderungsgesetzes entbehrlich geworden sind. Hierzu zählen die Bestimmungen über die Einteilung der Wohnungen nach ihrer Förderung (§ 5 II. WoBauG), "öffentliche Mittel" (§ 6 II. WoBauG), Familienheime (§ 7 II. WoBauG), Kaufeigenheime (§ 9 II. WoBauG), Einliegerwohnungen (§ 11 II. WoBauG), Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 II. WoBauG), Genossenschaftswohnungen (§ 13 II. WoBauG), Wohnheime (§ 14 II. WoBauG), an die künftig auch keine Rechtsfolgen mehr geknüpft werden. Der Begriff der Kleinsiedlung, der nach § 10 II. WoBauG mit der sog. Landzulage verbunden ist, die die Selbstversorgung und Einkommensergänzung ermöglichen soll, soll unter den heutigen Verhältnissen entfallen. Das Element der Selbsthilfe, das noch heute große Bedeutung hat, ist dagegen als eigenständiger Fördertatbestand ausgestaltet worden (vgl. § 12).

Der Begriff der Wohnfläche in § 19 ist aus dem bisherigen Recht (§ 42 II. BV) übernommen worden. Einzelheiten sollen auch künftig im Verordnungswege geregelt werden. Bis zum Erlass einer derartigen Verordnung, für die § 19 Abs. 2 die Ermächtigungsgrundlage enthält, sollen die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Berechnung der Wohnflächen für die Zwecke dieses Gesetzes weitergelten (vgl. § 46 Abs. 3).

Übernommen wurde auch die Regelung des § 27 II. BV über die Betriebskosten. Wegen ihrer Bedeutung über den unmittelbaren Anwendungsbereich des Wohnraumförderungsgesetzes hinaus (z. B. im Mietrecht) sollen die Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten, die bisher in der Anlage 3 zu § 27 II. BV enthalten waren, künftig als eigenständige Verordnung auf der Grundlage des § 19 erlassen werden.

Zu § 16 (Wohnungsbau, Modernisierung)

§ 16 soll die Begriffe Wohnungsbau und Modernisierung bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Begriffsbestimmungen des Wohnungsbaus. Dazu gehört nach Nummer 1 der Neubau. Hauptfall ist eine Baumaßnahme auf einem vorher unbebautem Grundstück. Unter dem Begriff Neubau sind auch die Errichtung eines Gebäudes, das an die Stelle eines abgebrochenen tritt (Ersatzbau), und das neben einem vorhandenen Gebäude geschaffene neue selbständige Gebäude zu verstehen.

Nach Nummer 2 gehören zum Wohnungsbau auch der Ersatz beschädigter oder zerstörter Gebäude (bisher Wiederaufbau, § 16 Abs. 1 II. WoBauG) und die Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die Gebäude wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden (bisher Wiederherstellung, § 16 Abs. 2 II. WoBauG). Nicht festgehalten wird dabei an der Voraussetzung, dass ein Gebäude nur als zerstört gilt, wenn ein außergewöhnliches Ereignis bewirkt hat, dass oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist (§ 16 Abs. 4 II. WoBauG). Künftig sind daher auch Schäden, die durch Mängel der Bauteile oder in Folge Abnutzung, Alterung oder Witterungseinwirkung entstanden sind, für die Einordnung als Wiederaufbau oder Wiederherstellung zu berücksichtigen. Mit dieser Erweiterung der Definition soll vor allem den besonderen Verhältnissen in den neuen Ländern Rechnung getragen werden, indem auch die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Beseitigung von Schäden, die durch unterlassene Instandhaltung eingetreten sind, als Wohnungsbau anerkannt wird. Sie ist erforderlich, da die Unterlassung der Instandhaltung auf die Misswirtschaft der ehemaligen DDR zurückzuführen ist und in der Regel nicht dem jetzigen Eigentümer zugerechnet werden

kann. Unter „wesentlich“ ist in Anlehnung an die hierzu ergangene Rechtsprechung ein Aufwand zu verstehen, der mindestens ein Drittel der für einen entsprechenden Neubau erforderlichen Kosten erreicht (vgl. BVerwGE 38, 286).

Wie bisher (§ 17 II. WoBauG) soll nach Nummer 3 die Änderung und Erweiterung bestehender Gebäude unter wesentlichem Bauaufwand zur Schaffung von neuem Wohnraum ebenfalls unter den Begriff Wohnungsbau fallen.

Nach Nummer 4 soll auch die Änderung von Wohnraum zum Begriff des Wohnungsbaus gehören, wenn durch die Änderung unter wesentlichem Bauaufwand eine Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse erfolgt. Dies berücksichtigt die in bestimmten Fällen bestehende Notwendigkeit, vorhandenen Wohnraum an heutige Wohnbedürfnisse durch baulichen Maßnahmen anzupassen, etwa durch Zusammenlegung von Wohnraum zu größeren Wohnungen. Der Tatbestand ist abgegrenzt von der Modernisierung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Fälle fest, in denen Wohnraum als nicht benutzbar gilt.

Zu Absatz 3

Der Begriff Wohnungsbau, der der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient, ist notwendigerweise abgegrenzt von dem Begriff Modernisierung, der den Gebrauchswert vorhandenen Wohnraums verbessert. Damit wird berücksichtigt, dass in den verschiedenen, für das Wohnungswesen bedeutsamen Bereichen an diese Begriffe unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, z. B. im Steuerrecht, Mietrecht, Baurecht. Für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung sind Wohnungsbau und Modernisierung als mögliche Gegenstände der Förderung gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 1). Dies berücksichtigt die gewachsene Bedeutung der Förderung im Wohnungsbestand, namentlich in den neuen Ländern. Absatz 3 soll hierzu den Begriff Modernisierung definieren. Die Definition entspricht der Begriffsbestimmung in § 17a II. WoBauG. Die Modernisierung umfasst im Wesentlichen Maßnahmen an der Wohnung und am Gebäude, einschließlich der hierdurch verursachten Instandsetzungen. Wegen der unterschiedli-

chen Bedeutung unterscheidet sich der hier verwendete Begriff der Modernisierung von dem des Mietrechts (vgl. §§ 541a und 541b BGB, § 3 MHG).

Die Aufzählung verschiedener Wohnraumarten nach ihrer Rechtsform bei der Nutzung, die als neugeschaffener Wohnraum in Betracht kommen, z. B. Familienheime, Genossenschaftswohnungen, Mietwohnungen (vgl. § 2 Abs. 2 II. WoBauG), soll nicht übernommen werden, da hierfür im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnungsbaus keine Notwendigkeit mehr besteht.

Zu § 17 (Wohnraum)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Bestimmung für den Begriff des Wohnraums. Mit dem Merkmal „umbaut“ ist klargestellt, dass es sich um bauliche Anlagen handeln muss und andere Räume, die auch Wohnzwecken dienen können, wie Wohnschiffe, Wohnwagen, Zelte, nicht erfasst sind. Das Merkmal „dauernd“ schließt Sommerwohnungen, Ferienhäuser und ähnliche Anlagen aus. Die rechtliche Eignung setzt voraus, dass der Wohnraum unter baurechtlichen Gesichtspunkten materiell zulässig ist.

Satz 2 legt fest, dass der Begriff Wohnraum entsprechend dem § 2 Abs. 2 Buchst. b, d, e, g, h und i II. WoBauG nicht nur Wohnungen, sondern auch einzelne Wohnräume umfasst. Hiermit ist klargestellt, dass trotz des Verzichts auf die Begriffsbestimmung Wohnheim nicht nur abgeschlossene Wohnungen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, sondern auch einzelne Räume Wohnraum im Sinne der Fördervorschriften sein können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll den Begriff selbstgenutztes Wohneigentum bestimmen. Danach sind sowohl das auf eigenem Grundstück oder auf Grund eines Erbbaurechts errichtete Eigenheim als auch Wohnungseigentum an einem Gebäude oder einer Wohnung verbunden mit Gemeinschaftseigentum am Grundstück nach dem Wohneigentumsgesetz als Eigentum im Sinne dieser Vorschriften anzusehen. Dies entspricht der Definition in § 2 Eigenheimzulagengesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll den Begriff des Mietwohnraums in Abgrenzung zum – selbstgenutzten – Wohneigentum definieren. Neben der Gebrauchsüberlassung auf Grund eines Mietvertrages sind auch genossenschaftliche und sonstige Nutzungsverhältnisse genannt. Bisher stellte § 66 II. WoBauG klar, dass die für Mietwohnungen geltenden Vorschriften auch für ähnliche, insbesondere genossenschaftliche Nutzungsverhältnisse anzuwenden sind. Eine gleiche Funktion soll § 17 Abs. 3 haben. Nach den mietrechtlichen Vorschriften findet das Mietrecht auf genossenschaftliche Nutzungsverhältnisse uneingeschränkt Anwendung. Für die Zwecke dieses Gesetzes soll in der Begriffsbestimmung des Absatzes 3 herausgestellt werden, dass im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung genossenschaftliche und andere vergleichbare Nutzungsverhältnisse wie Mietverhältnisse behandelt werden.

Zu § 18 (Haushaltsangehörige)

Wie schon in § 8 II. WoBauG, der für Zwecke der Wohnungsbauförderung den Begriff Familie und Angehörige bestimmt, soll auch für die soziale Wohnraumförderung der Kreis der berücksichtigungsfähigen Personen definiert werden. Grundvoraussetzung ist, dass die betreffenden Personen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen (Absatz 1). Der Begriff entspricht dem des § 4 Abs. 2 WoGG.

Der Katalog der berücksichtigungsfähigen Haushaltsangehörigen in Absatz 2 ist – den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen folgend – um die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie um die Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft erweitert worden. Nicht mehr umfasst sind jedoch weitläufige Verwandte. Als Haushaltsangehörige werden aber nach wie vor Mündel berücksichtigt, die wie leibliche Kinder vom Vormund auf längere Dauer in den Haushalt aufgenommen werden (vgl. auch § 1793 Abs. 1 Satz 3 BGB). Zu jeder der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personengruppen gehören die jeweiligen Verwandten, Verschwägerten, Pflegekinder und Pflegeeltern. Bedeutung hat diese Definition der Haushaltsangehörigen insbesondere für die Einkommensermittlung, für die Bestimmung der erforderlichen Wohnungsgröße und für die Erhebung der Ausgleichszahlung sowie bei der Errechnung der Tragbarkeit der Belastung bei der Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums.

Zu § 19 (Wohnfläche, Betriebskosten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält wie schon § 105 Abs. 1 Buchstabe d II. WoBauG eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Berechnung von Wohnflächen für die geförderten Wohnungen. Bis zum Erlass einer besonderen Wohnflächenverordnung sollen die §§ 42 bis 44 der II. BV für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition der Betriebskosten und eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, Vorschriften über die Aufstellung von Betriebskosten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Derzeit ist die Definition der Betriebskosten in § 27 II. BV und die Aufstellung von Betriebskosten in Anlage 3 zu § 27 II. BV enthalten. In Abweichung zu § 27 II. BV konnte bei der Definition der Betriebskosten auf den Begriff der Wirtschaftseinheit verzichtet werden, da dessen Bedeutung sich auf die Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen beschränkt. Bis zum Erlass einer Verordnung soll nach § 46 Abs. 3 die Anlage 3 zu § 27 II. BV Anwendung finden.

Zu Abschnitt 2 (Einkommensermittlung, §§ 20 bis 24)

Abschnitt 2 über die „Einkommensermittlung“ entspricht weitgehend den §§ 25 bis 25d II. WoBauG sowie den entsprechenden Bestimmungen des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland. In der Systematik sollen die Vorschriften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich denen des Wohngeldgesetzes angeglichen werden. Differenzierungen, die sich aus dem unterschiedlichen Normzweck ergeben, sollen jedoch beibehalten werden.

Zu § 20 (Gesamteinkommen)

§ 20 soll unter Übernahme der Regelung in § 25 Abs. 3 II. WoBauG und in Anpassung an das Wohngeldgesetz festlegen, dass bei der Einkommensermittlung das Ge-

samteinkommen des Haushalts maßgebend ist (Satz 1) und dass das Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Freibeträge nach § 24 ist (Satz 2).

Zu § 21 (Begriff des Jahreseinkommens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem § 25a Abs. 1 II. WoBauG. Die Änderungen sind sprachliche Anpassungen an die entsprechende Vorschrift im Wohngeldgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält bestimmte Einnahmen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht zu den positiven Einkünften gehören und wie bisher bei der wohnungsbaurechtlichen Einkommensermittlung Berücksichtigung finden sollen. Aus Gründen der Zielgenauigkeit und Beschränkung der Förderung auf die Zielgruppe im Sinne des § 1 sollen bestimmte steuerfreie Einnahmen, die dem Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehen, bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden und somit bei Bestimmung der Wohnkostenentlastung relevant sein. Dabei soll der Katalog dieser steuerfreien, aber wohnungsbaurechtlich relevanten Einnahmen soweit wie möglich dem Katalog im Wohngeldrecht entsprechen. Darüber hinaus soll er aus Gründen der Zielgenauigkeit um bestimmte steuerfreie Einnahmen, die bei der Einkommensermittlung im Wohngeld bisher noch keine Berücksichtigung gefunden haben, erweitert werden.

Um künftig späteren Rechtsänderungen, wie z. B. der Aufnahme weiterer Einkünfte in den Katalog, besser Rechnung tragen zu können, sollen aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verwaltungsvereinfachung die Einkünfte nach Einkunftsarten neu gegliedert werden.

Zu Nummer 1.1

Übernahme geltenden Rechts; entspricht der Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 1 II. WoBauG.

Zu Nummer 1.2

Übernahme geltenden Rechts; entspricht der Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 7

II. WoBauG.

Zu Nummer 1.3

Übernahme geltenden Rechts; entspricht der Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 5

II. WoBauG.

Zu Nummer 1.4

Neu aufgenommen sollen die Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Renten- oder Knappschaftsversicherung oder der Beamten-(Pensions-)Gesetze, da auch diese Zahlungen dem jeweiligen Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 1.5

Die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Verletztenrente und Rente an Hinterbliebene nach den §§ 56 bis 74 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch sollen künftig zu den wohnungsbaurechtlich relevanten Einnahmen zählen, da sie dem jeweiligen Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 1.6

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 8 II. WoBauG, wobei nunmehr die ausländischen Einkünfte aus systematische Gründen eine eigene Ziffer erhalten sollen.

Zu Nummer 2.1

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG.

Zu Nummer 2.2

Hierbei sind insbesondere die einkommensteuerrechtlichen Änderungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.3.1999 (BGBl. I S. 388) und des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. 3. 1999 (BGBl. I S. 402) berücksichtigt worden.

Zu Nummer 2.3

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 3 II. WoBauG.

Zu Nummer 3.1

Übernahme geltenden Rechts; entspricht der Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 4 II. WoBauG.

Zu Nummern 3.2 und 3.3

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 6 II. WoBauG, wobei die genannten Einkunftsarten aus systematischen Gründen künftig jeweils in einer eigenen Ziffer genannt werden sollen.

Zu Nummer 4.1

Soweit Abfindungen, die ein Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhält, steuerpflichtig sind, werden diese bei der Einkommensermittlung nach Absatz 1 berücksichtigt. Um auch den steuerfreien Teil dieser Leistungen zu erfassen, soll der steuerfreie Betrag von Abfindungen zusätzlich in den Katalog des Absatzes 2 aufgenommen werden.

Zu Nummer 4.2

Soweit das Ausgleichsgeld, das ein landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei Einstellung der Erwerbstätigkeit erhält, steuerpflichtig ist, wird dies bei der Einkom-

mensermittlung nach Absatz 1 berücksichtigt. Um auch den steuerfreien Teil dieser Leistung sowie den steuerfreien Grundbetrag der Produktionsaufgaberente zu erfassen, sollen diese zusätzlich in den Katalog des Absatzes 2 aufgenommen werden.

Zu Nummer 4.3

Das nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreie Anpassungsgeld (APG) gewährt der Bund Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues (vgl. Richtlinien des BMWi vom 10. Juli 1999, Bundesanzeiger vom 17. Juli 1999, Nr. 126 S. 11179), um notwendige Kapazitätsanpassungen sozialverträglich abzufedern. Da auch diese Einkünfte dem jeweiligen Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, sollen sie den wohnungsbaurechtlich relevanten Einnahmen künftig zugerechnet werden.

Zu Nummer 5.1

Übernahme geltenden Rechts, wobei nunmehr die bisherige Einschränkung auf eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung entfallen soll. Nach § 25a Abs. 2 Nr. 10

II. WoBauG gehören nur diejenigen nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge zum Jahreseinkommen, die ihm von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung gezahlt werden. § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG erfasst aber auch Bezüge, die freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht gewährt werden und ebenfalls dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zu Nummern 5.2 und 5.3

Hierbei handelt es sich um Angleichungen an die Einkommensermittlungsvorschriften im Wohngeldrecht. Der Katalog der erfassten Einnahmen soll bei Gewährung der nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreien Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – den in der Leistung enthaltenden Erziehungsanteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen hälftig berücksichtigen. Die Begrenzung auf die Hälfte des Erziehungsanteils soll auch künftig dazu beitragen, dass die Aufnahmebereitschaft für Pflegekinder in Familien erhalten bleibt. Ausgeschlossen sollen

diejenigen Leistungen, die ihrer Natur nach pädagogische oder therapeutische Hilfen sind.

Bei der Vollzeitpflege ist in den Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche zum Haushalt der Pflegeeltern rechnet, die laufenden Leistungen zum Unterhalt (sog. Pflegegeld) Einkommen des Kindes oder Jugendlichen. Die Hälfte des darin enthaltenen sog. Erziehungsanteils, der der Anerkennung der Erziehungsleistung der Pflegeeltern dient, wird dem Pflegehaushalt als Einkommen zugerechnet.

Soweit junge Volljährige in privaten Haushalten leben und dafür Leistungen zum Unterhalt nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39 Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, fällt ein Erziehungsanteil nur in den Fällen an, in denen der junge Volljährige in einer Pflegefamilie untergebracht ist.

Zu Nummern 6.1 und 6.2

Übernahme geltenden Rechts; entspricht der Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 9 II. WoBauG, wobei nunmehr die häufigsten Anwendungsfälle zuerst genannt werden sollen.

Zu Nummer 7

Übernahme geltenden Rechts; entspricht der Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 11 II. WoBauG.

Zu Nummer 8

Übernahme der bisherigen Regelung in § 25a Abs. 2 Nr. 8 II. WoBauG, wobei nunmehr die ausländischen Auskünfte nach § 32b Abs. 1 Nummern 2 und 3 EStG aus systematischen Gründen in einer eigenen Ziffer genannt werden sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll anders als noch § 25a Abs. 3 II. WoBauG klarstellen, dass Werbungskosten nur in erwarteter oder nachgewiesener Höhe abgezogen werden können. Da-

mit soll sichergestellt werden, dass nicht von allen Arten der in Betracht kommenden steuerfreien Einnahmen nach Absatz 2 ein Abzug nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in Höhe des ohne jeden Nachweis vorgesehenen derzeitigen Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 2000 DM vorgenommen wird. Hiervon werden die Fälle des Absatzes 2 Nummern 5.2 und 5.3 ausgenommen, da es eines erheblichen Verwaltungsaufwandes bedürfte, die durch die Pflege entstehenden Werbungskosten zu ermitteln.

Zu § 22 (Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens)

§ 22 entspricht den Regelungen in § 25c II. WoBauG. Aus Gründen der Harmonisierung mit den Einkommensermittlungsvorschriften des Wohngeldrechts soll die bisherige Reihenfolge der Einkommensermittlungsvorschriften verändert werden. Daher soll die Regelung über den Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens auf die Regelungen folgen, die den Begriff des Jahreseinkommens bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 25c Abs. 1 II. WoBauG.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisher geltenden Recht in § 25c Abs. 2 und 3 II. WoBauG.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 25c Abs. 3 II. WoBauG. Hinzugefügt ist entsprechend der wohngeldrechtlichen Regelung Satz 2, der die Anrechnung von Einkommen, das vor Beginn des maßgeblichen Zeitraumes angefallen, aber für die Bestreitung des künftigen Lebensunterhaltes bestimmt ist, regeln soll.

Zu § 23 (Pauschaler Abzug)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend den Regelungen des § 25b II. WoBauG. Um auch Beiträge für die private Pflegeversicherung berücksichtigen zu können, soll in Absatz 1 Nr. 2 die Pflegeversicherung mit aufgenommen werden. Damit sollen insbesondere die in § 21 Elftes Buch Sozialgesetzbuch aufgelisteten Personengruppen berechtigt sein, Abzugsbeträge geltend machen zu können.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 sollen abweichend zur bisherigen Regelung in § 25b Abs. 2 II. WoBauG laufende Beträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen für private Kranken- Pflege- und Rentenversicherungen nur in tatsächlich geleisteter Höhe bis zu 10 % des Jahreseinkommens abgezogen werden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bei geringfügigen Beträgen die volle Pauschale von 10 % abgezogen wird. Satz 2 soll nunmehr klarstellen, dass auch in den Fällen, in denen Beiträge zu Gunsten eines unterhaltsberechtigten Angehörigen entrichtet werden, ein Abzug vorzunehmen ist. Nach Satz 3 sollen die Beträge zur privaten Altersvorsorge nicht zu einem Abzug führen, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Alterssicherung (z. B. bei Beamten) besteht.

Die Beibehaltung des bisherigen Pauschalabzuges in Höhe von 6 % nach § 25b Abs. 3 II. WoBauG erscheint nicht gerechtfertigt. Dieser Abzug dient anders als die übrigen nicht zum Ausgleich von tatsächlichem Aufwand. Er soll daher nicht übernommen werden.

Zu § 24 (Frei- und Abzugsbeträge)

§ 24 enthält dem § 25d II. WoBauG entsprechende Frei- und Abzugsbeträge. Um weiterhin glatte Beträge beizubehalten, wurden diese im Verhältnis 2 : 1 auf den Euro umgestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Freibeträge des bisherigen § 25d Abs. 1 II. WoBauG.

Zu Absatz 2

Um Missbrauch vorzubeugen, sollen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Grund einer Unterhaltsvereinbarung nur in den Fällen einkommensmindernd abgesetzt werden, in denen diese notariell beurkundet ist. Liegt keine notarielle Beurkundung vor, werden die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Beträge abgezogen.

Nummer 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an den Begriff des Haushaltsangehörigen in Übereinstimmung mit § 18.

Die Streichung der Nichtigkeit der Ehe in Nummer 2 berücksichtigt die Aufhebung des Ehegesetzes durch Art. 14 des Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998. Die Erweiterung berücksichtigt die Änderungen durch das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Zu Abschnitt 3 (Begründung und Sicherung von Belegungs- und Mietbindungen sowie von Bindungen für selbstgenutztes Wohneigentum, §§ 25 bis 33)

Die §§ 25 bis 33 sollen die für den Vollzug vor allem von Belegungs- und Mietbindungen an gefördertem Mietwohnraum sowie von Bindungen für selbstgenutztes Wohneigentum notwendigen Vorschriften regeln.

Zu § 25 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll den sachlichen Anwendungsbereich für die Sicherung der Bindungen, insbesondere der Belegungs- und Mietbindungen, festlegen. Nach Satz 1 unterliegt Mietwohnraum Belegungs- und Mietbindungen in dem Umfang, in dem die Förderzu-

sage nach § 13 Abs. 2 dies bestimmt. Satz 2 legt zunächst die Grundregel fest, dass auf die Bestimmungen der Förderzusage vor allem zu Belegungs- und Mietbindungen die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 26 bis 33 und 52 Anwendung finden. Dabei wird berücksichtigt, dass die §§ 26 bis 33 und 52 die durch das Wohnraumförderungsgesetz gewährleistete Flexibilität der Förderung nicht berühren, sondern allein den jeweiligen Inhalt der Förderung sichern. Unberührt von den bundesrechtlichen Regelungen bleiben die von den Ländern nach § 5 Abs. 2 auf der Grundlage dieses Gesetzes gegebenenfalls getroffenen Bestimmungen über Voraussetzungen der Förderung und deren Durchführung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll - über das bisherige WoBindG hinausgehend - den Anwendungsbereich der Sicherungsvorschriften (§§ 25 bis 33) teilweise auf die in Satz 1 genannten Bindungen des selbstgenutzten Eigentums nach § 13 Abs. 2 erstrecken. Für diese Bindungen sollen nach Satz 2 die Vorschriften über die Genehmigung von Wohnungsleerständen, Zweckentfremdungen und baulichen Änderungen (§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 bis 5) entsprechend gelten. Auch die Regelung über die Anzeige- und Mitteilungspflicht des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 8) soll entsprechende Anwendung finden. Schließlich sollen die Durchsetzungsregelungen des Verwaltungszwangs (§ 32 Abs. 1), der Datenbereitstellung durch Vermieter und Mieter (§ 32 Abs. 2), der Auskunftserteilung durch Finanzbehörden und Arbeitgeber (§ 32 Abs. 4) sowie der Geldleistung bei Gesetzesverstößen und des Bußgeldes bei Ordnungswidrigkeiten (§§ 33 und 52) entsprechend angewandt werden können.

Zu § 26 (Gegenstände und Arten der Belegungsrechte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die zulässigen Gegenstände der Belegungsrechte. Absatz 1 soll es der zuständigen Stelle ermöglichen, Belegungsrechte an den durch die jeweilige Förderzusage geförderten Wohnungen (sogenannte unmittelbare Belegung als Grundvariante), an diesen Wohnungen und zugleich an anderen, nicht belegungsgebundenen Wohnungen (sogenannte verbundene Belegung, teilweise auch als Kombi-Förderung bezeichnet) oder auch nur an anderen, nicht geförderten Wohnungen (so-

genannte mittelbare Belegung) zu begründen. Dabei können diese drei Varianten von Belegungsrechten bei der Förderung des Wohnungsbaus und auch bei der Förderung der Modernisierung von Wohnungen begründet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll die grundsätzlich zulässigen Arten der Belegungsrechte (Satz 1) bestimmen und inhaltlich abgrenzen. In Satz 2 wird das allgemeine Belegungsrecht als Wahlrecht des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten (bzw. des Vermieters) unter den Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigungsschein inhaltlich festgelegt. Damit enthält Satz 2 gleichzeitig eine Definition des insbesondere in den Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 des Teils 2 verwendeten Begriffs des Verfügungsberechtigten. Hierunter fällt der durch die Förderung berechtigte und verpflichtete Eigentümer, aber auch der sonstige durch die Förderung berechtigte und verpflichtete Verfügungsberechtigte, z. B. der Erbbauberechtigte. Nach Satz 3 hat beim Benennungsrecht die zuständige Stelle dem Verfügungsberechtigten mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen (sog. Dreier-Vorschlag). Beim Besetzungsrecht nach Satz 4 bestimmt die zuständige Stelle einen Wohnungssuchenden, dem der Verfügungsberechtigte eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung überlassen muss. Diese Begriffsbestimmungen der Belegungsrechte gehen von den bisherigen §§ 4 und 5a WoBindG aus; die Regelungen differenzieren allerdings nicht nach Gebieten mit und ohne erhöhten Wohnungsbedarf, um die wohnungspolitische Flexibilität zu erhöhen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht, dass es letztlich den Bestimmungen der Förderzusage obliegt, ob und unter welchen Voraussetzungen die zuständige Stelle zeitlich begrenzt oder unbegrenzt statt eines allgemeinen Belegungsrechts ein Benennungsrecht (Dreier-Vorschlag) oder ein Besetzungsrecht (Einer-Vorschlag) im Sinne des Absatzes 2 ausüben kann.

Zu § 27 (Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll zur Sicherung der Belegungsrechte gegenüber dem Verfügungsberechtigten der belegungsgebundenen Wohnungen allgemeine Regeln enthalten (vgl. §§ 4 und 5 WoBindG). Der Verfügungsberechtigte darf eine belegungsgebundene Wohnung nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der ihm vorher einen amtlich erteilten Wohnberechtigungsschein übergibt (Satz 1). Dieser darf dem Wohnungssuchenden nur erteilt werden, wenn er die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt:

Der Wohnungssuchende muss die nach § 9 Abs. 2 oder 3 maßgebliche Einkommensgrenze einhalten. Er muss zu den Haushalten gehören, für die die Wohnung nach den Bestimmungen der Förderzusage vorbehalten ist. Des Weiteren muss auch die für den Haushalt maßgebliche Wohnungsgröße eingehalten werden (vgl. auch Begründung zu Absatz 4). Nach Satz 3 ist dem Wohnberechtigten der Wohnberechtigungsschein nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu erteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll - zusammen mit den Absätzen 3 bis 5 - die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins festlegen. Nach Satz 1 wird der Wohnberechtigungsschein auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle (z. B. kommunales Wohnungsamt) erteilt. Die Geltungsdauer eines Wohnberechtigungsscheins beträgt - wie bisher - ein Jahr. Zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins sind nur Personen berechtigt, die die in Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehört z. B., dass der Wohnungssuchende einen selbstständigen Haushalt führen kann und will. Dies wird angenommen, wenn der Wohnungssuchende seinen Haushalt überwiegend selbst bestreiten wird. Des Weiteren gehört z. B. auch zu den Voraussetzungen nach Satz 2, dass ein Ausländer nur dann antragsberechtigt ist, wenn er sich für längere Zeit berechtigt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

Zu Absatz 3

Satz 1 soll die Regelung über die Pflicht zur Erteilung des Wohnberechtigungsscheins bei Einhaltung der bundesrechtlich festgelegten Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 treffen. Haben die Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach § 9 Abs. 3 die Einkommensgrenzen abweichend festzulegen, so ist nach Satz 2 der Wohnberechtigungsschein bei Einhaltung der landesrechtlich vorgegebenen Einkommensgrenze zu erteilen. Im Wohnberechtigungsschein ist nach Satz 3 anzugeben, welche maßgebliche Einkommensgrenze vom Wohnungssuchenden eingehalten wird. Satz 4 soll die Möglichkeit der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins in den Fällen regeln, in denen ein sog. Härtefall vorliegt (Nummer 1) oder - in Fällen des Wohnungstausches - eine höher geförderte Wohnung mit entsprechend niedriger Miete oder eine größere Wohnung für berechtigte Wohnungssuchende freigemacht werden soll (Nummer 2). In diesen Fällen steht die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins im Ermessen der Behörde. Die maßgebliche Einkommensgrenze nach Satz 1 oder 2 muss dabei nicht eingehalten werden. Möglich ist auch, die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins nach Satz 4 im Rahmen der Ermessensentscheidung auf eine bestimmte Wohnung oder Wohnungen bestimmter Art zu beschränken. Nach Satz 5 muss die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins versagt werden, wenn zwar die maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird, aber die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins aus anderen Gründen, z. B. bei großem Vermögen eines Haushaltsangehörigen, offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre. Hierdurch sollen Missbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 4

Wie bisher in § 5 Abs. 2 WoBindG geregelt, ist nach Satz 1 im Wohnberechtigungsschein die für den Wohnungssuchenden und seine Haushaltsangehörigen maßgebliche Wohnungsgröße anzugeben. Welche Wohnungsgröße maßgeblich und damit angemessen ist, richtet sich nach landesrechtlichen Bestimmungen, die die Länder nach den Grundsätzen des § 10 treffen. Die maßgebliche Wohnungsgröße ist im Wohnberechtigungsschein nach der Anzahl der Räume oder nach der Wohnfläche anzugeben. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist § 19 Abs. 1 anzuwenden.

Satz 2 ermöglicht im Einzelfall bei drei Fallgestaltungen ein Abweichen von der nach Satz 1 maßgeblichen Wohnungsgröße:

- nach Nummer 1 Buchstabe a, um besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen eines Haushaltsangehörigen Rechnung zu tragen, z. B. wenn wegen dauerhafter Erkrankung ein gesondertes Schlafzimmer erforderlich ist (persönliche Bedürfnisse) oder wenn die berufliche Tätigkeit einen zusätzlichen Raum erfordert (berufliche Bedürfnisse);
- nach Nummer 1 Buchstabe b, um einen zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarf, z. B. durch Geburt von Kindern zu berücksichtigen;
- nach Nummer 2, um besondere Härten zu vermeiden, die nicht schon von Nummer 1 Buchstabe a erfasst werden.

Zu Absatz 5

Nach den Förderzusagen können bestimmte Wohnungen bestimmten Personengruppen vorbehalten sein, z. B. schwerbehinderte Menschen oder Familien mit Kindern. In solchen Fällen ist die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe ebenfalls im Wohnberechtigungsschein als Angabe aufzunehmen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 gibt der zuständigen Stelle zum einen das Instrument der sog. Kündigungsanordnung und zum zweiten das Instrument der sog. Räumungsanordnung an die Hand, um eine Wohnungsüberlassung unter Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 zu beseitigen und somit den bindungswidrigen Belegungszustand zu beenden. Durch Kündigungs- und Räumungsanordnung kann unmittelbar auf die Beseitigung des Verstoßes und damit auf die Wahrung des mit der Förderung verfolgten Zwecks, Wohnungen für unterstützungsbedürftige Haushalte zur Verfügung zu haben, hingewirkt werden. Die Anwendung des Absatzes 6 kommt auch in Betracht, wenn der Verfügungsberechtigte die Wohnung zunächst ordnungsgemäß gegen Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins überlassen hat und sie auch weiter belässt, obwohl der Wohnberechtigungsschein zurückgenommen wurde, z. B. weil er durch falsche Angaben über die Einkommensverhältnisse erschlichen war. Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 8 WoBindG. Ob und in wie weit von Absatz 6 Gebrauch gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient - wie auch Absatz 1 - der Sicherung der Belegungsrechte sowie auch der Mietbindungen und begründet für bestimmte Maßnahmen ein Genehmigungserfordernis. Hierzu gehören nach Satz 1 die Selbstnutzung (Nummer 1), das nicht nur vorübergehende Leerstehenlassen (Nummer 2), z. B. nicht das Leerstehenlassen zum Zwecke einer Instandsetzung, die Zweckentfremdung und entsprechende bauliche Änderungen (Nummer 3), d. h. bauliche Maßnahmen, die die Eignung für Wohnzwecke beseitigen. Dabei wird die Zweckentfremdung umfassend als „Zuführung zu anderen als Wohnzwecken“ verstanden. Die Kriterien zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Maßnahmen ergeben sich aus den Sätzen 2 bis 4. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 können angemessene Ausgleichszahlungen mit der Genehmigung verbunden werden (vgl. § 12 Abs. 3 WoBindG). Bei diesbezüglichen Pflichtverletzungen kann nach Satz 5 die kostenpflichtige Wiederherstellung für Wohnzwecke verlangt werden (vgl. § 12 Abs. 4 WoBindG).

Zu Absatz 8

Absatz 8 soll die sozialgerechte Wohnungsbelegung beschleunigen und absichern. So hat der Verfügungsberechtigte die voraussichtliche Bezugsfertigkeit oder das voraussichtliche Freiwerden einer Wohnung unverzüglich schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 WoBindG).

Zu § 28 (Bestimmung und Sicherung der höchstzulässigen Miete)

Auch diese Vorschrift verdeutlicht, dass die Regelung der Mieten für geförderte Wohnungen künftig nicht mehr nach dem bisherigen Kostenmietprinzip erfolgt, sondern das Konzept der in der Förderzusage festgelegten höchstzulässigen Miete zur Anwendung kommen soll. Dieses Konzept ist vor allem dadurch geprägt, dass das allgemeine Wohnraummietrecht mit den in ihm enthaltenen Regeln zur Sicherung und Anpassung der Mieten gilt. Mieterhöhungen sind im Rahmen dieser Vorschriften zulässig, aber begrenzt durch die in der jeweiligen Förderzusage festgelegte höchstzulässige Miete.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt in Satz 1 fest, dass in der Förderzusage eine höchstzulässige Miete zu bestimmen ist, und definiert den Begriff der höchstzulässigen Miete. Nach Satz 2 können in der Förderzusage Änderungen der höchstzulässigen Miete im Verlauf der Förderung, z. B. auf Grund von Änderungen der Förderintensität, vorgesehen oder vorbehalten werden. Die Änderungen der Mietbegrenzungen können im Verhältnis zum Mieter in Anwendung des allgemeinen Miethöherechts umgesetzt werden (vgl. auch Begründung zu Absatz 3). Da der Verfügungsberechtigte an die höchstzulässige Miete gebunden ist, kann es sich – z. B. bei langfristigen Bindungen – als notwendig erweisen, dass in der Förderzusage auch Bestimmungen zu Änderungen der höchstzulässigen Miete und zu deren Voraussetzungen getroffen werden, wenn sie erforderliche Mieterhöhungen nach durchgeführten Modernisierungen ermöglichen will. Satz 3 legt fest, dass die Bestimmungen zur Mietbindung nicht zum Nachteil des Mieters von den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen des Mietrechts abweichen dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll vorrangig zur Sicherung der höchstzulässigen Miete gegenüber dem Vermieter - vergleichbar § 27 Abs. 1 zur Sicherung der Belegungsrechte - allgemeine Regeln enthalten. Der Vermieter darf vom Mieter keine höhere als die in der Förderzusage bestimmte höchstzulässige Miete verlangen.

Zu Absatz 3

Während bisher das Wohnungsbindungsgesetz eigene Regelungen über Mieterhöhungen, insbesondere § 10 WoBindG zur einseitigen Mieterhöhung, enthält, soll sich nach Absatz 3 künftig eine Mieterhöhung nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe richten. Eine Mieterhöhung auf der Grundlage der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften ist allerdings nur bis zu der in der Förderzusage bestimmten höchstzulässigen Miete als einer Art Kappungsgrenze möglich. Die allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften ermöglichen in Verbindung mit den Bestimmungen der Förderzusage auch die erforderlichen Mieterhöhungen in den Fällen, in denen bei hoher Förderintensität die Mieten entsprechend angepasst werden sollen. So kann z. B. die Förderzusage parallel zu

den hierin bereits vorbestimmten Veränderungen der Förderhöhe zu bestimmten Zeitpunkten Mietanpassungen vorsehen; diese werden dann Gegenstand des Mietvertrags (als Staffelmiete) und treten automatisch ein. Ein weiteres Beispiel wäre, dass die Bestimmungen der Förderzusage im Rahmen einer Anhebung des Zinssatzes des Förderdarlehens eine Anhebung der höchstzulässigen Miete vorsehen. Dabei legen die Bestimmungen der Förderzusage auch fest, unter welchen Voraussetzungen (z. B. Anhebung des Zinssatzes, Zeitpunkt) eine Mietanhebung möglich ist. Zum Zeitpunkt der danach vorgesehenen Mietanhebung kann ein Mieterhöhungsverfahren unter Beachtung der Vorgaben der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Zu Absatz 4

Während Absatz 2 die Begrenzung auf die in der Förderzusage bestimmte höchstzulässige Miete betrifft, regelt Absatz 4 die nach allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften gesetzlich zulässige Umlage der Betriebskosten, damit der Zweck der Förderung nicht durch übermäßige Betriebskosten vereitelt wird, und begrenzt bzw. schließt die Forderung, das Versprechen und die Annahme einmaliger oder sonstiger Nebenleistungen aus, wenn sie nicht nach Vorschriften des Landes oder nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll das Recht des Mieters regeln, sich auf die höchstzulässige Miete zu berufen und die dafür erforderlichen Auskünfte vom Vermieter erhalten zu können (Satz 1 und 2). Kommt der Vermieter seiner Auskunftspflicht nicht nach, hat dies die zuständige Stelle auf Verlangen des Mieters zu tun (Satz 3).

Zu Absatz 6

Zur Absicherung des Rechts nach Absatz 5 sollen Regelungen des Mietvertrags, die gegen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete verstoßen, unwirksam sein. Unwirksam sollen damit auch Mieterhöhungsverlangen sein, soweit sie gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 über die höchstzulässige Miete verstoßen.

Zu § 29 (Dauer der Belegungs- und Mietbindungen)

Zu Absatz 1

Entscheidend für die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen sind nach Absatz 1 die Bestimmungen in der Förderzusage. Dabei ist nach Satz 1 Halbsatz 1 das Ende der Bindungen in der Förderzusage durch Festlegung einer Frist zu bestimmen. Die Bestimmung der Bindungsdauer nach Satz 1 Halbsatz 1 durch Festlegung einer Frist in der Förderzusage ist sowohl im Fall der Darlehensförderung als auch der Gewährung von Zuschüssen zu treffen. Im Fall der Darlehensförderung sind nach Satz 1 Halbsatz 2 in der Förderzusage auch Bestimmungen zu treffen, wie lange die Bindungen bei vorzeitiger, also außerplanmäßiger, vollständiger Rückzahlung bestehen. Solche Bestimmungen haben den mit dem Einsatz der Fördermittel verfolgten Förderzwecken Rechnung zu tragen.

Satz 2 regelt zwei Fallgestaltungen des gesetzlichen Fortbestehens der Bindungen.

Nummer 1 betrifft den Fall, in dem der Darlehensschuldner gegen die Bestimmungen der Förderzusage verstoßen hat und es deswegen zu einer Kündigung des Darlehens und demzufolge zu einer vorzeitigen unfreiwilligen Rückzahlung kommt. Hier bleiben nach Nummer 1 die Bindungen in Form einer Nachwirkungsfrist bis zum Ende der planmäßigen Tilgung, maximal bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, bestehen.

Nummer 2 regelt den Fall der Zwangsversteigerung bei mit Darlehen geförderten Wohnungen. Als Grundsatz gilt das Fortbestehen der Bindungen bis zum Ende der Laufzeit. Die maximale Nachwirkungsfrist läuft bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr des Zuschlags, wenn mit dem Zuschlag die wegen der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte erloschen sind.

Während Satz 2 Nr. 1 und 2 die Bindungsdauer bei einer Förderung durch Darlehen betrifft, regelt Satz 3 die Bindungsdauer bei Vorliegen der Fallgestaltungen des Satzes 2 Nr. 1 und 2, wenn Zuschüsse gewährt wurden. Satz 3 legt fest, dass im Falle einer Rückforderung des Zuschusses wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage die Bindungswirkung fortbesteht, maximal zwölf Kalenderjahre nach dem Jahr der Rückzahlung. Im Vergleich mit den bisherigen Regelungen im Wohnungsbindungsgesetz zur Bindungsdauer bei Gewährung von Zuschüssen ist die Regelung des Satzes 3 stark vereinfacht worden. Sie beschränkt sich auf die Regelung des Grundfalls des Verstoßes gegen Bestimmungen der Förderzusage bzw. der Zwangsverstei-

gerung. Des weiteren ermöglicht Satz 3 bei der Fallgestaltung des Satzes 2 Nr. 1 eine Verkürzung der Nachwirkungsfrist im Vergleich zum bisherigen Recht. Die Nachwirkungsfrist beträgt längstens zwölf Kalenderjahre. Der Begriff „längstens“ verdeutlicht, dass auch eine kürzere Nachwirkungsfrist in Betracht kommt, wenn in der Förderzusage ein planmäßiges kürzeres Ende der Bindungen vorgesehen ist. Gleichzeitig führt damit Satz 3 auch eine Vereinheitlichung mit der Nachwirkungsfrist im Falle der Darlehensförderung bei vorzeitiger unfreiwilliger Rückzahlung nach Satz 2 Nr. 1 herbei.

Kommt es im Fall einer Förderung durch Zuschüsse zu einer Zwangsvollstreckung des Grundstücks, bleiben die Bindungswirkungen in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 WoBindG bis zum Zuschlag bestehen.

Zu Absatz 2

Die zuständige Stelle muss nach Absatz 2 auf Antrag dem Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse dem Wohnungssuchenden und auch dem Mieter auf Antrag die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen schriftlich bestätigen (Satz 1). Dabei fällt unter den Begriff Dauer der Belegungs- und Mietbindungen auch die Bestätigung des Zeitpunktes, ab dem die Wohnung keiner Bindung mehr unterliegt. Die Bestätigung soll - wie im geltenden Recht - dem Verfügungsberechtigten und nunmehr auch dem schutzwürdigen Mieter gegenüber tatsächlich und rechtlich verbindlich sein (Satz 2).

Zu § 30 (Freistellung von Belegungsbindungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll die Möglichkeit der Freistellung von Belegungsbindungen regeln, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht (Nummer 1), an ihr ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Nummer 2), sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient (Nummer 3) oder wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an ihr besteht (Nummer 4). Gleichzeitig muss aber grundsätzlich in allen drei Fällen (Nummern 1 bis 4) ein Ausgleich für die Freistellung erfolgen. Dieser kann entweder in der Einräumung des Belegungsrechts für Ersatzwohnungen, also

bisher nicht gebundene Wohnungen, die bezugsfertig oder frei sind, oder in der Leistung eines angemessenen Geldausgleichs oder in einem sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise bestehen. Die Freistellungsklausel, die das Ziel des bisherigen § 7 WoBindG aufgreift, kann also insbesondere auch zur Schaffung oder Erhaltung sozial ausgewogener Bewohnerstrukturen (vgl. Nummer 3) und zur Ermöglichung bzw. Erleichterung der verbundenen oder mittelbaren Belegung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eingesetzt werden.

Die Freistellung von Belegungsbindungen ermöglicht die Freistellung von allen aus der Belegungsbindung resultierenden Pflichten, insbesondere der Verpflichtung, die Wohnung nur einem Wohnungssuchenden zu überlassen, der die Anforderungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 erfüllt (einschließlich der Verpflichtung, sich die Wohnberechtigung durch einen Wohnberechtigungsschein belegen zu lassen), auch der Verpflichtung, sich bestimmtes Verhalten im Sinne des § 27 Abs. 7 Satz 1 genehmigen zu lassen.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an den bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 WoBindG können nach Absatz 2 Freistellungen für einzelne Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten ausgesprochen werden. Damit können nicht nur eine einzelne oder mehrere einzelne Wohnungen, sondern auch eine unbestimmte Vielzahl von Wohnungen, die zu der jeweils bestimmten Art gehören oder in einem bestimmten Gebiet liegen, freigestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll es ermöglichen, im Wege einer Ermessensentscheidung von der grundsätzlichen Pflicht zur Leistung eines Ausgleichs für die Freistellung abzusehen, wenn die Freistellung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt wird.

Zu § 31 (Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen)

Mit dieser Vorschrift soll den zuständigen Stellen ein flexibles Instrument an die Hand gegeben werden, um durch Vereinbarung mit dem Verfügungsberechtigten die auf geförderten Wohnungen liegenden Miet- und Belegungsbindungen auf bisher ungebundene Wohnungen zu übertragen. Während § 30 lediglich eine Freistellung von Belegungsbindungen zulässt, sollen durch § 31 sowohl Belegungs- als auch Mietbindungen übertragen und geändert werden können. Mit § 31 werden die Möglichkeiten erweitert, mit denen das zentrale wohnungspolitische Anliegen des Wohnraumförderungsgesetzes - die Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen durch Aufhebung der Konzentration von großen Belegungsbeständen - erreicht werden soll. Nach dem Überleitungsrecht soll § 31 auch für den unter den Anwendungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes fallenden Sozialwohnungsbestand entsprechend Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Im Wege einer (öffentlich-rechtlichen) Vereinbarung zwischen zuständiger Stelle und Verfügungsberechtigtem sollen bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen die Belegungs- und Mietbindungen von geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) auf Ersatzwohnungen - also bisher ungebundene Wohnungen - desselben Verfügungsberechtigten übergehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 liegt die Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarung zur Übertragung der Belegungs- und Mietbindungen im Ermessen der zuständigen Stelle. Möglich ist nur die Übertragung aller Bindungen, d. h. sowohl der Belegungs- als auch der Mietbindungen.

Eine Übertragung kommt nach Nummer 1 nur in Betracht, wenn sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist. Ersteres kommt z. B. in Betracht, wenn konkrete Anzeichen für das Vorliegen oder die Gefahr einer Entstehung einseitiger sozial problematischer Bewohnerstrukturen bestehen oder wenn sonst begründete Umstände gegeben sind und mit der Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen nach § 31 zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen beigetragen werden kann. Darüber hinaus können auch andere bedeutsa-

me öffentliche Interessen als Grund für eine Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen in Betracht kommen. Die Übertragung muss dabei nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen geboten sein, z. B. wenn an anderer Stelle eines Stadtgebiets auf diese Weise ein dort bestehendes Problem der Wohnraumversorgung gelöst werden soll.

Eine weitere Voraussetzung ist nach Nummer 2, dass Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind. Hier spielt insbesondere der Wohnwert der Wohnungen (z. B. Größe und Ausstattungsstandard) und auch die Anzahl der Wohnungen, aber ebenso Dauer, Art und Höhe der Belegungs- und Mietbindungen eine Rolle.

Des Weiteren muss nach Nummer 3 sichergestellt sein, dass sowohl Förderwohnungen als auch Ersatzwohnungen zum Zeitpunkt des Übergangs der Bindungen bezugsfertig oder frei sind. Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die Ersatzwohnungen alsbald für eine Belegung zur Verfügung stehen. Andererseits sollen im Hinblick auf die Förderwohnungen soweit wie möglich negative Auswirkungen auf Mieter vermieden werden. Die Regelung der Nummer 3 ermöglicht es, dass die Vereinbarung nach § 31 bereits zu einem Zeitpunkt geschlossen werden kann, zu dem Förderwohnungen und Ersatzwohnungen zwar noch nicht bezugsfertig oder frei sind, aber in der Vereinbarung der Bindungsübergang erst für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit bzw. des Freiwerdens festgelegt wird.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Gegenstand einer Vereinbarung nach Absatz 1 auch Änderungen der Belegungs- und Mietbindungen sein, z. B. Bindungsdauer oder Höhe der höchstzulässigen Miete, aber auch die Anzahl der gebundenen Wohnungen. Da hierdurch vom Erfordernis der Gleichwertigkeit von Förder- und Ersatzwohnungen nach Absatz 1 Nr. 2 abgewichen wird, muss sichergestellt sein, dass durch die Änderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände, insbesondere des Wohnwerts der Wohnungen, kein mehr als nur unerheblicher wirtschaftlicher Vorteil für den Verfügungsberechtigten entsteht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 sind für die Übertragung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen ‚begleitende‘ weitere Bestimmungen zu treffen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf in der Förderzusage festgelegte sonstige Berechtigungen und Verpflichtungen. Es gilt namentlich auch für die Bestimmung des jeweiligen Zeitpunkts des Übergangs der Bindungen sowie der sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen. Letztlich maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls. Insbesondere in den Fallgestaltungen des Absatzes 2 sind auch Vereinbarungen über die Umgestaltung von Mietbindungen erforderlich.

Nach Satz 2 Halbsatz 1 gelten mit dem Zeitpunkt des Übergangs die Ersatzwohnungen als geförderte Wohnungen im Sinne der Förderzusage mit der Folge, dass die bestehenden Bindungen sowie die sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen – in ihrem durch Vereinbarung geänderten Inhalt – von den Förderwohnungen auf die Ersatzwohnungen übergehen. Dies bedeutet, dass sich die förderrechtlichen Beziehungen insgesamt an den Ersatzwohnungen fortsetzen. Es finden dann nach Halbsatz 2 auf die Ersatzwohnungen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts des zweiten Teils sowie § 52 dieses Gesetzes Anwendung und damit neben den Sicherungsvorschriften für die Bindungen sowie für die sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen auch die Vorschriften über den Ausgleich von Fehlförderungen.

Zu Absatz 4

Häufig sind die öffentlichen Darlehensforderungen durch dingliche Rechte am Grundstück der Förderwohnungen gesichert. Zuständige Stelle und Verfügungsberechtigter können nach Absatz 4 vereinbaren, dass die dinglichen Rechte am Grundstück der Förderwohnungen aufgehoben und am Grundstück der Ersatzwohnungen neu bestellt werden. Soweit zuständige Stelle und Gläubiger nicht identisch sind, ist auch der Gläubiger in die Vereinbarung einzubeziehen.

Zu § 32 (Sonstige Vorschriften der Sicherung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1, der dem bisherigen § 24 WoBindG entspricht, soll der zuständigen Stelle nicht nur für die Förderzusage als Verwaltungsakt, sondern - entsprechend den Bedürfnissen der Praxis - auch als öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 13 Abs. 3 Satz 1) den Verwaltungsvollzug nach den allgemeinen Vorschriften im Wege des Verwaltungszwangs ermöglichen. Der Vollzug kann also nach bzw. entsprechend den §§ 6 ff. VwVfG (oder der entsprechenden Landesvorschriften) durchgeführt werden. Ist eine Förderzusage im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgt, hat sich der Verfügungsberechtigte als Vertragschließender nach der klarstellenden Vorschrift des Satzes 2 der sofortigen Vollstreckung aus dem Vertrag nach § 61 Abs. 1 VwVfG zu unterwerfen.

Zu Absatz 2

Satz 1 soll die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Sinne des § 3 Abs. 4 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes über belegungs- und mietgebundene Wohnungen (z. B. im Rahmen einer verbundenen Belegung oder von mittelbaren Belegungsrechten) sichern; die erhobenen Daten betreffen vor allem Angaben über die Wohnungsnutzung, den Mieter, die Belegungsrechte und die höchstzulässigen Mieten. Satz 2 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 2 Abs. 3 WoBindG die Verpflichtung von Verfügungsberechtigtem und Mieter, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten. Dies sind die wesentlichen Mittel, um die Daten über die Wohnungen nach Satz 1 zu erfassen und auf dem Laufenden zu halten. Die Regelungen über die Datenerhebung, die auch bei der sozialen Wohnraumbeförderung mit dazu beitragen sollen, für die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgebliche Daten zu erhalten, entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Abs. 1 WoBindG. Da bei der Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt wird, bedarf es der entsprechenden Klarstellung in Satz 3.

Zu Absatz 3

Satz 1 begründet die Verpflichtung des Vermieters gegenüber der zuständigen Stelle, die Veräußerung von belegungs- oder mietgebundenen Wohnungen und die Begründung von Wohnungseigentum unverzüglich mitzuteilen. Dabei besteht diese Mitteilungspflicht sowohl bei Wohnungen, die ganz gebunden sind, also Belegungs- und Mietbindungen unterliegen, als auch bei nur teilweise gebundenen Wohnungen, die z. B. nur Mietbindungen unterliegen, aber hinsichtlich der Belegungsbindungen freigestellt worden sind. Weitere Regelungen insbesondere zu Mitteilungspflichten des Verfügungsberechtigten gegenüber dem Mieter, zum Vorkaufsrecht des Mieters bei Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen, die bisher teilweise im Wohnungsbindungsgesetz (§§ 2a und 2b) enthalten waren, sind nunmehr den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Vorkaufsrecht und zum Mietrecht zu entnehmen. Satz 2 Halbsatz 1 regelt die Unzulässigkeit des Eigenbedarfs des Erwerbers als Kündigungsgrund, solange die Wohnung Belegungs- oder Mietbindungen unterliegt. Soweit sich aus § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 bis 4 BGB, ggf. in Verbindung mit dem Gesetz über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung eine längere Frist ergibt, in der die Geltendmachung von Eigenbedarf als Kündigungsgrund ausgeschlossen ist, bleiben diese Vorschriften nach Satz 2 Halbsatz 2 unberührt. Satz 2 greift damit im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 6 Abs. 7 WoBindG auf.

Zu Absatz 4

Die erforderlichen Daten über Einkommensverhältnisse der Wohnungssuchenden sollen nach Absatz 4 auch von den zuständigen Finanzbehörden und den jeweiligen Arbeitgebern erhoben werden können (vgl. § 2 Abs. 4 WoBindG). Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 4 ist auch der jeweilige Dienstherr. Eine besondere Nachforschung soll erst zulässig sein, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und der vorgelegten Nachweise über das Einkommen bestehen. Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber soll dem Wohnungssuchenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Durch die Ausgestaltung als Soll-Regelung wird vermieden, dass es in Fällen beruflicher oder urlaubsmäßiger längerer Abwesenheit oder anhaltender gesundheitlicher Verhinderung des Wohnungssuchenden zu einer unververtretbaren Verzögerung des Einkommensprüfungsverfahrens kommt.

Zu Absatz 5

Bei einem Einsatz von Fördermitteln in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen ist denkbar, dass der Vermieter aus den Zahlungen an ihn Rückschlüsse auf das Einkommen des Mieters ziehen kann. Aus der Sicht des Datenschutzes ist dieser Umstand jedoch mit Rücksicht auf die dem Mieter durch die Wohnkostenentlastung gewährten Vorteile vertretbar. Absatz 5 orientiert sich dabei an der datenschutzrechtlichen Regelung des bisherigen § 88f Abs. 2 II. WoBauG, die auf die einkommensorientierte Förderung nach dem bisherigen § 88e II. WoBauG Bezug nimmt; sie soll sich aber künftig auf alle Fälle des Einsatzes von Fördermitteln in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen erstrecken.

Zu § 33 (Geldleistung bei Gesetzesverstößen)

Satz 1 soll die Möglichkeit der zuständigen Stelle regeln, bei Verstößen gegen Belegungs- und Mietbindungen und Mitteilungspflichten durch den Verfügungsberechtigten oder durch dessen Beauftragten diesen eine Geldleistung aufzuerlegen. Die Geldleistung darf maximal 5 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich betragen; sie bemisst sich nach dem Wohnwert der Wohnung und der Schwere des Verstoßes (Satz 2). Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 25 WoBindG. Die eingezogenen Geldleistungen sind nach Satz 3 für die soziale Wohnraumförderung einzusetzen.

Zu Abschnitt 4 (Ausgleich von Fehlförderungen, §§ 34 bis 37)

Nach den Grundsätzen zur Förderung von Mietwohnraum sind Wohnkostenentlastungen, die nach Förderzweck und Zielgruppe sowie Förderintensität unangemessen sind (Fehlförderungen), zu vermeiden oder auszugleichen (§ 7 Nr. 2). Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Nr. 2 Satz 1 und 3 kann der Ausgleich einer Fehlförderung dadurch herbeigeführt werden, dass die Länder den Mieter einer geförderten Wohnung durch landesrechtliche Vorschriften verpflichten, eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die §§ 34 bis 37 enthalten Grundlagen für den Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen und die für die Erhebung von Ausgleichszahlungen erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen. Wesentlich ist dabei, dass die Pflicht zur Leistung von Ausgleichszahlungen durch Landesrecht begründet wird. Über die Einführung der Ausgleichspflicht entscheiden die Länder im Rahmen der allgemeinen und

besonderen Grundsätze der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei können sie nach § 5 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 Nr. 2 die Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und abweichende Festlegungen der Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 3 berücksichtigen (vgl. auch die Begründung zu § 34 Abs. 1, 2 und 5).

Das Instrument des Ausgleichs von Fehlförderungen enthält Parallelen zur gegenwärtigen Ausgleichszahlung (sog. Fehlförderungsabgabe) nach dem „Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen“ (AFWoG). Die Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 ist - wie auch die sog. Fehlförderungsabgabe - keine Sonderabgabe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern eine Abschöpfungsabgabe, die der Rückabwicklung staatlich gewährter Subventionsvorteile dient (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Juni 1988, BVerfGE 78, S. 249, 266 ff). Als Abschöpfungsabgabe gleicht sie den aus der öffentlichen Wohnraumförderung erwachsenden Mietvorteil aus, der auf staatlicher Gewährung von Fördermitteln beruht und sich durch die kraft Förderzusage ergebende Beschränkung der Miete gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt.

Zu § 34 (Grundlagen der Ausgleichszahlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Länder Mieter geförderter Wohnungen durch landesrechtliche Vorschriften zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichten „können“, um eine Fehlförderung auszugleichen. Da die Erhebung einer Abgabe - wie die der Ausgleichszahlung - eine den Mieter belastende Maßnahme ist, kann die Abgabeerhebung nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Die Kann-Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 ermöglicht den Ländern, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (§ 5 Abs. 3) von der Abgabeerhebung abzusehen (vgl. auch zu § 34 Abs. 2).

In den Absätzen 2 bis 6 sowie in den §§ 35 bis 37 regelt der Bundesgesetzgeber allgemeine Grundsätze, die von den Ländern beim Erlass landesgesetzlicher Vorschriften und bei der Erhebung der Ausgleichszahlung zu beachten sind. Zu einem Teil dieser Regelungen sind von den Ländern nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erforderliche

nähere Bestimmungen zu treffen, z. B. im Hinblick auf die Gemeinden und die Arten von geförderten Wohnungen, in denen bzw. für die eine Ausgleichszahlung erhoben werden soll (Absatz 2), die Höhe der Ausgleichszahlung und ihre Erhebungsschwelle sowie den Leistungszeitraum (§ 36 Abs. 1).

Zu Absatz 2

Für die praktische Umsetzung ist es erforderlich, dass das jeweilige Land durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften entscheidet, in welchen Gemeinden und für welche Arten von geförderten Wohnungen (z. B. nur für intensiv geförderte Wohnungen) eine Ausgleichszahlung erhoben werden soll (Satz 1). Mit Rücksicht auf Fragen der Gleichbehandlung stellt Satz 2 klar, dass von der Festlegung einer Gemeinde für die Abgabeerhebung auch abgesehen werden kann, wenn die höchstzulässigen Mieten der geförderten Wohnungen nur zu geringfügigen Wohnkostenentlastungen führen (Nummer 1) oder wenn der Verwaltungsaufwand für die Abgabeerhebung im Verhältnis zu den Einnahmen unangemessen hoch wäre (Nummer 2). Das Wort „auch“ stellt klar, dass auch aus anderen Gründen von der Abgabeerhebung abgesehen werden kann (z. B. zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen nach § 5 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 und § 7 Nr. 2 Satz 1 und 3).

Zu Absatz 3

Die Erhebung einer Ausgleichszahlung kommt für den einzelnen Mieter in den nach Absatz 2 festgelegten Gemeinden nur in Betracht, wenn das Gesamteinkommen des Mieters, seiner Haushaltsangehörigen und der die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen eine bestimmte Grenze übersteigt. Das jeweilige Gesamteinkommen muss die nach § 9 Abs. 2 oder 3 festgelegte bzw. festzulegende maßgebliche Einkommensgrenze mehr als unerheblich überschreiten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Reihe von Fallkonstellationen, in denen die Erhebung der Ausgleichszahlung von vornherein bereits bundesrechtlich ausgeschlossen wird (vgl. auch bisheriger § 2 Abs. 1 AFWoG).

Zu den Nummern 1 und 2

Sofern ein Mieter Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhält, ist eine Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung regelmäßig bereits von vornherein ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Haushalt sonstige Einkünfte, die bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen wären, zur Verfügung stehen. Einer konkreten Einkommensermittlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift berücksichtigt, dass nach § 30 Abs. 1 und 2 eine Freistellung von den Belegungsbindungen vorgesehen werden kann. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn und soweit die Freistellung nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen, auch zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, geboten ist (vgl. Fallgestaltung des § 30 Abs. 1 Nr. 2). Ist eine Freistellung nach § 30 Abs. 1 und 2 erfolgt, ist die Erhebung einer Ausgleichszahlung - ebenso wie in den Fällen der Nummern 1 und 2 - von vornherein ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht - soweit nach den landesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich eine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung besteht -, von deren Erhebung im Rahmen einer Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen, wenn bestimmte Fallkonstellationen vorliegen. Eine dieser Fallkonstellationen ist die Schaffung oder Erhaltung einer sozial stabilen Bewohnerstruktur (vgl. bereits zu § 34 Abs. 1 und 2). Dieses wohnungspolitische Ziel findet sich an verschiedenen Stellen des Wohnraumförderungsgesetzes wieder. Ihm kommt im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung eine zentrale Bedeutung zu (vgl. § 6 Satz 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 3). Diesem Umstand soll auch bei Erhebung der Ausgleichszahlung Rechnung getragen werden.

In Fällen, in denen eine sozial stabile Bewohnerstruktur in Gefahr gerät oder durch die zuständigen Stellen wieder hergestellt werden soll, kann von der Erhebung der Aus-

gleichszahlung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies also der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient (Satz 1). Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art, für Wohnungen in bestimmten Gebieten von Gemeinden oder für Wohnungen in bestimmten Teilen von Gemeinden abgesehen werden. Hierbei sind mit Gebieten von Gemeinden kleinräumigere Bereiche gemeint als mit Teilen von Gemeinden, die räumlich größer sind. Zum Absehen von der Abgabenerhebung für die ganze Gemeinde vgl. bereits zu Abschnitt 4 und dort insbesondere zu § 34 Abs. 1 und 2.

Durch Satz 2 sollen nachteilige Auswirkungen einer Ausgleichszahlung für den Vermieter vermieden werden (vgl. auch bisheriger § 2 Abs. 2 AFWoG). Hierbei wird insbesondere an die Fälle gedacht, in denen eine Vermietung der Wohnung nur noch wegen der niedrigen Miete möglich ist. Ein Absehen von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kommt hier für bestimmte Wohnungen oder für Wohnungen bestimmter Art in Betracht.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift legt die Verpflichtung zur Verwendung des Aufkommens aus dem Ausgleich von Fehlförderungen fest. In Betracht kommen alle Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung im Sinne des § 2. Mit dieser Vorschrift soll den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden, die an die Verwendung des Aufkommens einer Abgabe wie hier zu stellen sind (parallel zur Verwendung des Aufkommens aus der heutigen sog. Fehlbelegungsabgabe, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Juni 1988, BVerfGE 78, S. 249, 266).

Zu § 35 (Einkommensermittlung und Einkommensnachweis)

Zu Absatz 1

Bei der Erhebung einer Ausgleichszahlung kommt es nach § 34 Abs. 3 darauf an, ob die nach § 9 Abs. 2 oder 3 maßgebliche Einkommensgrenze mehr als unerheblich überschritten wird. Hierfür ist eine Ermittlung des Gesamteinkommens erforderlich. Aus Gründen der Vereinheitlichung der Einkommensermittlung im gesamten Bereich des Wohnungswesens soll sich diese nach den §§ 20 bis 24 richten (Satz 1). Bei der

Einkommensermittlung sollen alle Personen berücksichtigt werden, die dem Haushalt des Mieters angehören. Hierbei sind auch die sonstigen Personen, die also nicht zu den Haushaltsangehörigen nach § 18 zählen, mit einzubeziehen, wenn sie die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen.

Zeitlicher Anknüpfungspunkt für die Einkommensermittlung sind nach Satz 2 die Verhältnisse neun Monate vor Beginn des von den Ländern bestimmten Leistungszeitraums. Damit wird die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 1 AFWoG aufgegriffen, wonach es auf die Verhältnisse am 1. April des dem Leistungszeitraum vorausgehenden Jahres ankam. In den Fällen des § 37 Abs. 2, d. h. bei einer Minderung der Ausgleichszahlung beispielsweise wegen Änderung des Gesamteinkommens oder der Grundmiete, ist nach Satz 3 der Zeitpunkt der Antragstellung auf Herabsetzung der Ausgleichszahlung maßgebend.

Zu Absatz 2

Zur Festlegung der Ausgleichszahlung ist die zuständige Stelle auf eine Reihe von Daten angewiesen. Die Einkommensverhältnisse der in der Wohnung lebenden Personen sind - neben der Miete - das wichtigste Kriterium. Diese Daten kann die zuständige Stelle sich im Zweifel nur bei dem Mieter selbst beschaffen. Aus diesem Grund enthält Absatz 2 die notwendigen Regelungen, wie die Einkommensverhältnisse zu offenbaren sind. Nach Satz 1 hat jeder Mieter der zuständigen Stelle auf deren Verlangen sein Einkommen nachzuweisen und die weiteren Haushaltsangehörigen sowie die sonstigen die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden Personen zu benennen und deren Einkommen sowie ggf. das Vorliegen einer Befreiung nachzuweisen. Hierfür ist ihm nach Satz 2 eine angemessene Frist einzuräumen.

Satz 3 soll datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen, indem die zuständige Stelle auch direkt an den betreffenden Haushaltsangehörigen bzw. an die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzende sonstige Person herantreten kann. Zur stärkeren Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts dieser Personen enthält Satz 4 eine Hinweispflicht des Mieters darauf, dass die zur Angabe ihres Einkommens verpflichtete Person ihre Angabe auch direkt gegenüber der zuständigen Stelle machen und nachweisen kann.

Zu Absatz 3

Weist der Mieter - oder die weiteren zur Angabe des Einkommens verpflichteten Personen - die Einkommensverhältnisse nicht in der eingeräumten Frist nach, soll nach Satz 1 unterstellt werden, dass das Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze in dem Umfang überschreitet, der den Mieter zur höchstmöglichen Ausgleichszahlung verpflichtet, die das Landesrecht vorsieht. Diese Regelung dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da die Einkommensverhältnisse derjenigen nicht überprüft zu werden brauchen, die etwa im Bewusstsein einer hohen Einkommensüberschreitung keine Angaben machen. Die Vermutung der maximalen Einkommensüberschreitung gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern kann durch entsprechende Angaben revidiert werden. Erfolgt die Mitteilung nachträglich und ergibt sich hieraus, dass eine niedrigere Ausgleichszahlung zu leisten ist, so gilt nach Satz 2 die hieraus folgende niedrigere Leistungspflicht vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an. Eine Rückerstattung zuviel gezahlter Beträge für die Vergangenheit erfolgt aber nicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft für die zuständige Stelle die Möglichkeit, die Einkommensangaben des Mieters und der weiteren zur Angabe des Einkommens verpflichteten Personen überprüfen zu können. Sofern sich der Mieter oder eine andere zur Angabe des Einkommens verpflichtete Person weigert, Angaben über das Einkommen zu machen, kommt allerdings schon die Folge des Absatzes 3 Satz 1 zur Anwendung, wonach die zuständige Stelle die höchste Ausgleichszahlung erheben kann. Die Vorschrift des Absatzes 4 wird daher nur in einem engen Bereich, in dem es um die Überprüfung der Angaben geht, zur Anwendung kommen. Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber soll dem Mieter oder der zur Angabe des Einkommens verpflichteten Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Durch die Ausgestaltung als Soll-Regelung wird vermieden, dass es in Fällen beruflicher oder urlaubsmäßiger längerer Abwesenheit oder anhaltender gesundheitlicher Verhinderung des Verpflichteten zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Einkommensprüfungsverfahrens kommt. Absatz 4 ist also insoweit mit § 32 Abs. 4 vergleichbar.

Zu § 36 (Höhe der Ausgleichszahlung und Leistungszeitraum)

Zu Absatz 1

Der Bundesgesetzgeber verzichtet bewusst darauf, die Höhe und Staffelung der Ausgleichszahlung im Einzelnen vorzugeben, sondern überlässt dies den Ländern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die einkommensbezogenen Erhebungsschwellen (Nummer 1). Nummer 2 sieht vor, dass die Länder den monatlichen Höchstbetrag je Quadratmeter Wohnfläche bestimmen, auf den die Ausgleichszahlung festgesetzt werden kann. Des Weiteren ist mit Absatz 1 noch keine Regelung darüber getroffen, wie die Länder diesen Betrag im Einzelnen vom Pflichtigen erheben (z. B. Zahlungen in einem mehrmonatlichen Turnus). Aus Nummer 3 ergibt sich, dass die Ausgleichszahlung jeweils für einen Leistungszeitraum festgesetzt wird. Die Festlegung der Leistungszeiträume soll dabei durch die Länder erfolgen. Dies kann z. B. nach Jahrgangsgruppen der geförderten Wohnungen geschehen. Welcher Jahrgangsgruppe eine Wohnung zuzurechnen ist, hängt davon ab, wann die Förderung für die Wohnung erfolgt ist. Durch eine solche Regelung kann erreicht werden, dass nicht sämtliche geförderte Wohnungen zu einem gemeinsamen Stichtag erfasst und kontrolliert werden müssen und so eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung der Verwaltungsbehörden entsteht. Im Rahmen der Festlegung der Leistungszeiträume können die Länder auch eine turnusmäßige Überprüfung der Dauer der jeweiligen Leistungszeiträume vorsehen, um so eine aktuellere, zielgenauere Erfassung der Einkommensverhältnisse der betroffenen Personen zu erreichen und dadurch die zeitnahe Abschöpfung ungerechtfertigter Fördervorteile zu verbessern. Darüber hinaus bestimmen die Länder nach Nummer 3 den Beginn der Leistungspflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Ausgleichszahlung auf die Differenz zwischen höchstzulässiger Miete und ortsüblicher Vergleichsmiete. Die Ausgleichszahlung soll also so bemessen sein, dass in sie nicht nur der Grad der Einkommensüberschreitung einfließt, sondern auch die Differenz zwischen der höchstzulässigen Miete und der ortsüblichen Vergleichsmiete. Diese Marktorientierung der Ausgleichszahlung ist im Interesse der Zielgenauigkeit der mit der jeweiligen sozialen Wohnraumförderung beabsichtigten Wohnkostenentlastung von besonderer Bedeutung (vgl. § 7 Nr. 1 Satz 1). Zudem werden

durch die Begrenzung der Ausgleichszahlung auf die Differenz zwischen höchstzulässiger Miete und ortsüblicher Vergleichsmiete zugleich die verfassungsrechtlich erforderlichen Grenzen der Abgabe (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Juni 1988, BVerfGE 78, S. 249, 266, 277 f.) bestimmt.

Zu Absatz 3

Um die nach Absatz 2 vorgeschriebene Begrenzung der Ausgleichszahlung praktikabel bestimmen zu können, legt Absatz 3 in Satz 1 fest, dass zum Zwecke der Begrenzung der Ausgleichszahlung durch ortsübliche Vergleichsmieten die Länder Höchstbeträge bestimmen können. Diese Höchstbeträge können nach Satz 2 durch zwei Methoden ermittelt werden. Das Land kann sich zum einen, sofern vorhanden, am jeweiligen Mittelwert des örtlichen Mietspiegels orientieren (Nummer 1). Das Land kann aber auch den Höchstbetrag anhand der nach statistischen Erhebungen oder sonstigen Erkenntnismitteln erfahrungsgemäß zu erzielenden Entgelte festlegen, wobei auch eine unterschiedliche Festlegung (nach sog. Gemeindegrößenklassen bzw. Gemeindetypen) möglich ist (Nummer 2).

Sonstige Erkenntnismittel nach Nummer 2 können auch beispielsweise Erhebungen von Maklerverbänden sein. Die Länder haben die Möglichkeit, die „Ausfüllung“ der Höchstbeträge auf die Gemeinden zu delegieren. Durch landesrechtliche Vorschriften kann nach Satz 3 auch bestimmt werden, dass bestimmte Leistungen des Mieters, beispielsweise vom Mieter erworbene Genossenschaftsanteile oder geleistete Baukostenzuschüsse, bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung berücksichtigt werden, diese also reduzieren.

Zu § 37 (Wegfall und Minderung der Ausgleichszahlung)

In dieser Vorschrift sind die Grundsätze für den Wegfall und die Minderung der Ausgleichszahlung verankert. Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 unterscheiden sich vor allem darin, dass die Tatbestände des Absatzes 1 immer zur Beendigung der Leistungspflicht führen, während nach Absatz 2 die Ausgleichszahlung in der Regel (Ausnahme: Nummer 1) nur auf einen geringeren Betrag herabzusetzen ist.

Zu Absatz 1

Der Wegfall der Leistungspflicht nach Absatz 1 erfolgt - im Gegensatz zu Absatz 2 - ohne Antrag. Einer der Gründe ist, dass die Wohnung nicht mehr den durch die Förderung geschaffenen Mietbindungen unterliegt, beispielsweise weil das Förderdarlehen vollständig zurückgezahlt ist oder das durch die Förderzusage oder Fördervereinbarung geregelte Bindungsende eingetreten ist.

Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung soll nach Absatz 1 aber auch enden, wenn keiner der Mieter die Wohnung mehr nutzt. Der Vorschrift bedarf es insoweit, als die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung durch einen bestandskräftigen Bescheid eine selbstständige Rechtsgrundlage erfahren hat.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass auf Antrag des Mieters der Bescheid über die Ausgleichszahlung zu ändern oder aufzuheben ist, wenn sich die Einkommens- oder Haushaltsverhältnisse oder die Höhe der Grundmiete wesentlich verändert haben und sich bei einer Neuberechnung eine niedrigere Ausgleichszahlung ergibt. Allerdings soll nicht jede Veränderung berücksichtigt werden. Im Interesse der notwendigen Verwaltungseinfachung soll eine Neuberechnung nur beantragt werden können, wenn das Gesamteinkommen die nach § 9 Abs. 2 oder auf Grund des § 9 Abs. 3 maßgebliche Einkommensgrenze unterschreitet oder sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat. Gleiches soll gelten, wenn sich die für die Wohnung zu zahlende Grundmiete, also ohne Betriebskosten (vgl. § 28 Abs. 1), um mehr als 15 Prozent oder wenn sich die Zahl der Haushaltsangehörigen und der die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen erhöht hat. Die Vorschrift des § 37 Abs. 2 ist damit - soweit es möglich ist - an § 29 Abs. 1 WoGG angelehnt.

Die Herabsetzung der Ausgleichszahlung nach Absatz 2 kann allerdings auch zu einem vollständigen Entfallen der Ausgleichszahlung führen, z. B. wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze unterschreitet. Auch eine Erhöhung der Nutzerzahl der Wohnung kann, da eine höhere Einkommensgrenze gilt, zum gänzlichen Wegfall der Ausgleichszahlung führen.

Während ein Bescheid nach Absatz 1 seine Gültigkeit kraft Gesetzes verliert, muss nach Absatz 2 der Bescheid stets geändert oder aufgehoben werden; der Mieter hat hierauf allerdings bei Vorliegen der Gründe einen Anspruch.

Während eine Herabsetzung der Ausgleichszahlung grundsätzlich vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Monats, also für die Zukunft wirkt, kann es auch Fälle geben, in denen die Herabsetzung rückwirkend angezeigt ist. Dem wird durch die Regelung des Satzes 2 Rechnung getragen. Beispiel: Eine Schwerbehinderung, für die nach § 24 ein Freibetrag bei der Ermittlung des Gesamteinkommens gewährt wird, wird durch eine entsprechende Bescheinigung (Schwerbehindertenausweis, Bescheid der Pflegekasse) anerkannt. Diese Bescheinigung hat in der Regel Rückwirkung. In diesen Fällen erscheint es angebracht, die Berücksichtigung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Schwerbehinderung als anerkannt gilt, vorzunehmen.

Zu Teil 3 (Bundesmittel, §§ 38 bis 40)

Zu § 38 Bereitstellung und Verteilung von Finanzhilfen

§ 38 soll § 18 II. WoBauG ersetzen. Dabei sollen insbesondere die sich auf Grund der Finanzreform von 1969 ergebende Rechtsentwicklung, die Praxis der Finanzhilfen des Bundes an die Länder sowie die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Abs. 4 GG vom 19. September 1986 berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 soll festlegen, dass der Bund nach Art. 104a Abs. 4 GG den Ländern zur Förderung von Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Finanzhilfen gewährt. Dabei sollen sich die Verwendungsmöglichkeiten der Finanzhilfen nur auf die investiven Maßnahmen Wohnungsbau und Modernisierung beziehen können. Dies geschieht auch in Abgrenzung zur Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten, die nicht mit baulichen Investitionen verbunden sind und daher nicht Gegenstand der Finanzhilfen sein können.

Satz 2 soll die bundesgesetzliche Beteiligung an der Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung regeln, wobei bundesgesetzlich 230 Mio. Euro jährlich ab 2002 festgelegt und weitergehende Finanzhilfen nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht – unter Berücksichtigung der im Rahmen der Umstellung auf den Euro vorgenommenen Glättung des Betrages – der Summe der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes, wonach dieser gemäß § 18 Abs. 2 II. WoBauG jährlich 150 Mio. DM für den sog. 1. Förderweg und gemäß § 88e Abs. 6 II. WoBauG jährlich 300 Mio. DM für die einkommensorientierte Förderung oder ggf. für andere Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus bereitzustellen hat. Auf diese gesetzlichen Mindestverpflichtungen soll nicht verzichtet werden.

Satz 3 lehnt sich an § 24 II. WoBauG an und enthält die Rechtsgrundlage für die Übernahme von Bürgschaften durch den Bund zu Gunsten von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung. Hierin eingeschlossen sind Rückbürgschaften, mit denen Bürgschaften, die von Ländern übernommen worden sind, abgesichert werden.

Satz 4 soll festlegen, dass die Einzelheiten der Gewährung der Finanzhilfen in den Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Vorschriften über die Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung.

Satz 1 Nr. 1 bis 5 soll die wichtigsten Regelungsbereiche, für die in der Verwaltungsvereinbarung Bestimmungen getroffen werden müssen, nennen. Hierzu gehören die Arten der zu fördernden Investitionen, die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen, die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder, die Verteilung der Finanzhilfen auf die betroffenen Länder sowie Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen. Die Bereitstellung angemessener Ländermittel entspricht dem Charakter der Bundesleistung als Finanzhilfe (Beteiligung an Investitionen der Länder und Gemeinden).

In Satz 2 soll klargestellt werden, dass in der Verwaltungsvereinbarung Bestimmungen insbesondere über die Arten der zu fördernden Investitionen in dem Umfang, in dem

dies für die Erreichung des mit der Investition verfolgten Förderziels im Sinne des Art. 104a Abs. 4 GG geboten ist, getroffen werden können.

Satz 3 nennt hierfür wichtige Beispiele (regionale und wohnungswirtschaftliche Schwerpunktsetzungen), die nicht bereits bundesgesetzlich geregelt, sondern der Aufnahme in der Verwaltungsvereinbarung überlassen bleiben müssen. Diese Bestimmung durch Verwaltungsvereinbarung ist erforderlich, da die Umstände, die es notwendig machen können, bestimmte Schwerpunkte bei der Gewährung der Finanzhilfen zu setzen, nicht vorhersehbar sind. Aus der Vergangenheit ist auf Programme zur Unterstützung des Wohnungsbaus in großstädtischen Verdichtungsräumen oder auch auf Programme zur Bewältigung einer erhöhten Wohnungsnachfrage durch Zuwanderung zu verweisen. Hierbei ist zu beachten, dass derartige Schwerpunktfestlegungen nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit gerechtfertigt sind, als sie zur Erreichung des Ziels der Finanzhilfen erforderlich sind.

Satz 4 soll eine Anrechnungsregelung für nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bereitzustellende Landesfördermittel enthalten. Die soziale Wohnraumförderung misst dem Erwerb von Belegungsrechten oder auch dem Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung aus dem Bestand hohe Bedeutung bei, da hierdurch gegenüber der aufwendigeren Neubauförderung preisgünstige Möglichkeiten zur Lösung von Wohnungsversorgungsproblemen bestehen. Eine Beteiligung des Bundes ist hier wegen des nicht investiven Charakters aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Es ist aber erwünscht, wenn Länder einen Teil ihrer Mittel für den Erwerb von Belegungsrechten oder für die Förderung des Erwerbs von Wohneigentum aus dem Bestand zur Selbstnutzung aufwenden. Sie sollen auch nicht gehindert sein, in bestimmten Grenzen einen durch die Verwaltungsvereinbarung festzulegenden Teil auf die von ihnen zu erbringenden Komplementärmittel anrechnen zu können. Dabei soll aber nach wie vor gewährleistet werden, dass die komplementären Landesmittel im Schwerpunkt für investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Zu § 39 (Verzinsung und Tilgung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 II. WoBauG. Die Ergänzung des

Begriffs Bundesmittel durch den Begriff der "Finanzhilfen" soll der Anpassung an die ab 1969 finanzverfassungsrechtlich zutreffende Bezeichnung dienen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 70 Abs. 4 und 6 II. WoBauG.

Zu § 40 (Rückflüsse an den Bund)

§ 40 lehnt sich an § 20 II. WoBauG an und greift den Gedanken eines revolvingenden Einsatzes auf. Danach sollen die Rückflüsse weiterhin zu Gunsten von investiven Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung Verwendung finden. Gleichzeitig soll der Verwendungszweck um Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen, erweitert werden. Hiermit wird einer Forderung Rechnung getragen, die allgemein vor dem Hintergrund einer besseren Verzahnung von Wohnungs- und Städtebau und auch zur Verwirklichung der Ziele des Programms der „Sozialen Stadt“ erhoben wird. Zulässig ist danach der Einsatz von Rückflussmitteln zu Gunsten von Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung. Erforderlich ist dabei, dass sie der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen. In Betracht kommen insbesondere die Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung von Wohnraum, die nicht von der sozialen Wohnraumförderung erfasst werden, sowie die Förderung von Wohnumfeldmaßnahmen.

Zu Teil 4 (Ergänzungsvorschriften)

Zu § 41 (Berichterstattung)

§ 41 lehnt sich an die bisherige Regelung des § 31 II. WoBauG an, nach dem die Mitteilungen der Länder über die gewährten und ausgezahlten Mittel sowie über die Zahl der geförderten Wohnungen und die Art ihrer Förderung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erfolgen (sog. Schnellmeldungen über die aktuellen Bewilligungen im laufenden Jahr). Die Regelungen werden an die gesetzlichen Änderungen angepasst und vereinfacht.

Die geförderten Wohnungen sollen für alle Fördergegenstände mitgeteilt werden, also wie bisher für den Wohnungsbau und künftig auch für die Modernisierung von bestehendem Wohnraum, den Erwerb von Belegungsrechten für bestehende Mietwohnungen und den Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung.

Beim Wohnungsbau soll wie bisher auch die Rechtsform der Nutzung (unterschieden nach vermieteten oder selbstgenutzten Wohnungen) und die Größe des Gebäudes (unterschieden nach Gebäuden mit einer Wohnung, zwei Wohnungen oder drei und mehr Wohnungen) erhoben werden. Die jeweils gesonderte Erhebung nach den bisherigen drei Förderungswegen entfällt, ebenso die gesonderte Meldung der Eigentumswohnungen. Auch die Meldung der gewährten und ausgezahlten Mittel soll künftig entfallen. Bei den Maßnahmen im Bestand soll nur die Zahl der jeweils geförderten Wohnungen mitgeteilt werden.

Der weiteren Vereinfachung dient die Verringerung der Meldetermine. Bisher wurden die Angaben von den meisten Ländern monatlich übermittelt. Künftig sind quartalsweise Meldungen vorgesehen.

Diese nunmehr vierteljährlichen Meldungen sollen ergänzt werden um eine Jahresmeldung derjenigen Mietwohnungen, für die im zurück liegenden Kalenderjahr die Belegungsrechte endeten.

Zu § 42 (Förderstatistik)

§ 42 knüpft an § 32 II. WoBauG an und soll künftig die Rechtsgrundlage für die jährliche amtliche Statistik sein. Er ist an die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes angepasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die grundsätzliche Aussage zur Durchführung einer Bundesstatistik über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der sozialen Wohnraumförderung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden als Erhebungsmerkmale die in § 2 bezeichneten Fördergegenstände bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Bewilligungsstatistik wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes verändert (u.a. Wegfall der Differenzierung nach Förderungswegen, neuer Fördertatbestand des Erwerbs von Belegungsbindungen, anstelle der bisherigen Erfassung von Wohnungen mit Zweckbindung für Schwerbehinderte Erfassung von geförderten barrierefreien Wohnungen). Zudem soll bei Mietwohnungen die Dauer von Belegungsrechten erfasst werden.

Zugleich soll die Statistik reduziert werden. Für den Wohnungsbau, also das Neuschaffen von Wohnraum, wird der in Absatz 3 enthaltene Erhebungskatalog gegenüber der bisherigen Statistik zurückgeführt. Bei einigen Merkmalen wird die Zahl der Merkmalsausprägungen vermindert, so bei den Bauherren, den Gebäuden, den Kosten und der Finanzierung von Baumaßnahmen. Eine Reihe von Merkmalen soll künftig ganz entfallen, u.a. grundstücksbezogene Merkmale wie die gesonderte Erfassung von Erbbaurechtsgrundstücken, die Grundstücksflächen und städtebauliche Zweckbestimmungen, die teilweise nicht aus dem Förderantrag, sondern - erhebungsaufwendig - aus anderen Quellen zu erschließen wären. Entfallen sollen auch die bautechnischen Merkmale (wie konventionelle Bauweise/Fertigteilbauweise), die Erfassung des Rauminhalts der Gebäude und der Raumzahl der Wohnungen sowie die Erhebung der Zweckbindung von Wohnungen oder Wohnheimen für bestimmte Nutzergruppen und der Angaben zur monatlichen Durchschnittsbelastung selbstnutzender Eigentümer. Damit kann auch der Umfang der Erhebungsbögen ganz erheblich verringert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 soll die Erhebungsmerkmale der Maßnahmen im vorhandenen Wohnungsbestand bestimmen. Sie werden künftig im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung neben dem Neuschaffen von Wohnraum größeres Gewicht erhalten. Für diese Maßnahmen - die Modernisierung und den Erwerb vorhandenen Wohnraums, die bisher

schon erfasst wurden, und den neu aufgenommenen Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum - gilt gemäß Absatz 4 nur ein deutlich eingeschränktes Erhebungsprogramm. Daher ist nach heutigem Erkenntnisstand mit keinem erhöhtem laufenden Aufwand gegenüber der bislang gültigen Bewilligungsstatistik zu rechnen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift soll die Hilfsmerkmale der Erhebung bestimmen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift soll die für die Datenerhebung erforderliche Auskunftspflicht enthalten.

Zu § 43 (Maßnahmen zur Baukostensenkung)

§ 43 lehnt sich an § 91 Abs. 1 II. WoBauG an und aktualisiert die Grundlage für die Bauforschung. Hiermit wird der Bedeutung der Bauforschung für die Kostensenkung im Bereich des geförderten Wohnungsbaus aber auch im allgemeinen Wohnungsbau Rechnung getragen.

Die Förderung der Bauforschung dient der Senkung der Baukosten und in diesem Zusammenhang vorrangig - aber nicht allein - der Rationalisierung der einzelnen Bauvorgänge.

Die Maßnahmen zur Baukostensenkung im Bereich der Herstellung und des Einbaues von Baustoffen und Bauteilen stehen in engem Zusammenhang mit heutigen Anforderungen an das ökologisch orientierte Bauen und gesundes Wohnen, die u.a. möglichst lange Nutzungsdauern, recyclinggerechtes Planen und Ausführen sowie Aufgaben des Rückbaues, aber auch des energiesparenden Bauens und des Schutzes vor Freisetzung gefährlicher Stoffe mit einschließen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die vom Deutschen Bundestag geforderte Verstärkung der Bauschadensforschung hinzuweisen, die einen Teil der Maßnahmen zur Senkung der Baukosten darstellt.

Der Bund fördert unter Beachtung der genannten Zielsetzungen weiterhin die Schaffung von Grundlagen für technische Bau- und Planungsnormen und ihre Vorbereitung.

Er überprüft sie auf Einhaltung dieser Zielsetzungen. Hiermit wird an die primär dem Bundesministerium für Verkehr, Bau – und Wohnungswesen obliegende Zuständigkeit für die EU-Harmonisierung im Bauwesen angeknüpft. Nach dem neuen Ansatz für die Harmonisierung auf technischem Gebiet, der hiernach erlassenen Bauproduktenrichtlinie und dem für die nationale Umsetzung erlassenen Bauproduktengesetz erfolgt die Harmonisierung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Normen über Bauprodukte durch harmonisierte europäische Normen. Da diese Normen für den europäischen Binnenmarkt auf Grund rechtlicher Vorgaben erstellt werden müssen, kommt es darauf an, sie in Verbindung mit dem abzulösenden nationalen Regelwerk so auszugestalten, dass dem gesetzlichen Auftrag nach Baukostensenkung Rechnung getragen wird.

Zu § 44 (Sonderregelungen für einzelne Länder)

In den neuen Ländern ist die grundlegend andere Entwicklung des Wohnungswesens zwischen dem zweiten Weltkrieg und dem 3. Oktober 1990 zu berücksichtigen: Die seit 1936 eingefrorenen Mieten hatten dazu geführt, dass weder eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung noch eine regelmäßige Instandhaltung möglich war. Mit dem Fördergebietsgesetz und dem Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau wurde zwar in kurzer Zeit viel privates Kapital für die dringend erforderlichen Investitionen mobilisiert; hinzu kamen Mittel des sozialen Wohnungsbaus, die in den vergangenen Jahren überwiegend in die Bestandserhaltung geflossen sind. Nach wie vor ist jedoch ein Teil dieser Wohnungen in erheblichem Maße dringend sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Für eine Übergangszeit ist es daher erforderlich, ergänzend zu § 2 die Instandsetzung als Fördergegenstand anzuerkennen und die Möglichkeit zu eröffnen, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auch dann zu fördern, wenn an zusätzlichen Belegungsrechten über die auf Grund des Altschuldenhilfegesetzes gebundenen Wohnungen hinaus kein Bedarf besteht.

Zu § 45 (Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln)

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen und Zweckbestimmungen von Wohnungsfürsorge und sozialer Wohnraumförderung sollen die Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung entsprechend der bisherigen Rechtslage nur in begrenztem Umfang

auf Fördermaßnahmen mit Wohnungsfürsorgemitteln, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnlichen Personengruppen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden, Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft entsprechend dem bisher geltenden § 87a II. WoBauG lediglich grundsätzliche Regelungen zur Mietengestaltung. Eine dem § 87b II. WoBauG entsprechende Regelung ist nicht erforderlich, da jene lediglich eine von der Kostenmiete abweichende Mietpreisgestaltung im Rahmen der vereinbarten Förderung i.S.d. §§ 88d, 88e II. WoBauG ermöglichen sollte, die in diesem Gesetz jedoch ohnehin vorgesehen ist.

Im übrigen überlässt Absatz 1 die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderung der für die Vergabe von Wohnungsfürsorgemitteln zuständigen Stelle. Damit ist zugleich klargestellt, dass insoweit weder für die Förderung des Mietwohnungsbaus noch für die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums im Rahmen der Wohnungsfürsorge die Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes zwingend sind. Vielmehr unterliegt es der Entscheidung der für die Vergabe von Wohnungsfürsorgemitteln zuständigen Stelle, in den Fördervereinbarungen Regelungen zu treffen, die den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung entsprechen.

Zu Absatz 2

Auch bei den Wohnungen, die unter Zugrundelegung des Wohnraumförderungsgesetzes mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurden, sollen - entsprechend der geltenden Rechtslage - Fördervorteile bei Mietern, deren Einkommen bestimmte Grenzen überschreiten, abgeschöpft werden. Nach Absatz 2 sollen daher die Vorschriften über die Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 für diese Wohnungen entsprechend zur Anwendung kommen. Dabei soll jeweils das Ausgleichszahlungsrecht des Landes gelten, in dem der geförderte Wohnraum liegt. Die eingenommenen Ausgleichsbeträge sollen dem jeweiligen öffentlichen Haushalt oder Zweckvermögen zustehen und wiederum für Maßnahmen der Wohnungsfürsorge eingesetzt werden, soweit hierfür ein Bedarf besteht (vgl. § 10 Abs. 3 AFWoG). Bei sog. gemischt-geförderten Wohnungen soll das Aufkommen dem Haushalt zustehen; aus dem der höhere Förderanteil stammt.

Zu Teil 5 (Überleitungs- und Schlussvorschriften)

Mit der Einführung des Wohnraumförderungsgesetzes wird das bisher geltende Förderrecht entbehrlich. Das Wohnungsbaureformgesetz sieht daher in Artikel 2 und 3 die Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland vor. Auf der Grundlage bisherigen Rechts getroffene Entscheidungen behalten Bestand (vgl. § 48 Abs.2 und § 49 Abs. 2). Für die im Zeitpunkt der Aufhebung dieser Gesetzes noch nicht zwischen Bund und Ländern abgewickelten Finanzbeziehungen sieht § 47 Abs. 1 den Ersatz bisherigen Rechts durch neues Recht vor; dies gilt teilweise auch für andere Fallgestaltungen in bestehenden Förderbeziehungen (§ 47 Abs. 2 und 3). Teilweise muss bisheriges Recht anwendbar bleiben, soweit in bestehenden Förderverhältnissen noch Entscheidungen auf der Grundlage des bisherigen Rechts zu erwarten sind (§ 48 Abs. 1 und § 49 Abs.1).

Für den öffentlich geförderten Wohnungsbestand ist jedoch die Fortgeltung der Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) im Grundsatz weiterhin erforderlich. Es muss daher weiterhin anwendbar bleiben. Gleichwohl ist eine Anpassung an Vorschriften möglich und vorgesehen, so z. B. die Anpassung an die Vorschriften des § 27 über die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen einschließlich des § 9 über die Einkommensgrenzen sowie die Freistellung von Belegungsbindungen und Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen (Art. 6).

Auch im Bereich des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen sind Anpassungen an das Wohnraumförderungsgesetz, vor allem hinsichtlich der Einkommensgrenzen, vorgesehen. Zur Vereinheitlichung des Abgaberechts sollen die Länder ermächtigt werden, auf die Vorschriften des Wohnraumförderungsrechts über den Ausgleich von Fehlförderungen umzustellen (Art. 7).

Zu § 46 (Zeitlicher Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt in Abstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes insgesamt den Grundsatz fest, dass die §§ 1 bis 45 für den Einsatz von Fördermitteln ab dem 1. Januar 2002 gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt der Praxis Rechnung, dass Restbewilligungen von Fördermitteln unter bestimmten Voraussetzungen noch nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgen können, in dem sie bereitgestellt worden sind. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, solche Verpflichtungsrahmen auch noch im Jahr 2002 auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder auf der Grundlage des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland einzusetzen. Dies betrifft beispielsweise die Finanzhilfen des Bundes aus dem Programmjahr 2001, die gemäß der Verwaltungsvereinbarung 2001 noch längstens bis zum 31.12.2002 bewilligt werden können.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll für die Wohnflächenberechnung der nach diesem Gesetz geförderten Wohnungen bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung die Vorschriften zur Ermittlung der Wohnfläche nach der Zweiten Berechnungsverordnung angewendet werden. Gleiches gilt für die Rechtsverordnung über die Betriebskosten - Aufstellung.

Zu § 47 (Darlehen des Bundes und Förderung auf Grund früheren Rechts)

§ 47 enthält sog. Ersetzensregelungen, d.h. an die Stelle von Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland treten Vorschriften des neuen Wohnraumförderungsgesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 gelten für die Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die der Bund den Ländern bis zum Außerkrafttreten des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gewährt hat sowie im Falle von sog. Ausgaberesten nach § 46 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2002 gewährt, die Vorschriften des § 39, einschließlich der Regelung des § 39 Abs. 2, dass der Ausfall von Bund und Ländern anteilig zu tragen ist und dass der auf den Bund entfallende Anteil dann bei den Ländern verbleibt, wenn sich das Land durch ein entsprechendes Rückflussbindungsgesetz verpflichtet hat, die Rückflüsse aus Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat, laufend zur Förderung der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Nach Satz 2 gelten für den Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Darlehen, die der Bund den Ländern oder sonstigen Darlehensnehmern gewährt hat oder noch bis 31. Dezember 2002 gewährt, die Vorschriften des § 40. Hiermit wird vermieden, dass für die Verzinsung, Tilgung und Wiederverwendung für die Zukunft je nach Zeitpunkt der Darlehensgewährung unterschiedliche Rechtsgrundlagen maßgeblich sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten für die Einkommensermittlung, soweit sie nach der Fördervereinbarung erfolgt, bei der (Wieder-)belegung von Wohnungen, die im Wege der sog. Vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG oder § 51e des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gefördert worden sind, an Stelle der bisherigen Einkommensermittlungsvorschriften die §§ 20 bis 24 (Satz 1). Das gleiche gilt für die im sog. 2. Förderweg nach den §§ 88 bis 88c II. WoBauG geförderten Wohnungen (Satz 2). Auch hiermit sollen Probleme vermieden werden, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen abhängig vom Zeitpunkt der Förderung ergeben könnten. Für den öffentlich geförderten Wohnungsbestand wird die Anwendung der neuen Einkommensermittlungsvorschriften durch Änderung des Wohnungsbindungsgesetz sichergestellt (vgl. Artikel 6).

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Sicherung der Zweckbestimmung bei Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge nach §§ 87a und 87b II. WoBauG, im sog. 2.Förderweg nach § 88 II. WoBauG und im Wege der Vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG, einschließlich der einkommensorientierten Förderung nach § 88e II. WoBauG, gefördert worden sind. Bezogen auf diese Art der Förderung war bisher durch § 88f Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG auf § 2 WoBindG, der die Erhebung und Speicherung von Daten sowie die Erteilung von Auskünften regelte, verwiesen worden. Nach Ersatz des § 2 WoBindG durch die Nachfolgeregelung des § 32 Abs. 2 und 4 (vgl. Artikel 6 Nr. 2) ist auch hier eine Anpassung erforderlich.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gelten für die Einkommensermittlung, soweit sie für die Erteilung von Mietanerkennungsbescheinigen für nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland öffentlich geförderten Wohnungen erfolgt, bei der (Wieder-)belegung dieser Wohnungen anstelle der bisherigen Einkommensermittlungsvorschriften die §§ 20 bis 24. Maßgeblich ist das Einkommen der nach § 18 zum Haushalt rechnenden Angehörigen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 soll sich für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 2001 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2002 nach den Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland gefördert wurden, die Erhebung und Speicherung von Daten sowie die Erteilung von Auskünften nach neuem Recht richten.

Zu § 48 (Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

§ 48 geht von dem Prinzip aus, dass das Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen für die Entscheidungen über die Gewährung der Förderung enthält, dessen Regelungen mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen im Wohnraumförderungsgesetz entbehrlich sind und das daher insgesamt aufgehoben werden kann (vgl. Artikel 2), weil neue Förderungen auf den bisherigen Rechtsgrund-

lage nicht mehr erfolgen können. Zum Teil enthält das Zweite Wohnungsbaugesetzes jedoch Regelungen, die den Vollzug und die Abwicklung der auf seiner Grundlage entstandenen Förderbeziehungen oder auf seiner Grundlage gewährten Darlehen des Bundes betreffen. Soweit auf der Grundlage des bisherigen Rechts auch künftig noch mit Entscheidungen zu rechnen ist, sollen die entsprechenden Vorschriften noch Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Sachverhalte, die eine Weiteranwendung von Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erfordern, weil auf ihrer Grundlage noch Entscheidungen erwartet werden können und sich daher die Beteiligten, die Förderstelle, der Investor bzw. der Verfügungsberechtigte oder auch die Begünstigten auf diese Regelungen eingestellt haben. Maßgeblich ist die Fassung des Gesetzes bei seinem Außerkrafttreten am 31.12. 2001. Die Anwendung der genannten Vorschriften soll bei Förderverhältnissen erfolgen, die bis zum 31.12 2001 oder nach § 46 Abs. 2 bis zum 31.12. 2002 begründet wurden, sowie für Darlehen, die bis dahin gewährt wurden .

Nummer 1 Buchstabe a betrifft Darlehen, die im sog. 1. Förderweg bewilligt wurden, bei denen sich die zuständige Stelle nach § 44 Abs. 2 II. WoBauG im Darlehensvertrag vorbehalten hat, die Verzinsung zu erhöhen, bei denen nach § 44 Abs. 4 II. WoBauG eine Erhöhung der Tilgung gefordert werden oder nach § 44 Abs. 5 II. WoBauG eine Kündigung erfolgen kann. Die Ausübung dieser Rechte ist hier jeweils von der Mitwirkung der zuständigen obersten Landesbehörde abhängig. Hierbei soll es auch künftig bleiben. Auch bei Baudarlehen für Eigentumsmaßnahmen soll das nach § 44 Abs.3 II. WoBauG bestehende Recht unter den dort festgelegten Voraussetzungen eine Zinserhöhung oder die erstmalige Verzinsung zu fordern, erhalten bleiben. Ebenso soll die Möglichkeit der Antragstellung auf Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens in der in § 45 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist weiterhin erhalten bleiben. Familienzusatzdarlehen sind auch künftig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt veräußert wird und der Erwerber seinerseits die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllt. Auch soll es bei der Möglichkeit der Bilanzierung von Anwendungsdarlehen und Annuitätsdarlehen nach § 88 Abs. 3 II. WoBauG bleiben.

Buchstabe b stellt für die nach § 87a geförderten Wohnungsfürsorgewohnungen die Weitergeltung der Mietpreisbindungen sicher. Buchstabe c bestimmt für die nach den §§ 87a und 87b II. WoBauG geförderten Wohnungsfürsorgewohnungen hinsichtlich der Sicherung der Zweckbestimmung entsprechend § 47 Abs. 3 die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 4, d.h. auch für Wohnungen, die auf Grund bisher geltenden Rechts gefördert worden sind, richtet sich die Erhebung und Speicherung von Daten sowie die Erteilung von Auskünften nach neuem Recht.

Buchstabe d betrifft die im sog. 2. Förderweg geförderten Wohnungen und sichert hier die Weitergeltung der Bindung an die Kostenmiete sowie die Möglichkeit im Falle schuldhafter Verstöße gegen die Verpflichtungen auf Grundlage der §§ 88a oder 88b II. WoBauG (Zweckbestimmung und Kostenmiete) die Aufwendungszuschüsse zu widerrufen bzw. das Aufwendungsdarlehen zurück zu fordern und bestimmt ferner die Rechtsfolgen eines Verzichts auf die Auszahlung ausstehender Aufwendungszuschüsse oder einer vorzeitigen Rückzahlung der Aufwendungsdarlehen auf die Dauer der Bindungen. Darüber hinaus soll es bei der Anwendung der Regelung bleiben, dass Aufwendungsdarlehen nicht bilanzierungspflichtig sind (§ 88 Abs. 3 II. WoBauG).

Buchstabe e regelt für den Fall der sog. einkommensorientierten Förderung nach § 88e II. WoBauG die Weitergeltung der Bindung an die vereinbarte Miete und an die Zweckbestimmung sowie der Verpflichtung der zuständigen Stelle unter den in § 88e Abs. 3 II. WoBauG genannten Voraussetzungen die Zusatzförderung zu zahlen. Ferner soll die wohngeldrechtliche Regelung des § 88e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 II. WoBauG, nach denen die Zusatzförderung als Leistung Dritter, die die zu berücksichtigende Miete vermindert, weiter anzuwenden sein.

Nummer 2 stellt klar, dass für die Verteilung der Ausfälle, die sich daraus ergeben, dass bis zum 31. 12. 2001 noch die Ablösung nach § 69 II. WoBauG unter erheblichen Schuld nachlässen möglich ist, und die Abwicklung dieser und der nach § 16 WoBindG möglichen vorzeitigen vollständigen Rückzahlung von öffentlichen Baudarlehen weiterhin § 70 Abs. 1 II. WoBauG anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch nach Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Entscheidungen und Maßnahmen, die auf seiner Grundlage wirksam geworden waren, weiter gelten. Kommt es - etwa bei Rechtstreitigkeiten - auf die damalige Rechtslage an, so ist selbstverständlich das alte Recht maßgeblich. Dasselbe gilt für die Auslegung von Begriffen und Tatbeständen, an die sich bestimmte Rechtsfolgen knüpfen.

Zu § 49 (Anwendung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

§ 49 enthält wie § 48 für das Zweite Wohnungsbaugesetz die entsprechende Regelungen für das ebenfalls aufzuhebende Wohnungsbaugesetz für das Saarland. Nicht erforderlich ist hier lediglich die Regelung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Sicherung der Zweckbestimmung, da das Wohnungsbaugesetz für das Saarland eine dem § 88f Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG entsprechende Regelung nicht enthält. Dem Umstand, dass im Saarland das Wohnungsbindungsgesetz auch bisher keine Anwendung fand, trägt Absatz 2 dadurch Rechnung, dass ausdrücklich auch die Bestimmungen des Landes genannt sind, die auf Grund des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland erlassen waren und in denen die Sicherung der Zweckbestimmung der öffentlich geförderten Wohnungen geregelt ist.

Zu § 50 (Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung)

Der Schwerpunkt der Überleitungsvorschriften liegt im Bereich des Wohnungsbindungsgesetzes, weil hier in weiten Bereichen das bisherige Recht noch auf den vorhandenen Sozialwohnungsbestand, dessen förderrechtliche Beziehungen auf der Grundlage des bisherigen Rechts entstanden sind, Anwendung finden muss. Das Wohnungsbindungsgesetz bleibt also auf den bereits vorhandenen Sozialmietwohnraum überwiegend weiter anwendbar; es wird aber – entsprechend dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Wohnungsbaurechts – in bestimmten Teilen, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen einschließlich der Einkommensgrenzen, die Regelungen zum Kooperationsvertrag

sowie zur Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen, an das Wohnraumförderungsgesetz angepasst (vgl. Artikel 6).

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert in Satz 1 den Sozialmietwohnraumbestand, auf den das Wohnungsbindungsgesetz, die Neubaumietenverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung - in der jeweils ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung grundsätzlich weiter anwendbar sind. Es geht hier vor allem um Wohnraum und damit auch Genossenschaftswohnungen, der im Rahmen des sozialen Mietwohnungsbaus bis zum 31. Dezember 2001 und im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaus gefördert worden ist. Erfasst werden soll Wohnraum, der nach bisherigem Recht der Kostenmiete unterliegt. Dies ist im Wesentlichen Mietwohnraum des 1. und 2. Förderwegs (Nummer 1, 2 und 4).

In die Regelung einbezogen werden soll auch Mietwohnraum, für dessen Bau nach § 87a Abs.1 II. WoBauG Mittel der Wohnungsfürsorge eingesetzt worden sind (Nummer 3).

Auch Wohnraum, der nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus gefördert worden ist, soll unter die Regelung des Absatzes 1 fallen (Nummer 5).

Die weitere Anwendbarkeit von Wohnungsbindungsgesetz, Neubaumietenverordnung und Zweiter Berechnungsverordnung gilt nur, wenn diese Rechtsvorschriften für den in den Nummern 1 bis 5 aufgezählten Wohnraum am 31. Dezember 2001 gegolten haben. Erfasst ist damit auch Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 2001 gefördert wurde und für den die genannten Rechtsvorschriften auch einschlägig sind, der aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezugsfertig war. Die weitere Anwendbarkeit von Wohnungsbindungsgesetz, Neubaumietenverordnung und Zweiter Berechnungsverordnung steht zudem unter dem Vorbehalt, dass sich aus den Regelungen des Absatzes 2 nichts anderes ergibt (vgl. auch Begründung zu Absatz 2).

Satz 2 betrifft die Fälle, in denen nach § 46 Abs. 2 Fördermittel bis zum Ende des Jahres 2002 auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligt werden. Auch für solchen Wohnraum gilt

Satz 1 mit der Folge, dass Wohnungsbindungsgesetz, Neubaumietenverordnung und Zweite Berechnungsverordnung weiterhin zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung, beispielsweise ein Genehmigungsverfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz zur Selbstnutzung einer geförderten Wohnung oder ein Verfahren zur Freistellung nach dem bisherigen § 7 WoBindG, nach dem bis zur Gesetzesänderung geltenden Recht fortgeführt und abgeschlossen werden, wenn das Verfahren vor dem 1. Januar 2002 bzw. bei einer Förderung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 vor dem 1. Januar 2003 förmlich eingeleitet worden ist. Satz 2 dient der Klarstellung, dass auf der Grundlage der jeweils bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen weiterhin fortgelten, auch wenn die Rechtsgrundlagen in dieser Fassung nicht mehr bestehen. Wenn an die wirksamen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen Rechtsfolgen geknüpft sind, die auf den bisherigen Regelungen des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung beruhen, so gelten auch diese fort.

Zu § 51 (Anwendung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen)

Da sich die §§ 34 bis 37 zunächst nur auf Wohnungen beziehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefördert wurden, stellt sich die Frage, wie mit dem bis dahin öffentlich geförderten Sozialwohnungsbestand hinsichtlich der Leistung einer Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zu verfahren ist. Angestrebt wird – entsprechend dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Wohnungsbaurechts – eine Vereinheitlichung der Ausgleichszahlungen bei Fehlförderungen für die bisher geförderten und die künftig geförderten Sozial- und Wohnungsfürsorgewohnungen auf der Grundlage des neuen Rechts. Die für eine solche Umstellung notwendigen Vorschriften können die Länder auf der Grundlage eines in das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen neu einzufügenden § 15 (vgl. Artikel 7 Nr. 8) erlassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 steht im Zusammenhang mit dem in Artikel 7 Nr. 8 vorgesehenen neuen § 15 AFWoG bzw. den auf dessen Grundlage ergehenden landesrechtlichen Vorschriften. Bis das jeweilige Land eine Umstellung der Erhebung von Ausgleichszahlungen auf das neue Recht vorgenommen hat, ist das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung, das heißt mit den Änderungen des Artikels 7 - auf den vorhandenen Sozialwohnraumbestand weiterhin anwendbar. Welcher geförderter Wohnraum von Absatz 1 im einzelnen erfasst wird, ergibt sich aus der Verweisung auf den Wohnraum nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und Satz 2. Dabei ist dieser Wohnraum notwendigerweise deckungsgleich mit dem im neuen § 15 AFWoG genannten Wohnraum.

Erfasst wird Mietwohnraum des 1. Förderwegs, Mietwohnraum, für dessen Bau Mittel der Wohnungsfürsorge eingesetzt worden sind (§ 87a II. WoBauG), sowie nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus geförderter Wohnraum.

Des Weiteren wird auch der in § 50 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Wohnraum erfasst, für den nach § 46 Abs. 2 im Jahr 2002 Fördermittel bewilligt werden. Nicht aufgenommen ist in Absatz 1 der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannte Wohnraum des 2. Förderwegs nach § 88 II. WoBauG, da Mieter solchen Wohnraums bislang von der Zahlung einer Fehlbelegungsabgabe ausgenommen waren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt die Regelung des § 50 Abs. 2 auch für Verfahren, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für entsprechend anwendbar. Demzufolge sind nach Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1 auch Verfahren nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, die vor dem 1. Januar 2002 bzw. bei Förderung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 vor dem 1. Januar 2003 förmlich eingeleitet worden sind, nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften fortzuführen und abzuschließen. Absatz 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass auch auf der Grundlage des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung getroffene

Entscheidungen und sonstige Maßnahmen weiterhin fortgelten, Im übrigen wird auf die Begründung zu § 50 Abs. 2 Bezug genommen.

Zu § 52 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift soll die Tatbestände für ordnungswidrige Verstöße gegen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 enumerativ aufgelisteten Pflichten festlegen. Die Tatbestände beziehen sich auf Gebrauchsüberlassung, Selbstnutzung, Nichtvermietung, Zweckentfremdung und entsprechende bauliche Änderungen von Wohnungen, höchstzulässige Miete, Betriebskosten, einmalige und sonstige Nebenleistungen sowie auf die Mitteilungspflichten bei bezugsfertig oder frei gewordenen Wohnungen und bei Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und deren Veräußerung. Absatz 2 soll die Höhe der Geldbuße in Anlehnung an den bisherigen § 26 Abs. 2 und 3 WoBindG regeln. § 17 des OWiG über die Höhe der Geldbuße findet ergänzend Anwendung. Zum Verhältnis der Geldbuße nach dieser Vorschrift zur Geldleistung nach § 33 gilt, dass bei gleichen Tatbeständen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel entweder eine Geldbuße oder eine Geldleistung in Betracht kommt.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Artikel 2 betrifft die Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, das als reines Förderrecht in seinen überwiegenden Teilen mit dem Inkrafttreten des Wohnraumfördergesetzes entbehrlich ist. Dies gilt vor allem für die Grundsätze, den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, die Bundesmittel, die Regelungen für den öffentlich geförderten, den steuerbegünstigten und den freifinanzierten Wohnungsbau, aber auch für die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Durchführungsvorschriften. Die Aufhebung dieser Vorschriften wirkt für die Zukunft und lässt auf ihrer Grundlage eingegangene Verpflichtungen, erlassene Bescheide und Rechtsverordnungen unberührt. Soweit einzelne Vorschriften noch für die Abwicklung von Förderbeziehungen und Darlehen benötigt werden, ist ihre Anwendbarkeit in § 48 Abs. 1 WoFG bestimmt.

Zu Artikel 3 (Aufhebung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

Artikel 3 enthält die entsprechende Aufhebungsregelung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland. Soweit einzelne Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das

Saarland noch erforderlich sind, ist ihre Anwendbarkeit in § 49 Abs. 1 WoFG bestimmt.

Zu Artikel 4 (Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie)

Die - noch geltenden - Vorschriften des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes sind gegenstandslos geworden. Die rd. 10 Jahr währenden Bindungen (Mietpreisbindungen) aus der Förderung mit Zuschüssen zur Deckung von Kosten und laufenden Aufwendungen sind bereits spätestens am 31. Dezember 1992 ausgelaufen. Das Datum ergibt sich, wenn man von dem Jahr 1983 als dem letzten denkbaren Modernisierungsjahr - Einstellung des Förderprogramms mit Ablauf des Jahres 1982 - ausgeht und neun Jahre für die Dauer der Auszahlung der Aufwendungszuschüsse hinzurechnet (§ 14 Abs. 4 ModEnG).

Auch die Verpflichtungen bei der Gewährung von Darlehen zur Deckung der Modernisierungskosten (rd. 17 Jahre) sind zwischenzeitlich ausgelaufen, so dass das Gesetz aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 5 (Aufhebung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz)

Nach Artikel 5 wird die auf der Grund des § 69 II. WoBauG erlassene Ablösungsverordnung aufgehoben. Damit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2001 die Möglichkeit, Baudarlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 Eigentümern von Eigenheimen, Eigensiedlungen oder selbstgenutzten Eigentumswohnungen bewilligt worden sind, abzulösen, d.h. einen - gegenüber der Nominalsumme der Darlehensforderung - deutlich reduzierten Ablösungsbetrag zu zahlen. Die Regelung sollte ursprünglich einen Anreiz zur vorzeitigen Rückzahlung darstellen, um Mittel zu Gunsten eines Wiedereinsatzes für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu mobilisieren. Mittlerweile muss jedoch festgestellt werden, dass die Schuldnachlässe zu unverhältnismäßigen Vergünstigungen bei Haushaltsgruppen führen, die solcher nicht bedürfen und daher nicht länger zu rechtfertigen sind. Die Vorteile aus der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage unterliegen im Hinblick auf ihren Subventionscharakter nicht dem Schutz

des Eigentumsgrundrechts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1984, ZMR 1984, S. 271) und können daher ohne weitere Übergangsfrist entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Auf die in § 50 WoFG überleitungsweise für das Wohnungsbindungsgesetz sowie für die Neubaumietenverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung vorgesehenen sachlichen Anwendungsregelungen wird im neugefassten § 1 WoBindG klarstellend Bezug genommen. Diese Anwendungsvorschriften des § 50 WoFG beziehen sich auf den Wohnraum (§ 50 Abs. 1 WoFG), der öffentlich gefördert ist oder als öffentlich gefördert gilt, sowie auf laufende Verfahren, wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (§ 50 Abs. 2 WoFG). Der Verweis auf § 50 WoFG soll die bisherigen Regelungen des § 1 WoBindG zum Anwendungsbereich ersetzen.

Die Instrumente zur Sicherung der Zweckbestimmung der geförderten Wohnungen, vor allem auch bei ihrer Umwandlung in Eigentumswohnungen, sind im Wesentlichen in § 32 Abs. 2 bis 4 WoFG vorgesehen. Auf die dortigen Regelungen wird zur Vereinfachung des Wohnungsbindungsgesetzes im neugefassten § 2 dieses Gesetzes verwiesen. Dadurch und durch die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die bisherigen §§ 2, 2a und 2b WoBindG entbehrlich. Die §§ 2a und 2b WoBindG können folglich aufgehoben werden (Nummer 2).

Zu Nummer 3

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 und die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 des § 4 betreffen jeweils „Altfälle“, für die öffentliche Mittel bzw. Mittel aus öffentlichen Haushalten erstmalig vor dem 1. Januar 1966 bewilligt worden sind. Diese Sätze dürften daher obsolet sein und sollen deswegen aufgehoben werden (Buchstabe a). Absatz 7 wird um den Verweis auf die Regelung des § 18 WoFG, die den Haushaltsangehörigenbegriff enthält, ergänzt (Buchstabe b).

Zu Nummer 4

Auf die in § 27 Abs. 1 bis 5 WoFG vorgesehenen Regelungen über den Wohnberechtigungsschein wird vereinfachend im neugefassten § 5 WoBindG verwiesen. Mit dieser Verweisungsregelung sollen die im bisherigen § 5 WoBindG enthaltenen Regelungen zum Wohnberechtigungsschein ersetzt werden. Mit der genannten Verweisung auf § 27 Abs. 3 WoFG finden auch die Vorschriften der §§ 9 und 20 bis 24 WoFG über die Einkommensgrenzen und -ermittlung Anwendung.

Zu Nummer 5

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (vgl. Artikel 2) soll auch dessen in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 enthaltene Fördervorrangklausel entfallen. Ein solcher Vorrang soll aber im Rahmen des Wohnungsbindungsgesetzes für bestehende Sozialwohnungen beim Dreivorschlag für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (§ 5 a) wie bisher erhalten bleiben. Daher werden in dessen Satz 3 Halbsatz 1 die ausformulierte Personenvorrangklausel und in dessen neu vorgesehenem Satz 4 die Definition der u. a. bevorrechtigten jungen Ehepaare und älteren Menschen - entsprechend dem bisherigen § 26 Abs. 2 II. WoBauG - aufgenommen. Die Änderung im bisherigen Satz 4 ist eine Folgeänderung aus den Streichungen unter Nummer 3.

Zu Nummer 6

§ 6 WoBindG soll aufgehoben werden, da dessen Absätze 1 bis 6 über die Selbstnutzung und Nichtvermietung durch Verweis des neugefassten § 7 Abs. 3 WoBindG auf die entsprechenden Regelungen in § 27 Abs. 7 WoFG (Nummer 7) sowie dessen Absatz 7 über die Einschränkung der Rechte zur Beendigung von Mietverhältnissen bei der Veräußerung und Umwandlung von öffentlich geförderten Wohnungen durch Verweis des neu gefassten § 2 WoBindG auf die entsprechende Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 2 WoFG (Nummer 1) entbehrlich geworden sind.

Zu Nummer 7

Im Wohnraumförderungsgesetz sind Vollregelungen vorgesehen zur Freistellung von Belegungsbindungen in § 30, zur Übertragung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen sowie sonstigen Berechtigungen und Verpflichtungen in § 31, zur Selbstnutzung, Nichtvermietung, Zweckentfremdung und baulichen Änderung der Wohnung in § 27 Abs. 7 sowie zum Abschluss von Kooperationsverträgen in den §§ 14 und 15. Der Inhalt des sich bisher nur auf die Freistellung von Belegungsbindungen beziehenden § 7 WoBindG soll durch den Verweis auf § 30 WoFG ersetzt (Absatz 1) und durch die Verweisungen auf § 31, § 27 Abs. 7 und die §§ 14 und 15 WoFG ergänzt werden (Absätze 2 bis 4). Durch diese Ergänzung soll das für den Wohnungsbestand noch geltende Wohnungsbindungsgesetz flexibler ausgestaltet werden. Mit den neu eingefügten Instrumenten sollen vor allem in Großsiedlungen sozial stabile Bewohnerstrukturen geschaffen bzw. erhalten werden.

Soweit bestimmte Begriffe der dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegenden förderrechtlichen Beziehungen von denen des neuen Wohnraumförderungsgesetzes abweichen, ist damit eine entsprechende Anwendung möglich. Dies gilt beispielsweise bei einer Änderung der Mietbindungen im Rahmen der Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen nach § 31 WoFG, insbesondere nach dessen Absätzen 2 und 3. Eine Neubestimmung der Mietbindungen kommt in Fällen des § 31 Abs. 2 WoFG insbesondere deswegen in Betracht, weil die auf das alte Objekt bezogene Kostenmietenberechnung in aller Regel nicht auf die Ersatzwohnungen übertragen werden kann.

Zu Nummer 8

§ 12 WoBindG über die Zweckentfremdung und bauliche Veränderung der Wohnung soll aufgehoben werden, da er durch den Verweis des neu gefassten § 7 Abs. 3 WoBindG auf die entsprechenden Regelungen in § 27 Abs. 7 WoFG (Nummer 7) – wie § 6 WoBindG – entbehrlich geworden ist.

Zu Nummer 9

Mit der Aufhebung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (vgl. Artikel 2) entfällt auch die Begriffsdefinition zum Neubau in § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG. An deren Stelle wird

in § 14 Abs. 3 Satz 1 eine ausformulierte Regelung zu den hier erfassten Änderungen von Räumen eingefügt.

Zu Nummer 10

Es handelt sich bei der Umstellung des DM-Betrags auf den Euro-Betrag in § 16 Abs. 2 und § 18 d Abs. 1 Satz 5 WoBindG um eine Glättung dieses Betrags.

Zu Nummer 11

Die Ergänzungen des § 18 Abs. 1 und 2 dienen der Anpassung der Regelung über die Bestätigung an die entsprechende Regelung in § 29 Abs. 2 WoFG.

Zu Nummer 12

Es handelt sich bei der Umstellung des DM-Betrags auf den Euro-Betrag in § 18d Abs. 1 Satz 5 WoBindG um eine Glättung dieses Betrags.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 18e Satz 2 und 3 WoBindG an die organisatorische und damit auch namensmäßige Zusammenlegung des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (vgl. Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998, BGBl. I S. 3288).

Zu Nummer 14

Bei der Änderung in § 21 Abs. 2 Halbsatz 2 sowie bei der Aufhebung des § 21 Abs. 3 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Aufhebung der §§ 6 und 12, die beide durch den Verweis des neu gefassten § 7 Abs. 3 WoBindG auf die entsprechenden Regelungen in § 27 Abs. 7 WoFG entbehrlich geworden sind.

Zu Nummer 15

Der neugefasste Absatz 1 des § 22 WoBindG ersetzt durch Verweis auf die in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WoFG bezeichneten Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau gefördert worden sind, die Beschreibung des Anwendungsbereichs des bisherigen Absatzes 1.

Bei der vorgesehenen Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Neufassung des auf § 27 Abs. 2 bis 5 WoFG verweisenden § 5 WoBindG (Nummer 4). Die vorgesehene Streichung in Absatz 3 Buchstabe b folgt aus der vorgesehenen Neufassung der Freistellungsregelung des § 7 Abs. 1 WoBindG, der auf die Vollregelung des § 30 WoFG verweist (Nummer 7).

Zu Nummer 16

Die Änderungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb ebenso wie die Änderung des § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 (Buchstabe b) sind Folgeänderungen aus der Aufhebung der §§ 6 und 12 (Nummern 6 und 8), die beide durch den Verweis des neu gefassten § 7 Abs. 3 WoBindG auf die entsprechenden Regelungen in § 27 Abs. 7 WoFG entbehrlich geworden sind. Bei der Umstellung des DM-Betrags auf den Euro-Betrag (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) handelt es sich um eine Glättung dieses Betrages (vgl. Nummern 10 und 12). Die vorgesehene Aufhebung des § 25 Abs. 3 Satz 2 folgt aus der vorgesehenen Neufassung des § 5 WoBindG, der auf die Vollregelung des § 27 Abs. 1 bis 5 WoFG zum Wohnberechtigungsschein verweist (Nummer 4).

Zu Nummer 17

Es handelt sich bei der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 1 Nr. 1 des § 26 WoBindG um eine Anpassung an die vorgesehene Neufassung des § 2 WoBindG, der auf die in § 32 Abs. 3 Satz 1 WoFG vorgesehene Mitteilungspflicht des Vermieters verweist. Sowohl die Neufassung der Nummer 3 als auch der Nummer 5 sind Folgeänderungen aus der Aufhebung der §§ 6 und 12, die beide durch den Verweis des neu gefassten § 7 Abs. 3 WoBindG auf die entsprechenden Regelungen in § 27 Abs. 7 WoFG entbehrlich geworden sind. Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 han-

delt es sich um Glättungen bei der Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge (vgl. Nummern 10, 12 und 16).

Zu Nummer 18

Die vorgesehene Aufhebung der §§ 30 bis 32 sowie des § 33 a WoBindG bezieht sich redaktionell auf bereits weggefallene bzw. obsoleete Regelungen. Die vorgesehene Aufhebung des § 33 WoBindG (Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands) soll wegen Wegfalls des Überleitungszwecks ebenfalls aufgehoben werden. Die bisherige Inkrafttretensklausel des § 34 WoBindG kann ebenfalls entfallen. Die Saarland-Klausel des § 33b WoBindG erhält aus redaktionellen Gründen die neue Paragraphen-Nummer 30.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen)

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 Halbsatz 2 des § 1 AFWoG (sog. Fehlbelegungsgesetz) entspricht der Ersetzung des auf Familienangehörige abstellenden, zur Aufhebung vorgesehenen § 8 II. WoBauG (s. o. Artikel 2) durch den neuen § 18 WoFG, der für die Wohnraumförderung auf Haushaltsangehörige abstellt. Bei der vorgesehenen Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um Glättungen bei der Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Nummer 1 in § 2 Abs. 1 beruht auf dem in Bezug genommenen neuen § 17 Abs. 2 WoFG, der – abweichend vom bisher geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetz – nicht mehr zwischen Eigenheimen, Eigensiedlungen und Eigentumswohnungen differenziert, sondern diese unter dem gebräuchlichen Begriff „selbstgenutztes Wohneigentum“ zusammenfasst. Die Ergänzungen in Nummer 4 des § 2 Abs. 1 beruhen auf der verkürzten Fassung des § 5 WoBindG, der auf § 27 Abs. 1 bis 5 WoFG verweist, sowie auf der Unterscheidung zwischen Altfällen (Ausnahme-Wohnberechtigungsschein bis zum 31.12.2002 erteilt) und Neufällen (ab dem

1.1.2002). Entsprechendes gilt für die Ergänzungen in Nummer 5 des § 2 Abs. 1, die sich - wegen der Verkürzung und zugleich Erweiterung des § 7 WoBindG für die Neufälle der Befreiung von den Belegungsbindungen - auf den neuen Absatz 1 des § 7 WoBindG in Verbindung mit § 30 WoFG beschränkt.

Zu Nummer 3

Die vorgesehene Ersetzung der bisherigen Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zum zulässigen Einkommen und zur Einkommensermittlung durch die hierzu neu konzipierten §§ 9 und 20 bis 24 WoFG macht die redaktionelle Anpassung in § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich. Der - neben § 9 WoFG - zitierte § 35 Abs. 1 Satz 1 WoFG verweist auf die genannten §§ 20 bis 24 WoFG. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des § 3 ist der Verweis auf § 5 Abs. 1 Satz 3 WoBindG durch dessen Inhalt (maßgeblicher Zeitpunkt) ersetzt worden. Absatz 3 des § 3 ist zu streichen, da der dortige Verweis auf § 116 II. WoBauG mit dessen Aufhebung durch Artikel 2 obsolet wird.

Zu Nummer 4

Bei den vorgesehenen Änderungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 handelt es sich um eine Währungsumstellung und eine Glättung bei der Umstellung des DM-Betrages auf den Euro-Betrag (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 5

Die in § 10 vorgesehenen Änderungen sind durch das Wohnraumförderungsgesetz veranlasst: Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 sieht die Mittelverwendung aus der Abgabeerhebung nicht mehr für den Bau von Sozialwohnungen vor, sondern umfassend für die soziale Wohnraumförderung, wozu neben dem Wohnungsbau und der Wohnraummodernisierung auch der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und der Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung gehören soll (§ 2 Abs. 1 WoFG). Die Anfügung eines neuen Satzes 3 in Absatz 1 dient der Überleitung von Förderverfahren, die sich bei Inkrafttreten des Wohnraumförderungsgesetzes bereits in der Durchführung befinden. Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 dient der redaktionellen Anpassung an den neuen § 45 Abs. 1 WoFG, der nunmehr die Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln regelt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um die Aufhebung der wegen zeitlichen Ablaufs obsolet gewordenen Überleitungsvorschrift des § 14.

Zu Nummer 7

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 2 des § 16, der nach Aufhebung des § 14 (Nummer 6) und Gegenstandslosigkeit des § 15 (Berlin-Klausel) § 14 werden soll, enthält Überleitungsvorschriften für bestehende Leistungsbescheide. Diese besagen im Wesentlichen, dass die bisher für den Kreis der Abgabepflichtigen maßgeblichen Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes über Familie und Angehörige sowie über die Einkommensgrenzen und die Einkommensermittlung (§§ 8 und 25 bis 25d) für Bescheide gelten, deren Leistungszeiträume ganz oder teilweise bis zum 1. Januar 2005 reichen (Satz 1). Soweit Bescheide ganz oder teilweise Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2005 betreffen, sollen die zukünftig für den Kreis der Abgabepflichtigen maßgeblichen §§ 9, 18 und 20 bis 24 WoFG über Haushaltsangehörige sowie Einkommensgrenzen und Einkommensermittlung gelten (Satz 2). Für Bescheide in diesen beiden Fällen, die den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2004 mitbetreffen und für die sich nach den dann bestehenden Verhältnissen keine oder nur eine geringere Ausgleichszahlung ergibt, sind für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 neue Bescheide zu erteilen (Satz 3). Nach Absatz 1 Satz 1 hiervon abweichende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt (Satz 4). Diese Vorschriften sollen die durch das Wohnraumförderungsgesetz für die Abgabepflichtigen möglicherweise entstehenden Überleitungsprobleme „abfedern“.

Zu Nummer 8

Die vorgesehene Neuanfügung des § 15 beinhaltet - neben der neugefassten Überleitungsvorschrift des umnummerierten § 14 Abs. 2 (Nummer 7) - zu Gunsten der Länder überleitungsweise Ermächtigungsvorschriften, auf Grund derer sie das geltende Abgaberecht an das vorgesehene neue Recht des Ausgleichs von Fehlförderungen anpassen können:

Absatz 1 sieht vor, dass die Länder Regelungen zur Anpassung an die hierfür vorgesehenen §§ 34 bis 37 und § 45 Abs. 2 WoFG für Wohnraum erlassen können, für die

nach § 50 Abs. 1 WoFG das Wohnungsbindungsgesetz gelten soll. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass zur Vermeidung von unterschiedlichem Landesrecht die Anpassung erfolgt, sobald für den nach dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnraum ein Förderausgleich nach dem neuen Recht vorgesehen wird. Eine Anpassung an das Wohnraumförderungsgesetz kann aber auch in Betracht kommen, wenn hinsichtlich neu geförderter Wohnungen von einem Förderausgleich (z. B. zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen) abgesehen wird (vgl. zu § 34 WoFG). Davon ausgenommen ist hier der Wohnraum des bisherigen 2. Förderwegs (vgl. auch Begründung zu Absatz 4).

Absatz 2 soll klarstellen, dass mit der Entstehung der neuen Ausgleichszahlungspflicht die alte erlischt.

Absatz 3 Satz 1 soll bei geförderten Bergarbeiterwohnungen die Beschränkung der Ausgleichszahlungspflicht auf dort grundsätzlich nicht Wohnberechtigte ermöglichen. Nach Satz 2 soll für diesen Wohnraum und für Wohnungsfürsorgewohnungen die hierfür bisher geltende besondere Zweckbestimmung (§ 10 Abs. 2 bis 4 AFWoG) weitergelten.

Absatz 4 soll es den Ländern ermöglichen, den neuen Förderausgleich der §§ 34 bis 37 und des 45 Abs. 2 WoFG auch für Wohnraum des bisherigen 2. Förderwegs und des bisherigen 3. Förderwegs (vereinbarte Förderung) vorzusehen.

Absatz 5 soll klarstellen, dass § 51 WoFG über die vorläufige Weitergeltung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und die Anwendung dieses Rechts auf laufende Verfahren sowie die Fortgeltung von wirksamen Entscheidungen und Maßnahmen der Geldausgleichserhebung durch die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 unberührt bleibt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung)

Die Änderungen in der Zweiten Berechnungsverordnung sind zum einen durch die Umstellung auf den Euro veranlasst, zum anderen resultieren sie aus der Zusammenfassung der Verwaltungs- und Instandhaltungskosten zu den „Erhaltungskosten“.

Die Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen sollen in einem Kostenblock zusammen gefasst und mit einem Index versehen werden. Damit werden die bisher im Zeitabstand notwendigen Anpassungen der Pauschalen durch Rechtsverordnung und die damit einhergehenden Gutachten sowie Streitigkeiten um das Maß der Erhöhung (insbesondere der Verwaltungskostenpauschalen) entbehrlich.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die cent-genaue Umrechnung der Beträge in § 8 auf den Euro, weil ein Tatbestand in der Vergangenheit betroffen ist und deswegen die Umstellung auf Euro keine Veränderung zur Folge haben darf.

Zu Nummer 2

Die Änderungen des § 24 sind Folgeänderungen aus der Zusammenfassung der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird § 26 (Verwaltungskosten) aufgehoben, um eine Zusammenfassung der „Pauschalen“ und die Gesamtdefinition in § 28 zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Die wesentlichen Änderungen, die sich aus der Zusammenfassung der „Pauschalen“ ergeben, sind in § 28 enthalten. Die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sollen in einem Kostenblock unter der neuen Bezeichnung „Erhaltungskosten“ zusammen gefasst und mit einem Index versehen werden.

Die bisherigen Verwaltungskostenpauschalen sind auf Wohneinheiten bezogen; die Instandhaltungskosten auf Quadratmeter Wohnfläche und nach Baualtersklassen differenziert. Damit beide Größen addiert werden können, müssen bei einer „Blockbildung“ die Verwaltungskosten auf (durchschnittliche) Quadratmeter Wohnfläche umgerechnet werden. Dies bedeutet, dass der Betrag für Verwaltungskosten durch die Quadratmeterzahl einer Durchschnittswohnung geteilt und den Instandhaltungskosten

tenpauschalen zugeschlagen werden muss. Die durchschnittliche Wohnfläche einer öffentlich geförderten Wohnung wird dabei mit 65 qm angenommen. Für die Zusammenfassung wird die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von derzeit 420,-- DM durch 65 dividiert. Das System der Zu- und Abschläge, die sich auf die Instandhaltungskosten beziehen bleibt erhalten.

Buchstaben a und b enthalten die Änderung der Überschrift von § 28 II. BV in „Erhaltungskosten“ und eine Neudefinition derselben in Absatz 1. Die Definition setzt sich aus den vorherigen Einzeldefinitionen von Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten zusammen.

Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sieht für § 28 Abs. 2 Satz 1 II. BV die neuen Erhaltungskostenpauschalen bezogen auf Quadratmeter Wohnfläche in Höhe von 13 Euro vor. Diese Größe ist aus der ehemaligen mittleren Baualtersstufe abgeleitet. Der damit verbundene Wegfall der neuesten und ältesten Baualter bedeutet eine wesentliche Vereinfachung. Gerechtfertigt ist der Wegfall der ältesten Baualtersklasse damit, dass es angesichts des beschleunigten Bindungsauslaufs insbesondere in den neunziger Jahren nur noch wenige Wohnungen in dieser Gruppe geben dürfte. Auf der anderen Seite ist auch die faktische Erhöhung der Beträge der neuesten Baualtersklasse sachgerecht, weil diese Klasse inzwischen auch Wohnungen umfasst, die bis zu zwanzig Jahren alt sind, mithin also in die (ehemals) mittlere Kategorie eingestuft werden können.

Der Betrag für die Instandhaltungspauschale der bisherigen Baualtersklasse zwischen 1970 und 1979 wird um die auf qm umgerechneten Verwaltungskostenpauschale erhöht.

Außerdem erfolgt angesichts der seit 1992 bzw. 1996 nicht mehr vollzogenen Anpassungen zum Umstellungszeitpunkt eine einmalige Niveauanpassung, die der eingetretenen Geldentwertung möglichst weitgehend entspricht. Diese Niveauanpassung soll etwa 7 % betragen. Der sich ergebende Betrag wird auf Euro umgerechnet und gerundet.

In Doppelbuchstabe bb wird die Streichung des Abzugs für Wohnungen, die weder ein eingerichtetes Bad noch eine eingerichtete Dusche haben, vorgesehen (Satz 2), weil dieser Fall heute kaum noch gegeben ist.

Die Buchstaben d und e vollziehen in den Absätzen 3 und 4 die Umrechnung auf den Euro bei den Zu- und Abschlägen, wobei die alten DM-Beträge um 7 % erhöht und beim Rechenvorgang eine Glättung vorgenommen wurde.

§ 28 Abs. 4 Satz 3 II. BV sieht bisher für Fälle, in denen der Vermieter die Schönheitsreparaturen selbst trägt, Abzugsbeträge von dem Ansatz von DM 15, 50 vor, wenn die Wohnung nicht tapeziert, ohne Heizkörper oder ohne Doppelfenster ist. Buchstabe e bb trägt der Tatsache, dass Wohnungen mittlerweile fast durchgehend besser ausgestattet sind, Rechnung und streicht diese Abzugsbeträge im Interesse einer Vereinfachung der Berechnung.

In Buchstabe f ist ebenfalls die bisherige Verwaltungskostenpauschale für Garagen und ähnliche Einstellplätze nach § 26 Abs. 3 II. BV, die durch die Streichung dieser Vorschrift entfällt, mit der Instandhaltungskostenpauschale nach § 28 Abs. 5 zu einer Erhaltungskostenpauschale zusammengefasst, den Preissteigerungen entsprechend leicht erhöht und auf Euro umgestellt worden.

Buchstabe g enthält die Neuformulierung eines Absatzes 5a, der die Indexierung der Erhaltungskosten vorsieht. Die Regelung zur Fortschreibung der Beträge ermöglicht die Erhöhung ab dem 1.1.2005 mit dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für Lebenshaltungskosten im Drei-Jahres-Rhythmus. Diese Regelung ist entsprechend auch für die in den § 28 Abs. 2 bis 5 II. BV genannten Beträge anwendbar.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält drei durch die Zusammenfassung der „Pauschalen“ notwendig gewordene Änderungen in § 30 II. BV. In Buchstaben a und c wird der Kostenbegriff (Erhaltungskosten) ersetzt und in Buchstabe b wird der neue § 28 II. BV mit dem Index in Bezug genommen.

Zu Nummer 6

§ 41 II. BV betrifft die Lastenberechnung des Eigentümers. Die Änderungen berücksichtigen den vorgesehenen Fortfall des § 26 II. BV und sehen eine Anhebung der hier weiterhin differenziert zu regelnden Kostenansätze für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten vor.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung in Nummer 2 der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV stellt nunmehr klar, dass Wartungskosten von Wassermengenreglern im Rahmen der Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden können.

Zu Artikel 9 (Änderung der Neubaumietenverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich beim vorgesehenen neuen Absatz 4 des § 1 NMV um überleitungsbedingte Klarstellungen hinsichtlich aufgehobener oder fortgeschriebener Gesetze und Verordnungen, die in der - im Rahmen des § 50 WoFG fortgeltenden - Neubaumietenverordnung in Bezug genommen sind:

Das Zweite Wohnungsbaugesetz, das aufgehoben werden soll (Artikel 2), bezüglich einiger Vorschriften aber weiterhin angewendet werden soll (Artikel 1 § 48 Abs. 1), muss auch weiter gelten (Nummer 1), soweit es in der Neubaumietenverordnung in Bezug genommen wird (in § 1 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 8 sowie § 18). Das Wohnungsbindungsgesetz, das vor allem an das Wohnraumförderungsgesetz anpasst werden soll (Artikel 6 i.V.m. Artikel 1 § 50), muss in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung angewendet werden (Nummer 2 Buchstabe a), auch soweit es in der Neubaumietenverordnung in Bezug genommen wird (in § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 6 bis 8, §§ 8a, 10, 15 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und 4). Die Zweite Berechnungsverordnung, die z. T. angepasst und bezüglich der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen vereinfacht werden soll (Artikel 8 i.V.m. Artikel 1 § 50), muss ebenfalls in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung angewendet werden (Nummer 2 Buchstabe b), auch soweit sie in der Neubaumietenverordnung in Bezug genommen wird (in §§ 2, 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1,

§§ 9, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 5, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 5). Schließlich sollte die Verordnung über Heizkostenabrechnung, die häufiger fortentwickelt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden (Nummer 2 Buchstabe c), auch soweit sie in der Neubaumietenverordnung in Bezug genommen wird (in § 5 Abs. 3 sowie § 22 Abs. 1 und 2).

Zu Nummer 2

Bei diesen beiden Änderungen in § 26 Abs. 3 NMV handelt es sich um die Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge in der Form der Glättung.

Zu Nummer 3

Die Vorschriften des § 33 NMV sind obsolet und können daher aufgehoben werden. Sie dürften keine Bedeutung mehr haben, da sie sich überleitungsweise auf längst aufgehobene Gesetze beziehen: Das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23.6.1960 ist mit Einführung des WoBindG 1965 (Art. II des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 - WoBauÄndG 1965 -, BGBl. I S. 945, 967 f.) durch dessen Artikel VI §§ 2 und 4 mit Wirkung zum 1.9.1965 aufgehoben worden. Die Aufhebung des für § 33 NMV einschlägigen § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24.8.1965 ist durch Artikel IV Nr. 1 des Wohnungsbauänderungsgesetzes vom 17.7.1968 (BGBl. I S. 821, 828) mit Wirkung vom 1.8.1968 (Artikel VI § 4 Abs. 1 des genannten Änderungsgesetzes) erfolgt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes)

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Altschuldenhilfe-Gesetz sind die neuen Länder ermächtigt, Vorschriften über Einkommensgrenzen und Belegungsbindungen für die Wohnungen der Wohnungsunternehmen erlassen, denen Altschuldenhilfen gewährt wurden. Auch hierbei handelt es sich - anders als der Wortlaut vermuten lässt - nicht um eine Gesetzgebungsmaterie, die der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 71 GG zuzuordnen ist. Die Länder haben von dieser Möglichkeit in sechs Landesgesetzen Gebrauch gemacht.

Durch den neuen § 13 Altschuldenhilfe-Gesetz sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre landesrechtlichen Vorschriften dem § 3 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 9 und 20 bis 33 WoFG anzupassen, damit sowohl die zuständige Behörde als auch die Einkommensgrenzen und die Einkommensermittlungsvorschriften einheitlich für Wohnungen, die dem Belegungsbindungsgesetz unterliegen, und für öffentlich geförderte Sozialwohnungen im jeweiligen Land bestimmt werden können. Eine materiell-rechtliche Änderung der Ermächtigung des § 12 Abs. 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Unternehmen ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Artikel 11 regelt Folgeänderungen im Baugesetzbuch, die sich aus der Neudefinition der sozialen Wohnraumförderung ergeben. Das Baugesetzbuch verwies bisher auf den Begriff des „sozialen Wohnungsbau“, so dass eine Ersetzung durch den Begriff der „sozialen Wohnraumförderung“ erforderlich ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 12 enthält eine Folgeänderung im Bundessozialhilfegesetz bzgl. der Angemessenheit von Wohnflächen im selbstgenutzten Wohneigentum und ersetzt den Verweis auf Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch einen Verweis auf das Wohnraumförderungsgesetz. Es ist davon auszugehen, dass die Kompetenzverlagerung auf die Länder zur Bestimmung der angemessenen Wohnfläche insoweit keine inhaltlichen Änderungen zur gegenwärtigen Rechts- und Verwaltungspraxis zur Folge haben werden. Darüber hinaus wird durch § 88 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BSHG sichergestellt, dass selbstgenutztes Wohneigentum, das bisher nach Satz 3 aufgrund seiner Wohnfläche als angemessen anerkannt worden ist, auch künftig als angemessen anzuerkennen ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt)

Artikel 13 enthält die Aufhebung von § 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt, weil die Ermächtigung an die Landesregierungen zum Erlass einer Verordnung zur Begrenzung von Mieterhö-

hungen nach dem Gesetz zur Regelung der Miethöhe durch Ablauf der Frist für die Begrenzung (31.12.1995) gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeskleingartengesetzes)

Artikel 14 enthält Folgeänderungen in § 1 des Bundeskleingartengesetzes. Sowohl in Nummer 1 als auch in Nummer 2 wird der Verweis auf den Angehörigenbegriff in § 8 Abs. 1 II. WoBauG ersetzt werden durch den Verweis auf den neuen Haushaltsbegriff des § 18 WoFG.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe)

In Artikel 15 werden durch Nummer 1 in § 2 Abs. 1 a des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe die Fälle der Nichtanwendung der Kappungsgrenze um die künftig mögliche Ausgleichsregelung nach dem Wohnraumförderungsgesetz ergänzt. In Nummer 2 Buchstabe a wird der Verweis auf die Definition der Betriebskosten nach der Zweiten Berechnungsverordnung durch den Verweis auf die Begriffsbestimmung des Wohnraumförderungsgesetzes ersetzt. Nummer 2 Buchstabe b enthält hierzu die notwendige Übergangsregelung bis zum Erlass einer Verordnung über die Aufstellung der Betriebskosten nach § 19 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung)

Artikel 16 enthält eine Folgeänderung im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung. Künftig soll der Entgeltanspruch des Wohnungsvermittlers bei Wohnraum, der mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten oder mit Fördermitteln nach dem Wohnraumförderungsgesetz gefördert wurde und bei dem die Miethöhe begrenzt ist, ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 17 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

Artikel 17 Nummer 1 enthält eine Ergänzung zu § 7 Abs. 2 Wohngeldgesetz, nach der die an den Mieter gezahlte Leistung zum Zweck der Wohnkostenentlastung (früher: „Zusatzförderung“) als „Leistung Dritter“ anerkannt wird und damit bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen ist. Nummer 2 enthält zu § 18 Nr. 1 eine Korrektur

des Begriffs der „öffentlichen Leistungen“ in Anpassung an das Wohnraumförderungsgesetz zu dem Begriff „Leistungen aus öffentlichen Haushalten“. Nummer 3 ergänzt in § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f die Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz als in der Wohngeldstatistik zu erhebendes Merkmal. Nummer 4 regelt, dass auch bei laufenden Leistungen aus öffentlichen Haushalten und Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung die Vorschriften des § 18 Nr. 1 und des § 34 nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel 18 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Artikel 18 enthält Folgeänderungen in der Wohngeldverordnung, die im Hinblick auf die Definition des Wohnungsbaus und der Modernisierung erforderlich sind. Hierzu wird in den §§ 1a und 12 WoGV auf die neue Vorschrift des § 16 WoFG verwiesen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Artikel 19 enthält eine Ergänzung im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zur Definition der Selbsthilfe, die künftig in § 12 WoFG zu finden ist.

Zu Artikel 20 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Artikel 20 enthält eine Folgeänderung im Bewertungsgesetz. Dieses verweist auf Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nach denen Behörden, die für die Sicherung der Zweckbestimmung, der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen, zuständig sind, auch zu Auskünften, Erhebungen, Mitteilungen gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet sind. Diese Verweisung wird um das Wohnraumförderungsgesetz ergänzt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 3 des Einkommensteuergesetzes enthält den Katalog der Einkünfte, die nicht der Steuerpflicht unterliegen. Durch Nummer 1 wird die Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz als einkommensteuerfreie Leistung ergänzt, durch Nummer 2 die Wohnkostenentlastung als Zahlung an den Mieter nach dem Wohnraumförderungsgesetz als steuerfreie Leistung angefügt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Artikel 22 enthält in den Nummern 1 und 2 Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes, in denen die Begriffe des „Familienheims, des Kaufeigenheims, einer Trägerkleinsiedlung und einer Kaufeigentumswohnung“ durch den Begriff des „selbstgenutzten Wohneigentums“ im Sinne von § 17 Abs. 2 WoFG ersetzt werden, weil die vorgenannten Begriffe bei der Neuregelung entfallen sind.

Zu Artikel 23 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung)

Artikel 23 enthält eine Ergänzung zu § 194 Abs. 3 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, nach der die Mittel zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums auf Grund des Wohnraumförderungsgesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften des Landes nicht als Einkommen gelten und damit im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem Förderzweck entsprechend verwendet werden.

Artikel 24 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung)

Artikel 24 enthält eine Folgeänderung im Siebten Buch Sozialgesetzbuch, dessen § 2 Abs. 1 Nr. 16 für die Bestimmung des Kreises der Personen, die kraft Gesetzes unfallversichert sind, auf die Selbsthilfe im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz Bezug nimmt. Diese Verweisung wird ergänzt und bezieht sich künftig auch auf Personen, die in Selbsthilfe bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WoFG tätig werden.

Zu Artikel 24 a (Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes)

In Artikel 24 a wird in § 22 der Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes der Verweis auf die Definition des Wohnungsbaus im Zweiten Wohnungsbaugesetz durch den Verweis auf die Definition des § 16 WoFG ersetzt.

Zu Artikel 25 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Artikel 25 enthält eine Ergänzung des Vermögensgesetzes, die wegen des vorgesehenen Wegfalls des § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) erforderlich ist. Da nunmehr die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten in § 28 II. BV zusammengefasst werden sollen, jedoch das Vermögensgesetz nur auf die Verwaltungskosten nach § 26 II. BV verweist, sollen für Verwaltungskosten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, feste Beträge jährlich pro Wohnung und pro Garage festgesetzt werden. Die Beträge wurden leicht erhöht und auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 26 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich bei Artikel 26 um die übliche Klausel, nach der der Verordnungsgeber die geänderten Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen später wieder im Verordnungswege ändern kann.

Zu Artikel 27 (Neubekanntmachung)

Artikel 27 enthält die Ermächtigung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das Wohnungsbindungsgesetz und das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Artikel 28 enthält die Inkrafttretensregelung.

11.05.01

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a - neu -, § 38 Abs. 1 Satz 1 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

"2a. Ersterwerb des Wohnraums vom Bauherrn,"

Als Folge sind

in § 38 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "zur Förderung des Wohnungsbaus" die Wörter ", des Ersterwerbs" einzufügen.

Begründung:

Der Ersterwerb vom Bauherrn ist nicht ausdrücklich als Fördergegenstand genannt. Wie § 11 Abs. 1 Nr. 2 zeigt, soll aber auch der Ersterwerb Fördergegenstand sein; dort ist der Ersterwerb ausdrücklich neben den anderen Fördergegenständen angeführt.

§ 2 Abs. 1 ist daher zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

...

Mit der Änderung von § 2 Abs. 1 ist als Folge § 38 Abs. 1 Satz 1 entsprechend zu ergänzen; bliebe es bei der Änderung von § 2 Abs. 1, könnte in § 38 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zutreffender Umkehrschluss gezogen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach dem Wort "Vorzugsbedingungen" die Wörter ", auch zur nachstelligen Finanzierung" einzufügen.

Begründung:

Die Darlehen, die zur sozialen Wohnraumförderung vergeben werden, müssen für die Deckung der Finanzierung nicht nur im erststelligen Finanzierungsraum sondern auch im nachstelligen Finanzierungsraum vergeben werden können. Die mit der Finanzierung beauftragten Landeskreditanstalten unterliegen dem Gesetz über das Kreditwesen und benötigen die Klarstellung im Gesetz zur Vergabe der Mittel im nachstelligen Bereich.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 WoFG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die nach dem 3. Förderweg bisher zulässige Förderung einer Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen durch Zinszuschüsse mit den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 WoFG genannten Fördervarianten sowie der Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 WoFG "...Verzinsung und Tilgung der Fördermittel," weiterhin vereinbar ist.

Begründung:

Die auf einer Zinsbezuschussung beruhende Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen soll in Sachsen unverändert als Fördereigenart beibehalten werden. An einer derartigen Förderpraxis wäre Sachsen gehindert, wenn Verzinsung und Tilgung der Fördermittel zwingender Regelungsinhalt der öffentlich-rechtlichen Förderzusage sein müsste. Eine derartige Regelung passt nicht in das System der Zinsbezuschussung von Kapitalmarktdarlehen, da hier eine "Verzinsung und Tilgung der Fördermittel" gerade nicht stattfindet. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass künftig Änderungen am zivilrechtlichen

Darlehensverlauf (z.B. Erhöhung der Tilgung oder vorfällige Zahlungen) einer Änderung der Förderzusage bedürfen. In verschiedenen Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten konnte die Förderbank bisher mit Erfolg darauf verweisen, dass für die zivilrechtlichen Fragen des Darlehenverhältnisses das öffentliche Recht keine unmittelbaren Auswirkungen hat.

Der Freistaat Sachsen geht davon aus, dass die bisherige Förderpraxis mit den gegenständlichen Regelungen nicht unterbunden werden soll und Bestimmungen zu Verzinsung und Tilgung der Fördermittel in der Förderzusage nur dann getroffen werden müssen, wenn dies durch die Art der Förderung indiziert ist.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 WoFG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

~~"Die in den §§ 6 bis 8 und 10 bezeichneten Grundsätze sind bei den Bestimmungen nach Absatz 2 in der Abwägung zu berücksichtigen."~~

Begründung:

Die Länder haben die in den §§ 6 bis 8 und 10 bezeichneten Grundsätze bei den Bestimmungen nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen. Damit werden die Grundsätze in der durch die Länder getroffenen Abwägung auch für Einzelentscheidungen bei Durchführung der Förderung verbindlich. Eine davon gesonderte originäre Gewichtung bei der Einzelfallentscheidung ist nicht nur entbehrlich, sondern - wegen der nicht geklärten Hierarchie zwischen den beiden Abwägungsvorgängen - schädlich.

5. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 WoFG) allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in § 11 Abs. 1 als Förderempfänger auch der um Wohnkosten entlastete Mieter zu nennen ist.

Begründung:

§ 11 Abs. 1 nennt nicht den Mieter als möglichen Empfänger einer Förderung. Z.B. wird aber eine Zusatzförderung regelmäßig auf Grund eines an den Mieter gerichteten Bewilligungsbescheides diesem ausgezahlt werden (jedenfalls ergibt sich aus § 32 Abs. 5 die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise). Es handelt sich hier um eine echte Subjektförderung.

Die Rechtskonstruktion des § 88e Abs. 3 Satz 2 II. WoBauG sollte hingegen nicht übernommen werden. Zwar soll eine Zusatzförderung "auch" an den Vermieter ausgezahlt werden können, jedoch nicht im Regelfall. Die Erfahrungen der Praxis stehen entgegen: Dem Vermieter würde ein hoher Verwaltungsaufwand überbürdet, beim Mieter würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unnötig eingeschränkt.

6. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 WoFG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe "Nr. 1" zu streichen.
- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Auch bei Bauherren von Eigentumsmaßnahmen muss der Grunderwerb gesichert sein. Auch die Erwerber von Wohnraum und die Verfügungsberechtigten über Wohnungen, an denen Belegungsrechte begründet werden sollen, müssen die Gewähr für die ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraumes besitzen. Auch beim Erwerb von Belegungsrechten kommt es auf Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Verfügungsberechtigten an.

7. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Miet- und Belegungsbindungen aus der Förderzusage gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Übergang von Rechten aus der Förderzusage bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle."

Begründung:

Die gegenwärtige Fassung ist mindestens missverständlich, soweit sie die Auslegung nach Maßgabe der Begründung zulässt, dass neben den objektbezogenen auch schuldrechtliche Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger des Förderempfängers übergehen. Dies kann so nicht gewollt sein. Der zuständigen Stelle muss nach pflichtgemäßer Anzeige (§ 27 Abs. 8 WoFG) die Möglichkeit der Prüfung der Fördervoraussetzungen bezüglich der Person des Rechtsnachfolgers und der Entscheidung nach Maßgabe der einschlägigen Förderbestimmungen eröffnet sein.

8. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Satz 1 WoFG)

In Artikel 1 ist § 23 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Werden keine Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 geleistet, so werden laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 Prozent des sich nach den §§ 21 und 22 ergebenden Betrages abgezogen, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 entsprechen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ein Abzug nach Absatz 2 kommt nur in Betracht, wenn ein Abzug nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt.

9. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 23 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Angehörigen" die Wörter "oder Lebenspartners" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf das Lebenspartnerschaftsgesetz muss hier, wie z.B. auch in § 18 der unterhaltsberechtigte Lebenspartner genannt werden. Nur dann können auch Beitragszahlungen zu Gunsten des Lebenspartners bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort "Menschen" durch das Wort "Haushaltsangehörigen" und das Wort "Mensch" durch das Wort "Haushaltsangehörige" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Sprachgebrauch des Wohnraumförderungsgesetzes (§ 18).

11. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 WoFG) allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannte Freibetrag für Alleinerziehende im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten (Beschluss vom 10.11.1998) durch einen Elternfreibetrag ersetzt werden muss.

12. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 2 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "der zuständigen Stelle (Wohnberechtigungsschein)" durch die Wörter "nach § 27" zu ersetzen.

Begründung:

Der Klammerzusatz "(Wohnberechtigungsschein)" erweckt den Eindruck, als sei diese Bescheinigung hier legaldefiniert. Die dem letzten Halbsatz allenfalls zu entnehmende Umschreibung (der Wohnberechtigungsschein ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle, aus der sich die Wohnberechtigung eines Wohnungssuchenden ergibt) hat aber keinen eigenständigen definitorischen Erkenntniswert. Besser ist statt dessen eine Bezugnahme auf § 27.

13. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Wörter "nach § 10 maßgebliche" durch die Wörter "im Sinne des Absatzes 4 angemessene" zu ersetzen.

Begründung:

Es muss klargestellt werden, dass der Wohnberechtigungsschein unter Berücksichtigung der für die Haushaltsgröße des Wohnungssuchenden angemessenen Wohnfläche und nicht gem. der nach § 10 förderfähigen Wohnfläche zu erteilen ist. Die Wohnfläche, die für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines maßgeblich ist, ist mit der für die Förderung maßgeblichen Wohnfläche nicht zwangsläufig identisch.

14. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 und 3 WoFG) allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, welche materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines gelten

sollen. In der vorliegenden Fassung sind diese Voraussetzungen sowohl in § 27 Abs. 1 Satz 2 als auch - widersprüchlich - in § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 geregelt.

15. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 3 Satz 4 nach den Wörtern "Der Wohnberechtigungsschein kann" die Wörter "mit Geltung für das Gebiet eines Landes" einzufügen.

Begründung:

Die Ermessensentscheidung, den Wohnberechtigungsschein in Abweichung von der Einkommensgrenze zu erteilen, kann in den Fällen der Nummer 2 nur im Hinblick auf eine bestimmte Wohnung fehlerfrei getroffen werden. Auch in den Fällen der Nummer 1 müssen in die Entscheidung sowohl die jetzige Versorgung als auch die angestrebte Versorgung des Wohnungssuchenden mit Wohnraum einfließen, aber auch die Versorgung der wohnberechtigten Bevölkerung im Bereich der zuständigen Stelle, in deren Bereich die angestrebte Wohnung liegt. Insbesondere können in die Ermessensentscheidung aber auch landespolitische Zielsetzungen einfließen. Deshalb ist es sachgerecht, den Geltungsbereich der Wohnberechtigungsbeseitigung von Gesetzes wegen regional auf das Gebiet eines Landes zu begrenzen.

16. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 6 Satz 1 und 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 27 Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils nach der Angabe "Absatz 1" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf nimmt in § 27 Abs. 6 Satz 1 zweimal und ein weiteres Mal in § 27 Abs. 6 Satz 2 jeweils auf Absatz 1 insgesamt, also auch auf die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins nach Absatz 1 Satz 2 Bezug.

In § 27 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz und in § 27 Abs. 6 Satz 2 ist diese Bezugnahme deswegen nicht angebracht, weil das Risiko einer zu Unrecht erteilten Wohnberechtigungsbesccheinigung undifferenziert und zu weitgehend auf die Mietvertragsparteien verlagert wird. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht regelt in den Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fallgestaltungen, wie mit einer zu Unrecht erteilten Wohnberechtigungsbesccheinigung verfahren werden kann.

Auch in § 27 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz ist die Bezugnahme auch auf Absatz 1 Satz 2 zu weitgehend. Wie bei der erstmaligen Überlassung ist vom Verfügungsberechtigten auch hier lediglich zu verlangen, dass er sich nach Absatz 1 Satz 1 einen Wohnberechtigungsschein übergeben lässt. Keinesfalls kann ihm hier darüber hinaus noch eine materielle Prüfpflicht gemäß den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 auferlegt werden.

17. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 7 Satz 4 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 7 Satz 4 nach den Wörtern "Geldausgleich in angemessener Höhe" die Wörter "oder unter der Bedingung, dass der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Besetzungsrecht für eine Ersatzwohnung vertraglich einräumt," einzufügen.

Begründung:

Die bisher durch § 12 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2 WoBindG ausdrücklich gegebene Möglichkeit, bei der Entscheidung über die Genehmigung der Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung einer Sozialwohnung auch die Verfügbarkeit einer Ersatzwohnung mit einzubeziehen, soll auch künftig offen gehalten werden.

18. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 7a - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 27 nach Absatz 7 folgender Absatz einzufügen:

"(7a) Eine Genehmigung zur Selbstnutzung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte mindestens vier geförderte Wohnungen geschaffen hat, von denen er eine selbst benutzen will. Die maßgebliche Einkommensgrenze für den geförderten Wohnraum muss in diesem Fall nicht eingehalten werden."

Begründung:

Die bisherigen Erleichterungen für Bauherren müssen erhalten bleiben, um weiterhin einen Anreiz für die Investition in die soziale Wohnraumförderung zu geben.

19. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 2 Satz 2 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 28 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Er hat die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete und das Bindungsende in der Vertragsgrundlage für die Wohnungsüberlassung anzugeben."

Begründung:

Für den Mieter einer im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gebundenen Wohnung sind die in der Förderzusage bestimmte höchstzulässige Miete und die voraussichtliche Dauer der Bindungen von wesentlicher Bedeutung. Hierzu sollte eindeutige Klarheit bei den betroffenen Mietern gegeben sein.

Der Auskunftsanspruch des Mieters gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 WoFG ist hierfür nicht ausreichend. Dies insbesondere dann, wenn sich der Mieter ggf. gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 WoFG gegenüber dem Vermieter auf diese Rechte berufen muss, weil der Vermieter im Laufe des Mietverhältnisses gegen die Bindungen aus der Förderzusage (absichtlich oder unabsichtlich) verstößt.

Die Hinweispflicht soll für alle Arten der Überlassung des Mietwohnraums im Sinne des § 17 Abs. 3 WoFG gelten.

20. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WoFG) allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es angezeigt ist, in Artikel 1 in § 31 Abs. 3 Satz 2 auch die Bußgeldtatbestände des § 52 WoFG für die Ersatzwohnungen für anwendbar zu erklären.

Begründung:

Die Ersatzwohnung soll grundsätzlich in gleicher Weise gebunden sein wie bisher die Förderwohnung, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Hierzu gehören auch die in § 52 WoFG geregelten Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten.

Deshalb sollten auch für Ersatzwohnungen die Bußgeldvorschriften des § 52 WoFG anwendbar sein.

21. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 32 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "nach § 61 des Verwaltungsverfahrensgesetzes" zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) findet das Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Ausführung von Bundesrecht keine Anwendung, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Länderbehörden landesrechtlich geregelt ist. Letzteres ist in Hessen wie auch in den meisten anderen Ländern der Fall. Damit unvereinbar ist somit die vorgeschriebene Anwendung des § 61 Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes). Sie widerspricht im Übrigen auch dem in den §§ 1, 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Anwendungsbereich dieses Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Entsprechendes dürfte auch für die anderen Länder gelten. Mit der vorgeschlagenen Streichung wird gewährleistet, dass beim Vollzug des Wohnungsbauförderungsrechts durch Länder und Gemeinden einheitlich das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Landes gilt. Anderenfalls ergeben sich zudem besondere Probleme, wenn das Wohnungsbauförderungsrecht ergänzend durch Landesrecht geregelt wird, weil Länder und Gemeinden dann gleichzeitig auch Landesrecht anwenden.

22. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 Satz 1 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 32 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "im Sinne des § 3 Abs. 4 bis 6 des Bundesdatenschutzgesetzes" zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) findet das BDSG für öffentliche Stellen der Länder keine Anwendung, soweit der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist. Letzteres ist in Hessen wie auch in den meisten anderen Ländern der Fall. Damit unvereinbar ist somit die vorgeschriebene Anwendung des § 3 BDSG. Sie widerspricht im Übrigen auch dem in § 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes festgelegten Anwendungsbereich dieses Landesdatenschutzgesetzes. Entsprechendes dürfte auch für die anderen Länder gelten. Mit der vorgeschlagenen Streichung wird gewährleistet, dass beim Vollzug des Wohnungsbauförderungsrechts durch Länder und Gemeinden einheitlich das Datenschutzrecht des jeweiligen Landes gilt.

23. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoFG)

In Artikel 1 ist § 32 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "der Wohnungssuchenden" durch die Wörter "der Mieter, Wohnungssuchenden oder von deren Haushaltsangehörigen" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "dem Wohnungssuchenden" durch die Wörter "dem Mieter, Wohnungssuchenden oder betreffenden Haushaltsangehörigen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift über die Auskunftspflicht von Finanzbehörden und Arbeitgebern sollte erweitert werden. Im Hinblick auf die Sicherung der richtigen Belegung und Nutzung der Wohnung können auch Auskünfte über die Einkommensverhältnisse von Haushaltsangehörigen der Wohnungssuchenden erforderlich sein. Darüber hinaus kann auch während eines Mietverhältnisses für die zuständige Stelle das Bedürfnis entstehen, Auskünfte von Mietern oder Haushaltsangehörigen über die Einkommensverhältnisse einzuholen.

24. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 5 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 32 Abs. 5 nach dem Wort "auch" das Wort "dann" einzufügen.

Begründung:

Der Antrag dient der Klarstellung des Gewollten. Auf die entsprechende Formulierung in § 88f Abs. 2 II. WoBauG wird hingewiesen.

25. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 35 Abs. 2 bis 4, § 36 Abs. 3 Satz 3 und § 37 Abs. 1 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 34 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Mietern" durch das Wort "Wohnungsinhabern" zu ersetzen.

Als Folge ist

- in § 34 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort "Mieter" durch das Wort "Wohnungsinhaber",
- in § 35 Abs. 2 bis 4 jeweils das Wort "Mieter" durch das Wort "Wohnungsinhaber",

- in § 36 Abs. 3 Satz 3 das Wort "Mieters" durch das Wort "Wohnungsinhabers",
- in § 37 Abs. 1 das Wort "Mieter" durch das Wort "Wohnungsinhaber"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 8.6.1988, BGBl I S. 1587) muss auch ein Eigentümer, der in einer geförderten Mietwohnung wohnt, zu einer Leistung zum Ausgleich der Fehlsubventionierung (nach dem Gesetz über den Ausgleich der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen) herangezogen werden. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der Selbstnutzung durch den Eigentümer dieser auch einen Ausgleich zu zahlen hat. Das Wort "Mieter" ist daher jeweils durch das Wort "Wohnungsinhaber" zu ersetzen.

26. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 3 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 34 Abs. 3 das Wort "nach" durch das Wort "entsprechend" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Gewollt ist offenbar, dass die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen mit einbezogen werden, wenn es darum geht, die Haushaltsgröße für die Ermittlung der Einkommensgrenze zu bestimmen.

Dabei kann aber nicht unmittelbar auf § 9 Bezug genommen werden, weil danach gerade nicht auch diese sonstigen Personen, sondern nur die "zum Haushalt rechnenden Angehörigen" erfasst werden.

27. Zu Artikel 1 § (34 Abs. 3 Satz 2 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 34 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für die Ermittlung der Einkommensgrenze zählen neben den Haushaltsangehörigen auch die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden sonstigen Personen."

Begründung:

Die nach § 9 maßgebliche Einkommensgrenze berücksichtigt lediglich die Zahl der Haushaltsangehörigen i. S. d. § 18. Die Einkommensgrenze muss jedoch entsprechend angepasst werden, wenn auch die sonstigen die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzenden Personen bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden. Dies ist erforderlich, damit die maßgebliche Haushaltsgröße bei der Bestimmung der Einkommensgrenze und der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht auseinanderfällt. Die Gesamtzahl der die Wohnung nutzenden Personen muss deshalb auch zur Bestimmung der Einkommensgrenze herangezogen werden. Dies wird durch die Ergänzung klargestellt.

28. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 5 Satz 1) allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es angezeigt ist, in Artikel 1 in § 34 Abs. 5 Satz 1 WoFG die Wörter "örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse" durch die Wörter "örtlichen oder regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse" zu ersetzen.

Begründung

Die Berücksichtigung allein der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse kann ggf. nicht ausreichend sein.

Auswirkungen auf die soziale Stabilität der Bewohnerstrukturen können die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der gegebenen üblichen Miethöhe für vergleichbare - insbesondere nicht öffentlich geförderte - Wohnungen haben. Dabei können ggf. auch die wohnungswirtschaftlichen

Verhältnisse in benachbarten Gemeinden, also die regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse, von wesentlicher Bedeutung sein. Dies kann insbesondere in den Teilen einer großen Gemeinde (A) der Fall sein, die im Randbereich der Gemeinde (A) liegen und zugleich in beachtlicher Nähe zu einer anderen Gemeinde (B) mit in wesentlicher Hinsicht abweichenden wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen; dabei besonders dann, wenn z. B. durch stadtstrukturelle oder auch geologische - den Wohnungsmarkt innerhalb der Gemeinde (A) trennende Besonderheiten in verschiedenen Teilen der Gemeinde (A) deutlich voneinander abweichende wohnungswirtschaftliche Verhältnisse entstanden sind.

29. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 5 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 5 Satz 2 nach dem Wort "wäre" die Wörter "und für Fälle des § 27 Abs. 8" einzufügen.

Begründung:

In Zusammenhang mit dem Erhalt des Bauherrenprivilegs in § 27 Abs. 8 ist sicherzustellen, dass der durch diese Regelungen begünstigte Personenkreis nicht der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung unterliegt.

30. Zu Artikel 1 (§ 35 Abs. 1 Satz 4 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 35 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können von Satz 1 bis 3 abweichende Vorschriften erlassen."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung zur Einkommensermittlung ist wegen des Verweises auf die §§ 20 bis 24 zwingend. Eine Öffnungsklausel für abweichende Regelungen der Länder von diesen Einkommensermittlungsvorschriften für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist nicht vorgesehen, obwohl das alte Recht dies vorsah. Dadurch konnten

beispielsweise landesrechtliche Freibetragsregelungen eingeführt werden, um soziale Komponenten (höhere Freibeträge für bestimmte Gruppen von behinderten Menschen) einzuführen und die Akzeptanz der Ausgleichsabgabe zu erhöhen. Die Regelung zwingt zu unterschiedlicher Behandlung der künftig zu schaffenden Wohnungen und des bereits vorhandenen Bestandes bzw. dazu, aus Gründen der Praktikabilität und der Gleichbehandlung die bisher geltenden Freibeträge für den bereits vorhandenen Bestand abzuschaffen. Dies erscheint nicht sachdienlich, zumal den Ländern damit eine Gestaltungsmöglichkeit genommen wird. Die vorgeschlagene Öffnungsklausel soll sich auch auf den für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitpunkt erstrecken.

31. Zu Artikel 1 (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das Wort "Grundmiete" durch die Wörter "Miete nach § 28 Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gemeinten. Gemeint ist offenbar der Begriff der Miete nach § 28 Abs. 1 Satz 1. Der Begriff "Grundmiete" wird in dem Gesetzentwurf ansonsten nicht verwendet und ist auch nicht definiert.

32. Zu Artikel 1 (§ 37 Abs. 2 Satz 3 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 37 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Länder können von Satz 1 abweichende Bestimmungen erlassen."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Herabsetzung der Ausgleichszahlung bei einer Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 15 % bzw. bei Erhöhungen der Grundmiete um mehr als 15 %. Geringere Änderungen von Einkommen und Miete können nicht berücksichtigt werden. Die Regelung entspricht damit im Wesentlichen der Vorschrift des § 7 Abs. 2

des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen. Allerdings konnten die Länder nach dem alten Recht abweichende Regelungen erlassen. Dies hat sich auch als zweckmäßig erwiesen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Ist eine Anpassung der Ausgleichszahlung nämlich nicht schon bei geringen Miet- und Einkommensveränderungen möglich, steigt die Anzahl der Widerspruchsverfahren merklich an und verursacht einen größeren Aufwand, als eine Anpassung der Ausgleichszahlung unterhalb der im Gesetzentwurf genannten Schwellenwerte.

33. Zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 38 Abs. 1 Satz 2 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Gewollt ist offenbar, dass die Einschränkung "nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes" nur gelten soll, soweit der im ersten Halbsatz genannte Mindestbetrag überschritten wird.

34. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 39 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Baudarlehen" durch das Wort "Darlehen" zu ersetzen.

Begründung:

Die mit Satz 2 eröffnete Möglichkeit zum erneuten Einsatz der Rückflussanteile des Bundes für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung durch die Länder soll auf andere Arten von Darlehen erweitert werden (Annuitäts- und Aufwendungsdarlehen).

Das ist gerechtfertigt, weil sich die Länder auch für die ihnen zufließenden Rückzahlungen durch Gesetz zum Wiedereinsatz verpflichtet haben müssen. Zudem ist die vollständige Rückzahlung von Baudarlehen bedingt durch erhebliche Rückflüsse der Vergangenheit bei deutlich rückläufigem

Förderungsvolumen und der oftmals bereits erreichten zulässigen Zinssätze (die Anhebung von Zinssätzen führte regelmäßig zu außerplanmäßigen Tilgungen) stark rückläufig. Für eine Einbeziehung von Annuitäts- und Aufwendungsdarlehen in die Regelung spricht auch die Vielfalt der länderspezifischen Förderungssysteme der letzten Jahrzehnte, weil nur so eine gerechte Berücksichtigung länderspezifischer Förderungssysteme bei der Möglichkeit des Wiedereinsatzes von Rückflüssen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung erreichbar ist.

35. Zu Artikel 1 (§ 44 Nr. 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 44 Nr. 2 das Wort "Belegungsrechten" durch das Wort "Belegungsbindungen" zu ersetzen.

Begründung:

Auch wenn im Sinnzusammenhang mit dem Nebensatz klar ist, was gemeint ist, sollte aus Gründen der terminologischen Gesetzesklarheit der korrekte Terminus i.S.d. §§ 25 ff WoFG Verwendung finden.

36. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 WoFG) allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie bei gleich hohen Förderanteilen (50:50) verfahren werden soll. Der Fall, dass keine der Förderungen überwiegt, ist hier nicht geregelt; es besteht eine wohl nicht gewollte Regelungslücke.

37. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 WoFG) allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob hinsichtlich der künftigen Verwendung des Aufkommens aus Ausgleichszahlungen für Wohnungen der

Deutschen Post weitere Regelungen erforderlich sind.

Begründung:

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 enthält keine Regelung, wie das Aufkommen aus Beständen der privatisierten Deutsche Post Wohnen GmbH wiederverwendet werden soll. Unklar ist, ob die Gesellschaft zuständige Stelle ist und etwa § 10 Abs. 3 a AFWoG fortgelten soll.

38. Zu Artikel 1 (§ 46 Abs. 2 WoFG)

In Artikel 1 sind in § 46 Abs. 2 die Wörter ", die vor dem Haushaltsjahr 2002 bereitgestellt worden sind," zu streichen.

Begründung:

Für den Fall, dass es bei dem in Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttreten zum 01.01.2002 bleibt und dementsprechend auch §§ 46 ff nicht ohnehin an ein Inkrafttreten ab dem 01.01.2003 angepasst werden, bedarf es einer praxismgerechten Überleitungsregelung.

Die meisten Länder haben auf Grund geltenden Rechts (vgl. z.B. § 88e Abs. 4 Nr. 3 II. WoBauG) in ihren Wohnungsbauförderungsprogrammen als begünstigte Personengruppen auch Haushalte mit einem deutlich über den Einkommensgrenzen der §§ 25 ff. II. WoBauG liegenden Einkommen bestimmt. Soweit es diesen Ländern nicht gelingt, rechtzeitig vor einem etwaigen Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.01.2002 insbesondere die Einkommensgrenzen entsprechend anzuheben, etwa weil ein zeitlich aufwändiges Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist oder weil die landesintern gebotenen Beteiligungen und Abstimmungen das nicht zulassen, ist die Fortführung solcher wohnungspolitisch und -wirtschaftlich gebotener und vielfach bewährter Förderungsprogramme zumindest gefährdet. Es muss deshalb rechtlich ermöglicht werden, diese Wohnungsbauförderungsprogramme für eine begrenzte Übergangszeit von einem Jahr in der bisherigen Form fortzuführen.

Im Übrigen bedürfte es, müsste die Förderung bereits vom 01.01.2002 an auf das neue Recht umgestellt werden, auch vielfältiger praktischer und technischer Umstellungen (Formulare, EDV usw.), die kaum zu leisten wären.

39. Zu Artikel 1 (§§ 46 ff WoFG) allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Übergangszeit nach dem in Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttreten sicherzustellen, dass die Wohnungen, die auf der Grundlage des II. WoBauG in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung gefördert worden sind und zu deren Bezug Personen mit einem Einkommen oberhalb der Grenzen des § 25 Abs. 2 II. WoBauG berechtigt sind, bis zur landesrechtlichen Umsetzung von § 9 Abs. 3 nicht nur an solche Wohnungssuchende überlassen werden dürfen, die die Einkommensgrenzen des Bundes (§ 25 Abs. 2 II. WoBauG bzw. § 9 Abs. 2 WoFG) einhalten.

Begründung:

Für den Fall, dass es bei dem in Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttreten zum 01.01.2002 bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Förderzweck der nach bisherigem Recht geförderten Wohnungen nicht einstweilen vereitelt wird.

Die meisten Länder haben auf Grund geltenden Rechts (vgl. z.B. § 88e Abs. 4 Nr. 3 II. WoBauG) in ihren Wohnungsbauförderungsprogrammen als begünstigte Personengruppen auch Haushalte mit einem deutlich über den Einkommensgrenzen der §§ 25 ff. II. WoBauG liegenden Einkommen bestimmt. Soweit es diesen Ländern nicht gelingt, rechtzeitig vor einem etwaigen Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.01.2002 insbesondere die Einkommensgrenzen entsprechend anzuheben, etwa weil ein zeitlich aufwändiges Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist oder weil die landesintern gebotenen Beteiligungen und Abstimmungen das nicht zulassen, könnten die in diesen Programmen geförderten Wohnungen nur an solche Wohnungssuchende überlassen werden, die die Einkommensgrenzen des Bundes (§ 25 Abs. 2 II. WoBauG bzw. § 9 Abs. 2 WoFG) einhalten.

40. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 2 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 47 Abs. 2 Satz 2 nach der Angabe "§§ 88 bis 88c" die Angabe ", 88e" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die einkommensorientierte Förderung gemäß § 88e ist zwar ein Unterfall der Vereinbarten Förderung gemäß § 88d II. WoBauG, die in Satz 1 gewürdigt ist; § 88e II. WoBauG bräuchte deshalb eigentlich nicht besonders genannt zu werden.

Da jedoch in § 47 Abs. 3 WoFG § 88e II. WoBauG ausdrücklich neben § 88d II. WoBauG angeführt ist, muss auch hier die einkommensorientierte Förderung gemäß § 88e II. WoBauG konkret einbezogen werden.

41. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 2 Satz 3 - neu - WoFG)

In Artikel 1 ist in § 47 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Nimmt eine Förderzusage bei der Bestimmung der Einkommensgrenze auf § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Bezug, findet an Stelle dieser Bestimmung § 9 Abs. 2 Anwendung."

Begründung:

Nach § 47 Abs. 2 soll für den im Rahmen der vereinbarten Förderung geförderten Bestand (§ 88d) die Einkommensermittlung nach §§ 20 bis 24 an die Stelle des § 25 Abs. 1 und 3 und der §§ 25a bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes treten. Dies bedeutet, dass die bisherigen Einkommensgrenzen des § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bei der Belegung des in der vereinbarten Förderung geförderten Wohnungsbestandes bestehen bleiben. Für die Praxis ist es jedoch notwendig, auch für diesen Wohnungsbestand die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 treten zu lassen.

42. Zu Artikel 1 (§§ 48 und 49 WoFG) und Artikel x - neu - (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu gewährleisten, dass bei der Einheitsbewertung die Förderung - grundsteuer-mindernd - Berücksichtigung findet, wie dies für öffentlich geförderte Wohnungen gilt, bei denen bei der Ermittlung der Jahresrohmiete die zum Stichtag (1.1.1964) zulässige Miete (Kostenmiete) der Einheitsbewertung zugrunde gelegt werden darf.

Begründung:

Die nach der Sozialen Wohnraumförderung eingesetzten Mittel führen im Vergleich zur bisherigen öffentlichen Förderung über höhere Einheitswerte zu höheren Grundsteuern und damit für die betroffenen Mieter zu höheren Betriebskosten.

Für die Einheitsbewertung von Grundstücken sind die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 maßgebend (§ 27 Bewertungsgesetz). Zu den Wertverhältnissen zählen vor allem die politischen, wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse, die sich in dem allgemeinen Markt- und Preisniveau am 1.1.1964 niedergeschlagen haben. Nach dem 1.1.1964 eingetretene Änderungen des allgemeinen Wertniveaus sollen nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Einfluss auf die Bewertung eines später errichteten Hauses haben.

Die Einheitsbewertung von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist in der Regel nach dem Ertragswertverfahren auf der Basis einer Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen zum Hauptfeststellungszeitpunkt durchzuführen. Bei der Ermittlung dieser Jahresrohmiete ist das zum 1.1.1964 geltende Mietpreisrecht zu beachten. Bei einem Gebäude, dass mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, bedeutet dies, dass als Jahresrohmiete auch nur die zu diesem Zeitpunkt preisrechtlich zulässige Miete (Kostenmiete) der Einheitsbewertung zugrunde gelegt werden darf.

Als öffentlich gefördert im Sinne des Bewertungsgesetz können nach den genannten Grundsätzen lediglich solche Gebäude gelten, für die eine öffentliche Förderung nach einem am 1.1.1964 bereits bestehenden Gesetz (z.B. Erstes und Zweites Wohnungsbaugesetz, Erster Förderungsweg) bewilligt worden ist. Eine öffentliche Förderung, die auf der Grundlage eines nach dem 1.1.1964 geschaffenen Gesetzes bewilligt worden ist, kann daher nicht berücksichtigt werden. So können z.B. Gebäude, für die

Förderungsmaßnahmen nach dem 2. oder 3. Förderungsweg bewilligt worden sind, nicht mit der am 1.1.1964 preisrechtlich zulässigen Miete für öffentliche Wohnungen (Kostenmiete) angesetzt werden, sondern sind mit der zu diesem Zeitpunkt erzielbaren Marktmiete anzusetzen.

Der Entwurf eines Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung setzt die Förderung des 1. Förderungsweges des I. und II. WoBauG nicht fort.

Damit wird künftig verhindert, dass für Wohnungen, die mit Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, bei der Ermittlung der Jahresrohmiete weiter die zum Stichtag (1.1.1964) zulässige Kostenmiete der Einheitsbewertung zugrundegelegt werden darf. Vielmehr ist die (regelmäßig höhere) Marktmiete zugrunde zu legen.

Da höhere Einheitswerte zu höheren Grundsteuern führen, werden Mieter wesentlich höhere Betriebskosten zu zahlen haben. Dies steht dem Mitteleinsatz der Sozialen Wohnraumförderung entgegen. Insofern sollte durch die Schaffung einer gesetzlichen Regelung der alte Rechtszustand beibehalten werden. Dies gilt auch für die Übergangsphase bis zur Grundsteuerreform. Etwaige Belastungen für Mieter sollten sich als klare gesetzgeberische Entscheidung aus dem Gesetzentwurf selbst ablesen lassen bzw. bis zu dieser Entscheidung (Grundsteuerreform) verhindert werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 48 WoFG) allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch eine Übergangsregelung sicherzustellen, dass eine Ablösung nach § 69 II. WoBauG auf Grund eines bis zum 31.12.2001 gestellten Ablösungsantrags auch dann noch erfolgen kann, wenn der Ablösungsbetrag nach diesem Zeitpunkt, jedoch innerhalb eines im Gesetz zu bestimmenden Zeitraums gezahlt wird, der mit der Mitteilung an den Darlehensnehmer über den Ablösungsbetrag zu laufen beginnt; dieser Zeitraum sollte auf zwei Monate festgesetzt werden.

Begründung:

Für den Fall, dass es bei dem in Artikel 28 vorgesehenen Inkrafttreten zum 01.01.2001 bleibt, ist damit zu rechnen, dass die darlehensverwaltenden Stellen in den Ländern in der Zeit unmittelbar vor dem Außerkrafttreten des § 69 II.

WoBauG eine hohe Zahl von Anträgen auf Ablösung erreichen wird. Der im Gesetzentwurf vorgesehene ersatzlose Wegfall der Ablösungsmöglichkeit zum Jahreswechsel ist bereits publiziert worden und wird in weiteren Medien noch publiziert werden. Welche Folgen die zu erwartende Flut von Ablösungsanträgen und Anfragen aller Voraussicht nach haben wird, lässt die bereits aus der ebenfalls durch eine Rechtsänderung entstandene Ablösungswelle aus dem Jahre 1982 erahnen.

Eine Bearbeitung einer derart hohen Zahl von Ablösungsvorgängen zur Feststellung der Ablösungsvoraussetzungen und zur Feststellung des Ablösungsbetrages, auf Grund deren es den Ablösungswilligen erst möglich wird, die Ablösung vorzunehmen, ist den Landeskreditanstalten im derzeit vorgegebenen Zeitrahmen nahezu unmöglich.

Es ist ein angemessener Zeitraum bis zum Ende der Ablösungsmöglichkeit vorzusehen; ein Zeitraum von zwei Monaten ab Mitteilung des Ablösungsbetrages bis zum spätest möglichen Geldeingang bei der darlehensverwaltenden Stelle erscheint angemessen. Um Rechtsunsicherheiten auszuschließen, muss klargestellt sein, dass insoweit der Zeitpunkt des Geldeingangs maßgeblich ist.

44. Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 WoFG)

In Artikel 1 ist § 52 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. ohne Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 oder 3 eine Wohnung

a) nicht nur vorübergehend, mindestens drei Monate, leer stehen lässt,

b) anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich verändert,"

Begründung:

Das Leerstehenlassen einer öffentlich geförderten Sozialwohnung erfüllt bisher den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 WoBindG. Dies ist gerechtfertigt, insbesondere weil in Gebieten außerhalb eindeutigen Wohnungsüberschusses auf allen relevanten Wohnungsteilmärkten in besonders zu missbilligender Weise benötigte Wohnungen dem Wohnungsangebot entzogen werden.

§ 52 WoFG sieht für wesentlich unbedeutendere Verstöße gegen zwingendes Recht des WoFG den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vor. Deshalb soll - in weitgehender Entsprechung zur bisherigen Rechtslage für Sozialwohnungen - das nicht nur vorübergehende Leerstellenlassen einer im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gebundenen Mietwohnung bußgeldbewehrt sein.

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist hierbei auch, dass die in § 27 Abs. 7 Satz 3 formulierte Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Leerstandes erfüllt ist.

Eine Leerstandsfrist von sechs Monaten ist der längste noch vertretbare Zeitraum, der als noch "nur vorübergehend" ohne Bußgeldbewehrung hingenommen werden kann.

45. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§§ 2a und 2b WoBindG)

Artikel 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

"§ 2a

Unterrichtungspflicht bei Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

Die zuständige Stelle hat aufgrund einer Mitteilung nach § 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung den Mieter und im Falle einer Veräußerung an einen Dritten den vorgesehenen Erwerber über die sich aus der Umwandlung und dem Erwerb ergebenden Rechtsfolgen, insbesondere über das Vorkaufsrecht des Mieters nach § 2b, zu unterrichten."

Begründung:

Durch die Aufhebung der §§ 2a und 2b WoBindG entfällt die Pflicht der zuständigen Stelle, alle von der Umwandlung betroffenen Mieter zu unterrichten und die Sonderregelungen zum Vorkaufsrecht des Mieters bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Beide Regelungen müssen im nach altem Recht geförderten Bestand erhalten bleiben. Die Regelung des

§ 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung enthält keine entsprechenden Regelungen. Daher ist § 2a entsprechend anzupassen und § 2b zu erhalten.

46. Zu Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a (§ 5a Satz 3 Halbsatz 1 WoBindG)

In Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 5a Satz 3 Halbsatz 1 jeweils das Wort "Menschen" durch das Wort "Haushaltsangehörige" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Sprachgebrauch des Wohnraumförderungsgesetzes (Artikel 1, § 18)

47. Zu Artikel 6 Nr. 6 und Nr. 8 (§§ 6, 7 und 12 WoBindG)

In Artikel 6 sind die Nummern 6 und 8 zu streichen.

Als Folge

ist Artikel 6 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

- In der Überschrift zu § 7 sind die Wörter "Erhaltung der Mietwohn-
nutzung," zu streichen.
- § 7 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufhebung von §§ 6 und 12 WoBindG entfielen für den nach altem Recht geförderten Bestand ein Teil des Eigentümerprivilegs und das Bauherrenprivileg. Die Sonderregelungen zur Selbstbenutzung und

Nichtvermietung werden jedoch - entsprechend der auch für die Förderung nach neuem Recht in § 27 Abs. 8 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung eingefügten Regelungen - zum großen Teil erhalten. Es besteht keine Veranlassung, die Vorschriften für den nach altem Recht geförderten Wohnraum an die neuen Regelungen anzupassen und die Rechte der Eigentümer und Bauherren aufzuweichen, vielmehr würde dies den erworbenen Vertrauensschutz dieses Personenkreises verletzen.

48. Zu Artikel 6 (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur erleichterten Umsetzung der mit der Wohnungsbaureform im neuen Wohnraumförderungsgesetz angestrebten Ziele im Bestand im weiter geltenden § 8b Abs. 2 Satz 1 WoBindG das in der Praxis enge Erfordernis des "örtlichen Zusammenhangs" durch die Voraussetzung ersetzt werden sollte, dass sich die Gebäude oder Wirtschaftseinheiten eines Verfügungsberechtigten "in derselben Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden" befinden.

Begründung:

Die Zusammenfassung von Gebäuden und Wirtschaftseinheiten stellt nach wie vor einen entscheidenden Beitrag zum Ausgleich förderungsbedingt unterschiedlicher Mieten dar.

Nach geltendem Recht müssen die Gebäude und Wirtschaftseinheiten, die zusammengefasst werden sollen, "in örtlichem Zusammenhang stehen". Hierbei muss es sich zwar nicht um Nachbargrundstücke handeln, wohl aber um ein zusammenhängendes Gebiet. Es können mehrere selbständig geförderte Bauabschnitte sein, wenn eine einheitliche Bauplanung zugrunde liegt.

Auf das Tatbestandsmerkmal des "örtlichen Zusammenhangs" sollte verzichtet werden. Gerade bei Anpassungsmaßnahmen in der Struktur von Großsiedlungen hat sich der Anwendungsbereich der geltenden Regelung als zu eng erwiesen. Bedingt durch das Prinzip der weiter geltenden Kostenmiete ergeben sich auf Grund unterschiedlicher Förderungszeitpunkte in vielen Siedlungen unterschiedlich hohe Mieten, obwohl die Wohnungen weitgehend den gleichen Wohnwert haben. Dadurch entstehen Ungleichbehandlungen und eine mangelnde Nachfrage nach den teureren Wohnungen. Durch einen größeren Anwendungsbereich des Instituts der Zusammenfassung von Mietwohnungen zu einer neuen Wirtschaftseinheit könnten stark

unterschiedliche Mieten ausgeglichen und sozial stabile Bewohnerstrukturen geschaffen bzw. erhalten werden. Die Erweiterung des § 8b Abs. 2 WoBindG würde daher auch einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Wohnungsbaurechtsreform leisten.

Anstelle des örtlichen Zusammenhangs sollte die Lage der betreffenden Gebäude bzw. Wirtschaftseinheiten in derselben Gemeinde bzw. in benachbarten Gemeinden Voraussetzung der Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit sein. Das Kriterium, dass die zusammengefassten Wohnungen keine wesentlichen Unterschiede in ihrem Wohnwert aufweisen dürfen, ist beizubehalten.

49. Zu Artikel 6 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 WoBindG)

In Artikel 6 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Wohnung

- a) selbst nutzt, oder
- b) nicht nur vorübergehend, mindestens drei Monate, leer stehen lässt,".

Begründung:

Das Leerstehenlassen einer öffentlich geförderten Sozialwohnung erfüllt bisher den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 WoBindG. Dies ist gerechtfertigt, insbesondere weil in Gebieten außerhalb eindeutigen Wohnungsüberschusses auf allen relevanten Wohnungsteilmärkten in besonders zu missbilligender Weise benötigte Wohnungen dem Wohnungsangebot entzogen werden.

§ 26 WoBindG - auch § 52 WoFG für Mietwohnungen der sozialen Wohnraumförderung - sieht für wesentlich unbedeutendere Verstöße gegen zwingendes Recht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vor. Deshalb soll auch weiterhin das nicht nur vorübergehende Leerstehenlassen einer Sozialwohnung bußgeldbewehrt sein.

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist hierbei auch, dass die in § 27 Abs. 7 Satz 3 formulierte Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit des Leerstandes erfüllt ist.

Eine Leerstandsfrist von sechs Monaten ist der längste noch vertretbare Zeitraum, der als noch "nur vorübergehend" ohne Bußgeldbewehrung hingenommen werden kann.

50. Zu Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe a1 - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AFWoG)

In Artikel 7 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a1) Am Ende von Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:

"; soweit auf Grund des § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes eine Abweichung festgelegt ist, bestimmt sich die Einkommensgrenze danach".'

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Gewollt ist offenbar hinsichtlich der Einkommensgrenzen nicht die Bezugnahme allein auf die Basiseinkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG.

Mit der Ausgleichszahlung soll ein nicht gerechtfertigter Subventionsvorteil abgeschöpft werden. Wie hoch dieser Vorteil ist, bestimmt sich im Falle abweichender landesrechtlicher Einkommensgrenzen nach diesen Einkommensgrenzen.

Für die Ausgleichszahlung nach §§ 34 ff WoFG ist das bereits in § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 klargestellt ("... oder auf Grund des Absatzes 3 des § 9 maßgebliche Einkommensgrenze ...").

51. Zu Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe a1 - neu - (§ 14 Satz 2 und Satz 3 - neu - Abs. 1 AFWoG)

In Artikel 7 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a1) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Landesrechtliche Vorschriften, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen erlassen worden sind, bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für § 1 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes." '.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des geltenden § 16 Abs. 1 AFWoG treten die landesrechtlichen Vorschriften an die Stelle der Vorschriften des AFWoG, setzen also zunächst die Geltung der Vorschriften des AFWoG voraus. Diese vom Gesetzgeber vorausgesetzte denklogische und damit auch zeitliche Abfolge kommt auch in den Worten "nicht mehr anzuwenden" zum Ausdruck.

Werden nunmehr einzelne Vorschriften des AFWoG geändert, so könnte daraus geschlossen werden, dass demnach in jedem Fall die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften neu zu erlassen sind. Eine neue bundesrechtliche Regelung im AFWoG beansprucht nämlich nach dessen Wortlaut zunächst einmal so lange Geltung, bis an ihrer Stelle eine landesrechtliche Vorschrift erlassen wird.

Um eine solche weitreichende Rechtswirkung auszuschließen, bedarf es einer ergänzenden Regelung (wenn man diese Folge nicht als zwingend ansehen wollte, dann zumindest im Sinne einer Klarstellung).

Etwaiger Änderungsbedarf im Landesrecht wegen künftig nicht mehr zutreffender Bezugnahmen auf aufgehobene oder geänderte bundesrechtliche Vorschriften (zum Beispiel die Änderung des § 5 WoBindG, der auch schon die Änderung des § 3 AFWoG Rechnung tragen soll) ergibt sich im Übrigen von selbst.

52. Zu Artikel 8 Nr. 4, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 28 Abs. 2 Satz 1), Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 30 Abs. 1 Satz 3) und Nr. 6a - neu - (§ 47 Abs. 1 und 2) Zweite Berechnungsverordnung

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist § 28 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Als Erhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche jährlich für Wohnungen, deren mittlere Bezugsfertigkeit am Ende des Kalenderjahres mehr als 19 Jahre zurückliegt, höchstens 13 Euro angesetzt werden, im Übrigen höchstens 11 Euro."

- b) In Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 30 Abs. 1 Satz 3 nach der Angabe "§ 28 Abs. 5a" die Angabe "und § 47" einzufügen.

- c) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer einzufügen:

'6a. Folgender § 47 wird eingefügt:

"§ 47

(1) § 28 Abs. 2 bis 4 ist bis zum 31.12.2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der gemäß § 26 und § 28 Abs. 2 bis 4 in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung zulässige Ansatz jährlich um höchstens 1,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche überschritten wird.

(2) Abweichend von § 28 können gemäß §§ 26 und 28 in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung zulässig gewesene höhere Verwaltungs- und Instandhaltungskosten weiterhin angesetzt werden."